

b. Nidwalden erinnert, daß die Expedition der Käse möchte recommendirt werden. Uri's Gesandte übernehmen es, das zu hinterbringen und darüber die angemessenen Befehle zu ertheilen. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Sollenz und Riviera.

Art. 241.

400.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 12. bis 22. September 1735.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Secfelmeister welscher Lande und des täglichen Rath's; Michael Freudenreich, Benner und des täglichen Rath's. Freiburg. Hans Nicolaus Griset von Forel, Secfelmeister, Generalcommissarius und des innern Rath's; Tobias von Gottrau, Secfelmeister und des innern Rath's; Baltasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Rath's; Franz Peter Bunderweid, Generalcommissarius und des geheimen Rath's.

a. In Betreff des streitigen Feuerstattzinses in des Jonas Biquerat Hause zu Combremont macht sich Freiburg anheischig, beförderlichst die Verification vornehmen zu lassen. § 41. **b.** Bern dringt nochmals auf Abschaffung des von Seite Freiburgs im März 1734 erlassenen Holzverbots, durch welches das Amt Wisliburg so hart bedrückt werde. Die Gesandtschaft Freiburgs stellt die Behandlung dieser Sache in ihrem großen Rathe nach Martini in Aussicht und referiert. § 42. **c.** Freiburg beschwert sich nochmals über den Zoll, der von dem savoyischen durch Vivis durchgeführten Salze gefordert werde. Der Gesandtschaft dieses Standes werden alsdann Berns Gegenvorstellungen schriftlich zugestellt. § 43. **d.** Freiburg stellt den Antrag, es möchten den Feiertagen, welche im Abschiede von 1727 den bernerischen Unterthanen von Maracon in dem ihnen zugehörenden District Mas-de-Sevaz zu respectieren auferlegt worden, noch Ostern, Pfingsten, Auffahrt, Allerheiligen und Weihnacht beigefügt werden. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 44.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 39 bis 45.

Schwarzenburg.

Art. 107 und 108.

Orbe mit Tschertliz.

Art. 349 bis 357.

Grandson.

Art. 781 bis 785.

Murten.

Art. 965 bis 977.

Conferenz der commercirenden evangelischen Städte.

Narau, 13 und 14. September 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Conrad Escher, Alt-Seckelmeister. Bern. Isaak Steiger, Schultheiß. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Statthalter. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister.

Diese Conferenz wird zusammenberufen, um in Folge des Abschieds der letzten gemeineidgenössischen Tagssagung dem immer mehr einrißenden Unwesen in Sachen des Münzwesens, der Kipperei und Wipperei zu steuern und namentlich über eine gleiche Werthung der Geldsorten zu Rathe zu gehen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Lucern, welches ebenfalls zu dieser Conferenz eingeladen worden war, entschuldigt sein Nichterscheinen. § 2. **c.** Nach Anleitung des von der Commission der Tagssagung im Juli eingegebenen Gutachtens wird berathen: 1) Die Münzadmodiation. Da dieselbe schon seit 1556 mißbilligt und, wenn seitdem dagegen gefehlt wurde, die fehlbaren Orte davon „freund-ernstlich abgemahnt worden“ waren, wird jetzt für höchst nöthig erachtet, auf dem Verbot der Münzadmodiation an Particularen entschieden zu bestehen. Zur Aufrechterhaltung dieses Verbots wird am dienlichsten erachtet, alle von solch admodierten Stempeln herkommenden Münzen, seien sie ihres Gehalts halber bewährt oder nicht, überall zu verrufen, die Admodiatoren aus den l. Ständen und den gemeinen Herrschaften zu proscribieren, auf Betreten gefänglich einzuziehen, zum Ersatz des zugesügten Schadens anzuhalten und nach Umständen mit mehrerer Strafe an Leib und Gut zu belegen. Sollte sich ferner ein Angehöriger eines Standes unterfangen, von fremden Fürsten und Herren Münzadmodiationen zu übernehmen oder bei solchen Admodiationen sich direct oder indirect zu theilnehmen, so soll auch ein solcher ohne Schonung abgestraft werden. § 3. 2) In Betreff des Münzens durch die Stände selbst kommt man darin überein, daß zu sicherer Ausrechnung des Werthes der Münzsorten und ihres Gewichts die kölnische Mark zu 4416 Gran zu Grund gelegt sein soll. Auf diesen Fuß soll die Mark feines Silber nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Zeiten und des Werths des alten Louisdor, zu Gld. 7½ gerechnet, auf Gut Gulden 19½ zurzacher Valuta gewerthet werden. Basel hingegen trägt instructionsgemäß darauf an, die Mark feines Silber auf 19¼ oder höchstens 19½ zu setzen. Ferner wird am zweckmäßigsten erachtet, hinsichtlich des sogenannten Remediums oder Zusages, bei dem Langenthaler-Abschied von 1717 zu verbleiben, den Gewinn von den Fünfbäckerstücken und allen mindern Geldsorten auf drei vom Hundert zu stellen, den Münzergelohn von den ganzen Bagen, und was darunter ist, auf 27 Kreuzer von jeder Mark zu beschränken. Auf diesen Fuß hin hat jeder Stand zu münzen. Ein Stand, welcher münzen lassen will, hat von diesem Vorhaben die andern Stände in Kenntniß zu setzen und ihnen eine Probe zu übersenden, ferner Sicherheitsmaßregeln zu treffen, daß der Nachschlag nicht anders als die ersten Stücke ausfalle, daß überhaupt in eidgenössischer Treue und Aufrichtigkeit gehandelt werde. Ueberdies soll jeder Stand, um dem Uebermaß der Scheidemünzen entgegenzuwirken, nicht mehr Scheidemünzen prägen lassen, als sein eigenes Commercium erfordert, alles mit dem Vorbehalt, daß, wenn der Werth des Silbers steigen oder fallen sollte, die Stände die nöthig erscheinenden Abänderungen treffen werden. Basel ist der Ansicht, daß man bis auf weiteres mit Prägung der Scheidemünzen völlig innehalten könnte. St. Gallen, welchem Vorstellungen gemacht worden, daß es seit

einiger Zeit zu viel Scheidemünze geprägt habe, erklärt, daß es nur so viel geprägt habe, als zu Journierung seines Commerciums und Abhaltung der geringern Reichsmünzen nöthig gewesen sei, und versichert, daß seine gn. Herren hierin alle Bescheidenheit gebrauchen werden. Uebrigens ist es über diesen zweiten Punct und dessen Specialitäten ohne Instruction und referiert. § 4. 3) In Beziehung auf die geringhaltigen Gold- und Silberforten und andere kleine Münzen hat man das frauenfeldische Gutachten, welches in einem gänzlichen Verbot besteht (dasselbe war bereits in den meisten Orten und in den gemeinen Herrschaften publiciert worden), für höchst nothwendig erachtet, zumal da es sich in Folge von Untersuchungen herausgestellt hat, daß die 10 Gld. und 5 Gld. haltenden deutschen Goldstücke und andere Reichsmünzen an Korn und Schrot ganz unsicher sind und aus diesem Grunde nicht auf einen geringern Valor gewerthet werden können. Schaffhausen und St. Gallen erklären, daß sie trotz ihrer vielfachen commerciellen Verbindungen mit dem Reiche dennoch hiezu concurrirten werden, so weit es ihre Convenienz auch immer zulasse. Sollten künftig neue Geldsorten in Gold oder Silber zum Vorschein kommen, so wird die Verabredung getroffen, daß jeder Stand, welcher dieselben zuerst gewahr wird, sie sofort probieren lasse und die übrigen Stände von dem Resultat dieser Probe in Kenntniß setze, damit man gemeinsam sich bereden könne, ob und zu was für einem Werthe man denselben den Cours gestatten wolle. § 5. 4) Bei der Besprechung der Evaluation der Gold- und Silberforten zeigen sich ganz unübersteigliche Schwierigkeiten, da die aller Orten in gemeinem Handel und Wandel eingerissene unproportionierte Erhöhung einiger Geldsorten die Beibehaltung andrer auf dem ihnen von den Obrigkeiten gesetzten Valor allerdings unmöglich macht. In Betracht dieser Schwierigkeiten wird es am dienlichsten erachtet, die Lage der Sachen den gn. Herren und Obern zu hinterbringen und den Entschluß denselben anheimzustellen. Der Entschluß der einzelnen Orte soll mit Beförderung Zürich eingesandt, der Abschied auch den übrigen Orten mitgetheilt und dieselben um Mittheilung ihrer Ansichten ersucht werden. § 7.

d. Schaffhausen eröffnet, wie viele Hindernisse in Ansehung der Einfuhr der Victualien und namentlich des Mastviehs aus dem Reich, ungeachtet es vor einem Jahre beim kaiserlichen Botschafter einen eigenen Paß sich ausgewirkt habe, ihm in den Weg gelegt werden, und ersucht, ihm an die Hand zu gehen, wenn es etwa der l. Stände Assistentz in dieser Sache vonnöthen hätte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen, Schaffhausen aber aller Dienstbereitwilligkeit versichert. § 8.

Zürich, Bern und Stadt St. Gallen.

e. Nachdem erst in den letzten Tagen Zürich und Bern, jedes besonders, zu Gunsten der Stadt St. Gallen wegen ihres Kirchenbaues und der Kriegsanlagen an den Abt zu St. Gallen ein nachdrückliches Fürschreiben erlassen hatten, wird auf des Gesandten der Stadt St. Gallen angelegentliche Vorstellung ihrer Noth und Beschwerde von beiden Ständen Zürich und Bern ein gemeinsames Schreiben an den Abt entworfen und dem Abschiede zur Ratification beigelegt, in welchem derselbe darauf aufmerksam gemacht wird, daß er in der obschwebenden die Tractate mit der Stadt betreffenden Streitsache nicht wohl eigener Richter sein könne, und ersucht wird, entweder mit der Stadt zur Schlichtung des Streits nachbarlich zusammenzutreten oder zur Schlichtung des Streits von beiden Theilen entweder Stände oder Particularen als Schiedsrichter wählen zu lassen und Maßregeln zu treffen, daß von Seite der Gotteshausleute die eigenmächtigen Executionen, deren sie sich unterfangen, eingestellt werden. § 9.

Zürich und Bern.

f. Die Gesandtschaft Berns bringt instructionsgemäß in freunds-, eid- und religionsgenösslichem Vertrauen den dormalen in Genf waltenden „verwirrten Zustand“ zur Sprache, redet von den Sorgen, welche derselbe ihren gn. Herren und Obern mache, und von der Nothwendigkeit, auf alle ersinnlichen Mittel zu denken, diesem Zustande ein Ende zu machen. Sie hebt die Wichtigkeit Genfs hervor als eines Schlüssels gesammter, vorzüglich aber der evangelischen Eidgenossenschaft, und ganz besonders für den Stand Bern, dessen Ruhe und Sicherheit in mancher Hinsicht auf der Conservation Genfs beruhe, eine Wichtigkeit, die bei den jetzigen Zeitläufen noch bedeutender werde. In Folge der inneren Zerrüttungen und der Schwäche des Regiments sei Genf außer Stand, im Falle der Noth sich Rettung zu schaffen und ein ganz unbegründetes Mißtrauen hindere es, seinen getreuen Eid- und Bundesgenossen einige Hülfe zu bringen. Bei solcher Lage der Dinge wünsche Bern sich mit Zürich zu berathen, „wie die Sachen auf einen sichern Fuß zu stellen seien“, ob es zweckmäßig sei, mit den anwesenden genferischen Deputierten ex professo oder beim Abschiednehmen „vertraulich und andringentlich“ über diese ihre bedenkliche Situation zu reden, oder ein gemeinsames Schreiben an Genf abzuschicken. Da die Gesandten Zürichs keine Instruction in dieser Sache besitzen, abstrahiert Bern davon, mit den genferischen Deputierten über die Sache zu reden, ist aber der Meinung, daß im Namen beider Orte ungefähr in folgendem Sinne an Genf geschrieben werden könnte. Da man aus seiner Antwort, welche man im Februar 1735 erhalten, ersehe, daß es eigentlich zu wissen verlange, warum man von Seiten beider l. Stände vermeine, daß die Stadt Genf nicht recht im Stande sein sollte, bei ihrer dormaligen Situation die gegenseitigen Bundespflichten in genugsame Observanz zu ziehen, so habe man absichtlich die Antwort darauf verschoben und zuwarten wollen, ob die nöthige Ruhe und das allseitige Zutrauen zurückkehre. Nun aber habe man mit Bedauern wahrgenommen, daß die Ruhe nicht so festen Fuß gefaßt habe, wie seine Bundesgenossen es wünschten, und zwar in Folge davon, daß der „Regimentsconstitution und edictmäßigen Autorität“ durch die immer fortwährenden willkürlichen Versammlungen der bürgerlichen Compagnieen oder deren ehemaligen Deputierten Eintrag gethan werde, ein Uebelstand, der besonders in dem dormaligen Conflict mit Sardinien sich geltend mache. Jedoch hätten beide verbündete Orte keineswegs die Absicht, die mindeste Aenderung in ihrer Constitution, ihren Edicten oder den Beschlüssen des Conseil général herbeizuführen, im Gegentheil seien sie der Ansicht, daß das ganze Regiment von Genf auf dem Fuß der Constitution und Edicte von Neuem „gegründvestmet“ werden sollte u. s. w. — Die Gesandten Zürichs nehmen diese vertraulich eröffneten Gedanken Berns in den Abschied, um sie ihren gn. Herren und Obern getreulich zu hinterbringen, und sprechen die Hoffnung aus, daß dieselben ihre Gedanken Bern mit Beförderung mittheilen werden. § 10.

402.

Conferenz von Zürich, Bern und Genf.

Aarau, 15. September 1735.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Alt-Sekelmeister; Johann Rudolf Lavater, des Raths von der freien Wahl. Bern. Isaaß Steiger, Schultheiß; Samuel Tillier, des Raths. Genf. Gabriel Grenus, Alt-Syndic und dormaliger Lieutenant; Jean Louis Buiffon, Alt-Syndic.

Die Veranlassung zu dieser Conferenz waren Anstände, welche die Stadt Genf mit dem Könige von Sardinien hatte. Im Jahre 1734 hatte der König von Sardinien einen Befehl „zur Abzählung der Mannschaft und des Viehs“ in seinen Landen ergehen lassen und die Execution desselben auch in den der Stadt Genf zugehörigen Ländereien von St. Victor und Chapitre verlangt. Nachdem Genf seinen beiden Verbündeten, Zürich und Bern, davon Kenntniß gegeben, sowie von dem, was es dagegen verfügt habe; nachdem ferner diese beiden verbündeten Orte (den 10. November 1734) ein Fürschreiben an den König von Sardinien erlassen, auf dasselbe aber ein Antwortschreiben (vom 16. März 1735) eingekommen war, welches das Verfahren Genfs „mit ungewohnten und harten Expressionen belegte“, waren genferische Abgeordnete nach Zürich und Bern gekommen, um diesen Ständen die Veranlassung und den ganzen Verlauf der Sachen auseinanderzusetzen. In Folge dessen wird nun diese Conferenz abgehalten. **a.** Die Deputierten Genfs erzählen hier wiederum den ganzen Verlauf dieses Geschäftes [der Inhalt ist jedoch nicht angegeben], dessen Ursachen und dessen zu befürchtende Folgen; sie führen die diesen Gegenstand betreffenden „gar verschiedenen“ Tractate auf, weisen den Zusammenhang derselben untereinander nach, geben ihre Auslegung [der Inhalt der Beweisführung ist nicht angegeben] und gelangen zu dem Resultate, daß die in den Ländereien von St. Victor und Chapitre unternommene Abzählung mit ihren wohlhergebrachten und bisher daselbst besessenen Rechtsamen nicht bestehen könne, und daß die von den sardinischen Ministern den Tractaten gegebene Auslegung auf alte Rechte, welche Genf dieser Enden habe, „gleichgültig“ ausgedehnt werden könnte, dessen gefährliche Folgen auch nicht ausbleiben würden. Auf diese Auseinandersetzung hin wird beschlossen, das sardinische Schreiben zu beantworten und das um so mehr, da man die darin enthaltenen Bezüchtigungen Genfs nicht unabgelehnt lassen dürfe. Man vereinigt sich über den Entwurf eines solchen Schreibens, das nach erfolgter Ratification der Stadt Genf zu weiterer Bestimmung überschießt werden soll. Zur Wahrung der Rechte Genfs wird in demselben auch einer 1699 getroffenen gemeinsamen Abrede gerufen und der auf dem Fuße derselben das Jahr darauf erfolgten Abzählung. § 1.

b. Die Gesandten Genfs eröffnen vertraulich, 1) aus was für einem Anlaß und was für ein Auskauf der Ländereien von St. Victor und Chapitre auf die Bahn gekommen, und was darüber verhandelt worden, und „wie sie hoffen, daß etwas der Art durch Intervention beider Seepotentien könnte facilitirt werden“; 2) daß man nach ihrer Ansicht dahin wirken müsse, daß bei einem zwischen den jetzt Krieg führenden Potenzen zu Stande kommenden Frieden Genf in das Friedensinstrument eingeschlossen werde; 3) bitten sie angelegentlich, bei einer Erneuerung des Bundes von Seiten der evangelischen Eidgenossenschaft mit Frankreich Genfs Interessen bestens empfohlen zu halten. Die Gesandten Zürichs und Berns sprechen sich dahin aus, daß sie den Vorschlag eines Auskaufs und die Art, wie derselbe projectirt worden sei, zweckmäßig und zur Abhülfe künftiger Zwistigkeiten ganz dienlich ansehen, und daß sie zur Facilitierung dieses Vorhabens und der beiden andern Wünsche nichts unterlassen werden, was zur Ehre, zum Trost und zur Sicherheit der Stadt Genf gereichen könne, und daß sie alle Anlässe mit Freuden ergreifen werden, um dieser Stadt ihre „freundschaftliche und bundes-genössliche“ Zuneigung werththätig an den Tag zu legen. § 2.

403.

Conferenz der drei die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände und der III Bünde.

Bellenz, 15. bis 22. October 1735.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri, Schwyz und Nidwalden. Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann zu Uri. Drei Bünde. Johann Ludwig von Castelberg, Landammann und Podesta, Landrichter im obern grauen Bund.

Man sehe das Verhandelste im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 242.

404.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 18. und 19. Januar 1736.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande und des täglichen Raths; Michael Freudenreich, Benner und des täglichen Raths. Freiburg. Tobias von Gottrau, Amtseckelmeister und des innern Raths; Peter Walther Kuentli, Alt-Seckelmeister und des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Raths; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Raths.

a. Diese Conferenz wurde durch das den 13. März 1734 von Seite Freiburgs erlassene Verbot der Holzausfuhr veranlaßt. Die Gesandtschaft Freiburgs erklärt, daß jenes Verbot durch den gar schlechten Zustand der Wälder herbeigeführt worden sei, daß aber ihr Stand, damit das freundschaftliche Verhältniß nicht gestört werde, Modificationen werde eintreten lassen, aus welchen Bern „ein satzfaam Vergnügen schöpfen werde“, und spricht die Erwartung aus, daß ebenso Bern gegenüber ihren Anliegen sich willfährig zeigen werde. Die bernnerische Gesandtschaft erklärt sich durch diesen Bescheid nicht zufrieden gestellt und von der freiburgerischen aufgefordert, zu eröffnen, was für eine Modification Bern wünsche, verlangt sie, daß die Aemter Wisflisburg, Payerne und Murten von jenem Verbote ausgenommen sein sollen, jedoch bloß für das Holz, welches ein jeder Particular zu eigener Nothdurft brauche. Die Gesandtschaft Freiburgs nimmt diesen Antrag ad referendum und will ihn empfehlen. § 1. **b.** Aufgefordert von Berns Gesandtschaft bringt die freiburgerische ihre Beschwerden, betreffend den Zoll für das savoyische Salz und die Halage zu Vivis und die Klagen der freiburgerischen Käshändler und anderer Kauf- und Fuhrleute zur Sprache und findet es billig, daß, da Bern zu Stäffis von all seinem Getreide, Wein und Salz zollfrei sei, Freiburg für sein Salz ebenso gehalten werden sollte. Die bernnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum und stellt eine günstige Verfügung in Aussicht, insofern Freiburg des Holzausfuhrverbotes halber sich willfährig erzeigen werde. § 2. **c.** Der Streit wegen der Arbogne wird unter Ratificationsvorbehalt also entschieden, daß der neue Canal, durch welchen dermalen das Wasser fließt, und der schon im Receß

von 1707 bezeichnet sei, zum Gebrauch der Mühlen zu Dompierre ferner dienen soll. Derselbe soll von den Müllern zu Dompierre ohne Entgelt von Seite Bayernes in der dermaligen Breite und Tiefe von der Schwelle „es Essernar“ bis zu der Chanrière-le-Gor-de-Chenaur, so die Territorien von Corcelles und Dompierre scheidet, erhalten und gepußt werden. Bloss die erste Räumung hat die Stadt Payerne allein vorzunehmen; doch können die Müller sich auch dabei einfinden. Ferner sind die von Payerne und die von Dompierre verbunden, den alten Rins der Arbogne, welcher mediat ist und beide Souveränitäten scheidet, vom Gor-de-Chenaur bis zur Matte de Gire gemeinsam in ein gerades Bett zu leiten und dasselbe zu erhalten. Diesem Rins nach sollen dann bis zur Broye die nöthigen Marchen gesetzt werden. § 3.

405.

Conferenz von Zürich und Bern.

Baden, 19. Januar bis 11. Februar 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Isaaß Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, des Raths und Benner.

[Durch die im Juli 1735 gemachten Mediationsvorschläge wurden die Bewegungen im Toggenburg nicht beschwichtigt. Nachdem der Abt von St. Gallen Zürich davon Kunde gegeben und zugleich die Anzeige gemacht hatte, daß auf den 23. August ein dreifacher Landrath und auf den 25. eine Landsgemeinde angesetzt sei, erlassen beide Stände [den 20. Aug.] ein Dehortatorium. Trotz demselben werden beide Versammlungen abgehalten. Die Landsgemeinde beschließt unter Andern: 1) Die Toggenburger haben das Bundes- und Rathschaftsrecht und wollen dabei bleiben. 2) Das badische Mediationsproject wird nicht angenommen. 3) Von fünf zu fünf Jahren wird eine Landsgemeinde gehalten, auch überdies wenn es nöthig ist. 4) Rüdlinger, die beiden Keller und Landweibel Wirth sollen nicht mehr Landleute sein; bis Martini haben sie sich zu verantworten, widerigensfalls ihr Vermögen dem Landesseckel verfällt. 5) Die Hinterstufen, welche seit 1718 ins Land gekommen, sollen dasselbe bis St. Gallentag räumen. Eine Abordnung der Toggenburger eröffnete in Zürich diese Beschlüsse. Abgeordnete des Abtes verlangten in Zürich und Bern das Recht anzutreten. Unterdessen sequestrirten die Toggenburger das Vermögen jener vier eben Genannten, Johann Baptist Keller und Niklaus Rüdlinger wurden den 8. December 1734 ermordet, und der Gerichtstag über Kellers und Rüdlingers Vermögen wurde auf den 3. Januar 1736 angesetzt. Dehortatorium von Seite Zürichs und Berns. Nach diesen Ereignissen wird die gegenseitige Conferenz zusammenberufen.]

n. Es wird beschloffen, außer den fürstlich-santgallischen Gesandten, welche schon früher in Baden zu erscheinen eingeladen worden waren, auch noch Ausschüsse vom toggenburgischen Landrathe beider Religionen, mit gehöriger Instruction versehen, nach Baden zu bescheiden. — Es erscheinen den 21. Januar vor der Sitzung die fürstlichen Gesandten Hofmarschall von Thurn, Hofkanzler Schuler und Geheimrath Püntiner. Ihnen wird eröffnet, daß der Zweck dieser Conferenz dahin gehe, die begonnene Mediation zu einem gesegneten Ende zu führen. Auf dieses hin erklären die fürstlichen Gesandten, daß sie ihr früher schon geäußertes Begehren, die Sache dem Rechte zu unterwerfen, wiederholen, und beharren auf diesem Verlangen, obgleich die Gesandten Zürichs und Berns ihnen vorstellen, daß die Mediation noch nicht zu Ende, und daß noch Hoffnung auf Erfolg vorhanden sei, und wie unsicher, weilläufig und gefährlich der Rechtsstand dieses äußerste Mittel sei, vor welchem eine Mediation bei weitem den Vorzug verdiene. Darauf werden den 26. Januar die toggenburgischen Ausschüsse vorbechieden. Diese bitten nach Verdankung der bisher von Seite Zürichs und Berns in ihren Anlässen übernommene Mühe, es möchte die begonnene Mediation zu Ende geführt und ihren noch vorzu-

tragenden Anliegen Gehör geschenkt werden; ferner daß man den rüdlingerischen und kellerischen Prätendenten das im Land gebräuchliche Recht zu Ausführung ihrer Anforderungen möchte angedeihen lassen; endlich daß auch dem Lande selbst aus den Mitteln Beider, die von ihnen schuldig zu sein erkannte Satisfaction^a werden möchte. Obgleich die Gesandten beider Stände bemerken, daß die Vollmacht dieser Ausschüsse beschränkt und der Vorbehalt der Ratification auf zweideutige Weise gesetzt sei, beschließen sie dennoch, die Begehren derselben anzuhören. Diese beziehen sich auf den Landrathszug, das Mannschaftsrecht, das Waffenerercitium, das Landsgemeind- und Landrecht, die Ehehaften, den Fall von Verleibdingten, auf die Freischießen, den fischigischen Fallsauskauf, Rüdlingers und Kellers Satisfaction, die Amtsamanns-Separation und die Betriehung des Oberamtmanns im Thurthal. Punct für Punct wird durchgesprochen und den Ausschüssen vorgestellt, daß unzeitige Sorgfalt und unnöthige Scrupeln es seien, welche sie von der Annahme der Mediation abhalten. Die Gesandten ermahnen dieselben, dem guten Rathe zur Annahme um so mehr zu folgen, da der Fürst auf dem im Frieden angezeigten Rechtsstande beharre. Diese Vorstellungen werden in einem Schreiben niedergelegt, welches zwei der toggenburgischen Ausschüsse nach Hause überbringen. Aus den Eröffnungen dieser am 2. Februar nach Baden zurückgekehrten Ausschüsse scheint den Gesandten hervorzugehen, daß der Landrath noch unter dem Einfluß der Wähler stehe und in Gefahr sei, durch dieselben zu Fehlritten genöthigt zu werden. Da derselbe aber dringend bittet, in der Mediation fortzufahren und seine Absicht kund geben läßt, alles Verhandelte ohne Landrathszug, oder Landsgemeinde zu ratificieren, werden die fürstlichen Gesandten zu einer Conferenz berufen und ihre Gedanken über die Mediation zu äußern aufgefordert; sie bleiben aber beharrlich auf ihrer Forderung des Rechtsstandes. Trotz dem Zureden der Gesandten, welche besonders auf das Unpassende aufmerksam machen, daß der Fürst gerade in dem Zeitpunkt von der Mediation nichts mehr wissen wolle, wo der Landrath die Ratification derselben in Aussicht stelle, ersuchen die fürstlichen Gesandten nochmals um das liebe Recht und fügen noch folgende drei Puncte zur Deliberation bei: 1) die rechtliche Untersuchung und Bestrafung des an Joh. Bapt. Keller und Niclaus Rüdlinger verübten Mordes; 2) Sicherstellung des Vermögens von Joh. und Kilian Keller, Rüdlinger und Landweibel Wirth vor gewaltthätigem Angriff von Seite des Landraths und des Gerichts; 3) Verhütung weiterer Gewaltthätigkeiten und Unfugen. Die Gesandten beider Stände berichten über die Lage der Sachen nach Hause. Nachdem ihnen wiederum die Instruction geworden, alles Mögliche anzuwenden, der Mediation Fortgang zu verschaffen, suchen sie auf eindringliche Weise in mehreren Conferenzen die fürstlichen Gesandten von ihrem Begehren abzubringen. Alles umsonst, so daß sie endlich instructionsgemäß dieselben ersuchen, das Angehörte dem Fürsten zu hinterbringen und dessen Entschluß beförderlichst nach Zürich und Bern zu melden. Die Berathung über obige drei Puncte lehnen die Gesandten ab. In Folge dessen verabschieden sich die fürstlichen Gesandten. Zuletzt werden noch die toggenburgischen Ausschüsse vorbechieden. Es wird ihnen Mittheilung von dem Verhandelten gemacht, die gefährliche Lage, in welche sie sich durch eigenes Verschulden gesetzt, zu Sinn gelegt und dringend zugeredet, sich an den Frieden und die zu Frauenfeld gegebene Erläuterung zu halten, alle Wählereien zu beseitigen, sich an der Ermordeten Vermögen nicht zu vergreifen und die Bestrafung der Thäter nicht zu hindern, mit dem Bemerkten, daß im Falle des Ungehorsams ihnen die bisherige Hilfe werde entzogen und sie ihrem selbstverschuldeten Verderben würden überlassen werden. Die Ausschüsse versprechen diesen Vorstellungen nachzukommen.

§ 1. **H.** Es erscheint als Abgeordneter der Stadt St. Gallen Gerichtschreiber Wägelin wegen des Angelegens der Stadt St. Gallen. Den fürstlichen Gesandten wird vorgestellt, wie erfreulich es für die beiden Stände wäre, die Sache durch eine Mediation zu beendigen. Da sich aber dieselben mit Mangel an Instruction

entschuldigen, werden sie ersucht, das Angehörte dem Fürsten zu hinterbringen; ferner wird für das Beste erachtet, der Stadt den Rath zu ertheilen, unter Vorbehalt ihrer vermeintlichen Rechte den Fürsten selbst um Mediation anzugehen und durch dieselbe mit den Gemeinden der alten Landschaft in Güte ein Abkommen zu treffen. Zürich soll darüber seine Gedanken Bern mittheilen, damit im Falle der Uebereinstimmung an die Stadt und den Fürsten in diesem Sinne geschrieben werden könne. § 2. **c.** Bern hatte dem in armseligem Zustande befindlichen Kossier, Pfarrer der waldensischen Kirche zu Grosvillars und Gersheim, eine Berehrung von 50 Thalern zukommen lassen und erucht die Gesandten Zürichs, die Supplication desselben zu Hause zu empfehlen. § 6. **d.** Auf die Anfrage Berns, was hinsichtlich der Klagen der Hauptleute des evangelisch eidgenössischen Regiments in kaiserlichen Diensten gegen den Jfr. Oberst Schmid vorgekehrt worden sei, antwortet Zürich, daß Schmid diese Klagen als unbegründet erklärt und sich auf eine sofort zu stellende Rechnung berufen habe, welche den Beweis der Unbegründetheit leisten werde; übrigens müsse noch die Antwort des Hauptmanns Wolf auf die Participation dieser Entgegnung Schmid's abgewartet werden. Hinsichtlich der Brotration und des Preises derselben wird für gut erachtet, von Oberst Schmid einen Bericht zu verlangen, wie das Nidrist-Regiment tractiert werde, und ob ein Unterschied zwischen ihnen und den andern kaiserlichen Regimentern beobachtet werde. Diese Angelegenheit aber, begründet in der gemeinsamen Capitulation, soll anders nicht als gemeineidgenössisch behandelt werden. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 125. Quartierhauptleute und Ausschüsse.

Art. 788. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art 367. Locales.

406.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 14. bis 19. Mai 1736.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Seckelmeister welscher Lande; Johannes Stürler, Alt-Zeugherr, beide des täglichen Rath's. Freiburg. Tobias von Gottrau, Amt'sseckelmeister und des innern Rath's; Franz Peter Bunderweid, Generalcommissarius und des geheimen Rath's.

a. Freiburg eröffnet die Modification seines Holzausfuhrverbotes, jedoch ohne für immer dadurch gebunden sein zu wollen, nämlich, daß den bernerischen Unterthanen im Amt Wisflisburg und Peterkingen, sowie den Unterthanen im Amte Murten gestattet sein soll, das nöthige Brennholz, jedoch klaster- und nicht stammweise, wie auch „thälene Dünkel“ von den Unterthanen Freiburgs aus deren Particularwaldungen, nicht aber aus den obrigkeitlichen und gemeinen zu kaufen. Es werden die Dörfer aufgeführt, wo gekauft werden könne. Wegen des Bauholzes haben sich die bernerischen Unterthanen, in Nothfällen mit Attestaten versehen, beim täglichen Rath zu Freiburg anzumelden. Die bernerische Gesandtschaft erklärt sich damit nicht befriedigt; die von Freiburg hat keine weitergehende Instruction. § 1. **b.** Die bernerische Gesandtschaft erklärt, daß ihre Herren

und Obern, wenn Freiburg in Betreff der Aufhebung des Holzaustrufsverbotes entsprochen hätte, insofern den Beschwerden Freiburgs zu entsprechen geneigt gewesen wären, daß das savoyische Salz auf gleichem Fuß in Gewicht und Tara, wie solches den freiburgerischen Käsehändlern im Tractat von 1705 zugestanden worden, gehalten und darnach zu Vivis verzollt; und daß statt eines Centners zwei gesetzt werden sollten; jedoch daß alle transtrierenden Waaren und Lebensmittel, welche zu Vivis übernachten, der Hales sich zu bedienen und den Gehaltslohn zu bezahlen schuldig sein sollen. Die übrigen Beschwerden Freiburgs stellt sie als unbegründet dar, bringt aber mehrere Beschwerden gegen Freiburg vor. Dieses Standes Gesandtschaft nimmt dieselben ad referendum. § 2. **e.** In Beziehung auf die auf einem Theil des Hauses von Jonas Biquerat zu Combremont ruhenden Souveränitäts-, Jurisdiction- und Lehenrechte, wegen deren zwischen Bern und Freiburg ein Streit besteht, erklärt der Bernerische Obercommissarius, daß jener Theil des Hauses gegen Bisen sechs Königsschutzhöfe breit offenbar in Berns Souveränität und der Herrschaft Combremont Jurisdiction und Lehen sich befinde. Freiburgs Gesandtschaft bestreitet das und nimmt die Sache in den Abschied. § 16. **a.** Der Antrag Freiburgs, daß in die Zahl der Feste, welche auf dem Mas-de-Sebaz von den Bernerischen Unterthanen beobachtet werden sollen, auch noch das Fest Epiphania beigefügt werden möchte, wird von der Bernerischen Gesandtschaft ad referendum genommen. § 18. **e.** Die Gesandtschaft Freiburgs wünscht dem den Bach Arbogne betreffenden Abschied noch beigefügt, daß männiglich verboten sein soll, aus demselben zu wässern, er habe denn Specialrechte dafür aufzuweisen. Diesen Befehl genehmigt die Bernerische Gesandtschaft und nimmt ihn in den Abschied. § 18. **f.** Den Obercommissarien wird aufgetragen, die 1727 convenierte Marchlinie zwischen Romont und Milden beförderlichst auszumachen. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Escherlitz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 46 bis 50.

Grandson.

Art. 786 und 787.

Murten.

Art. 978 bis 982.

407.

Gemeineidgenössliche Tagsatzung.

Frauenfeld, 9. bis 20. Juli 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern Hieronymus von Erlach, Herr zu Hindelbalt u. s. w., Ritter des königlich preussischen schwarzen Adlerordens; Schultheiß; Samuel Tillsier, Berner und des Rathes. Lucern Joseph Cölestin Amthyr, Oberstwachmeister und des Rathes; Leodegar Keller, Kornherr und des Rathes. Uri Franz Martin von Röll, Landammann; Joseph Anton Rüntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz, Franz Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Franz Reding von Vibereg, Alt-Landammann und Zeugherr. Nidwalden Johann Jakob Ackermann, Landammann und Landshauptmann; Franz Mloys Ackermann, Landseckelmeister.

Zug: Peter Staub, Ammann; Johann Leontius Andermatt, Hauptmann und des Rathes. Clarus: Johann Peter Zwick, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landstatthalter. Basel: Johann Rudolf Färch, Oberstjunkermeister; Jeremias Raillard, J. U. D., des Rathes und Deputat. Freiburg (Niemand). Solothurn (Niemand). Schaffhausen: Melchior Wäscher, Bürgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden: Johann Jakob Gyger, Landammann. Auserrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt. St. Gallen: Fidel Anton Büntiner von Braumberg, Landvogt. Stadt St. Gallen: Friedrich Girtanner, Unterbürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens wird der Abschied von Narau Nr. 401 zu Grund gelegt. Nachdem sich aber zu Durchführung einer gleichen Evaluation der Gold- und Silberorten so viele Bedenkllichkeiten erhoben, daß ein gemeinsamer Beschluß nicht erhältlich war, so läßt man es bei dem in vorjähriger Jahrsrechnungstagung ad referendum genommenen Projecte Nr. 1. 2. 3 bewenden. Ueberdies sollen in den gemeinen Herrschaften die frühern Mandate wegen der unprobekhaltigen Reichs- und ausländischen Münzen erneuert und aufrechterhalten werden. Schwyz läßt es bei seinen 1730 in den Abschied niedergelegten Gedanken bewenden. Appenzell-Innerrhoden erklärt, daß es zwar bisher die Münzprägung nicht abmodiert habe; wie es aber keinem der Orte hierin Eintrag thun wolle, so glaube es auch, daß, wenn es etwas dergleichen vorzunehmen gedächte, es ihm unbenommen sein würde. Worauf die übrigen Gesandten die Innerrhodens freundeidgenössisch ersuchen, ihren einmüthigen Entschluß zu Hause zu eröffnen, in der Erwartung, daß Innerrhoden sich demselben auch beigefellen werde. § 3. **d.** Wegen des herumschwärmenden Streichen- und Bettelgesindes werden die früheren Mandate zu drucken, öffentlich anzuschlagen und von sechs zu sechs Monaten zu publicieren beschloffen; ferner wird den Beamten strenge Execution anbefohlen. § 4. **e.** Es findet sich im Namen des kaiserlichen Botschafters dessen Secretarius Hermann ein und übergiebt ein Creditiv des Botschafters. Beantwortung desselben. § 5. **f.** Der Secretaire interprete des französischen Ambassadors, von Muralt, übergiebt ein ähnliches Schreiben. Beantwortung desselben. § 6. **g.** Der Bischof von Basel versichert in einem Schreiben die Tagung seines nachbarlichen und resp. bundesgenössischen Wohlwollens. Beantwortung desselben. § 7. **h.** Zürich hebt hervor, wie viele Anstöße und Anlässe zu Beschwerden während des letzten Krieges zwischen den europäischen Potenzen, und wie viel Mißverständnisse zwischen den Ständen die Capitulationen und Anwerbungen von Völkern hervorgerufen hätten, und wünscht, daß eine gemeinsame Ordnung in Betreff derselben verabredet werde. Da aber die Ansichten darüber, wie 1727, ganz ungleich ausfallen, so wird dieser Gegenstand auf eine spätere Zusammenkunft ausgestellt. § 8. **i.** In Betrachtung des großen Verlustes, in welchen die Hauptleute bei Aufbringung ihrer Recruten dadurch kommen, daß dieselben oft von einem Werbeplat an den andern gehen, sich hinter den oder jenen Ort salvieren oder auf dem Marsche zu ihrer Compagnie bei Betretung einer fremden Botmäßigkeit auseinanderlaufen, wird Folgendes in den Abschied genommen: Ob nicht dergleichen Recruten auf Reclamation ausgeliefert, sich sperrende angeschlossen und so zum Regiment geführt werden sollten, wobei die Hoheiten ihre Assistenz zu leisten hätten. Der Führer solcher geschlossenen Recruten sollte mit einem Schein zu versehen sein, welchen er beim Betreten einer fremden Botmäßigkeit vorzuweisen hätte; Läufer, welche Profession daraus machen, einen Hauptmann zu betrügen, sollten auf Betreten hart bestraft werden. Ferner wird, da es vorkommt, daß ein Hauptmann dem andern seine An- geworbenen oder auch die schon in Diensten stehenden debauchiert oder engagiert, dieses Verfahren unter Androhung hoher Strafe verboten und solche Engagements sollen für null und nichtig erklärt werden. § 9. **k.** Zürichs

Gesandtschaft stellt instructionsgemäß den Antrag, daß man sich von Seite gesammter Eidgenossenschaft bemühen möchte, in den nächstens zum Abschluß kommenden Frieden zwischen den bisher kriegführenden Mächten namentlich eingeschlossen zu werden. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction; ihre gn. Herren und Obern, so wird verabredet, sollen mit Beförderung ihre Ansichten darüber Zürich mittheilen. Bei diesem Anlasse sprechen die Gesandten Basels instructionsgemäß gegen die übrigen Stände den Dank für die ihrer Stadt während des Krieges bewiesene Vorsorge und Hülfe aus und empfehlen sich ferner zu getreuem Aufsehen. § 10.

I. Obgleich bis dahin die Vorstellungen, welche zu Gunsten der in Frankreich etablierten Negotianten wegen ihres durch die Billets de banque erlittenen Verlustes an den König erlassen worden, unbeantwortet geblieben sind, so wird dennoch auf die Bitte der eidgenössischen Kaufleute zu Lyon abermals eine Empfehlung ihrer Angelegenheit an den König zu erlassen beschlossen und der Ambassador um Anwendung seiner Officien ersucht. Die Gesandten von Uri und Schwyz zweifeln, daß ihre gn. Herren und Obern künftig zu so unfruchtbarem Fürwort Hand geben werden. § 11.

II. Basel eröffnet, daß zwar laut der von Seiten Frankreichs erhaltenen Zusage die Zölle von den der Stadt und Particularen im Elsaß gehörenden Zins- und Zehntenfrüchten nicht mehr werden gefordert werden, daß jedoch die freie Zufuhr der Früchte aus dem Elsaß noch immer gesperrt sei. Auf dieses hin wird beschlossen, eine nochmalige Recharge in der Orte gemeinem Namen abgehen zu lassen. § 12.

III. Dem Ansuchen von Glarus, es möchte seinem Landmanne, dem in französischen Diensten als Hauptmann-Commandant stehenden Johann Jakob Schmid ein *recommandatorium pro justitia* ertheilt werden, damit derselbe in den Besitz einer von Verwandten hinterhaltenen, ihm gebührenden Erbschaft gelangen könne, wird willfahrt. § 14.

Die VIII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Stände.

O. Ausreißer aus den eidgenössischen Regimentern, welche im Lande betreten werden, sollen, wenn sie nicht im Stande sind dem Hauptmanne den „Ausstand“ zu bezahlen, Urpheid schwören, an den Pranger gestellt und so lange des Landes verbannisiert sein, bis der Hauptmann zufrieden gestellt ist. Diejenigen, welche zu zahlen im Stande sind, haben 25 Gld. Buße zu erlegen und sind auf so viel Jahre zu verbannen, als sie aufgedungen worden. Die Läufer, hinter welchen gar nichts zu finden ist, haben Urpheid zu schwören, sind an den Pranger zu stellen und mit Ruthen auszustreichen. Den Soldaten hingegen soll auf ihre begründeten Klagen genaue Justiz administrirt werden. § 25.

P. Der kaiserliche oberösterreichische Regimentsrath und Legationssecretär zeigt an, daß der Kaiser in Folge des hergestellten Friedens die beiden eidgenössischen Regimenter, welche in seinen Diensten sich befinden, mit Ende Julis unter angeführten Bedingungen entlassen werde. Die Sache wird *ad referendum* genommen. Der General von Niederst bittet durch Vermittlung der schwyzerischen Gesandten die Sitzung um ihren Rath. Die Mehrzahl der Gesandtschaften, ohne Instruction dafür, kann keinen Rath ertheilen. Schwyz, Zug und katholisch Glarus sind der Ansicht, daß man sich diesem Entschlusse des Kaisers um so weniger widersetzen dürfe, als eine namhafte Indemnisation zugestanden worden; jedoch überlassen sie den obersten Stabsofficieren und Hauptleuten „das Anständige und Nützliche zu erwählen“. § 64.

Schwyz beschwert sich, daß die Briefe aus Frankreich und Italien einen großen Umweg machen, das Porto theurer und die obrigkeitlichen Schreiben nicht mehr portofrei seien. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 65.

Man sehe, auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 45. Fremde Kriegsdienste.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.	Art. 372. Judicatur- u. Competenzsachen.	Art. 558. Maß und Gewicht.
" 50. Amtsrechnungen.	" 425. " " "	" 561. Strafsachen.
" 81. " " "	" 426. " " "	" 563. Zollsachen.
" 126. Quartierhauptleuten, Ausschüsse.	" 441. " " "	" 573. " "
" 187. Marschensachen.	" 476. Justizsachen.	" 576. Kriegssachen.
" 190. " " "	" 483. " " "	" 591. Stifte und Klöster.
" 201. Territorialverlegung.	" 524. Leibeigenschaft und Fall.	" 784. Locales.
" 265. Abzug.	" 525. " " "	

Rheinthal.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.	Art. 95. Marschensachen.	Art. 286. Zölle und Weggelder.
" 43. Amterrechnung.	" 102. Territorialverlegung.	" 303. Kriegssachen.
" 65. " " "	" 190. Justizsachen.	" 397. Locales.
" 86. " " "	" 247. Straßen und Brücken.	" 451. " " "

Grafschaft Sargans.

Art. 41. Amterrechnung.	Art. 139. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 264. Zölle.
" 103. Marschensachen.	" 145. " " "	" 290. Locales.
" 122. Polizeiliches.	" 167. Justizsachen.	" 346. " "
" 123. " " "	" 194. Leibeigenschaft und Fall.	

Obere freieämter.

Art. 44. Amterrechnung.	Art. 157. Lebenssachen.	Art. 171. Tavernenrecht und Ohmgeld.
" 131. Justizsachen.		

Euggarus.

Art. 540. Zollsachen.

408.

Conferenzen der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1736.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel, Johann Konrad, begrüßt in einem Schreiben die Gesandten und empfiehlt ihnen sein noch immer durch Unruhen getrübes Bisthum. Gegencompliment. § 1. **b.** Leonhard Ludwig Schudi von Glarus, Oberst eines Regiments zu Fuß in Diensten des Königs beider Sicilien, wird auf sein Ansuchen an den König ein Empfehlungsschreiben gegeben des Inhalts, daß derselbe seinen längern Aufenthalt in seiner Heimath zum Besten des Königs und der in dessen Diensten stehenden Regimenter benutzt habe. Lucern willigt dazu nicht ein. § 4. **c.** Es wird der Anzug gestellt, ob nicht jetzt „das katholische Wesen am besten besorgt werden könnte“, da Frankreich und der Kaiser jetzt Frieden gemacht hätten und der König sich

des Fürsten von St. Gallen wegen des Toggenburgs angenommen habe *). Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 8.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 216. Bürgerrecht.	Landgrafschaft Thurgau.	Art. 785. Locales.
" 640. Locales.	Art. 694. Locales.	
	Rheintal.	
	Art. 461. Locales.	

409.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Der Betz-, Fast-, Buß- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) den beiden reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariakirch 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den zwei reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausens Beitrag für Friedrichsthal übernehmen Zürich, Bern und Basel]; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) jeder der reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) drei ungarischen und fünf piemontesischen Studenten 836 fl. [Da St. Gallen seit einigen Jahren statt seines Contingentes von fl. 79. 48 fr. nur fl. 60 bezahlt hat, so werden dessen Gefandte eruchtet, zu Hause für Bezahlung des vollen Betrags ihre Officien anzuwenden]. 11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl. [die von Schaffhausen und Appenzell abgelehnten Beiträge (16 fl. 30 fr.) übernehmen Zürich, Bern und Basel]; 12) zu Unterhaltung des Gymnasiums zu Lissa und anderer Schulen in Groß-Polen 200 fl. 13) Von dem Steuerbegehren des churpfälzischen Kirchenraths für Instandstellung der neuerbauten Kirchen zu Ziegelhausen, Germersheim und Neckarheim wird abstrahiert. 14) Aus Mangel an Instruction wird auch in das von Zürich vorgelegte Steuerbegehren der reformierten Gemeinde zu Mitau in Kurland einstweilen nicht eingetreten. Die Stände wollen ihren Entschluß, wenn das Begehren an sie gelangt, an Zürich berichten. Zu 6, 7, 8, 11, 12 trägt Schaffhausen, zu 8, 11, 12 Appenzell nichts bei; 8 lehnt St. Gallen ab, 10 und 12 nimmt es ad referendum. [Siehe S. 7.] § 2 bis 15. **c.** Graf zu Isenburg-Büdingen hatte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen zu Gevattern seines erstgeborenen Sohnes Wolfgang Ernst erbeten. Da diese Ehre von denselben übernommen worden, wird beschloffen, als Pathengesehnt (wie vormalis dem Vater gegenüber geschehen) eine goldene Schale im Werth von 700 Gld. zu geben, welche Summe von

*) A n n. Der König von Frankreich hatte auf ein Mißgehen Zürichs, Berns, Basels und Schaffhausens um Unterstützung der im Kriege hart mitgenommenen protestantischen Kirchen und Schulen in der Bial; (12. Febr. 1736) geantwortet: nous ne pouvons en même temps négliger de vous recommander les affaires de l'Abbé de St. Galle au sujet des troubles du Toggenburg, comme c'est un de nos alliés et que notre alliance a été faite avec lui et continuée depuis plus de deux cent ans sur le principe qu'il jouissoit du droit des armes dans tous ses états; il nous est indispensable de prendre intérêt à ce qui le regarde; nous devons attendre de vos sentiments pour nous, que vous y ferez attention.

den betreffenden Ständen zu gleichen Theilen getragen werden soll. Appenzell referiert. § 16. **d.** In Beziehung auf den Einschuß der Eidgenossenschaft in den bevorstehenden europäischen Frieden wird gut befunden, daß, sobald der Consens zu Erlassung des im allgemeinen Abschiede beantragten Schreibens an den Kaiser und an den König von Frankreich eingetroffen ist, im Namen der evangelischen Stände an England, Schweden, Preußen und Holland geschrieben und die Angelegenheiten der evangelischen Stände und der Stadt Genf mit allem Nachdruck denselben empfohlen werden sollen. § 17. **e.** In Beziehung auf die voriges Jahr zur Sprache gebrachten Uebelstände in Consistorial- und Matrimonialsachen, wenn es sich um Angehörige verschiedener Orte handelt, vereinigt man sich über folgende Punkte, jedoch in dem Sinne, daß dieselben den ehegerichtlichen Ordnungen, welche die einzelnen Stände für die Ihrigen aufgestellt haben, in keiner Weise zu nahe treten, sondern bloß in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen sollen, bei welchen Angehörige verschiedener Stände interessiert sind. 1) Wenn es sich um Ehebruch, Hurerei und unter ehelichem Versprechen vorgegangenen frühzeitigen Beischlaf handelt, so soll der Beklagte undisputierlich von derjenigen Obrigkeit oder dem Ehegericht, in deren Botmäßigkeit das Delict begangen worden, citirt und, wenn er fehlbar erfunden, abgestraft werden; daher soll ein solcher auf Requisition seiner oder jeder andern Obrigkeit unverweigerlich gestellt werden. 2) Falls ein Angeklagter über empfangener Citation dem Richter entweiche und nicht weiter zu betreten wäre, so soll ein solcher, insoweit es die Strafe des begangenen Fehlers betrifft, in contumaciam beurtheilt werden. 3) Wenn aus solchem Delict eine Schwängerung erfolgt, wird der oben ausgesetzte Richter nach den an seinem Ort üblichen Gesetzen über die Paternität absprechen. Zürich, Bern, Glarus und Stadt St. Gallen erkennen einem solchen Kinde seines Vaters Heimath zu, jedoch überlassen sie jedem Orte die Rechte zu bestimmen, welche es daselbst zu genießen habe. Basel, Schaffhausen und Appenzell erklären, daß ein solches Kind bei ihnen kein Heimathrecht zu genießen habe. 4) In Ansehung der Erhaltung eines solchen Kindes „richtet man die Gedanken dahin“, daß dessen Vater und Mutter, sofern sie bemittelt sind, dazu beizutragen von ihrer Obrigkeit angehalten werden sollen. Ist aber eines von den Aeltern mittellos, so soll es jedes Orts Obrigkeit überlassen sein, demjenigen, welches Mittel hat, das Billige zu des Kindes Unterhaltung aufzulegen. Sind beide mittellos, so weisen Zürich und Bern das Kind der Gemeinde des Vaters zu, die andern Stände überlassen in solchem Fall lediglich der Mutter für des Kindes Subsistenz zu sorgen. 5) Die Eheansprachen oder Heirathsabreden zu beurtheilen soll der Obrigkeit oder dem Ehegericht zuständig sein, dem der Angesprochene „zu versprechen steht“; folglich soll der Kläger den Beklagten vor seinem behörigen Richter suchen und berechtigen. Es soll aber keine Ehe copuliert werden, ohne daß von den Interessirten ein genugsames Attestat, daß solches mit Vorwissen und Bewilligung ihrer „anerborenen“ Obrigkeiten oder Ehegerichte geschehe, beigebracht werde. § 18. **f.** Auf einen Anzug, daß seit einiger Zeit eint und andere pietistische und andere irrige Lehrrätze in der Eidgenossenschaft „aufgebracht“ und durch Einführung bedenklicher Bücher und namentlich der berlenburgischen und werthheimischen Bibelwerke auszubreiten gesucht werden, wird in den Abschied genommen, daß jedes der evangelischen Orte bei sich gegenüber den Buchdruckereien, Buchläden u. s. w. wider die Einfuhr und den Verkauf solcher Bücher die gut scheinenden Vorkehrungen treffen könne. § 19. **g.** Dem Lorenz Hochrütiner zu St. Gallen wird das voriges Jahr nachgesuchte Privilegium für die neue Ausgabe der „Seelenmusic“ von sämtlichen Ständen erneuert. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 75. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrpreinden.

410.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 13. August 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Kaspar Escher. Bern. Hieronymus von Erlach; Samuel Tillier. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Fridolin Hauser.

a. Das Ansuchen des Standes Glarus um Abführung des versprochenen Beitrags an die Reparation der Ziegelbrücke nehmen die zürcherischen Gesandten wegen Mangel an Instruction ad referendum. § 16.

b. Auf die Beschwerde Zürichs über das seit noch nicht lange her von Glarus zu Bilten bezogene Weggeld antwortet Glarus, daß es Zürich eine schriftliche Nachweisung zusenden wolle, daß dieses Weggeld nur ein Theil des einst zu Wesen bezogenen sei, und daß jetzt zu Wesen um so weniger bezogen werde. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 74. Landschreiberei.

Art. 398. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 368. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 31. Justizsachen.

Art. 54. Salzfragen.

Art. 82. Fremde Kriegsdienste.

Art. 45. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.

Art. 278. Straßenwesen.

Art. 428. Locales.

„ 215. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

„ 358. Stifte und Klöster.

„ 497. Personelles.

„ 241. Justizsachen.

„ 375. Locales.

Untere freie Aemter.

Art. 44. Amtsrechnung.

Art. 155. Justizsachen.

Art. 170. Obbrigkeittliche Lehen.

„ 65. Landschreiber.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 27. Landshauptmann.

411.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 10. August 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Samuel Tillier, Benner und des Raths. Lucern. Joseph Cöstin Amrhyn, Oberst-Wachtmeister und des Raths; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. (Niemand.) Schwyz. (Niemand.) Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landssekkelmeister. Nidwalden. Johann Jakob Afermann, Landammann und Landshauptmann. Zug. (Niemand.) Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunft-

meister; Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Stadtvener; Franz Victor Buch, Sackelmeister. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand.) Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Landvogt. Stadt St. Gallen. (Niemand.)

Veranlassung zu dieser Tagung ist die schon früher durch den Legationssecretär Hermann und seitdem durch den kaiserlichen Botschafter selbst zugekommene Nachricht von der bevorstehenden Entlassung der zwei seit 28 Monaten in kaiserlichen Diensten stehenden eidgenössischen Regimenter. — **a.** Schwyz, Zug und Appenzell-Innerrhoden entschuldigen ihr Ausbleiben. § 1. **b.** Bei der Besprechung der vom kaiserlichen Botschafter notificierten bevorstehenden Entlassung jener beiden Regimenter wird besonders hervorgehoben, wie sehr dadurch die Ehre und das Ansehen der Eidgenossenschaft benachtheiligt werde, und wie man nicht ohne große „Empfindlichkeit“ sehen müsse, daß die auf sechs Jahre in besten Treuen und feierlich errichtete und vom Kaiser ratifizierte Capitulation ohne Vorwissen der Stände plötzlich aufgehoben worden sei; daß „diejenigen, so hierunter „Hand angeschlagen“, nichts an Verheisungen und Drohungen sparen, um die Hauptleute zu vermögen, ihre Compagnieen auseinander gehen zu lassen, was bei dem Regiment des Obersten Riederist bereits ohne Vorwissen der Stände gelungen sei. Da nun dieses eingeschlagene Verfahren völlig im Widerspruche mit dem Schreiben des kaiserlichen Botschafters vom 26. Juli stehe, in welchem gesagt worden, daß der Kaiser keineswegs gesinnt sei, der Capitulation zuwiderzuhandeln, sondern den beiden Regimentern solche Vortheile zu proponieren, daß die Stände bewogen werden sollen, die Regimenter mit allseitiger Zufriedenheit zurückzuberufen, so wird der Legationssecretär Hermann in die Sitzung abgeholt und um Auskunft ersucht. Er läßt sich nicht weiter vernehmen, als was in dem Schreiben des Botschafters enthalten ist. Auf die Frage, ob der Kaiser sich nicht geneigt finden lassen werde, das noch bei einander sich befindende Regiment beizubehalten, antwortet er, er sei hierüber nicht informiert und auf die Frage, ob er den Auftrag habe, die beschlossene Abdankung zu eröffnen, „läßt er sich mit Ja heraus“! doch solle die Abdankung nach des Kaisers Wunsch nicht ohne Zufriedenheit der Stände geschehen. Nach diesen Vorgängen vereinigt man sich, einerseits dahin zu wirken, daß das noch bestehende Regiment fernerhin beibehalten werde, andererseits, daß die Officiere und Soldaten des schon auseinandergegangenen Regiments billige Entschädigung erhalten, und daß die Verhandlung darüber von den gesammten Ständen, wie früher die Capitulation, ausgehen soll. In diesem Sinne wird an den kaiserlichen Botschafter geschrieben. Da dieser aber antwortet, daß er wegen Mangel an Instruction dem Kaiser darüber Bericht erstatten müsse, so wird ein Schreiben an den Kaiser selbst von der Tagung dem Botschafter übergeben und derselbe ersucht, es mit seinen Officien zu begleiten. In dem dem Secretarius Hermann zugestellten Recreditiv wird des Botschafters Behauptung, daß das auseinandergegangene Regiment die ihm angebotenen Bedingungen angenommen habe, in Abrede gestellt. — Obwalden nimmt das Schreiben an den Kaiser ad referendum und will seiner gn. Herren und Obern Consens schleunig nach Zürich senden. § 2.

412.

Jahresrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1736.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Meyer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Stürler, Zeugherr und des Raths. Lucern. Franz Nicolaus Lorenz Balthasar, des innern Raths. Uri. Franz Martin von Röll, Landammann. Schwyz. Karl Rudolf Betschart, Amtstatthalter. Unterwalden. Michael Jakob Zelger, Statthalter. Zug. Joseph Anton Heinrich, des Raths von Stadt und Amt. Glarus. Joachim Heer, Landshauptmann und des Raths. Basel. Johannes Merian, des Raths. Freiburg. Nicolaus Joseph von Alt, des innern Raths. Solothurn. Joseph Stephan Glug, der jüngern Rätthe. Schaffhausen. Christoph Schalch, des großen Raths.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Hier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 39. Ortstimmern.

Art. 151. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 190. Kirchliches.

Lauis.

Art. 207. Beamte.

Art. 318. Postwesen.

Art. 330. Zollsachen.

Mendris.

Art. 405. Marchensachen.

413.

Jahresrechnung der die Vogteien Luggarus und Mendris regierenden Stände.

Luggarus, im August 1736.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Hier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 120. Straßensachen.

Art. 164. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 500. Straßensachen.

Art. 541. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 605. Polizeiliches.

414.

Jahresrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 11. September 1736.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Johann Jakob Schmid, Landswachtmeister und Landsfürsprech. Schwyz. Franz Anton Reding von Biberegg, Landsfürsprech. Nidwalden. Kaspar Remigius Kaiser.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 243 bis 263.

415.

Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 10. September 1736.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Martin von Koll, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landssekkelmeister. Schwyz. Dominicus Verschatt, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Jakob Aker-
mann, Ritter; Landammann und Landshauptmann; Sebastian Remigius Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann nhd dem Kernwald.

a. Die Gesandten von Schwyz tragen instructionsgemäß darauf an, Lucern zu erfuchen, eine katholische Konferenz zu veranstalten, damit man sich berathen könne, wie des Interesses der katholischen Eidgenossenschaft bei bevorstehendem Friedensschlusse gedacht werden könnte, oder ob man es für nützlich erachte, dasselbe dem Papste und dem Cardinal von Fleury zu empfehlen. Der Anzug wird ad reflectendum genommen. § 3. [Schwyz ließ dem Papste das katholische Wesen durch den Nuntius empfehlen. Rathsbuch von Schwyz.]

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 264 bis 266.

416.

Konferenz von Zürich, evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden.

Baden, 21. bis 23. October 1736.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter. Glarus. Johann Peter Zwidli, Landammann. Basel. Johann Balthasar Burckhardt, Dreierherr. Schaffhausen. Johann Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann.

417.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 5. bis 10. November 1736.

[Landesarchiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Franz Dominicus Betschart, Landammann; Joseph Franz Keding von Biberegg, Alt-Landammann und Zeugherr. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landstatthalter.

Diese Conferenz findet statt, um eine Revision der Regierungsform in der Grafschaft Luzern und in Gaster vorzunehmen. **a.** In Folge einer eingekommenen Klage wird gut befunden, daß die Reichsstraße in der Linth zu Tuggen laut Fachschätzbrief 36 Schuh jederzeit offen gelassen werden soll, und daß die obrigkeitlich verordneten Fachschätzer jährlich die Fach zu schätzen haben, wie dann Schwyz sofort den dermaligen Fachschätzern den Befehl erteilt. **§ 7. b.** Schwyz beschwert sich wiederum, daß der Bote von Glarus gegen den Abschied von 1724 drei bis vier Pferde gebrauche, so daß seine Angehörigen in der March über den durch so schwere Lasten Brücken und Straßen zugefügten Schaden sich beschweren; ferner, daß neuerdings und gegen alte Rechtsame an der Ziegelbrücke der Zoll und das Weggeld von Bilten eingefordert werde. Die glarnerischen Gesandten lassen es bei den Abschieden von 1647, 1724 und 1725 bewenden in dem freundeidgenössischen Versehen, „daß bei einem Wenigen man einander nicht gefährden werde“. Schwyz aber beharrt darauf, daß nach den Abschieden von 1724 und 1725 der Glarnerbote nicht mehr als zwei Pferde brauchen dürfe, und daß die Landschaft March, welche 100 Kronen an die Ziegelbrücke bezahlt habe, wegen Zoll und Weggeld nicht beschwert werden dürfe. **§ 14. c.** In Betreff der in Richisau streitigen Jurisdiction oder Landmarch producirt Glarus alle Schriften, Abschiede, Sprüche und Verträge der Reihe nach und wünscht, daß auch Schwyz die seinigen vorlege. Die schwyzerische Gesandtschaft ist instruiert, dormalen in dieses Geschäft nicht einzutreten, da man mit Auffuchung der Documente gerade beschäftigt sei; übrigens weist sie auf den uralten Posses von schwyzerischer Seite hin. Da von Glarus ein Jurisdictionssact gegen einen gewissen gefangen genommenen Keller allegiert werde und solches ohne Wissen der Obrigkeit geschehen sei, so legt sie Protestation ein, verlangt Satisfaction und erklärt, daß dieser Act dem schwyzerischen Besitze der Jurisdiction dieser Enden zu keinem Nachtheil gereichen soll. **§ 27.**

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Luzern und Gaster.

Art. 6 bis 11.

Grafschaft Luzern.

Art. 34 bis 45.

Gaster.

Art. 113. bis 120.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagſagung.

Baden, 17. bis [?] Januar 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

Gefandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Bürgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter königlich preussischen Adlerordens, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Seckelmeister. Lucern. Joseph Cölestin Amrhyn, Oberst-Wachmeister und des Raths; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Raths. Uri. (Niemand.) Schwyz. (Niemand.) Obwalden. (Niemand.) Nidwalden. (Niemand.) Zug. (Niemand.) Glarus. Johann Peter Zwick, Landammann; Joseph Fridolin Haufer, Landstatthalter; Fridolin Blumer, Landvogt, Repräsentant. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Johann Balthasar Burchardt, des Raths und Dreierherr. Freiburg. Heinrich Vonderweid, Schultheiß; Walther Kienli, Seckelmeister. Solothurn. Franz Victor Buch, Benner; Jakob Joseph Glus, Seckelmeister. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Bürgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. (Niemand.) Auser Rhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, des geheimen Raths und Alt-Landvogt im Toggenburg. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese Tagſagung wird auf Ansuchen Basels wegen der ihm des Lachsfangs halber mit der Provinz Elſaß zugestoßenen Verdrießlichkeiten zusammenberufen. Eidgenössische Begrüßung. **a.** Schwyz, beide Unterwalden, Zug, Appenzell-Innerrhoden und die Stadt Biel entschuldigen ihr Ausbleiben. Es wird bei diesem Anlasse der Wunsch ausgesprochen, es möchte bei dergleichen gemeineidgenössischen Angelegenheiten jeder Ort sich gefallen lassen zu erscheinen. § 1. **b.** Die Gefandten Basels lassen sich nun über den obschwebenden Streit also vernehmen: Mit der Erkaufung des Dorfes Klein-Hünigen im Jahr 1640 erkaufte Basel daselbst einen Lachs-fang oder eine Lachsweide am Ausfluß der Wiese, welcher Fang von Allerheiligen bis St. Andreastag alten Styls ausgeübt wird. In diesen seinen wohlervorbenen Rechten wurde Basel von seinen Nachbarn im Neudorf angegriffen und gekränkt, obschon es sich anerböten hatte, seine Befugsame zu beweisen und sich dem Spruche aller unparteiischen Richter unterwerfen zu wollen erklärte. Nach mehreren Reibungen kam es den 12. November 1736 zu einem Streite,^{*)} welchen die Officianten von Hünigen auf eine gehässige Weise nach Straßburg berichteten. Diese Anzeige wurde von Marschall du Bourg und dem Intendanten de Brou so hoch aufgenommen, daß jener, ohne höhern Befehl zu erwarten, allen Handel und Wandel zwischen dem Elſaß und Basel aufhob und darauf beharrte, obgleich Basel durch zwei Deputierte die wahre Beschaffenheit der Sachen hatte vortragen lassen; ja es wurden sogar nachher zwei Bürger von Basel und ein Unterthan gefangen genommen und nach Straßburg in die Citadelle geführt. Auf diese Vorfälle hin, und da allerhand bedenkliche Berichte im Umlauf waren, beehrte Basel Repräsentanten von den Orten, um denselben die Lage der Sache

^{*)} Die Reudörfer wurden nämlich vom Ufer des Rheines durch die Kleinhüniger, welche durch die Lärntrommel versammelt worden waren, mit Gewalt vertrieben. S. Ochs, Gesch. Basel VII. S. 567. ff.

und Basels Rechte auseinanderzusetzen; da aber sich Anstand erhoben, diesem Begehren zu entsprechen, stellte es das Ansuchen um eine außerordentliche Tagung. Nachdem Frankreich jedes Anerbieten Basels, seine Unschuld zu beweisen, von der Hand gewiesen und auf Satisfaction gedrungen, hatte der Obervogt von Klein- hünningen, Frey, mit Bewilligung der Obrigkeit durch Vermittlung des Chevalier Schaub um einen Paß beim Cardinal Fleury angefragt, um an dem Hofe selbst seine Unschuld in dieser Sache darzuthun und dessen ge- rechtem Entscheid sich zu unterwerfen. Da er nur diesen Paß erhalten, glaubt Basel, daß es durch diesen Schritt der Satisfaction entzogen werde, und daß des Königs Großmuth nicht zugeben werde, daß die in der Citadelle zu Straßburg und in den Gefängnissen der Stadt Basel befindlichen Bürger und Unterthanen noch länger festgehalten werden. In diesen Bedrängnissen wünscht nun Basel zu wissen, wie es sich gegen die Eid- genossenschaft „aufzuführen“, und was es von ihr zu seinem Troste zu erwarten habe; insonderheit aber geht sein Ansuchen dahin, daß der König, um für die Zukunft dergleichen Conflicten vorzubeugen, ersucht werden möchte, den Gubernatoren und Commandanten der an die Eidgenossenschaft grenzenden Districte den Befehl zu ertheilen, daß sie, wenn mit einem Orte ein Streit entstehe, nicht sogleich demselben gegenüber zu Extremitäten schreiten, sondern zuerst nach den Bündnen und dem Völkerrechte die Sache in Güte beizulegen trachten. Basel sei es um so nöthiger zu wissen, wie es oder ein jedes andere exponierte Ort sich aufführen müsse, um, wenn es von einer äußern Macht bedrängt werde, eidgenössische Hülfe zu erlangen, da es verlautete, daß kaiserliche Völker zu einer Execution im Bruntrutischen den Durchzug über baslerisches Gebiet versuchen würden. Basel habe, um dieses zu verhüten, wie es seiner Zeit bereits Anzeige gemacht, zwei Compagnieen Landmiliz, eine Compagnie Grenadiere und eine Compagnie Dragoner auf die Grenzen zu verlegen sich entschlossen, und wünsche nun die Gedanken der übrigen Gesandten über diese Anstalten zu erfahren, so wie auch was es für diesen Vorfall von der Eidgenossenschaft zu erwarten habe. Darauf ersiatten die in Basel gewesenen Repräsentanten von Glarus (Fridolin Blumer) und von Schaffhausen (Balthasar Pfister) Bericht, bestätigen, daß Basel das volle Recht zu dem fraglichen Lachsfang habe, und daß sie die Berichte Basels über diesen Vorfall nach genauer Unter- suchung als vollkommen richtig erfunden hätten. Auf diese Eröffnungen hin erachten es die übrigen Gesandten nicht für rathsam, die Erörterung dieses streitigen Lachsanges an dem französischen Hofe zu sollicitieren, sondern sind der Ansicht, daß der von Obervogt und Rathsherrn Frey gethane Schritt die beste Wirkung für Wieder- herstellung des Commerciums und die Freiebung der Gefangenen in der Citadelle Straßburg haben werde. Um diesen Zweck um so sicherer zu erreichen wird ein höfliches Recommendationschreiben an den König von Frankreich entworfen und ad ratificandum dem Abschiede beigelegt. „Mit großer Empfindlichkeit“ wird die von Marschall du Bourg, Gubernator der Provinz Elsaß, angeordnete Sperre des Passes und Sistierung des Commerciums aufgenommen und als ein Schritt angesehen, durch welchen der eidgenössischen Ehre zu nahe getreten worden sei. Daher wollen Zürich, Bern, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen auf Basels Ansuchen sofort eine ehrerbietige Vorstellung an den König abgehen lassen, derselbe möchte in der- gleichen Fällen nicht zugeben, daß von seinen Officianten zu so extremen Maßregeln geschritten werde, während die übrigen Stände ein solches Schreiben jest eher für schädlich, als nützlich halten. Es wird daher dieser Anzug auf einer nächsten Zusammenkunft weiter zu besprechen beschlossen. In Beziehung auf die Anfrage Basels, wie es sich in Zukunft in ähnlichen Fällen und Gefahren zu verhalten habe, wird für das Beste er- achtet, daß jedes auf solche Weise angefochtene Ort sogleich eine gemeineidgenössische Tagung begehre, auf welcher dann die nothwendigen Maßregeln abgerathen werden sollen. Wegen des zu befürchtenden Durch- marsches kaiserlicher Völker in das Bruntrutische wird beschlossen, da bereits an den kaiserlichen Vorkaiser und

von diesem an den Kaiser geschrieben worden, die Antwort abzuwarten; inzwischen soll Basel, so bald es über diese Angelegenheit etwas in Erfahrung bringe, dasselbe schleunigst den Oren berichten. Basels Anzug wird übrigens zur Berathung der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen.

419.

Conferenzen von Zürich, Bern und Glarus während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Januar 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 55. 56. Salzachen.

Art. 83. Werbung.

Grafschaft Sargans.

Art. 291. Locales.

420.

Conferenzen von Zürich und Bern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Januar 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

a. Es wird ein vom englischen Minister in der Eidgenossenschaft, Grafen von Marjay, auf königlichen Befehl an beide Stände gerichtetes Schreiben zur Sprache gebracht, in welchem derselbe über eine von Seiten Genfs ihm widerfahrne Unbeliebigkeit sich beschwert, so wie daß ihm bis dahin keine Gemüthung gegeben worden sei;* zugleich auch noch auf den gefährlichen innern Zustand Genfs aufmerksam macht. Ferner liegt auch ein freundeidgenössisches Ansuchen dieser Stadt vor, ihr in der Angelegenheit gegenüber dem englischen Minister beholfen zu sein. Wegen der vom englischen Minister von der Stadt Genf verlangten Satisfaction lauter Berns Instruction so, wie es schon früher an Zürich geschrieben hatte. [Es hatte nämlich Genf gerathen, Satisfaction zu geben.] Ob aber in dem Schreiben an Genf des „schlüpfrigen“ innern Zustands dieser Stadt gedacht werden soll, darüber wünscht Bern Zürichs Ansicht zu vernehmen. Zürichs Gefandtschaft setzt sie einander, die bernersische will sie ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und deren Gedanken einfinden.**) § 4.

*) Ann. Marjay schreibt darüber an Zürich und Bern, daß die Ruhestörer „ont aussi jugé à propos de m'impliquer personnellement dans l'affaire de ses magistrats par diverses faussetés malignement répandues et par des procédés très injurieux à mon caractère. Je me vis obligé d'en demander satisfaction au Conseil de Genève d'abord contre des bourgeois, qu'on avoit poussés à proférer contre moi les plus grossières invectives, et ensuite contre Messieurs les Syndics le Fort et Chouet, qui réitéraient dans leurs propres écrits une partie des injures, qu'ils m'avoient attirées.“

**) Ann. Später schreiben Zürich und Bern an Genf, es möchte sich, eingedenk der Benevolenz des Königs von Großbritannien, der Satisfaction nicht entziehen; und in Beziehung auf seine innere Lage, daß dieselbe den beiden Ständen besorglich vorzukomme; daher sie sich zu der dringenden Ermahnung veranlaßt sähen, die Genfer möchten mit Hintanziehung der höchst nachtheiligen Privatabsichten dahin wirken, daß Ruhe, Vertrauen und Gehörsam gegen die Gesetze zurückzuführen; sie bieten ihnen zugleich ihre Officien zu Erreichung dieses Zweckes an. Dem englischen Minister geben sie Kenntniß von diesem Schreiben und ersuchen ihn, in Beziehung auf die Satisfaction, so viel es sein Character zulasse, Mäßigung und Facilität walten zu lassen.

Zürich, Bern, Abt und Stadt St. Gallen.

b. Nachdem wegen des sanctgallischen Anlagegeschäftes vorerst Zürich und Bern sich besprochen hatten und übereingekommen waren, daß, wenn nach des Fürsten Erklärung in Zukunft ein Reglement gemacht werde, über das billiger Weise sich niemand zu beschweren haben sollte, der Stadt St. Gallen anzurathen sei, einen Vergleich wegen des Vergangenen zu treffen, und der Gesandte von Stadt St. Gallen es den beiden Ständen völlig überlassen hatte, die zweckmäßigen Mittel ausfindig zu machen, vereinigt man sich dahin, daß man einerseits nicht finde, daß die Stadt St. Gallen an die Kriegsanlagen zu bezahlen schuldig sei, die Kirchenanlagen aber, insofern sie durch Verträge „davon nicht ausbedungen sei,“ wie sie dieselben bisher aus Gütigkeit bezahlt hätte, ferner zu bezahlen sich nicht entziehen werde. Andererseits aber hoffen die Stände, der Fürst werde veranstalten, daß die Executionen, welche gegen die eidgenössische Uebung seien, eingestellt bleiben, und das Geschäft entweder selbst oder durch aufgestellte Mediatoren in Güte beilegen. Der fürstliche Gesandte nimmt den Vorschlag ad referendum. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 76. Aecess von evangelisch Glarus zu den Pfarrsprüden.

Grafschaft Baden und untere freie Kemter.

Art. 57. Salzjachen.

Untere freie Kemter.

Art. 66. Landschreiberei.

Art. 176. Fremde Kriegsdienste.

421.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 22. Mai 1737.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Franz Martin von Koll, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landssekkelmeister. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Jakob Ackermann, Ritter, Alt-Landammann und Landshauptmann.

Man sehe das Verhandelte in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 267 bis 272.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Frauenfeld, 2. Juli bis 2. August 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich: Johannes Hofmeister, Bürgermeister; Johannes Fries, Seckelmeister und des Rathes. Bern: Jaak Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Lucern: Jakob Franz Anton Schwyzer zu Buonas, Alt-Landvogt und Spitalherr; Ulrich Franz Joseph Segeffer von Brünegg, Rathsherr und Stadtvogt. Uri: Franz Martin von Röll, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz: Franz Joseph Meding von Biberegg, Landammann und Bannerherr; Franz Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Obwalden: Wolfgang von Flüe, Landammann und Alt-Landvogt; Justus Ignatius Imfeld, Landshauptmann und des Rathes. Zug: Johann Franz Landwing, Landstatthalter; Johann Christian Blattmann, Ammann. Glarus: Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Haufer, Landstatthalter. Basel: Dietrich Forcart, Oberstzunftmeister; Rudolf Burckhardt, des Rathes. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen: Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden: Hans Jakob Gyger, Landammann. Auser rhoden: Adrian Better, Landammann. Abt. St. Gallen: Fidel Anton Büntiner von Braunberg, des geheimen Rathes und Landvogt. Stadt St. Gallen: Johann Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Münzwesen. Zürich legt ein Schreiben des Bischofs zu Constanz und Augsburg und des Administrators des Herzogthums Württemberg als ausschreibenden Kreisfürsten „wegen Einnahme und Ausgabe der abgerufenen 10 Gld. Stücke“ vor. Zürich wird die Beantwortung überlassen mit dem Beifügen, daß diese 10 Gld. Stücke in den meisten Orten verrufen seien, daß in den wenigen, wo sie noch einen Cours haben, beim Ausgeben und Einnehmen kein Unterschied sich zeige. — Ferner werden die Münzadmodiationen als etwas für das Publicum sehr Nachtheiliges erklärt, wobei die Gesandten sich auf ihre in vorjährigem Abschied niedergelegten Gedanken beziehen. Die Gesandtschaft von Appenzell-Innerrhoden reservirt instructionsgemäß die Münzprägung und die Münzadmodiation als ein von der Souveränität abhängendes Regale, ihrem Stande vor und glaubt, daß, wenn derselbe dergleichen vorzunehmen gedenke, ihm solches unbenommen sei, mit der Versicherung, daß in solchem Falle die Münzen gewiß probekaltig ausfallen sollen. Die übrigen Gesandten ersuchen den von Innerrhoden freundeidgenössisch, obigen einmüthigen Entschluß seinen gn. Herren und Obern zu eröffnen und zugleich, daß sie der Hoffnung leben, Innerrhoden werde sich hierin nicht von den andern Ständen sondern. Endlich wird auch der Gesandte der Stadt St. Gallen ersucht, seinen gn. Herren und Obern zu eröffnen, daß sämtliche Orte es gerne sehen würden, wenn sie von der Münzadmodiation abstehen und mit fernern Münzen innehalten würde. § 3. **d.** Im Namen des kaiserlichen Botschafters übergibt dessen Secretarius Marschal ein Complimentierungsschreiben; Beantwortung desselben von Seite der Tagssagung. § 4. **e.** Um die auf der Tagssagung von 1736 besprochenen Uebelstände, welche in Folge der Volksanwerbungen und Particularanwerbungen entstehen, zu beseitigen, wird von

einer aufgestellten Commission von sechs Mitgliedern ein Gutachten folgenden Inhalts entworfen: 1) Die Particularcapitulationen laufen der Ehre und dem Ansehen der Eidgenossenschaft zuwider und sind den eidgenössischen Ständescapitulationen nachtheilig und daher zu verbieten; welcher Particular eine solche errichtet, soll von seiner Obrigkeit zur Strafe gezogen werden. Einzelne Orte können wohl mit einem Fürsten eine Capitulation schließen, jedoch müssen in derselben die eidgenössischen und die mit verbündeten Fürsten bestehenden Bündnisse und Tractate vorbehalten sein, und es darf nichts in dieselbe gesetzt werden, was den übrigen Orten Schaden bringen könnte. 2) In Beziehung auf die Recruten, welche bei Betretung eines fremden Gebietes gegen den Führer sich stellen und weiter zu marschieren sich weigern, soll, wenn die Assistenz nachgesucht wird, im Falle daß die Recruten in avouirte Dienste gehen, das beobachtet werden, was Bünde, Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern. In Beziehung auf die Bestrafung der Käufer und derjenigen, welche versuchen die Angeworbenen zu debauchieren, bleibt es bei dem vorjährigen Abschiede. 3) In Beziehung auf die Frage, wem die Werbungen zu erlauben sind, wird vorgeschlagen, es bei der Bestimmung des vorjährigen Abschieds [S. deutsche gemeine Vogteien überhaupt Nr. 45] bewenden zu lassen, jedoch mit der Erläuterung, daß in den von den regierenden Orten den Hauptleuten auszustellenden Werbungspatenten der Hauptmann mit Namen und Geschlecht bezeichnet, daß in den Notificationen an die mitregierenden Orte und den Patenten an die Landvögte nach ältern Abschieden die Zahl der erlaubten Mannschaft angegeben werden soll, und daß kein Landvogt, wenn die Werbung vollendet ist, auf ein vorgewiesenes altes Patent eine neue Werbung erlauben dürfe; dieß alles soll bei 100 Ducaten Strafe von den Landvögten gehandhabt werden. In eben dieselbe Strafe fallen Werber, welche sich ohne Erlaubniß und ohne erhaltenes Patent erbrechen sollten, Volk im Lande zu werben. Dieser Entwurf wird ad referendum genommen. Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden sind instruiert, dahin zu wirken, daß in Betreff der Capitulationen die Sache wieder auf den alten Fuß gebracht werde. § 5. **L.** In Folge eines Anzugs wegen des noch immer im Lande und in den Vogteien sich umhertreibenden liederlichen Strolchen, Bettel- und Zigeimergesundes wird darauf aufmerksam gemacht, daß es allein an der Execution der gemachten Verordnungen ermangle. Es wird daher den Landvögten und Oberamtleuten und den andern in den Vogteien sich befindenden Beamten alles Ernstes und „bei Vermeidung obrigkeitlicher Strafe“ anbefohlen, die bestehenden Verordnungen in Execution zu setzen, und zwar so, daß diejenigen, welche solchem Gesindel Unterschleif geben, härtiglich gebüßt werden sollen, so wie auch das Mandat neuerdings zu publicieren. Ueberdieß sollen die Gesandten bei ihrer Heimkunft ihren Principalen anempfehlen, darauf zu sehen, daß die für ihre Lande errichteten Verordnungen fleißig beobachtet werden. § 6. **G.** Zürich eröffnet, daß die zu Lyon etablirten eidgenössischen Kauf- und Handelsleute bei den commercierenden Ständen mit einer Beschwerde über den Art. 52 des königlichen Arrêt vom 18. Mai 1736 eingekommen seien, welcher verfüge, daß künftig auch ihre nach Lyon und in Frankreich gesendete Leinwand aus der Douane daselbst in das Bureau de visite transportiert, daselbst ein Stück um das andere eröffnet, visitiert und an beiden Enden mit einer Marque versehen werden solle. Zwar sei die Execution dieses Arrêt auf Vorstellungen der commercierenden Stände einstweilen suspendiert worden; da aber die Execution desselben neuerdings drohe, so bäten sie, daß im Namen gesammter Eidgenossenschaft Vorstellungen dagegen gemacht werden möchten. Obschon mehrentheils ohne Instruction, willigen die Gesandten in das Ansuchen ein und legen die beiden an den König und den Cardinal Fleury gerichteten Recommendationschreiben dem Abschied bei. § 7. **H.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen wünscht, daß man das die Billets de banque betreffende Geschäft, wenn man bei dormaligen Zeitumständen beim französischen Hofe es zur Sprache zu bringen nicht für gut fände, doch bei günstigen Anlässen nicht in Vergessenheit möchte fallen lassen. § 8. **L.** Die Ge-

sandten Basels berichten, daß die auf die baslerischen Zins- und Zehntenfrüchte im Elsaß gelegten Zölle aufgehoben seien und die freie Fruchtzufuhr eröffnet sei. § 9. **k.** Die bei der letzten französischen Levée in Dienst getretenen eidgenössischen Hauptleute waren durch die unvermuthet erfolgte Reform in großen Verlust gerathen. Auf die erhobene Frage, ob nicht zu Gunsten derselben an den König geschrieben werden sollte, erklärt Zürichs Gesandtschaft ohne Instruction zu sein. Bern, Zug, Basel und Schaffhausen wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen und deren Gedanken Zürich überschreiben. Die übrigen Gesandten sind instruiert, zu allem beizutragen, was den Schaden jener Hauptleute wenden könne. § 12. **l.** Der Bischof von Basel schickt ein Sincerationschreiben. Gegencompliment. **m.** Zug trägt darauf an, daß den Wälschen „emet dem Gebirg“, welche zum Nachtheil der eidgenössischen Landleute den ganzen Winter hindurch Vieh aufkaufen und über den Berg führen, dieser Viehtrieb, wie es bereits von Schwyz und Zug geschehen sei, unter sagt werde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 47.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgraffschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 20. Salzfachen.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 51. Amtsrechnungen.

Art. 272. Abzug.

Art. 527. Leibeigenschaft und Fall.

" 82. "

" 363. Judicatur- u. Kompetenzfachen.

" 614. Stifte und Klöster.

" 143. Huldbigung.

" 399. "

" 616. "

" 266. Abzug.

" 526. Leibeigenschaft und Fall.

" 646. Locales.

Rheinthal.

Art. 44. Amtsrechnung.

Art. 103. Territorialverletzung.

Art. 304. Kriegsfachen.

" 67. "

" 191. Justizfachen.

" 399. Locales.

" 68. "

" 211. Zehntenfachen.

" 452. "

" 96. Markenfachen.

" 248. Straßen und Brücken.

Graffschaft Sargans.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.

Art. 140. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 292. Locales.

" 42. Amtsrechnung.

" 168. Justizfachen.

" 325. "

" 82. Huldbigung.

" 244. Rhein.

" 347. "

Obere freie Aemter.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.

Art. 139. Justizfachen.

Art. 187. Stifte und Klöster.

" 45. Amtsrechnung.

" 158. Lehenfachen.

" 188. " " "

" 103. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

" 172. Tavernenrecht und Ohmgeld.

Mendris.

Art. 406. Markenfachen.

Luggarus.

Art. 542. Zollfachen.

423.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsetzung

im Juli und August 1737.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Gegencompliment. § 2. **b.** Zug trägt darauf an, daß vom kaiserlichen Botschafter der versprochene Monatssold für die entlassenen eidgenössischen in den Waldstädten

gestandenen Soldaten, welche nicht anderwärts Dienste genommen, sollicitiert werden möchte. Uri und Unterwalden stimmen bei, die übrigen Gesandten nehmen den Anzug ad referendum. § 5. **c.** Die schwyzerische Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß Oberst und Guardihauptmann Konrad Heinrich Ahyberg in königlich sardinischen Diensten seinem Bruder Oberst Georg Franz Ahyberg zu wiederholten Malen geschrieben habe, daß er am turinischen Hofe bemerkt habe, wie der König nicht ungeneigt wäre, auf Begehren der katholischen Orte den alten Bund zu erneuern. Auf diese Eröffnung hin wird diese Erneuerung dem katholischen Wesen für vortheilhaft erachtet und dem Stände Schwyz der Auftrag ertheilt, einen „unschuldigen“ Anlaß zu nehmen, dem ersten Minister zu schreiben, daß die katholischen Orte ganz geneigt seien, dem Könige die Erneuerung des Bündnisses anzutragen, wenn sie der Genehmhaltung desselben versichert sein könnten. Ist aus der darauf eingehenden Antwort die Geneigtheit des Königs ersichtlich, so soll Schwyz im Namen sämtlicher verbündeten Orte dem König einen Antrag auf Erneuerung des savoyischen Bundes machen. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 120. Innerer Ausschuss.

Art. 364. Judicatur u. Kompetenzsachen.

Art. 789. Locales.

Art. 217. Bürgerrecht.

„ 786. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 146 b. Judicatur u. Kompetenzconflicte.

Art. 175. Justizsachen.

424.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli und August 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte. Mülhhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 12. September angefest. § 1. **b.** Steuern: 1) den reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafird 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [den Beitrag des für Friedrichsthal nicht beitragenden Schaffhausens (15 fl.) übernehmen Zürich, Bern, Basel]; 7) der reformierten Gemeinde zu Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl. [Schaffhausen und Appenzell und auf deren Vorgang auch Stadt St. Gallen wollen nicht beitragen; die übrigen Stände sprechen die Hoffnung aus, daß dieselben noch ferner beitragen werden]; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studenten 836 fl. [St. Gallen erklärt statt seiner 79 fl. 48 fr. nur 60 fl. beitragen zu wollen, wird aber ersucht, den ganzen Beitrag zu leisten]; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl. [den Beitrag von Schaffhausen und Appenzell (16 fl 30 fr.) übernehmen Zürich, Bern und Basel]; 12) zur Unterhaltung des reformierten Gymnasiums zu Lissa und anderer Schulen in Groß-Polen wieder auf ein Jahr 200 fl. Dazu stimmen blos Zürich, Bern und Glarus; Basel und St. Gallen übernehmen diese Steuer ad recommendandum; Schaff-

und Appenzell entschuldigen sich. (Siehe S. 7.) § 2—13. **e.** Aus Anlaß der vor einem Jahre von einigen Orten verordneten und bezahlten Steuer an die reformirte wallonische Gemeinde zu Mannheim ersucht Zürichs Gesandtschaft instructionsgemäß, die evangelischen Stände möchten in Betreff von dergleichen Steuern inskünftige nicht einseitig verfahren, sondern die Sache auf eine Zusammenkunft aussetzen. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 14. **d.** In Folge der Anzeige Basels, daß es genöthigt gewesen sei, einen zu Basel studierenden Piemontesen wegen lüderlicher Aufführung fortzuweisen, wird beschlossen, den piemontesischen Kirchenvorstehern zu schreiben, daß sie doch in Zukunft nur tüchtige Subjecte schicken möchten. § 15. **e.** In Beziehung auf die voriges Jahr besprochenen Consistorial- und Matrimonialverhältnisse, insofern dieselben Angehörige verschiedener Stände betreffen, werden die damals verabredeten fünf Puncte genehmigt; bei Nr. 3 behalten sich die Stände gegenüber Basel, Schaffhausen, Appenzell, wo ein unehliches Kind kein Heimathrecht zu genießen hat, und bei Nr. 4 Zürich und Bern, welche bei Mittellosigkeit beider Aeltern das Kind der Gemeinde des Vaters zuweisen, gegenüber den übrigen Ständen, welche in diesem Fall der Mutter lediglich überlassen, des Kindes Unterhalt zu suchen, das Gegenrecht vor. § 17. **f.** Bern empfiehlt vier der Galeerenstrafe entgangene Männer, zu welcher sie wegen der Religion verurtheilt worden, zur Unterstützung und läßt dieselben Ansuchen in den Abschied nehmen. Bei diesem Anlasse wird Glarus von Zürich an die Wiedererstattung der Auslagen für die von letzterem für Glarus einst übernommenen Galerien gemahnt. Glarus bittet sich aus, in Zukunft mit dieser Anforderung verschont zu werden. § 18. **g.** Die Gesandten Basels bringen die Beschwerde der Rothgerberzunft daselbst vor, welche klagt, daß ihr auf dem Zurzacher-Markte der freie Verkauf des Leders beschränkt werden wolle; sie bitten, daß die 1694 gemachte Ordnung, wie es mit dem Verkauf und Kauf des Leders gehalten werden soll, von den die Grafschaft Baden regierenden Ständen möchte aufgehoben oder erläutert werden. Der Anzug soll auf dem Syndicate zu Baden in Behandlung kommen. § 19.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

h. Die Grafen zu Isenburg-Büdingen empfehlen die reformirte französische Gemeinde zu Offenbach zu einer Beisteuer für Erhaltung ihres Pfarrers. Auf Gefallen der übrigen Orte werden ein für alle Mal 300 fl. in IXortlicher Repartition zu steuern beschlossen. Zürich soll nähere Erkundigung über diese Gemeinde einziehen. § 20. **i.** Unter denselben Bedingungen werden der evangelischen Gemeinde zu Ulmet im Zweibrückischen ein für alle Mal 200 fl. zu geben beschlossen. § 21.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 77. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrfründen.

Grafschaft Sargans.

Art. 369. Locales.

425.

Conferenz von Zürich und Bern während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Zu Besetzung der Pfarrei Seengen hatte Bern den von Zürich als Collator einzig vorgeschlagenen Pfarrer Ulrich nach erhobener Einsprache endlich zugelassen, sich aber vorbehalten, auf nächstem Syndicate mit Zürich über diese Sache zu verhandeln. Zürich begründet nun sein Recht auf die Collatur, den Kirchenfag und den völligen Zehnten zu Seengen mit dem Stiftungsbrief von 1490, in welchem dieselben dem Hause Rüfnacht incorporiert waren; später seien sie auf gebührende Weise an Zürich gekommen, und wenn auch früher Subjecte von verschiedenen Ständen in dem Vorschlage waren, so sei doch nie mehr als ein Einziger zur Installation „eingeschollet“ worden. Ferner habe Bern 1669 bald nach der Conferenz von Olten (4. September) sich schriftlich erklärt, „daß es von guter Freundschaft wegen bei dem Vorschlag einer tauglichen Person allein sich vernügen wolle“. Bern besteht auf der Forderung, daß Zürich zwei Subjecte vorschlage; dieses Ansuchen hätten Klein- und Groß-Räthe seit 1669 öfters an Zürich gestellt. § 1. **b.** Zürich berichtet, daß es durch den in das Land berufenen Pfarrer Meister zu Lindow im Brandenburgischen vernommen habe, daß die durch dessen Heimberufung ledig gewordene Pfarrei, sowie auch die beiden andern tractatmäßig den beiden Ständen Zürich und Bern zur Besetzung überlassenen Pfarreien, wenn sie ledig werden, auf Befehl des Königs von Preußen gegen den Vertrag von 1725 durch Landesfinder besetzt werden sollen. Die Anfrage Zürichs, ob deswegen nicht an den König von Preußen geschrieben werden sollte, will Bern seinen gn. Herren und Obern hinterbringen. § 2. **c.** In das Ansuchen des Jean Jahier, Director der evangelischen Kirchen in Piemont, um eine Steuer von 200 Pfd. piemontesischer Währung zur Deckung seines erlittenen Schadens willigen auf Berns Empfehlung die Gesandten Zürichs unter Ratificationsvorbehalt ihrer gn. Herren und Obern ein; doch soll demselben geschrieben werden, daß er künftig seiner Sachen besser wahrnehme. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 228. Hintersäßen.

Grafschaft Sargans.

Art. 348a. Locales.

426.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 9. bis 19. August 1737.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Johannes Fries. Bern. Isaaß Steiger; Ludwig von Wattenwyl. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Fridolin Hauser.

Zürich nimmt den abermals von Glarus gemachten Anzug, betreffend die Ziegelbrücke, in den Abschied. § 22.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 47. Fremde Kriegsdienste.

Graffschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 15. Huldbigung.

Art. 49. Zehntenfachen.

Art. 58. Salzsachen.

" 34. Justizsachen.

Graffschaft Baden.

Art. 10. Beeidigung von Beamten.

Art. 242. Justizsachen.

Art. 314. Kriegssachen.

" 46. Amtsrechnung.

" 243. "

" 376. Stifte und Klöster.

" 92b. Huldbigung.

" 244. "

" 462. Locales.

" 135. Polizeiliches.

" 245. "

" 466. "

" 172. "

" 247. Zehntenfachen.

Untere freie Ämter.

Art. 13. Beeidigung von Beamten.

Art. 137. Jadicatur- u. Competenzconflicte.

Art. 188. Locales.

" 45. Amtsrechnung.

" 160. Zehnten- und Grundzinse.

" 195. "

" 67. Landschreiber.

" 162. "

" 201. "

" 109. Märchensachen.

Kapperschwyl und seine Höfe.

Art. 17.

427.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1737.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Meyer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Georg Imhof, des kleinen Raths und Benner. Lucern. Franz Nicolaus Leontius Balthasar, des innern Raths. Uri. Konrad Emanuel von Röll, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Franz Reding von Biberegg, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann, Landshauptmann und Oberzeugherr. Zug. Franz Michael Boffart, des Raths. Glarus. Johann Melchior Legler, Altseckelmeister. Basel. Nicolaus Harscher, des kleinen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach, Köfiere, des innern Raths. Solothurn. Joseph Stephan Gluz, der jüngern Rätthe. Schaffhausen. Christoph Schälch, des großen Raths und Archivar.

Wegen der mailändischen Commissarien begehrt der Gesandte von Zürich von dem ernerischen "eine eigentliche Information". Dieser aber, nicht instruiert, kann keine erteilen. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 40. Ortstimmern.

Art. 129. Zollsachen.

Art. 152. Kriegssachen.

" 109. Justizsachen.

Louis und Mendris.

Art. 191. Kirchliches.

Louis.

Art. 331. Zollsachen.

Art. 361. Locales.

Art. 208. Beamte.
" 319. Postwesen.

Mendris.

Art. 407. Marchensachen.

428.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1737.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Obendieselben, welche zu Louis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 121. Strafsachen.

Art. 165. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 501. Strafsachen.

Art. 543. Zollsachen.

Mainthal.

Art. 606. Polizeiliches.

429.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1737.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

430.

Abschied über die Vermittlung der Unruhen in Genf von Seite Zürichs und Berns.

Genf, 1. September 1737 bis 13. Juni 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Burgermeister; Hans Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Jaak Steiger, Alt-Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Alt-Denker.

Nachdem die Unruhen zu Genf seit drei Jahren in höherem oder geringerem Grade fortgedauert hatten, kam es, obgleich Zürich und Bern dieser mit ihnen verbündeten Stadt zu wiederholten Malen nachdrücklich

die Beilegung derselben anempfohlen hatten, den 21. August zu einem gewaltthätigen Ausbruche, bei welchem die Einwohner die Waffen ergriffen und etliche das Leben verloren. Um weiteres Unglück zu verhüten, schlug sich der französische Resident de la Closure in das Mittel und brachte es durch den Credit, welchen er zu Genf genoß, dahin, daß ein Waffenstillstand beliebt wurde des Inhalts, daß niemand wegen des an den beiden vorhergehenden Tagen Geschehenen „ersucht“ werden durfte, und daß die Wachen an den Pforten und dem Rathshause der Bürgerschaft überlassen wurden. Ebenderjelbe schickte sogleich einen Bericht von diesen Vorfällen an seinen Hof. Auf die Nachricht von diesen Ereignissen und auf das derselben beigefügte Ansuchen Genfs, ihm die erforderliche bundesgenössische Hülfe angedeihen zu lassen, ernennen Zürich und Bern die oben angeführten Gesandten. — Nachdem die zürcherischen in Bern in einer Conferenz mit den hiezu Berordneten ihre Instruction mit der bernischen verglichen hatten und beide übereinstimmend erfunden worden waren, kommen die Gesandten beider Stände den 1. September in Genf an und werden Tags darauf vom Magistrate, der Geistlichkeit, von den XXXIV Deputierten der Bürgerschaft und von verschiedenen Fremden bewillkommt, geben ihrerseits dem ersten Syndic ihre Creditive ab und erhalten durch den Secretär Turretin die den vier Syndics régnants zu Händen des Rathes übergebenen aus 32 Artikeln bestehenden »Propositions des Citoyens et Bourgeois pour assurer la tranquillité publique et particulière«. Zugleich zeigen ihnen VIII Deputierte der Bürgercompagnien an, daß diese Propositions unverzüglich vom Rathe deliberrirt und dann an den großen Rath und den Conseil général zur Bestätigung gebracht werden möchten, und sprechen ihre Bereitwilligkeit zur Wiederherstellung der Ruhe aus. Die Gesandten stellen ihnen vor, daß sie vor allem ihnen und dem Magistrate Zeit zur Deliberation ihrer eingegebenen Propositions gönnen sollten. Tags darauf (3. Sept.) treten einige Abgeordnete des Rathes mit den Gesandten beider Stände zusammen, um die Propositions zu besprechen. Sie erzählen in dieser Conferenz den Gang der Begebenheiten während des verfloffenen Jahres, weisen so viel als möglich die über den Rath geführte Klage, daß er zuerst die Waffen am 21. August ergriffen habe, zurück und stellen die Frage auf, ob und wann die abwesenden Magistrate und die andern Personen zurückberufen werden könnten. Die Erdaurung der Propositions wurde jedoch für dringender, als die Behandlung dieser zweiten Frage angesehen. Es legen ferner Abgeordnete des Rathes den Mediatoren ein Schreiben des französischen Hofes an den Residenten de la Closure vor, in welchem derselbe unter Belobung seiner bisherigen Handlungsweise beauftragt wird, ferner für die Versöhnung zu wirken; zugleich enthält es auch das Verlangen der abwesenden Standesglieder nach einer sichern Rückkehr in die Stadt, zumal da sie, einer Association angeklagt, als Criminels angesehen würden; dazu fügen Abgeordnete im Namen des kleinen und großen Rathes das Ansuchen eines Oubli général bei, welchen die Gesandten, wenn derselbe vom Conseil général ratificirt sei, publicieren zu lassen geruhen möchten. Die Gesandten aber sind der Ansicht, daß ein solcher Acte d'oubli nicht von einer der Parteien begehrt, sondern von ihnen als Mediatoren angetragen und an die Bürgercompagnien gebracht werden müsse; vorher aber wünschen sie, durch Vorweisung ihrer Creditive von der Bürgerschaft anerkannt zu werden. — Die XXXIV Deputierten der Bürgerschaft erscheinen des Abends vor Rath und wünschen, daß einstweilen der angetragene Oubli général nicht möchte vor die Compagnien gebracht, sondern daß so schnell als möglich die Propositions dem Conseil général zur Bestätigung möchten vorgelegt werden; einige Punkte, welche ihre Existenz den gegenwärtigen Umständen verdanken, könnten später füglich abgeändert werden. Der Rath sichert Beschleunigung der Berathung zu. Bald darauf stellen auch die VIII Abgeordneten der Bürgerschaft das Ansuchen an die Repräsentanten, daß sie dahin wirken möchten, daß die Propositions ohne Abänderung vor den großen Rath und den Conseil général gebracht werden möchten, da

der Inhalt jenes an de la Closure gerichteten Schreibens ihnen bedenklich vorkomme, und lassen bei diesem Anlasse durchblicken, daß eigentlich die Mediation überflüssig sei. Die Gesandten warnen vor Ueberstürzung der Sache. Obgleich die VIII anfangs erklärt hatten, daß sie privato nomine kämen, ließen sie sich doch bei ihrem Weggehen dahin vernehmen, daß sie den Bescheid den XXXIV berichten wollten. Um über den Inhalt des Schreibens des französischen Hofes an dessen Residenten zur Gewißheit zu kommen, begeben sich zwei der Gesandten zu de la Closure und erhalten den Bescheid, daß ihm keine andern Aufträge zugegangen seien, als diejenigen, welche er ihnen bereits mitgetheilt habe; und als man versicherte, der König sei Willens, mit den Gesandten beider Stände Hand an das Werk zu schlagen und als Präliminarien den Status vor dem 21. August, die Niederlegung der Waffen und die Zurückberufung der Abwesenden zu verlangen, wiederholen die Gesandten ihren Besuch, erhalten aber ebendieselbe Antwort mit dem Beifügen, daß er alles zur Vereinigung thun werde, was Rath, Bürgerschaft und die Repräsentanten für dienlich erachten würden, und sich zu diesem Zwecke mit denselben in Einvernehmen setzen werde. Unter solchen Umständen halten es die Repräsentanten für genugsam, wenn der Resident vom Magistrate oder nöthigenfalls auch von ihnen ersucht würde, seine kräftigen An- und Abmahnungen eintreten zu lassen; einweilen aber setzen sie für sich besonders ihre Negotiation fort. Während die Berathung der Propositions im Rathe und mit den Repräsentanten vor sich geht, langt ein Schreiben des Herrn Comte von Montreal an, welches im Namen sämmtlicher abwesenden Ständespersonen das Ansuchen stellt, daß man ihnen vor Abhaltung des Conseil général eine sichere Rückkehr gestatten möchte, widrigenfalls sie gegen alles, was beschloffen werden möchte, protestieren. Die Repräsentanten fordern die Petenten auf, sich über die besondern Maßregeln näher zu erklären, welche sie für ihre persönliche Sicherheit für nothwendig erachten, da die Abgeordneten der Compagnieen erklärten, daß jede zurückkehrende Person Sicherheit genieße. Den Deputierten der Bürgerschaft stellen die Repräsentanten vor, wie nothwendig es sei, daß von Seite unparteiischer Personen eine Vermittlung vorgenommen werde. Diesen Rath halten aber die Abgeordneten für bedenklich und, begleitet von vielen Particularen, gehen sie auf das Rathhaus und verlangen in „bedenklichen“ Ausdrücken, daß die Propositions ohne weitere Prüfung an den Rath der Zweihundert gebracht und der Tag zur Versammlung des Conseil général bestimmt werde. Auf die Mahnung der Repräsentanten, daß der Magistrat nichts vornehmen möchte, was ihre Officien oder ihre Mediation hindern könnte, setzt der Rath der Zweihundert den Conseil général auf den 26. September an, bezeichnet Klein- und Großräthe, welche mit den Deputierten der Bürgerschaft über die Propositions conferieren und den Compagnieen anzeigen sollten, daß er die Officien der Gesandten annehme und auch die Compagnieen bereden sollten, daß sie ein Gleiches thun möchten. Bald hernach zeigt der französische Resident den Repräsentanten an, daß er von seinem Hofe den Befehl erhalten habe, in Kraft des Tractats von 1579 mit und neben beiden Ständen Zürich und Bern der Stadt Genf bundesgenössliche Hülfe zu leisten und solches den Repräsentanten, dem Rathe und den XXXIV anzuzeigen; daß ferner der König nothwendig finde, in dem Stande die Ruhe wieder herzustellen, denjenigen welche sich entfernt hätten, die nöthige Sicherheit für die Rückkehr zu geben, damit sie an den Delegationen Theil nehmen könnten, mit dem Beifügen, daß der König dieselben unter seine Specialprotection nehme. Sobald diesem Begehren entsprochen sei, werde der König einen Herrn von Qualität nach Genf schicken, welcher mit den Repräsentanten beider Orte ein gouvernement stable in Genf einzuführen bemüht sein werde. Ebendieselbe Eröffnung macht der Resident den Deputierten der Compagnieen und dem ersten Syndic zu Händen des Rathes und hält um Audienz vor dem Rathe an. Den 21. September erklärt derselbe dem Rathe, daß der König eine alle Staatskörper umfassende Mediation ihnen anbiete, eine allgemeine Amnestie verlange, die

Flüchtigen unter seinen speciellen Schutze nehme und wünsche, daß die Bürgerschaft seinem Abgeordneten ihre Beschwerden zur Kenntniß bringe, um in den Stand gesetzt zu werden, mit den Repräsentanten Zürichs und Berns einen dauerhaften Frieden zu Stande zu bringen. Dieser Discours des Residenten vor dem Rathe wird den Repräsentanten mitgetheilt; in Folge der Besprechung desselben legen die Repräsentanten in den Abschied nieder, daß sie, als der Resident ihnen seine erhaltenen »Ordres« vorgelesen, nichts anderes geantwortet hätten, als daß sie ihn ersucht, er möchte ferner seine guten Officien anwenden, wie auch sie ihrerseits nach ihrer Instruction handeln wollten; der Mediation halber hätten sie sich aber nicht im geringsten eingelassen, viel weniger sich dazu engagiert. Die Gesandten glaubten zu bemerken, daß die Proposition des Residenten in der Stadt die Wirkung habe, daß man allerseits sich lieber unter einander accommodieren wollte, und einige Bürger äußerten sich gegen sie wirklich dahin, daß man damit beschäftigt sei, einen Entwurf zu einer solchen Uebereinkunft zu Papier zu bringen. Der große Rath nahm die Mediation des Königs von Frankreich mit und neben der der beiden Stände an, jedoch ohne Nachtheil der Edits. Das verursachte unter der Bürgerschaft eine solche Bewegung, daß mehrere Standesglieder und andere Personen es für das Rathsamste hielten, die Stadt zu verlassen und ihre Habe in Sicherheit zu bringen. Unter diesen bedenklichen Umständen und da es schien, daß ein Conseil général erzwungen werden sollte, erlassen die Repräsentanten an die Bürgerschaft durch den Druck ein Memoire, in welchem sie dieselbe auffordern, ihre und des französischen Königs Mediation anzunehmen, mit der Erklärung, daß erstens durch diese Mediation die Regierungsform, die édits et coutumes Genèvs unangetastet bleiben sollen; zweitens, daß vor Abhaltung des Conseil général den flüchtigen Gliedern des kleinen und großen Rathes und den andern abwesenden Personen unter Garantie der Sicherheit die Rückkehr gestattet werden müsse. Zugleich erläßt auch der französische Resident ein Memoire an den Rath, in welchem er denselben auffordert, die mißtrauischen Bürgercompagnieen zu bewegen, die angebotene Mediation seines Königs anzunehmen, den Conseil général einzustellen und ihm innerhalb zweier Tage eine Antwort zu geben. Während der Berathungen des großen Rathes darüber sammelt sich eine große Masse Volkes vor dem Rathshause. Der Rath beschließt, daß der Conseil général an dem folgenden Tage abgehalten und die eingegebenen Propositions, welche unterdessen mit den Deputierten der Bürgerschaft zu erdauern seien, von demselben ratificiert werden sollen; die Mediation anderer Mächte wird „ausgestellt“. Nachdem aber der französische Resident sein Memoire nebst seiner vor Rath gehaltenen Rede gedruckt unter die Bürgerschaft hatte vertheilen lassen, wird nicht bloß der Beschluß des großen Rathes dahin abgeändert, daß jetzt derselbe den Compagnieen der Bürgerschaft wohl zu bedenken giebt, was sie thun wollen, und ihnen zu Gemüthe führt, daß er die Mediation, als eine der Freiheit keine Gefahr bringende, angenommen habe, sondern es erklären sich schließlich auch 700 Stimmen der Compagnieen für Annahme der Mediation (andere 100 stimmten gar nicht, und 100 wollten die Frage vor den Conseil général bringen). Die Annahme der Mediation wird demnach den beiderseitigen Mediatoren notificiert.

Nach Annahme der Mediation stellen die Repräsentanten Zürichs und Berns und der französische Resident das Begehren an den Rath, daß männiglich die Waffen niederlegen, daß die Wachen der Garnison übergeben und den gestüchteten Personen eine sichere Rückkehr gestattet werden soll. Dieses in einem Memorial dem ersten Syndic übergebene Begehren wird den Deputierten der Bürgerschaft übermittelt. Es finden sich aber deren nur 26 beim ersten Syndic ein und theilen ihm mit, daß die übrigen ihre Commission niedergelegt hätten, daß auch die Zumuthung der Mediatoren der Bürgerschaft bedenklich vorkomme und deren Ausführung mit Schwierigkeiten verbunden sei; jedoch sei noch kein Entschluß gefaßt worden. Mittlerweile zeigt der Resident an, daß nächstens, vom Könige als Plenipotentiarus gesandt, Comte de Lutrec, Maréchal des camps et armées

du roi, eintreffen werde. Die Bürgerschaft beschloß, bis zu dessen Ankunft die Behandlung jenes Begehrens einzustellen. Der Plenipotentarius wird dann an den Grenzen des genferischen Gebietes von dem regierenden und den drei alten Syndics und einer Abordnung des kleinen und großen Rathes und von den unter dem Gewehr stehenden Bürgercompagnieen unter Kanonenschüssen bewillkommt und des Abends von den Repräsentanten der beiden Stände becomplimentiert. In Uebereinstimmung mit den Repräsentanten ersucht der französische Bevollmächtigte den Rath, daß er vor allem für die Niederlegung der Waffen sorgen und die Patrimoniaux der Compagnieen auffordern möchte, die Zahl ihrer Deputierten wieder zu ergänzen; zugleich läßt er seine Vollmacht dem Rathe einhändigen. Gegenbesuch des Comte de Lautrec bei den Repräsentanten. Den 21. October ergänzen die Bürgercompagnieen ihre Deputierten und erklären dem französischen Vermittler, daß sie noch nicht hinlängliche Sicherheit zu haben glauben, um die Waffen niederlegen zu können. Nachdem aber de Lautrec den Abgeordneten im Einverständniß mit den übrigen Mediatoren bedeutet hatte, daß er bis morgen von den Compagnieen eine ihr Wohl bezweckende Antwort zu erhalten hoffe, beschließen dieselben 22. October Morgens dennoch die Niederlegung der Waffen. In Folge dessen wollte nun Mittags eine Abtheilung der Garnison ihren Dienst vor dem Rathhause antreten, als die dort stehende Bürgerwache, in der Meinung, diese Leute wollten etwas wider sie unternehmen, plötzlich zu den Waffen riefen. Auf dieses hin versammeln sich die Compagnieen wieder und nehmen den am Morgen gefaßten Beschluß zurück. Die von den Deputierten davon gemachte Anzeige wird von den Mediatoren dahin erwidert, daß sie die Niederlegung der Waffen und die Ueberlassung der Wachen bis morgen zu gewohnter Zeit erwarten. Auf diesen Bescheid hin beschließen sämtliche Compagnieen, dem Begehren der Mediatoren zu entsprechen. Am folgenden Tage zieht die Garnisonswache auf. Darauf erläßt der Rath auf das Verlangen der Mediatoren die *lettres de rappel* an die abwesenden Standesglieder und die übrigen Personen; diese kehren in den folgenden Tagen in ihre Vaterstadt zurück. Im Namen derselben wird von zwei Abgeordneten eine Protestation bei den Mediatoren gegen ein zu Lausanne gedrucktes fliegendes Blatt eingelegt, welches sie als eine der Freiheit gefährliche Association darstellte.

Da nun das eigentliche Mediationsgeschäft näher rückte, wünschte der französische Plenipotentarius die Vollmachten der Repräsentanten beider Stände einzusehen. Die vorgewiesenen Creditive hält er nicht zu einer Mediation bevollmächtigend und ersucht daher die Repräsentanten, sich eine Vollmacht nach Inhalt der seinigen geben zu lassen. Dem Ansuchen wird entsprochen, nur mit der Abweichung, daß in der Vollmacht der Repräsentanten der Punct der Garantie weggelassen und dem Comte de Lautrec überlassen wird, die Garantie allein zu übernehmen, außer wenn beide Parteien zu Genf die Garantie begehren würden, was aber nicht vorauszu sehen war. — Auf die Einladung sämtlicher Mediatoren beschließen der kleine und der große Rath die Publication eines *acte d'oubli général*, gegen welchen aber die Deputierten in so fern Einsprache einlegen, als derselbe vom kleinen und großen Rathe, welche so gut als die Bürgerschaft Amnestie nöthig hätten, und nicht von den Mediatoren oder dem *Conseil général* ausgehe; ferner weil in demselben verboten sei, etwas über das gegenwärtige Geschäft durch den Druck zu publicieren. Nachdem aber ihnen das Zweckmäßige dieser Bestimmungen vorgestellt worden, wird diese Publication durch den Druck (1. November) veröffentlicht und an den Straßen ecken angeschlagen. An einigen Orten wurde dieselbe abgerissen, und, obgleich der französische Bevollmächtigte darüber den XXXIV erste Vorstellungen gemacht und die Erwartung ausgesprochen hatte, daß die Bürgerschaft durch einige Deputierte ihn deswegen um Verzeihung bitten werde, so wurde am folgenden Morgen diese That doch wiederholt. Ja eine Schaar junger Leute beehrten beim Comte de Lautrec ungestüm Audienz und

brachten dieselben Einsprachen, wie früher die XXXIV, vor. Von hier abgewiesen, verfügten sie sich zu den übrigen Mediatoren, verlasen eine Art Protestation und führten unziemende Reden, wurden aber auch hier „abgethädiget“. Der französische Plenipotentarius eröffnet nun den Repräsentanten, daß er in Folge dieser Vorgänge einen Bericht an seinen Hof zu machen und weitere Ordres einzuholen genöthigt sei, läßt sich aber von den Repräsentanten dahin bereden, sechs Deputierte zu beschicken, welchen er erklärt, daß die Mediatoren die Gefangensetzung derjenigen, welche die Anschläge abgerissen, vom Magistrate verlangen, daß im Falle von Opposition er ohne anderes einen Courier nach Hof abschicken und die Repräsentanten an ihre Principale berichten werden, ferner daß die Compagnieen sofort versammelt werden sollen, damit bei sämmtlichen Mediatoren Abbitte geschehe. Die XXXIV macht er dafür verantwortlich. Diese erscheinen am folgenden Tage und bitten für das Geschehene ab und empfehlen die Schuldigen der Gnade. Die Mediatoren bestehen darauf, daß dieselben vorerst sich in Gefangenschaft zu stellen haben, ehe Gnade zu erwarten sei. Diese Vorgänge verursachten eine solche Bewegung unter der Einwohnerschaft, daß viele „ehrlüche“ Personen die Stadt verließen und de Lautrec die Repräsentanten beider Stände ersuchte, zur Demonstration einige Miliz in die Nähe von Genf rücken zu lassen, wie auch er ebendasselbe Begehren an seinen König stellen wolle. Von diesem Vorhaben jedoch durch die Repräsentanten abgebracht, will er vom Könige sich die Vollmacht geben lassen, im Falle der äußersten Noth der Stadt Genf alles Commercium mit Frankreich zu untersagen, und den „Böswilligen“ ihre in Frankreich liegenden Güter zu confiscieren, und wünscht, daß die Repräsentanten Berns sich eine ähnliche Vollmacht geben lassen möchten. — Bald darauf erscheinen die XXXIV und tragen den Mediatoren eine Erzählung alles dessen vor, was seit dem März 1734 bis zu Anfang des September 1737 vorgegangen war, und legen die pièces justificatives vor mit dem Beifügen, daß sie nächstens ihre die Herstellung der Sicherheit bezweckenden Forderungen eingeben werden. — Der 19. November war der Tag, an welchem der Conseil général sich zur Wahl des Monsieur le Lieutenant und der Sieurs Auditeurs versammelte. Damit dieser Versammlung so viel Theilnehmer als möglich beiwohnen könnten, übermachten die Mediatoren dem Magistrat die Verordnung zur Execution, daß an diesem Tage keine Vermehrung der Wache beim Rathhause stattfinden sollte, und daß an den Kirchthüren von St. Peter blos „Dizeniers“ mit ihren Degen wachen sollten, während nach einer Verordnung von 1734 beim Rathhause und der Kirche die Bürgerwache an diesem Wahltag sollte aufgestellt werden. Zugleich wird auch von dem Magistrate auf Veranlassung der Mediatoren den noch Abwesenden insinuiert, daß sie bei dem Conseil général zu erscheinen hätten. Endlich läßt auch der Magistrat durch einige Abgeordnete die Vorgänge seit dem März 1734 bis zum November 1737 den Mediatoren vortragen und ein Memorial mit seinen Propositionen übergeben; diesen schließt sich noch eine historische Erzählung von verschiedenen Klein- und Großräthen und ein Memorial von sämmtlichen Großräthen an.

Nachdem nun das Material, auf welchem die Mediation sich bewegen sollte, bei Handen war, wird von den Mediatoren beschloffen, die eingegebenen Schriften gegen einander zu vergleichen und zu erdauern, worin dieselben von den Edits abweichen und mit ihnen übereinstimmen, auch nöthigenfalls über einen oder den andern Punkt noch Informationen einzuziehen und den gefaßten Beschluß den h. Principalen zur Revision einzuschicken. Der Conseil général lief in Ruhe und Ordnung ab.

Die größte Divergenz zeigte sich unter den Mediatoren in Betreff der Zahl der Mitglieder des großen Raths, der aufzustellenden Garantie und der cas arduus. Während Comte de Lautrec die Zahl der Mitglieder des großen Raths von 225 auf 255 gesetzt haben wollte mit dem Zusatze, daß bei einer Promotion nur Einer desselben Namens gewählt werden könne, wollten die Repräsentanten keine oder nur eine unbedeutende Ver-

mehring ohne jene Klausel. — In Beziehung auf die Garantie glaubte de Lautreac, daß ein Artikel, welcher eine solche bestimme, nothwendig sei und von einem sehr großen Theile der Bürgerschaft verlangt werde, und hatte dafür den Auftrag des Königs; die Repräsentanten Zürichs und Berns aber sehen zwar ein, daß bei der noch immer herrschenden Unruhe die Mediation vielleicht ohne nachhaltigen Bestand bei Weglassung der Garantie sein würde, sind aber der Ansicht, daß der Inhalt dieser Garantie bloß auf die gegen die Edits und Gesetze gerichtete Gewalt, Drohung, Ergreifung der Waffen gerichtet sein sollte, mit dem Beisatze, daß, wenn der König und die beiden Stände (mit Verschweigung Solothurns) in solchen Fällen einschreiten müßten, es alsdann allerdings, wie es im Bund von 1579 gegen einen äußern Feind eingerichtet worden sei, ebenso gehalten werden sollte. Sie glauben, auf solche Weise auch den am 6. December 1734 ausgestoßenen Magistraten, welche ihre Vertheidigungsschriften eingegeben hatten *), einen Dienst zu leisten; immerhin jedoch sollte die Unabhängigkeit und Freiheit Genfs vorbehalten sein. Uebrigens holen die Repräsentanten darüber Instructionen ein; der Plenipotentarius aber erklärt später, daß zuletzt der König dieselbe allein übernehmen werde. In Beziehung auf die *cas arduus* wollte de Lautreac die Bestimmung aufgenommen wissen, daß, wenn man in Fällen, die in den frühern Bestimmungen nicht enthalten seien, in Zweifel stehe, ob dieselben vor den Conseil général gehören oder nicht, man an die Mediatoren deswegen zu recurririen habe. Die Repräsentanten und der Magistrat erklärten sich damit nicht einverstanden, wünschen hingegen, daß in der Vorrede zum Instrument eingeschaltet werde, daß beide Stände, als Verbündete der Stadt Genf, auf erhaltenen Bericht sogleich gekommen seien, um den fernern Unordnungen vorzubeugen; daß dem Artikel der Garantie beigefügt werde: *si elle est dument requisite*; ferner daß mit klaren Worten beigefügt werde, es solle in Zukunft niemand weder an der Mediation, noch an den Edits etwas ändern, es sei denn zuvor im kleinen und großen Rath darüber deliberiert und durch dieselben an den gesetzlich versammelten Conseil général gebracht worden. Endlich wird das Mediationsproject von den Mediatoren unterzeichnet. Nach den Unterschriften setzt de Lautreac den Passus, die *cas arduus* betreffend, gleichsam als *pro memoria* bei. Daneben wird als Aequivalent beigefügt: *aucunes troupes étrangères ne pourront être introduites dans la ville de Genève que du consentement du Conseil général.* — Mit diesem Mediationsprojecte reist Schultheiß Steiger nach Bern, die zürcherischen Gesandten schicken es ihren h. Principalen. Einer der Repräsentanten beider Stände knüpfte auch auf Gutbefinden seiner Collegen und auf Bitte des Magistrats von Genf mit dem in Paris damals befindlichen Chevalier Schaub eine Correspondenz, namentlich wegen der *cas arduus*, der introduction des troupes étrangères und wegen der Garantie an. Unter diesen Punkten war die Bestimmung, wem es zustehen sollte, fremde Truppen in die Stadt herein zu führen, ob dem kleinen und großen Rathe oder dem Conseil général, derjenige, welchen Schaub als den wichtigsten bezeichnete, und welcher besonders die Genfer in Spannung hielt und sie für ihre Rechte besorgt machte. Nachdem auf das Ansuchen des Magistrats noch ein Artikel (XXXIV) über den Kauf des Kornes und den Verkauf des Weins beigefügt, vom Grafen de Lautreac die Bestimmung, betreffend die *cas arduus* gegeben worden war, die Repräsentanten ferner es dahin gebracht hatten, daß die Garantie nebst dem Vorbehalt des Bündnisses Zürichs und Berns mit Genf an einem passenden Orte eingeschaltet worden, wird das Original von sämmtlichen Mediatoren den 7. April unterzeichnet und besiegelt und werden Abschriften nach Paris, Zürich

*) Nämlich: Marc Conrad Trembley, ancien Syndic; Jacob de Chapeaurouge, ci-devant Syndic; Jean Trembley, Syndic de la garde en 1734. Jean Tronchin; Philippe De Carro, ci-devant Lieutenant de l'artillerie et auditeur [der sechste war Charles Lullin, ancien Syndic].

und Bern zur Ratification gesandt. Den 16. April kommt die Ratification von Paris an; blos verlangte der König die Weglassung einiger ihm überflüssig scheinenden Worte in Art. XV. Nachdem dieser Artikel in Uebereinstimmung mit den Repräsentanten redigiert worden, wird beschlossen, die Ratification durch besondere Patente zu bewerkstelligen, was aber erst dann stattfinden sollte, wenn der Conseil général die Mediation angenommen und sanctioniert hätte. Dieser wurde den 8. Mai in der Kirche St. Peter versammelt. In denselben verfügen sich die Mediatoren, abgeholt von einer Deputation des kleinen und großen Rathes und der Bürgerschaft. Der Staatssecretär Turretin verliest das Mediationswerk und die Erkenntniß des kleinen und großen Rathes, dahin gehend, daß sie dasselbe völlig und mit großer Erkenntlichkeit gegen die Mediatoren approbieren. Darauf werden zwei Mitglieder des großen Rathes und zwei aus der Bürgerschaft vom ersten Syndic zu Secretären erwählt und beeidigt; diesen eröffnet jeder im Conseil général Anwesende seine Meinung in das Ohr. Von den Stimmenden erklären sich nun völlig und meistens mit großer Erkenntlichkeit gegen die Mediatoren, 1316 für, 39 gegen Annahme der Mediation. In Folge dessen werden alle Glocken geläutet, und bald darauf wird ein aus Gebet und Absingung einiger Verse aus Psalm 85 und 118 bestehender Gottesdienst gehalten. Die Repräsentanten beider Stände begeben sich in Begleit des ganzen Rathes unter dem Absiefern der Kanonen auf das Rathhaus. Ueberall Freude und Vergnügen über die glückliche Beendigung der Sache. Den Mediatoren wird der Actus der Annahme der Mediation zugestellt. Die endlichen Ratificationen werden den 13. Juni ausgewechselt. — Das ganze Mediationswerk ist gedruckt unter dem Titel: Règlement de l'illustre médiation pour la pacification des troubles de la république de Genève. Gen. 1738.

431.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. bis 24. September 1737.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Secfelmeister welscher Lande; Michael Freudenreich, Alt-Benner, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Tobias von Gottrau, Secfelmeister und des innern Rathes; Balthasar Müller, Stadtschreiber und des geheimen Rathes; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius und des geheimen Rathes.

a. Freiburg versteht sich zu keiner weitem Modification des Verbots der Holzausfuhr gegenüber den bernerischen Unterthanen. § 35. **b.** Auf die Beschwerde Berns, daß zu Dombidier der Zoll für Tabak gestiegen worden sei, erklärt Freiburg, daß der Zöllner nie mehr, als die durch den alten Tarif bestimmten vier Bagen vom Centner Tabak gefordert habe. § 36. **c.** Auf die Beschwerde Freiburgs, daß in Bezug des Zolles von Palézieur oder Dron beschwerliche Neuerungen gemacht worden seien, übergiebt die bernerische Gesandtschaft einen Bericht über ihr altes Herkommen, sowie die Tarife. § 37. **d.** In Beziehung auf die Souveränitäts- und Jurisdictionstreitigkeit wegen des Hauses von Jonas Biquerat zu Combremont übergiebt der Commissarius von Freiburg sein Memorial dem bernerischen Obercommissarius. Kommt keine Verständigung zu Stande, so trägt Freiburg nochmals auf einen Augenschein an. § 38. **e.** Auf das Ansuchen des Pfarrers

von Messidens und des Curé von Carignan oder Dompierre-le-Grand wird den Obercommissarien die Execution des Abtausches der beiderseitigen Corvées nach dem Abschiede von 1729 aufgetragen. § 39.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 51. bis 55.

Schwarzenburg.

Art. 109.

Orbe mit Tschertiz.

Art. 358 bis 368.

Grandson.

Art. 788 bis 798.

Murten.

Art. 983 bis 988.

432.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 30. October 1737.

[Rathsbuch von Nidwalden.]

Gesandte: Uri. [Unbekannt.] Schwyz. [Unbekannt.] Nidwalden. Johann Melchior Remigius Lussi, Landammann; Johann Ludwig Mloys Lussi, Pannerherr.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Nidwalden instruiert folgendermaßen: **a.** Es soll ein Anzug wegen der Schifflente gemacht werden, damit sie in Uri die Waaren sicher ablegen können. **b.** Die Factoren sollen gehalten werden einen Eid zu schwören.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 273 bis 275.

433.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Lachen, 12. November 1737.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Franz Nebing von Viberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landstatthalter.

a. Der Streit wegen der Landmarch in der Nidtsau kommt zur Sprache. Schwyz entgegenet auf den von Glarus producierten Spruch des Heinrich Zniddersten von 1478, daß derselbe zu dieser March nicht diene, sondern sich nur auf die Landmarch und Untermarch zu Nidchenburg beziehe, und daß die Alpen

und Güter, welche die in der Landschaft March besitzen, in die schwyzerische Jurisdictionsmarch gehören, wie denn wenige Jahre vorher, als die Alp Scharren an einen von Glarus verkauft worden war, der Kauf von der Obrigkeit zu Schwyz aufgehoben und der Verkäufer mit Unnade angesehen worden sei, was nicht zugegeben worden wäre, wenn die Alp Scharren in der glarnerischen Jurisdiction gewesen wäre. Schwyz erklärt ferner, daß es sich wegen dieser Sache nicht mehr in Kosten und Conferenzen einlassen wolle; die Protestation gegen alles widrige Verfahren wird wiederholt, ferner wird, was 1729 zwischen Glarus und dem Gotteshaus Einsiedeln der Landmarchen wegen zu Richenburg vorgenommen worden, als ein actus clandestinus für ungültig erklärt. Glarus will sich gerne durch Documente belehren lassen, versteht aber den „Zwiderist-Spruchbrief“ anders und trägt auf einen Augenschein an Ort und Stelle an. Die auf die Aufforderung von Einsiedeln veranstaltete Marchung zwischen Glarus und Richenburg sei als ein „öffentlicher Act verpflogen worden“; ob aber Einsiedeln dazu befugt gewesen sei oder nicht, überlasse es Schwyz zu entscheiden. § 21.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Uznach und Gaster.

Art. 12 bis 17.

Vogtei Uznach.

Art. 46 bis 55.

Vogtei Gaster.

Art. 121 bis 125.

434.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1738.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Rudolf Rochus Abyberg; Franz Joseph Mettler, Statthalter. Glarus. Fridolin Blumer, des Rathes; Joseph Adam Suter, Landvogt in Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Uznach.

Art. 56 bis 64.

435.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Langenthal, 22. April bis 3. Juni 1738.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Thormann, des täglichen Rathes; Johann Anton Kilchberger, des täglichen Rathes; Johannes Thormann, des großen Rathes; Johann Rudolf Verber, des großen Rathes und

Generalcommissarius welscher Lande. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Alt-Schultheiß; Ludwig Anton Joseph Franz Heinrich Schwaller, der ältern Rätthe; Urs Victor Joseph von Koll, des geheimen Rathes; Johann Ludwig de Bigier, der jüngern Rätthe.

Bern wünscht, daß der wiuingische Vertrag von 1665, der nebst seinem Anhängsel von beiden Ständen ratificiert worden sei, in ein vollkommenes Instrument gebracht und gegenseitig ausgewechselt werden möchte, in Folge dessen dann die waltenden Späne entschieden werden könnten. Solothurn aber erklärt, daß es bei demselben einige Vorbehalte gemacht habe und daher verlange, daß jener Vertrag mit Berücksichtigung dieser Vorbehalte, erläutert werde. Diese Vorbehalte beziehen sich auf die Zölle und auf das Anhängsel, betreffend das Religionswesen. Solothurn findet es nämlich unpassend, daß die bernerischen Bürger die Zollbefreiung genießen sollen, während die solothurnerischen das Reciprocum nicht zu genießen hätten; ferner hält es dafür, daß seiner Landesherrlichkeit, seinen niedern Gerichten und seinen Strafrechten dadurch Abbruch geschehe, daß die Prädicanten mit Zuziehung von vier Männern diejenigen vor sich beschicken, welche wider die reformirte Religion sich verkehrt hätten. — In Betreff des ersten Punctes stellt es den Antrag, entweder nach den Abschieden von 1576 und 1577 den beiderseitigen Bürgern die reciprocierliche Zollimmunität zu sichern oder dieselbe gegeneinander gänzlich aufzuheben. Von ihren Principalen angewiesen, in den weitem Unterhandlungen auf den zweiten Vorschlag einzutreten, vereinigen sich die Gesandtschaften beider Stände nach vorausgegangenen das Detail betreffenden Unterhandlungen auf ein Project folgenden Inhalts: Nummer 1 und 2 sind enthalten im Vertragsinstrument vom Juli 1742 in Art. 1; Nummer 3 in Art. 2, 4, 8 [Lemma: aber zu Narau u. s. w.] und 9; Nummer 4 in Art. 16. 5) Der Zoll soll künftig nach dem Gewicht der Waaren bezogen werden; die Waaren werden in drei Klassen getheilt, für welche verschiedene Zollansätze gelten. 6) Für die Wasserroure auf der Aare will Bern seinen Zoll vom Zentner von Nidau bis Brugg für die mittlere Waarenklasse auf 15 Kreuzer reducieren, Solothurn den seinigen auf 10 Kreuzer. Nummer 7 ist im Vertragsinstrument von 1742 Art. 14 enthalten. 8) Es wird für zweckmäßig erachtet, daß beide Stände Neuenburg angehen, die Zölle an der Zihlbrücke herunterzusetzen. (Dieses Project wurde von beiden Ständen ratificiert.) § 1. **H.** Hinsichtlich der Schifffahrt auf der Aare vereinigt man sich, nachdem Solothurn auf seinem auf authentischen Titeln beruhenden Ablag- und Wagerrecht zu Solothurn beharrt hatte, zu folgendem Projecte eines Vergleichs: 1) Alle die Aare hinab oder hinauf fahrenden mit Waaren, Salz, Früchten und andern Dingen beladenen Schiffe müssen zu Solothurn anlanden, ausladen und den dortigen Gerechtigkeiten unterworfen sein. Die auf die Zurzachermesslen fahrenden Schiffe, so wie andere aus dem Lande fahrende mögen „fürfahren“, wenn das Gewicht der Waaren durch Certificat oder Abwägen einzelner Stücke constatirt ist. 2) Den bernerischen Schifflenten, welche von Yverdon herab Waaren, Salz, Wein, Früchte bis nach Solothurn bringen und daselbst ausladen, wird allein überlassen, die hinauf gehörigen Waaren und Sachen als Rückfracht mitzunehmen. 3) Der beiden Stände Salz und der Wein der beiderseitigen Bürger und Unterthanen soll, wie von Alters her, nach jedes freien Willen hinauf oder hinunter geführt werden dürfen. Das beiden Ständen gehörige Getreide soll, mit glaubwürdigen Certificaten begleitet, auf- und abwärts freie Fahrt haben und durch beliebige Schifflente geführt werden. Den solothurnerischen Schifflenten wird allein überlassen, das Lucerner- und Ländersalz nach Aarburg zu führen, jedoch ohne daß sie noch andere Waaren ausladen, noch außer ihrerkehr auf der Rückfahrt solche „hinauffergen“. 4) Die zwischen den Zurzachermesslen von Solothurn bis nach Brugg und umgekehrt zu führenden Waaren, Früchte und anderes, ferner das bernerische Salz, das von Brugg die Aare aufwärts geführt wird, soll in Rücksicht auf diekehr unter den Schifflenten also eingetheilt werden, daß die bernerischen Schifflente zwei, die

solothurnerischen einekehr haben. Sonst sollen die Waaren nach dem [dem Abschied beigelegten] Schifffahrtsreglement gefehrt werden. [Solothurn will beigelegt haben: Folgsam alle Waaren von oben herab und unten hinauf an Solothurn adressiert werden. Später wird vorgeschlagen dafür im Art. 1 zu setzen: anlanden, ausladen und dortigen Gerechtigkeiten unterworfen sein und zu dem Ende dahin spediert werden.] 5) Den Bürgern von Solothurn steht es frei, ihre nach Zurzach gehenden Waaren durch solothurnerische oder andre Schifflente nach Klingnau fertigen zu lassen. Die von Zurzach zu Wasser zurückkommenden sind gleich den bernerischen der gewöhnlichenkehr unterworfen. 6) Der Bürger hausrätliche Sachen, die Aufzüge der Bögte und geistlichen Herren, die Badenfahrten genießen Zollfreiheit und können „ohne Abladen fürfahren“. 7) Die Fertigung der Kaufmannsgüter zu Wagen soll, wie von Alters her, männiglich frei, offen und ungehindert sein. Gegen „Abweichung des Zentnerzolls“ wird jeder Stand Maßregeln treffen. 8) Das ordinäre Ulterer Wochen- und Marktschiff ist hierin nicht begriffen; dasselbe kann, wie bisher, frei und ungehindert fahren, nur darf es keine fremden Waaren und Güter mitnehmen. 9) Obige Verordnung soll einstweilen auf eine Probezeit von sechs Jahren eingeführt werden. Unterdessen werden beider Stände Rechte und Gerechtigkeiten gegenseitig vorbehalten. [Diese Uebereinkunft erhielt die Ratification beider Stände.] § 2. **c.** In Beziehung auf die Religionsfachen verlangt Bern, daß das Anhängsel des winingischen Vertrags, welches von Solothurn durch Schreiben vom 11. Juni 1668 und 8. Mai 1669 ratificiert worden sei, in Kraft trete, und daß nichts davon ausgenommen werden möge, um so mehr, da im winingischen Tractat und dem Anhängsel Bern die freie Handlung in Glaubens- und Kirchensachen überlassen sei, darunter die Kirchendisziplin begriffen werde und jene vier dem Prädicanten beigegebenen Männer keine Strafbefugniß hätten. Solothurn aber erwidert, daß es jenes Anhängsel nur unter Vorbehalten angenommen habe, erblickt in jenen dem Prädicanten beigegebenen vier Männern einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte oder doch wenigstens eine Quelle vieler Streitigkeiten. Endlich versteht man sich zu dem Entwurfe eines Vergleichs, der nach seiner Ratification in das Vertragsinstrument von 1742 Art. 22 von den Worten an: „Weilen die reformierte Religion u. s. w.“ eingetragen wurde. — Bern verlangt ferner, daß ihm, weil die Matrimonialsachen eine Dependenz der Religion seien, die Judicatur über dieselben überlassen werde, so daß in dergleichen Fällen nach evangelischen Constitutionen und bernerischen Consistorialsatzungen geurtheilt werde, ein Recht, wie es Bern gegenüber den Unterthanen des Bisthums Basel ausübe, und wie es in den gemeinen Vogteien ausgeübt werde, ja fast überall in der Schweiz recipiert sei. Solothurns Gesandtschaft aber besteht darauf, daß am Bucheggberg das Judicaturrecht in Matrimonialsachen von Alters her ihrem Stande zustehet, und beruft sich auf das, was 1546 darüber verglichen worden, will aber das Begehren und dessen Motive ihren Obern hinterbringen. [Solothurn gab dem Stande Bern nach; die Fassung des Vergleichs siehe man im Vertragsinstrument von 1742, Art. 23.] § 3. **d.** Bern trägt darauf an, den 1701 zu Baden zwischen beiden Ständen abgeschlossenen und den 8. August 1701 ratificierten Vertrag zu erläutern. Derselbe setzt fest, daß wegen Ehebruch im Bucheggberg 100 Gulden, wegen Hurereifchlers von jeder Person 10 Pfd. Buße von dem Richter, hinter welchem die Frucht falle, bezogen werden solle. Bern schlägt nun vor, daß nach den durchgehends in der Eidgenossenschaft recipierten Rechten der Klagende gehalten sein soll, den Beklagten hinter dem Richter zu suchen und zu berechtigen, wo er gefessen sich befindet, daß aber nichts desto weniger die Buße von dem Richter bezogen werden solle, hinter welchem die Frucht falle. [Von Bern in einem Schreiben vom 13. Juni, von Solothurn in einem vom 26. Juni 1738 ratificiert.] § 4. **e.** Solothurn beschwert sich über die allzuscharfe Execution und allzugroße Ertenstion der von Seite Berns verbotenen Einbringung von fremdem Wein, Kirschwasser und von Victualien und des verbotenen Ankaufs von Eisenschienen.

Die Bernerische Gesandtschaft erklärt, daß es nicht in der Absicht ihrer Obern liege, das Verbot auf alle Kleinigkeiten auszudehnen und das nachbarliche Commercium zu erschweren, und verspricht auf Abhülfe hinzuwirken.

§ 5. **F.** Bern beschwert sich, daß Solothurn zum Nachtheil seines Zehntrechtes im Bucheggberg den Reutzehnten nicht nur die drei ersten Jahre beziehe, sondern gar ein Sempernovale daraus mache, und verlangt, daß ihm diese Reutzehnten insgemein von all den Orten innerhalb seines Zehntbezirktes gebühren, wo der Stand Solothurn oder dessen Angehörige kein Specialrecht haben, sie mögen von Ausstokung der Hochwälder oder sonst woher fließen, und zwar so, daß dem Stand Solothurn als dem Landesherrn die Zehnten der drei ersten Jahre gehören sollen, wenn nicht etwa Prädicanten etwas Speciales dagegen aufzuweisen haben. Solothurn bezieht sich auf seinen alten Posses und die Abschiede von 1716 und 1720 und seine Erklärung vom 26. August 1720. Da man aber durch das specielle Eintreten auf die Rechtsfrage nicht zum Ziele zu gelangen scheint, beschränkt sich Bern auf den Antrag, Solothurn möge wenigstens nicht versagen, daß man die Zehnten, welche der Spital von Bern bis dahin im Bucheggberg bezogen habe, ausmarche und eine Beschreibung davon machen lasse; ferner daß Solothurn seiner Zusage gemäß keine Einschläge zum Häuserbau, zu Allmenden oder Bünten, noch weniger Anpflanzung neuen Holzaufwaches oder Ausstokungen ohne des Zehntherrn Einwilligung erlaube. Den ersten Punct will die solothurnerische Gesandtschaft ihren Obern hinterbringen, hinsichtlich des zweiten bleibt sie bei den früher gegebenen Erklärungen. [Dem letzten Puncte stimmte der Stand Solothurn bei.] § 6.

§ 6. Bern beschwert sich, daß im Bucheggberg oftmals von dem niedern Gerichte Sachen verthädigt werden, welche ins Criminale fallen, und verlangt, daß alles, was nach allgemeinen Rechten und aller Orten für maßstäblich angesehen werde, dem hohen Gerichte zustehet, während Solothurn nach seiner Interpretation der Verträge von 1451, 1516 und 1665 nur die Fälle zu strafen den hohen Gerichten überlassen will, welche den Tod verschulden. Berns Gesandtschaft begründet zu seinen Gunsten die Erklärung der obigen Verträge, beruft sich auf ein Schreiben Solothurns vom 9. December 1633 an Bern, auf einzelne Beispiele von Verurtheilungen, auf den Eid, welchen das niedere Gericht wegen der hohen Gerichte schwört, auf die allgemeine Praxis und auf den Badenerabschied vom 7. Juli 1658. Solothurn aber beruft sich auf die bisherige Uebung und ersucht Bern, den Sachen keine so weite Extension zu geben. § 7. **H.** Bern verlangt wiederum, daß nach dem Abschied von 1633 sein Amtmann oder Freiweibel jeweilen, wenn das Gericht auch wegen der hohen Gerichte beeidigt wird, endlich einmal beivohne. Die solothurnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. [Solothurn willigte ein; man sehe das Vertragsinstrument von 1742, Art. 20.] § 8. **I.** Die Bernerische Gesandtschaft stellt nochmals das Verlangen, daß im Hinblick auf die Verträge von 1451, 1516 und 1665 die Inventarisirung und Liquidation derjenigen Personen, welche vom niedern Gerichte dem obern mit Leib und Gut überantwortet worden sind, dem hohen Gerichte überlassen werden. Da aber Solothurn die Inventarisirung und Liquidation der Civiljudicatur sich vindicirt, so modificirt Bern seinen Antrag dahin, daß wenigstens jeweilen sein Amtmann oder Freiweibel im Bucheggberg zu allen dergleichen Inventarisirungen und Liquidationen berufen werden, denselben als Ansprecher beivohnen möge und ein specificirtes Inventarium erhalte. Die solothurnerische Gesandtschaft hinterbringt diesen Antrag ihren Obern. [Solothurn willigte ein.] § 9. **K.** Bern beschwert sich über die solothurnerische Satzung, nach welcher das Gut der bucheggbergischen Manns- und Weibspersonen, „so zu Ehetagen gebunden werden“, im Falle die Eheleute keine Kinder erzeugen, und sie solothurnerische Angehörige sind, wieder dahin zurückfallen solle, woher es gekommen ist, und macht auf die Ungleichheit aufmerksam, welche stattfindet, wenn z. B. ein bucheggbergischer Unterthan eine Bernerin heirathet. Solothurn erklärt, daß es von diesen seinen alten Landrechten nicht abweichen könne, da auch sonst

aller Orten das Reciprocum hierin beobachtet werde, und würde es nicht unbillig finden, wenn Bern ebenfalls eine Gegenverordnung machen würde. § 10. **l.** Bern stellt den Antrag, daß, wenn Streit der Erbgüter wegen entstehe, selbiger von dem Richter und nach den Gesetzen des Orts, da die Güter liegen, beurtheilt werden solle. Die solothurnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt denselben in den Abschied. § 11. **m.** Der Wiederaufbau der durch Bösewichte zerstörten steinernen Waldwylerberücke wird für nöthig erachtet; beide Stände sollen dazu, jeder zur Hälfte, contribuieren. Es wird ein Plan vorgelegt. Beide Stände haben den Thäter zu strafen, wenn er entdeckt ist. § 12. **n.** Solothurns Gesandtschaft bringt die Klage der Gemeinde Gosliwyl vor, daß dieselbe, als die Gemeinden Arch, Rüti, Leuzigen und die dazu gehörigen Gemeinden mit einander getheilt hätten, von der früher mit denselben gemeinsam genossenen „Tretteten“ ausgeschlossen worden seien, und daß die von Rüti seitdem die Weide in der sogenannten Teufelsburg allein genießen, da doch Solothurn diese Teufelsburg 1391 mit der Herrschaft Buchegg und Balmegg erkauft habe. Die bernerische Gesandtschaft giebt eine andere Interpretation dieses Kaufbrieses, bezieht sich auf einen Theilungsbrief der Grafenschaft Büren von 1393 und auf einen 1731 wegen dieser Sache errichteten Abschied, und will die vorgebrachten Gründe Solothurns ihren Obern hinterbringen. § 13. **o.** Dem Verlangen Berns, daß Solothurn jemand ordnen möchte, der mit und neben einem vom Spital von Bern Verordneten eine Vereinigung und Erneuerung des Urbars der Pfründe Lüslingen vornehme, entspricht Solothurn in der Weise, daß alsdann das Instrument von seinem Amtsmann zu besiegeln sei und der vom Spital Abzuordnende gegenwärtig sein könne, um die alten Urbarien vorzuweisen. § 14. **p.** Die Gemeinden Dießbach, Schnottwyl, Arch, Leuzigen, Gosliwyl und Rüti einerseits und Oberwyl, Döbigen, Bütigen, Janzenhaus und Scheunenberg andererseits, welche beide miteinander gemeinweidig sind, haben sich beide an das des Weidens wegen errichtete Reglement zu halten. § 15. **q.** Bern beschwert sich, daß seinen Angehörigen nicht gestattet werde, am Bucheggberg auf solothurnerischem Territorium bei Steigerungen liegende Güter an sich zu bringen. Solothurn nennt das ein altes Stadtrecht, das, seit einiger Zeit nicht mehr so strenge durchgeführt, wieder in Execution gesetzt werde, damit ihre Bürger und Unterthanen nicht völlig von den Gütern verstoßen würden. Es will jedoch die seit geraumer Zeit in Besitz von Angehörigen eines andern Standes befindlichen davon ausnehmen, nicht aber die trotz geschener Warnung in neuester Zeit acquirierten. § 16. **r.** Die Gemeinde Lengnau bittet, daß die Leuggenen und der Güntschigraben zum Auslauf in die Aare möchten geleitet, die Einschläge auf den „breiten Matten“ aufgethan und die Gemeinde Grenchen „in Annehmung allzuvieler Gemeindsgeossen möchte einzielt werden“, damit der beiden Gemeinden gemeinsame Wald im Ittenberg nicht ruiniert werde. Solothurn will die Sache durch beiderseitige Amtleute untersuchen lassen. § 17. **s.** In Betreff des „Brugghabers“, welcher nach einem uralten Rechte die jenseits der Aare gelegenen solothurnerischen sowohl, als bernerischen Dorfschaften dem Werkmeister zu Solothurn statt des Brückenzolles zu geben gehalten sind, wünscht Solothurn, daß die bernerischen Gemeinden, deren einige denselben statt in natura als Zoll in Geld entrichteten, alle ihn in natura entrichten möchten. Die von Herzogenbuchsee und Thunstetten aber beschweren sich, daß ihnen, obgleich sie den Brugghaber zahlen, doch noch für ihre mit Waaren beladenen Wagen der Zoll gefordert werde. Berns und Solothurns Gesandtschaften nehmen jede das betreffende Ansuchen in den Abschied. § 18. **t.** Solothurn ersucht Bern, dafür zu sorgen, daß zu Oberwyl in Austheilung der Kirchensteuern, Almosen, Verwaltungsbefoldungen und Sitzgelder die Bucheggberger gleich den Bernern möchten gehalten werden. Berns Gesandtschaft spricht Abhilfe. § 19. **u.** Der Pfarrer zu Narwangen stellt das Ansuchen, Solothurn möchte ihm zum Bezug des zu seiner Pfarre gehörenden Quarts des Zehntens zu Wolfswyl behülflich sein, da die March des

ganzen Pfundzehntens verloren gegangen sei. Die solothurnerische Gesandtschaft nimmt das Ansuchen ad referendum. § 20. **v.** Bern verlangt, daß das im Amt Biberstein in bernerischer Botmäßigkeit liegende Rothholz, von welchem der vierte Theil oder der vierte Stock Holz und der vierte Pfening der Holzbußen Solothurn gehöre, entweder auf einige Zeit eingeschlagen oder nach obigem Verhältniß getheilt werden möchte. Solothurn sagt die Theilung nicht zu und trägt auf Ergreifung sichernder Maßregeln an. Einstweilen werden die verödeten Stücke in den Bann gelegt. Beide Gesandtschaften nehmen die Anträge in den Abschied. § 21. **w.** Bern ersucht Solothurn, es mit dem unlängst erlassenen Verbote der Ausfuhr des Holzes und der Kohlen gegenüber Arau, dessen Messerschmiede und andere Handwerker dadurch sehr zu leiden haben, nicht so genau nehmen zu wollen. Die Gesandtschaft Solothurns nimmt dieses Ansuchen in den Abschied. § 22. **x.** Solothurn beschwert sich, daß die Gemeinde Rüti durch Anpflanzen von Weiden an ihrem Ufer das Wasser der Aare gegen das Dorf Staad treibe. Die bernerische Gesandtschaft verspricht Abhülfe. § 23. **y.** Ebendieselbe hinterbringt auch das Ansuchen Solothurns um Aussteinerung der noch unberichtigten Zehntenmarch auf dem Köffelhof ihren Obern. Bei derselben war das Chorherrenstift zu Solothurn und das Amt Landshut theilhaftig. § 24. **z.** Die bernerische Gesandtschaft nimmt auch das Begehren Solothurns ad referendum, daß der Zehnten zu Mülchi und der zu Messen, mit welchem ein Abtausch getroffen worden war, ausgesteint werden möchte. § 25. **aa.** Zur Untersuchung und Verschaffung des Rechts nimmt die Gesandtschaft Berns das Ansuchen der Klosterfrauen zu St. Joseph und des Spitals zu Solothurn in den Abschied, des Inhalts, man möchte ihnen zu den Ehrschätzen verhelfen, welche sie in Folge ihrer Lehenschaften im Amte Büren anzusprechen haben. § 26. **bb.** Bern empfiehlt die Gemeinde Büren zum Hof, Amts Fraubrunnen, welche mit Aettighofen wegen einer Zuchart Waldung an den Rath zu Solothurn recurriert hatte, zu schleuniger Justiz. Die solothurnerischen Gesandten erwidern, daß Büren sich weigere, die durch das solothurnerische Stadtrecht geforderte Rechtsverbürgung oder Hinterlage zu leisten, wie sie umgekehrt auch Bern verlange. § 27. **cc.** Solothurn beschwert sich, daß die Stadt Büren wiederum auf dem beiden Ständen mediate zugehörigen Zittenberg den Zoll oder das Trattengeld und zwar durch bewehrte Männer abfordern lasse. Die Gesandten Berns versprechen Untersuchung der Sache. § 28. **dd.** Solothurn beschwert sich wieder wie 1716 und 1720 über die von Bern durch das Surenthal eröffnete Straße, sowie auch noch darüber, daß seit kurzem die eingeführten Landkutschen und deren „Pamiers“ nach Deutschland gehörende Handelsgüter spedieren, wodurch seine Zölle benachtheiligt würden. Berns Gesandtschaft erwidert wie 1716 und 1720 und fügt bei, daß jene Landkutschen an die Stelle der Messagerien getreten seien, welche von Zeit zu Zeit auch Waaren geführt hätten; sie nimmt jedoch die Beschwerde ad referendum. § 29. **ee.** Nach den Marchbriefen von 1485 und 1716, zwischen Bern und Solothurn errichtet, bildete der Erzbach die Grenze beider Souveränitäten und auch des Bezirks oder der Jurisdiction der Stadt Arau. Ein Streit waltete aber noch wegen des Orts, wo derselbe in die Aare fiel. Auf das Ansuchen Araus hin trägt Bern auf Untersuchung an. Es wird ein Augenschein eingenommen. Da aber bei demselben die Meinungen auseinander gehen, wird die Sache in den Abschied genommen. § 30. **ff.** Der Landvogt zu Wangen spricht den Zehnten von einem anderthalb Zucharten haltenden im segisserischen oder rollischen Schachen gelegenen Stück Landes an. Bei einem Augenschein, den man einnimmt, behauptet die solothurnerische Gesandtschaft, sich stützend auf die Marchbeschreibungen von 1516, 1713 und 1714, daß jenes Land ursprünglich vor der Aenderung des Laufes der alten Aare auf Seiten Solothurns gelegen gewesen sein müsse. Die bernerische Gesandtschaft referiert. § 31. **gg.** Den Antrag Solothurns, daß das ehemalige sogenannte „Meyengeding“ nach alter Gewohnheit wieder möchte observiert werden, nehmen die bernerischen Gesandten in den Abschied.

§ 32. **hh.** Die solothurnerische Gesandtschaft trägt darauf an, daß die von Wyler und Zielbach angehalten werden möchten, der Emme nach bei Gerlafingen bis zu den Landmarchen Wehrenen oder Schwellen nach alter Übung zu machen. § 33.

436.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Mai 1738.

[Archiv Glarus.]

Gefandte: Schwyz. Joseph Anton Gasser, des Raths und Bauherr; Johann Jakob Märchi, des Raths und Landvogt zu Uznach; Franz Joseph Mettler, Landvogt im Gaster. Glarus. Fridolin Blumer, des Raths; Joseph Adam Suter, des Raths und Pannervortrager; Kaspar Hauser, Med. Doct., des gemeinen Raths und Landvogt im Gaster.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Uznach.

Art. 65 bis 72.

437.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 3. Juni 1738.

[Archiv Nidwalden.]

Gefandte: Uri. Karl Alphons Bessler von Wättingen, Landammann und Bannerherr; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin von Röll, Alt-Landammann; Franz Martin Schmid, Landssekelfmeister. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Bannerherr; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Nidwalden. Nicolaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Morysius Ackermann, Landssekelfmeister.

a. Uri hatte wegen Erneuerung des mailändischen Capitulats an Lucern [den 12. April] geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten. Die Gefandten der beiden andern Stände erklären sich auf Uris Anfrage dahin, daß auch ihre gn. Herren und Obern die Erneuerung desselben wünschen, und wollen die Sache ihnen hinterbringen. § 5. **b.** Nidwalden berichtet, daß dormalen viele Geldsorten aus Italien kämen, welche zu allzuohem Preise ausgegeben würden, und wünscht, daß zu Verhütung ferneren Schadens deswegen nach Lausis und Frauenfeld möchte instruiert werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 276. bis 280.

438.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Solothurn, 16. und 17. Juni 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Anton Hackbrett, Stadtvener. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Franz Anton Schnyder von Wartensee, Alt-Landvogt. Uri. Alphons Bessler von Wattingen, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Franz Martin von Koll, Alt-Landammann. Schwyz. Johann Joseph Franz Reding, Landammann und Bannerherr; Gilg Christoph Schorno, Alt-Landammann. Nidwalden. Anton Bucher, Landammann; Johann Wolfgang von Flüe, Alt-Landammann. Obwalden. Nicolaus Daniel Kaiser, Landammann; Franz Aloys Ackermann, Secckelmeister. Zug. Johann Franz Landwing, Stabführer und Statthalter; Jakob Hoß, Rathsherr; Oswald Eglin, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Peter Zwicki, Landammann; Fridolin Joseph Hauser, Landstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Johann Rudolf Burkhardt, des Raths. Freiburg. Nicolaus Joseph von Alt, Schultheiß; Franz Forel de Griset, des Raths. Solothurn. Johann Joseph Wilhelm Sury von Steinbruck, Schultheiß; Joseph Benedict Tugginer, Alt-Schultheiß; Franz Victor Buch, Stadtvener; Jakob Joseph Glug, Secckelmeister; Johann Kaspar Joseph Degenscher, des Raths (dieser wegen Unpäßlichkeit des Stadtschreibers). Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Kaspar Joseph Schüss, Bannerherr; Johann Jakob Gyger, Landammann. Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Joseph Anton von Beroldingen, Landshofmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister. Wallis. Franz Joseph Burgener, Landstatthalter; Hyacinth Courten, Bannerherr. Biel. Johann Jakob Wildermett, Burgermeister; David Lambelet, Venner.

Den 16. Juni. — **a.** Dominique Jacques de Barberie, chevalier, Marquis de Courteille, Conseiller du Roi en ses conseils, Maitre de requêtes de son hôtel, an die Stelle des Marquis de Bonnac zum Ambassador von König Ludwig XV. gewählt, hatte sein Creditivschreiben dem Borort Zürich zustellen lassen und zugleich die löblichen und die zugewandten Orte zur Vollziehung der Legitimation seines hohen Characters auf den 15. Juni nach Solothurn eingeladen. Bei der ersten Zusammenkunft der Gesandten wird dem Borort Zürichs übertragen, das Compliment im Namen sämmtlicher Stände abzustatten. — **b.** Zürich stellt den Anzug, ob nicht bei dieser Gelegenheit das dringliche Anliegen der in Frankreich etablirten eidgenössischen Kaufleute dem Ambassador nachdrücklich empfohlen werden sollte. Diese nämlich würden wider die von den Königen den Eidgenossen gewährten Privilegien unter dem Vorwand, daß nach dem mit den Katholischen 1715 geschlossenen Bündnisse diejenigen allein dieser Privilegien fähig seien, welche den Königen im Militärischen drei Jahre gedient hätten, mit neuen Auflagen „der Capitation“ und der sogenannten Tailles gleich den französischen Unterthanen beschwert und hätten sich selbst schon Executionen müssen gefallen lassen. Zürich trägt darauf an, beim Ambassador wenigstens darauf hinzuwirken, daß die Execution bis zur nächsten Jahrrechnungstagssagung verschoben werden möchte, auf welcher ein motiviertes Schreiben an den König und den Cardinal Fleury sollte abgerathen werden. Die Mehrheit der Stimmen erklärt sich dafür, nach Anleitung des Abschieds von 1728,

die Nachgesandten von neun Orten mit diesem Auftrage an den Ambassador abzuordnen. Schwyz, beide Unterwalden und Zug sind ohne Instruction, zweifeln aber nicht, daß ihre Principale dazu geneigt sein werden, und wollen der Abordnung kein Hinderniß in den Weg legen. Glarus, Appenzell beider Rhoden und Wallis sind ebenfalls nicht instruiert, glauben aber, daß es ihren zu Herren nicht mißfallen werde, wenn sie für die Abordnung stimmen. **c.** Audienz beim Ambassador. Die Gesandten werden oben auf der Treppe durch Handschlag vom Ambassador bewillkommt. Bürgermeister Hirzel bewillkommt im Namen sämtlicher Stände den Ambassador mit „einem klug gestellten Discours“. Der Ambassador beantwortet denselben und eröffnet in dieser Beantwortung, wie sehr der König wünsche, durch die Bande eines gemeinsamen Bundes mit der ganzen Eidgenossenschaft vereint zu sein, und ersucht die Gesandten auf vertraulichem Wege sich gegen ihn über die Mittel und Wege auszusprechen, um zu diesem Zwecke zu gelangen, den er gerne während der Zeit seiner Ambassade erreichen möchte. Tafel und „köstliches Tractament“ beim Ambassador. — Den 17. Juni. **d.** Die an den Ambassador abgeordneten Nachgesandten von Zürich, Bern, Lucern, Basel, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell-Außerrhoden berichten, daß sie nach vorher gepflogener Verabredung das Anliegen der eidgenössischen Negotianten mündlich dem Ambassador vorgetragen und anempfohlen, das gedruckte Memorial aber wegen einiger darin enthaltenen starken Ausdrücke nicht überreicht hätten. Der Ambassador habe seine Officien für die Sache zugesagt; im Laufe der Unterredung habe aber derselbe sich dahin vernehmen lassen, die Eidgenossen möchten sich „ob der Auslag der Capitation nicht so sehr befremden“, da große Fürsten und Herren dieselbe auch bezahlen müßten. Da endlich der Ambassador das Verlangen bezeugt hätte, sich über dieses Geschäft näher zu unterrichten, habe der Rathssubstitut Hirzel von Zürich dem Ambassadorsecretär de Martiane einige Exemplare jenes gedruckten Memorials zugestellt. **e.** Abschiedsbesuch von Seite der Gesandten und Dankagung durch Bürgermeister Hirzel.

439.

Gemeineidgenössische Tagssagung.

Frauenfeld, 7. bis 29. Juli 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Konrad Escher, Secfelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Rudolf Thormann, des Raths. Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß; Jost Franz Anton Leontius Schnyder von Wartensee, des Raths. Uri. Karl Alphons Bester von Wattingen, Landammann und Bannerherr; Franz Martin von Röll, Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Bannerherr; Gilg Christoph Schorno, Ritter, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Bannerherr; Franz Joseph Müller, Secfelmeister. Zug. Oswald Hegglin, Landammann; Franz Bartholomäus Andermatt, Landammann. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann; Joseph Fridolin Hauser, Landsstatthalter. Basel. Johann Rudolf Käsch, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Frey, Deputat und des Raths. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Bürgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell A. Rhod. Karl Jakob Schüss, Landammann und Bannerherr. Appenzell A. Rhod. Jakob Gruber, Land-

ammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landvogt und des geheimen Raths, Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. *Wunsch durch Willkür zu veranlassen*

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und suchen um Zufendung des Abschieds an. § 2. **c.** In Beziehung auf das Münzwesen sprechen sich die Wünsche dahin aus, daß etwas Gemeinames möchte beschlossen werden, in Folge dessen der Schaden abgewendet würde, welcher dem Publicum theils aus Particularadmodiationen, theils durch die zu oft sich wiederholende Prägung von Münze, theils durch die Unprobehaltigkeit derselben und durch die ungleiche Valutierung der Gold- und Silberforien entstehe. Da sich aber gegen eine solche gemeinsame Maßregel viele Bedenklichkeiten erheben, läßt man es bloß bei dem der Particularadmodiationen halber voriges Jahr errichteten Abschied bewenden und spricht die Hoffnung aus, daß diejenigen Orte, welche selbst münzen, es so fügen möchten, daß die benachbarten Stände dadurch nicht mit deren Münzen überhäuft werden. Appenzell-Innerrhoden erklärt, daß es zwar in seiner errichteten Münzstatt münze, daß es aber namentlich die Probehaltigkeit seiner Münzen versuchen lasse; es hat daher das Vertrauen, daß seinen Münzen ein ungehindertes Girs gestattet werde, und will keinem Ort in Ausübung seines Münzregals Eintrag thun. Sämmtliche Gesandten der übrigen Orte behalten sich das Recht vor, solche unprobehaltige Münzen abzurufen oder gänzlich zu verrufen und beschließen, daß dieselben in den gemeinen Herrschaften gänzlich verrufen sein und die Mandate wegen der ausländischen unprobehaltigen Geldforien neuerdings publiciert werden sollen. § 3. **d.** Hinsichtlich des Strolchen- und Bettelgesindes wird beschlossen, die bereits bestehenden Mandate neuerdings zu publicieren und deren Execution den Landvögten, Oberamtleuten und andern Beamteten unter Androhung von Strafe anzubefehlen. Wer solchem Gesindel Unterschleif giebt oder es mehr als vierundzwanzig Stunden beherbergt, verfällt in Strafe. § 4. **e.** Das wegen der Volksanwerbungen und Particularcapitulationen 1737 ad referendum genommene Project wird ratificiert. Glarus, Basel und Schaffhausen hätten zwar gewünscht, daß in dieser Sache auf dem alten Fuße wäre verfahren worden, hoffen aber, daß etwa in Zukunft dieselbe besser möchte „reflectiert“ werden. § 5. **f.** Die Gesandten von Glarus ersuchen um ein nochmaliges Recommendatorium an den König von Frankreich und den Cardinal Fleury zu Gunsten ihres Mitlandmanns, Joh. Jak. Schmidt, Hauptmann-Commandanten in französischen Diensten, dessen Angelegenheit wieder ins Stocken gerathen sei. Die übrigen Gesandten willfahren. § 8. **g.** Nach einem von Derry, Controleur général des finances, dem Intendanten von Lyon zugekommenen Befehl (vom 13. Dec. 1737) sollen alle in Frankreich sesshaften Schweizer, welche weder dormalen in königlichen Diensten stehen noch drei Jahre gedient haben, alle Taren und Impositionen zu zahlen verbunden sein; bereits waren einige zur Bezahlung der Taille und der Capitationen angehalten worden. Eine zur Berathung dieser Sache niedergesezte Commission von vier Mitgliedern legt zwei Gegenvorstellungen enthaltende Schreiben an den König und an den Cardinal Fleury vor, welche an den Ambassador adressiert werden mit dem Ersuchen, daß derselbe sie mit seinen Officien begleiten möchte. In diesen Schreiben wird darauf hingewiesen, daß alle Schweizer ohne Unterschied kraft ewigen Friedens, der Bünde und Tractate, Patente, Arrêts und der authentischen Titel von Karl VII. bis auf gegenwärtige Zeiten von allen Impositionen befreit gewesen und durch königlichen Arrêt vom 15. December 1722 namentlich von den Capitationen befreit worden seien. § 9. **h.** Der Stadt Buchhorn wird eine Brandsteuer von 300 Gld. zuerkannt, jedoch ohne Consequenz. Zug und Appenzell nehmen sie ad referendum et recommendandum § 10. **i.** Der Bischof von Basel läßt durch den Präsidenten seines Hofrathes, Franz Joseph von Roggenbach, ein Becomplimentierungsschreiben abgeben. Beantwortung von Seite der Tagfagung. § 11. **k.** Basel zeigt an, daß die ihm wegen des Lachsanges zugestofenen Verdrießlichkeiten zu besonderer Satis-

faction durch die Großmuth und Gerechtigkeit des Cardinals Fleury und durch die Bemühung dessen geheimen Rathes, des Chevalier Schaub, beendet sei, und dankt den Gesandten zu Händen ihrer Principale für deren geleisteten Dienste. Die übrigen Gesandten bezeugen ihre Freude und erklären sich auch ferner zu Diensten bereit. § 12. **I.** Der kaiserliche Botschafter läßt durch den Legationssecretär Joh. Karl Joseph von Marichal ein Complimentschreiben abgeben. Beantwortung desselben von Seite der Tagfagung. § 13.

Die VIII das Thurgau regierenden Orte.

m. Einem Abgeordneten der Gemeinde Saas in Bünden, welcher um eine Brandsteuer bittet, wird geantwortet, daß es jedem Orte überlassen sei, das Beliebig zu steuern. § 35. **n.** Zug trägt, um den durch den beständigen Viehkauf der Welschen den eidgenössischen Landleuten erwachsenden Schaden abzuwenden, darauf an, daß eine Zeit füriert werden möchte, nach deren Ablauf den Welschen der Viehkauf abgeschlagen sein soll. Die übrigen Gesandten wollen diesen Antrag ihren gn. Herren und Obern hinterbringen, sind jedoch der Ansicht, daß man diese Sache der Convenienz eines jeden Ortes werde überlassen müssen. § 64.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 21. Salzfachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.	Art. 218. Bürgerrecht.	Art. 365. Judicatur- u. Competenzfachen.
" 52. Amtsrechnungen.	" 267. Abzug.	" 366. " " "
" 83. " "	" 273. " "	" 383. " " "
" 99. Landvogt.	" 274. " "	" 496. Justizfachen.
" 134. Landgerichtsdienner	" 280. Polizeiliches.	" 497. " "
" 135. " "	" 292. " "	" 498. " "
" 191. Marchenfachen.	" 306. " "	" 564. Zollfachen.
" 202. Territorialverlegung.		

Rheintal.

Art. 14. Beeidigung von Beamten.	Art. 176. Justizfachen.	Art. 254. Rhein.
" 45. Amtsrechnung.	" 193. " "	" 287. Bölle und Weggeder.
" 97. Marchenfachen.	" 228. Obrigkeitliche Lehen.	" 453. Locales.
" 139. Judicatur- u. Competenzconflicte.	" 229. " "	

Grajschaft Sargans.

Art. 43. Amtsrechnung.	Art. 169. Justizfachen.	Art. 245. Rhein.
" 83. Hulbigung.	" 173. " "	" 326. Locales.
" 104. Marchenfachen.	" 183. " "	" 348b. " "
" 141. Judicatur- u. Competenzconflicte.	" 207. Obrigkeitliche Lehen.	" 349. " "

Obere freie Aemter.

Art. 46. Amtsrechnung.	Art. 159. Lehensfachen.	Art. 189. Stifte und Klöster.
" 104. Judicatur- u. Competenzconflicte.	" 173. Tabernerrecht und Ohmgeld.	" 193. " " "
" 106. " " "	" 181. Kriegsfachen.	" 211. Personelles. " "

Lanis.

Art. 354. Locales.

Luggarus.

Art. 544. Zollfachen.

440.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1738.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Schwyz stellt die Frage auf, ob nicht die rückständigen Pensionen, jedoch in einer keinen Anstoss erregenden Form, von Frankreich begehrt werden könnten. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß man bessere Zeitumstände abwarten sollte. § 1. **b.** In Folge des zu Solothurn vom französischen Ambassador auf der Legitimations-Tagatzung ausgesprochenen Wunsches nach einer die ganze Eidgenossenschaft umfassenden Allianz wird der Anzug gestellt, ob nicht bei solchen Coniuncturen der Restitution gedacht und dieselbe an höchste und hohe Orte empfohlen werden sollte. Der Anzug wird in den Abschied genommen und Lucern ersucht, „bei sich ereignenden Coniuncturen mit Recommendation des katholischen Wesens, wie bisher, zu continuieren. § 2.“

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 359. Judicatur- und Competenzsachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 147. Judicatur- u. Competenzconflicte.

Art. 166. Justizsachen.

Art. 378. Locales.

441.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Außer den bereits angeführten von Mühlhausen: Johannes Hofer, Burgermeister; Johann Heinrich Dollfuß, Burgermeister; Johann Heinrich Näber, Stadtschreiber. Biel. (Niemand.)

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Buß- und Danktag wird auf den 11. September angefest. § 1. **b.** Steuern: 1) den Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariakirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausens Antheil übernehmen Zürich, Bern und Basel]; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung drei ungarischer und fünf piemontesischer Studenten 836 fl. [St. Gallen will fortan nur 60 fl. beitragen]. 11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl.; 12) zur Unterhaltung des reformierten Gymnasiums zu Lissa und anderer Schulen [in Groß-Polen] 200 fl. Für 7, 8, 11 versagt Schaffhausen, für 7 und 12 St. Gallen, für 8, 11 und 12 Appenzell seinen Beitrag; 12 nehmen Basel und Schaffhausen ad referendum; und bei 7 und 11 macht Basel bloß für sein Contingent sich antheilich. [Siehe S. 7.] — § 2 bis 13.

c. Das Steuerbegehren der französischen Gemeinde zu Stuttgart Behufs der Erweiterung ihres Versammlungslocales und das Ansuchen, man möchte ihr gestatten, einige Lotteriezettel in den Landen der Eidgenossenschaft „verstellen zu lassen“, wird von Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen ad referendum genommen; Basel, Appenzell, St. Gallen wollen davon abstrahieren. § 14. **d.** Dem Steuerbegehren der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Hessen-Kassel für den Bau einer Kirche und dem der evangelischen Gemeinde zu Türkheim an der Hardt zu Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener wird nicht entsprochen. § 15. **e.** Auf ein Empfehlungsschreiben der Stadt Ulm zu Gunsten ihrer brandbeschädigten Unterthanen zu Türkheim werden 200 fl. nach XVört. Repartition zu verabreichen beschlossen; Appenzell referiert. § 16. **f.** Auf ein Fürbittschreiben des Grafen von Solms werden der evangelischen Burgerschaft daselbst zur Erweiterung der engen und haufälligen Kirche 200 fl. gesteuert; Appenzell referiert. § 17. **g.** Auf die Verwendung der evangelischen Kirchenräthe in der Pfalz wird den Reformierten zu Kirchheimbolanden, welche im Nassauischen einen Platz zu einer Kirche erkaufte, eine Beisteuer von 200 fl. nach IXörtlicher Repartition verordnet, aber ad referendum genommen. Basel, Schaffhausen und Appenzell abstrahieren davon. § 18. **h.** Zwei Galiciens, Voc und Bias, werden mit 150 fl. jährlich nach IXört. Repartition unterstützt. § 19. **i.** Bern wünscht, daß künftig den Particularcollectanten kein Gehör möchte gegeben werden, daß man wenigstens zuwarten möchte, bis von denjenigen Orten, welchem der Collectant angehört, sichere Nachricht über das Begehren eingegangen ist. § 20.

Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen.

k. Die Gesandten Mühlhausens tragen vor, daß aus Anlaß einer zwischen Rathsherrn Thierry und Heinrich Dollfuß jetzt beigelegten Streitsache die Frage aufgeworfen worden sei, ob nicht in Streitsachen zwischen Bürgern und Bürgern selbige befugt seien, Recurs an obige evangelische Stände zu nehmen nach Inhalt des Burgereides, „daß keiner wider seiner Oberkeit Erkenntnissen, Gebot oder Verbot, noch auch wider seine Mitbürger Hülfe und Recht suchen solle anders, als bei den Eidgenossen, mit welchen gemeine Stadt verbündet“. Sie aber seien der Ansicht, daß diese Worte, wie theils die Geschichte der Entstehung dieses Eides im Jahr 1587 und 1588 (namentlich das Schreiben Mühlhausens vom 20. Juli 1587) und der den 7. August 1588 von Mühlhausen gegebene Revers deutlich zeige, nur auf Mißhelligkeiten zwischen Bürgerschaft und Obrigkeit anwendbar seien, und ersuchen die Stände diese Deutung des Eides zu schützen. Alle Gesandten versichern Mühlhausen, daß sie alles beitragen werden, was zu dessen Wohlstand gereiche. Glarus, Basel und Schaffhausen lassen es in dieser Sache lediglich bei Art. 3 des Reverses vom 7. Aug. 1588 bewenden, welcher also lautet: „wofern in künftigen zwischen uns der Oberkeit und Bürgerschaft allhier zu Mühlhausen, oder hienieder wiederum der Bürgerschaft wider uns, die Oberkeit, Mißverständnis und Zwietrachten, wie sich dann leider hievon zugetragen (aber in künftigen der allmächtig Gott theurelich darvor seyn wolle), sich erheben wurden, da solle jederzeit in demselben vielbemelter V Orten Entscheid und Erkenntnuß jederzeit gewarten, demselbigen gehorsamen und sich dessen ohne Weiterziehen und Verweigern sättigen lassen“. Diese Erklärung nehmen Zürich und Bern ad referendum mit dem Beifügen, daß sie Mühlhausen mit einem beruhigenden Entscheid bald entsprechen werden. § 21.

Die Gesandten sämmtlicher evangelischen Stände.

l. Berns Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß in Beziehung auf den zu Solothurn bei der Legitimationstagung vom französischen Ambassador ausgesprochenen Wunsch nach einem die ganze Eidgenossenschaft umfassenden Bündniß, daß sie es das Beste zu sein erachte, wenn dem Ambassador im Namen der evangelischen

Orte bedeutet würde, wie sehr man sich durch dieses Verlangen seines Königs geehrt fühle. Damit man nun dem Ambassador an den Tag lege, wie willig man zu allem concurriren werde, was zu Fortpflanzung der althergebrachten Freundschaft mit der Krone Frankreich dienlich und dem Vaterland angemessen sei, wollten die evangelischen Orte erwarten, was der Ambassador deshalb ferner an sie zu bringen für gut finden werde, und auf was für einen Fuß der König den Bund zu erneuern verlange. Zürichs Gesandtschaft erklärt instructionsgemäß, daß, wenn man dem Ambassador eine Antwort auf jenen in seinem „Discours“ ausgesprochenen Wunsch geben wolle, dieselbe im Namen aller derjenigen Orte, an deren Gesandte damals die Rede adressirt war, gegeben werden sollte; es hält den Zeitpunkt dafür noch zu früh, will aber das Gutbefinden der evangelischen Orte in den Abschied nehmen. Nachdem ein im Sinne Berns abgefaßter Entwurf zu einem Antwortschreiben an den Ambassador vorgelegt worden war, sagen Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Mülhausen ihm ihren Beifall zu; die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, stellt den Anschluß auch seines Standes an dieses Antwortschreiben in Aussicht. § 22. **III.** Denjenigen Personen, welche mit den Piemontesen und Pragelanern vielfältige Mühe gehabt haben, wird auf den Antrag Berns aus dem für die Piemontesen und Pragelaner gestifteten Fond eine Belohnung zuerkannt. § 24. **II.** Das von 1736 und 1737 im Abschied enthaltene Project, wie es in Zukunft in Consistorial- und Matrimonialsachen, insofern es um Angehörige aus verschiedenen Orten zu thun sei, gehalten werden soll, wird ratificirt; gegenüber denjenigen Orten, welche einem unehelichen Kinde das Heimathrecht nicht zukommen lassen, wird von den übrigen Orten das Reciprocum zu halten beschloffen. § 25. **I.** Auf St. Gallens Ansuchen wird dem Pfarrer Heinrich Stähelin in Gais auf einjährige Jahre das Privilegium, sein Buch „practische Einleitung zum Verstand des neuen Testaments“ allein drucken zu lassen, gestattet. Berns Gesandtschaft nimmt dieses Ansuchen ad recommendandum. § 26.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 78. Accesß von evangelisch Glarus zu den Pfarrfründen.

442.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 1. bis 9. August 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Hans Konrad Escher. Bern. Hieronymus von Erlach; Hans Rudolf Thormann. Glarus. Johann Peter Zwicki; Joseph Fridolin Hauser.

Glarus fragt Zürich an, ob es an die „Inehrehaltung“ der Ziegelbrücke etwas zu geben geneigt sei; weigere es sich dessen, so werde Glarus die alten Gefäße oder Joche zu Aufrechthaltung der Brücke wieder einsetzen lassen. Der Anzug wird ad referendum genommen. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 48. Fremde Kriegsbienfte.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 16. Huldbigung.
" 35. Justizsachen.

Art. 59. Salzjachen.

Art. 74. Geleit.

Grafschaft Baden.

Art. 47. Amtsrechnung.
" 136. Polizeiliches.
" 151. "
" 173. "
" 210. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 246. Justizsachen.

Art. 377. Stifte und Klöster.

" 252. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.

" 378. " " "

" 253. " " "

" 454. Locales.

" 360. Stifte und Klöster.

" 459. "
" 463. "

Untere freie Ämter.

Art. 46. Amtsrechnung.
" 68. Landschreiber.
" 118. Polizeiliches.

Art. 138. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 140. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.

" 139. " " "

" 174. Geleit.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 18.

443.

Conferenzen von Zürich und Bern während der Jahrsrechnungstagsatzung der die Grafschaft Baden und die untern freien Ämter regierenden Stände

im August 1738.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 687. Locales.

Art. 780. Locales.

Art. 790. Locales.

Rheinthal.

Art. 434. Locales.

Anm. Im Berneremplar sind diese Paragraphen dem evangelischen Abschiede beigelegt.

444.

Conferenz von Zürich, Bern und Glarus während der Jahrsrechnungstagsatzung der die Grafschaft Baden und die untern freien Ämter regierenden Stände

im August 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Evangelisch Glarus beschwert sich, daß schon mehrmals, wenn rein evangelische die gemeinen Herrschaften betreffende Geschäfte vorgekommen seien, sein Gesandter nicht zur Sitzung berufen worden sei. § 1.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 781. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 370. Locales.

445.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1738.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Meyer, Zunftmeister und des Raths. Bern. Johann Georg Imhof, des kleinen Raths und Benner. Lucern. Franz Nicolaus Leontius Balthasar, des innern Raths. Uri. Franz Maria Grivelli, des Raths. Schwyz. Georg Franz Abyberg, Statthalter. Unterwalden. Johann Wolfgang von Klüe, Alt-Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Alt-Ammann. Glarus. Jakob Reding von Biberegg, Landshauptmann und des Raths. Basel. Isaak Burckhardt, des geheimen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach-Kofiere, des innern Raths. Solothurn. Peter Joseph Sury, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Peyer.

a. In Betreff der Commissarien von Mailand ist von Uri die verlangte Information eingekommen, welche jedem Gesandten in Copie zugestellt wird. § 7. b. Lucern berichtet, daß von dem Sanitätsmagistrat zu Mailand wegen der sich den mailändischen Grenzen nähernden Seuche die ganze Eidgenossenschaft werde proscribirt werden oder schon proscribirt sei. Es trägt darauf an, daß man, wenn das geschehen sollte oder schon geschehen sei, dem Magistrate bedeute, man würde in diesem Falle gezwungen sein, ganz Italien zu proscribieren. Die übrigen Gesandten nehmen den Antrag ad referendum. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Hier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 41. Ortstimmen.
" 110. Justizsachen.

Art. 130. Zollsachen.

Art. 153. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 192. Kirchliches.

Lauis.

Art. 320. Postsachen.

Art. 355. Locales.

" 332. Zollsachen.

" 362. "

Mendris.

Art. 408. Marchensachen.

446.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1738.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 122. Straßensachen.

Art. 166. Kriegssachen.

Zuggarus.

Art. 472. Marchensachen.

Art. 502. Straßensachen.

Art. 568. Locales.

„ 490. Justizsachen.

„ 545. Zollsachen.

447.

Zahrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 13. September 1738.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Karl Achswanden, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Diethelm Schorno, des Raths. Nidwalden. Johann Franz Mloys Afermann, Seckelmeister und des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 281 bis 292.

448.

Conferenz der die Graffschaft Sargans regierenden Orte und der gemeinen III Bünde.

Ragaz, 27. August 1738.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Namens der die Graffschaft Sargans regierenden Orte von Zürich: Johann Konrad Escher, Alt-Seckelmeister; von Glarus: Fridolin Joseph Hauser, des Raths und Landstatthalter, mit Zuzug von Franz Anton Zwisig, des Raths und I. Standes Uri, dormalen Landvogt der Graffschaft Sargans. — Namens gemeiner III Bünde: Otto Schwarz, Alt-Bundespräsident und Amtsbürgermeister der Stadt Chur für den Gotteßhausbund; Johann Beli von Bellfort, Alt-Landrichter und Vicarius für den obern grauen Bund; Josias de Bellizari, Alt-Bundeslandammann und Landsoberst für den X Gerichtenbund mit Zuzug von Balthasar Walthier, Alt-Bundeslandammann, Med. Dr., dormalen Landvogt der Herrschaft Meyenfeld.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Sargans.

Art. 105. Marchensachen.

Art. 246. Rhein.

Art. 265. Zölle.

449.

Conferenz der VI wegen des toggenburgischen Rechtsstandes erbetenen Schiedorte.

Frauenfeld, 19. November bis [?] 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Marcus Morlot, des Rath's; Christian Willading, des Rath's. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer von Buonas, des Rath's und Seckelmeister; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, des Rath's und Stadtvenner. Schwyz. Franz Joseph Reding, Landammann und Bannerherr; Gilg Christoph von Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landstatthalter; Joseph Anton Eschubi, Ritter, Alt-Landshauptmann und Landammann. Schaffhausen. Nicolaus Büscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter.

Obige Gesandte, zur Beilegung der zwischen dem Fürsten von St. Gallen und dem Lande Toggenburg obschwebenden Differenzen nach § 76 des Friedens von 1718 auf Begehren beider Parteien versammelt, eröffnen allererst ihre Instructionen gegen einander. Alle stimmen darin überein, daß nach § 76 zuerst die „Gütigkeit“ zu versuchen sei. Alsdann werden zur Uebergabe ihrer Vollmachten die sanctgallischen Deputierten und die des Landes Toggenburg vorbechieden. Von Seite des fürstlichen Stifts St. Gallen erscheinen: Deicola Cliner, Statthalter zu Wyl; Bernhard Frank von Frankenburg, J. U. D.; Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Anton Schuler, Hofkanzler; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Alt-Landvogt im Toggenburg; Joseph Augustin Reding von Biberegg, Alt-Landvogt. Von Seite des Landes Toggenburg: Jakob Müller, Landraths-Obmann; Fridolin Erb, Landraths-Statthalter und Bannerherr; Joseph Germann, Landseckelmeister; Johann Heinrich Lesser, Ammann; Franz Konrad Jud, Landraths-Schreiber; Gallus Schärer, Ammann. Da laut der Vollmacht die sanctgallischen Deputierten blos zum Rechte instruiert sind, so werden sie ersucht, nach Anweisung des § 76 des Friedens von 1718 sich auch zur „gütlichen Handlung“ bevollmächtigen zu lassen. Die Deputierten aber eröffnen dagegen, daß Abt und Capitel fest entschlossen seien, nur das liebe Recht abzuwarten, da in den frühern Jahren alle gütlichen Mittel erfolglos geblieben seien. — Die Vollmachten der Deputierten aus Toggenburg werden zu „general“ befunden und nicht so eingerichtet, daß dieselben in erster Linie zu gütlicher und nachher zu rechtlicher Verhandlung bevollmächtigt sind. Die Deputierten erklären darauf, daß sie beim Frieden von 1718 bleiben, zuerst gütliche Handlung versuchen und erst nach Erfolglosigkeit derselben die Sache dem Rechte übergeben wollen. In Folge dessen wird von ihnen eine also lautende Vollmacht verlangt: „Alles das, so zwischen Ihre Fürstl. Gnaden von St. Gallen und ihnen „Streitiges oder Mißverständliches sich ereignen sollte, nach Anleitung und Disposition des Friedens von 1718 „und frauenfeldischer Erläuterung von 1719 durch die Gütigkeit oder rechtlichen Ausspruch entscheiden zu lassen.“ Die sanctgallischen Deputierten bleiben trotz nochmaligem Zureden bei ihrem früher ausgesprochenen Entschlusse und bitten die Schiedsrichter, über jeden Punct, sobald die etwa von ihnen, den Schiedsrichtern, selbst vorgeschlagenen gütlichen Mittel nicht Platz greifen, sofort durch einen unparteiischen Rechtspruch zu entscheiden. In Folge dieser Erklärung eröffnen die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen, daß sie instruiert seien, allervorderst „nur gütliche Hand an das Geschäft zu legen“ und erst, wenn alle gütlichen Mittel erschöpft seien, rechtlich abzusprechen, demnach genöthigt seien, neue Instructionen sich geben zu lassen. Die Gesandten von

Lucern, Schwyz und Glarus hingegen sind, da diese Conferenz zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung dieser Händel ausgeschrieben worden, auch zu letzterer instruiert, obgleich ihre gn. Herren und Obern es gerne sehen würden, wenn die Minne etwas ausgerichtet. Unter solchen Umständen werden einerseits die sanctgallischen Gesandten aufgefordert, sich von ihrem Fürsten die Instruction zu gütlicher Handlung in erster Linie geben zu lassen, andererseits diejenigen Gesandten, welche nicht zu rechtlichem Spruch bevollmächtigt sind, sich dafür bevollmächtigen zu lassen. Die sanctgallischen Gesandten jedoch erklären, daß sie diesen Antrag nicht ad referendum nehmen könnten; überdieß könne keine Partei zu gütlicher Handlung gezwungen werden, und sie hoffen nicht ungetröstet von dannen gehen zu müssen. Bei diesem Anlasse erklären katholisch Glarus zu Händen des gemeinen Standes und nach ihm Schwyz, daß ihr Landrecht mit dem Fürsten von St. Gallen und dem Lande Toggenburg, sowie alle andern emanirten Sprüche und Verträge heiter und klärllich vorbehalten bleiben sollen, in dem Verstand, daß, was in obschwebenden Streitigkeiten gütlich oder rechtlich verhandelt werden möchte, niemand betreffen soll, als einerseits den Fürsten von St. Gallen und andererseits die Toggenburger, mithin dem Drittmann sein Recht bestens reserviert sein soll.

Zürich, Bern und Schaffhausen eröffnen nun ihre neu eingeholten Instructionen. Dieselben lauten dahin, daß nach eidgenössischem Herkommen und nach § 76 des Friedens die gütliche Handlung nicht übergangen werden dürfe, jedoch mit dem Zusage, daß, wenn der eine oder andere Punct auf diese Weise nicht erledigt werden könne, den Gesandten die Patente zum rechtlichen Spruch ohne Anstand würden zugesandt werden. Lucern, Schwyz und Glarus wiederholen ihre frühere Instruction. Die Abgeordneten des Stiftes, um ihre neu ihnen zugekommenen Instructionen angefragt, beharren auf ihrem Verlangen nach rechtlicher Entscheidung, zugleich sind sie auch beauftragt zu vernehmen, „ob über alle und jede Puncte, in specie auch über das Mannschafftsrecht und das jus militare sammt der Reih' und Folge, auch wem dieses Recht und dessen Uebung zu stehe, rechtlich könne und wolle abgesprochen werden, auch ob die Landesauschüsse mit genugsamer Vollmacht versehen seien“. Hiebei könne zwar der Fürst es nicht hindern, wenn die Session bei jedem Puncte gütliche Mittel vorschlagen wolle; sie aber hätten die Instruction, sich in deren Verhandlung nicht einzulassen. Die Abgeordneten des Toggenburgs legen ihre neue vom Landrath ihnen gegebene Vollmacht vor, in welcher die oben ihnen vorgeschriebenen Worte enthalten sind mit dem Zusage: „Was aber ansehet den Puncten juris militaris, dieweilen anno 1718 und 1719 die hochlöbl. paciscierenden Stände solches (ohneachtet alle damals gewalteten Streitigkeiten in ihre hohe Mediation gesetzt) in indeciso gelassen, als kommt hochermelten paciscierenden Ständen billig allervorderst desselben Decision zu; indessen aber verbleiben wir bei dem Frieden und in specie des 44. Art., wie auch der darauf beschehenen frauenfeldischen Erläuterung Art. 13“. Nachdem dieses Vollmachtsschreiben auch den sanctgallischen Abgeordneten mitgetheilt worden und man aus den beiderseitigen Vollmachten ersieht, daß ohne die Versicherung, daß man auch über den das Mannschafftsrecht betreffenden Streitpunct rechtlich absprechen wolle, zu keiner gütlichen Handlung wolle Hand gegeben werden, andererseits aber dafür erachtet worden war, daß dieser Punct nicht der Entscheidung der jetzt versammelten Schiedsrichter, sondern allervorderst der paciscierenden Stände unterzulegen sei, so stellen Lucern, Schwyz und Glarus an Zürich und an Bern die Frage, ob sie für sich allein die Erörterung des Art. 44 des badischen Friedens in Anspruch nehmen, oder denselben dem Rechte zu unterwerfen gesonnen seien. Beider Stände Gesandte entgegen, daß sie darüber neue Instructionen einholen müssen, sprechen aber zugleich ihre Verwunderung aus, daß der Fürst auf rechtlicher Entscheidung dieses Punctes beharre, da derselbe doch 1714, 1718 und 1719 mit seiner Zustimmung in indeciso gelassen worden sei. Der wiederum den sanctgallischen Abgeordneten ge-

machte Vorschlag, einstweilen mit den gütlichen Verhandlungen zu beginnen, wird wiederum von der Hand gewiesen.

Unterdessen erhalten die Gesandten Zürichs, Berns und Schaffhausens ihre neuen Instructionen. Zürichs Instruction lautet dahin, daß alle zwischen den beiden Theilen streitigen Punkte gütlich behandelt, und was nicht in Mitleid abgethan werden könne, dem Rechte unterworfen werden soll; das Mannschaftsrecht soll ferner unerörtert gelassen werden; wird von einem oder beiden Theilen auf die Behandlung desselben gedrungen, so soll dieselbe von den pacificierenden Orten vorgenommen werden. Bern instruiert, daß vorerst dahin gearbeitet werden möchte, daß die Vollmachten beider Theile miteinander übereinstimmen. Schaffhausen will über alle streitigen Punkte zuerst gütliche Verhandlung nach Art. 76 des Friedens und eidgenössischem Herkommen eintreten lassen und erst nach fehlgeschlagener Mediation rechtlich abgesprochen wissen, wofür die Gesandten einen Gewaltschein in Händen haben. In Beziehung auf das Mannschaftsrecht und das Militare stimmt seine Instruction mit der zürcherischen überein. Diese Instructionen werden den Ausschüssen beider Parteien mitgetheilt. Die sanctgallischen Abgeordneten erklären darauf (2. December), daß nach § 76 des Friedens jede Streitigkeit über jenen Friedenstractat und die darin enthaltenen Punkte, also auch der § 44, das Mannschaftsrecht betreffend, dem lieben eidgenössischen Rechte an sechs der XIII Orte der Eidgenossenschaft in Gleichheit der Religion und Sätze vollständig überlassen sei. Sie beständen demnach darauf, daß die toggenburgischen Abgeordneten eine Vollmacht in diesem Sinne beibringen, und wünschten gerade die das Mannschaftsrecht betreffende Frage zuerst rechtlich entschieden, da diese, wie keine andere, beständig Veranlassung zu Unruhe sei. Die toggenburgischen Gesandten erklären, daß sie keine andere Vollmacht hätten, noch erhalten würden. Bei so bewandten Sachen eröffnen die Gesandten Zürichs, Berns und Schaffhausens, ihre gn. Herren und Obern über den Stand der Dinge berichten zu müssen; Zürich aber fügt bei, daß sein Stand schwerlich von seiner Ansicht in Betreff des Art. 44 abgehen werde. Während die evangelischen Gesandten, instruiert, alles Mögliche zur Beilegung des Streites anzuwenden, die gütlichen Verhandlungen zu eröffnen sich bereit erklären und zum Voraus in den Abschied setzen lassen, daß sie sich, wenn man etwa unverrichteter Dinge sich trennen wolle, dawider verwahren, als hätte man das Stift rechtlos lassen wollen, äußern sich die Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus dahin, daß sie bei so divergierenden Instructionen nicht wohl länger hier zu bleiben für passend finden, es wäre denn Hoffnung vorhanden, daß zulängliche Instructionen erfolgten. Nach Mittheilung dieser Gedanken an die sanctgallischen Abgeordneten wiederholen dieselben ihre frühern Eröffnungen und wollen sich in keine Mediation oder Sonderung der Punkte einlassen. Die Gesandten der drei evangelischen Stände berichten darüber nach Hause. Die Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus wollen die neuen Instructionen abwarten, namentlich die Erklärung oben genannter Stände, ob sie den Art. 44 des Friedens in den Rechtsstand kommen lassen wollen.

Nachdem nun die neuen Instructionen angelangt waren, eröffnen Zürichs Gesandte, daß ihnen ihre frühere Instruction bestätigt worden sei, mit dem Zusatz, daß sie in den Stand gesetzt seien, über das Mannschaftsrecht, über welches zu entscheiden bloß den pacificierenden Orten zustehet, von nun an mit dem Fürsten einzutreten. Bern verlangt wiederum vorerst Uebereinstimmung in den Vollmächtscheinen beider Parteien; über das Militare zu entscheiden behält es den pacificierenden Ständen vor und gestattet auch seinen Gesandten, sofort darüber in Verhandlung zu treten. Schaffhausen erneuert seine frühere Instruction. Den sanctgallischen Gesandten werden diese Instructionen mitgetheilt. In ihrer Antwort auf dieselben beharren sie auf ihrer früher gegebenen Erklärung, erneuern die Behauptung, daß der § 44 nach Laut des Art. 76 keine Ausnahme gestatte und sprechen

die Hoffnung aus, daß sie laut Art. 82 beim lieben Rechte werden geschützt werden. Auf diese Aeußerung hin erklären Zürich und Bern, daß, wenn dem in dem Frieden unerörtet gelassenen Art. 44 eine andre Deutung gegeben werden sollte, ihre Stände zu einer Garantie desselben nicht verbunden zu sein erachten würden, und sprechen ihr Mißfallen darüber aus, daß die sanctgallischen Abgeordneten ihren wohlgemeinten Vorschlägen so wenig Gehör schenken. Um indessen zu irgend einem Ziele zu gelangen, schlägt Bern vor, folgende drei Präliminarfragen durch gegenwärtigen Richter rechtlich erörtern zu lassen: 1) ob die vom Abt von St. Gallen und dem Lande Toggenburg eingelegten Vollmachten für hinreichend anzusehen seien; 2) ob nicht bei jedem Puncte vorerst die Freundlichkeit versucht werden und erst nach Erfolglosigkeit derselben der Rechtsstand eintreten solle; 3) ob nicht der Art. 44 des badischen Friedens, betreffend das Mannschaftsrecht, den drei pacificierenden Ständen Zürich, Bern und Abt von St. Gallen zu liquidieren überlassen sein solle. Zu diesem Rechtsstand erklären sich die Gesandten Berns bevollmächtigt und des Eid's gegen ihren Stand entlassen. Schaffhausen bleibt bei seiner Instruction. Lucern, Schwyz und Glarus sind zwar zur rechtlichen Entscheidung eines jeden Punctes instruiert, nicht aber „das Richteramt zwischen beiden Ständen Zürich und Bern eines, und dem Fürsten von St. Gallen „andern Theils auszumachen“ und wünschen, daß die sanctgallischen Deputierten von diesem neuen Begegniß unterrichtet werden. Ueber diese ihnen mitgetheilten Fragen äußern sich nun des Fürsten Gesandte also: 1) sie seien bereit von Punct zu Punct die Vorschläge gütlicher Mittel anzuhören, verlangen aber, daß, wenn ihnen solche nicht anständig seien, sofort rechtlich abgesprachen werde, wie es dem eidgenössischen Styl und Herkommen angemessen sei; 2) wie alle andern Artikel, so sei auch der Art. 44 dem lieben Rechte überlassen worden, und darauf beständen sie um so mehr, da ohne dessen Erörterung keine Ruhe zu hoffen sei und der Abt seine Verpflichtungen gegen die Eidgenossenschaft zu erfüllen nicht im Stande sei; 3) die drei von Bern vorgeschlagenen Präjudicialfragen betrachteten sie als gar nicht hieher gehörig; denn ihre Vollmachten seien hinreichend; einem Landesherrn könnten keine gütlichen Mittel aufgedrungen werden, und endlich sei das Stift über das Mannschaftsrecht und nicht über den Richter mit seinen Unterthanen in Streit, und dieser sei durch Art. 76 schon gegeben. Was die Zurückziehung der Garantie des Art. 44 betreffe, so sei die Garantie für alle Artikel, also auch für diesen ausgesprochen worden, weshwegen sie hoffen, des für jeden Artikel angerufenen Rechtes Genuß zu werden. Zürich und Bern bestreiten, daß man 1718 der Ansicht gewesen sei, daß der Inhalt des Art. 76 auch auf den Art. 44 zu beziehen sei, da derselbe als ein unerörteter angesehen worden; daher man auch die Forderung der Garantie von Seite des Fürsten nicht begreife. Da nun zu befürchten stand, daß die Conferenz unverrichteter Sache auseinander gehen müsse, so tragen die Gesandten der evangelischen Orte für diesen Fall darauf an, eine Zeit festzusetzen, in welcher man wieder zusammentreten sollte, und die beiden Parteien zu ermahnen, unterdessen in allen Puncten sich ruhig und friedmässig zu verhalten. Lucern, Schwyz und Glarus sehen nicht ein, wie bei der Divergenz der Instructionen, unter welchen die von Zürich und Bern als Ultimata ausgegeben würden, und da das Forum für den Art. 44 contestiert werde, etwas ausgerichtet werden könne; sie sind aber nicht instruiert eine Zeit zu einer folgenden Zusammenkunft zu bestimmen und überlassen das ihren gn. Herren und Obern.

Den Ausschüssen beider Parteien wird darauf die beschlossene Aufhebung der Conferenz angezeigt. Die fürstlich sanctgallischen Abgeordneten sprechen ihr Bedauern aus, verwahren sich bestens wider alles, was aus dieser Verzögerung entstehen könnte, da sie keine Schuld daran trügen, und geben die Versicherung, daß der Fürst sich ferner angelegen sein lassen werde, friedmässig zu regieren. Zürich und Bern verwahren sich ebenfalls gegen alle etwa daraus entstehenden Folgen und wiederholen ihr Vorhaben, den Congress nicht gänzlich auf-

zuheben, sondern bei gelegener Zeit fortzuführen. Die Landesauschüsse von Toggenburg versprechen sich friedmässig aufzuführen, beschweren sich aber, daß sie in verschiedenen Punkten von den sanctgallischen Deputierten beschuldigt worden seien, namentlich, daß ihnen vorgeworfen worden sei, als herrschen in ihrem Lande große Unordnung und Ungehorsam; sie machen sich anheischig, es auf eine Untersuchung ankommen zu lassen.

450.

Gemeineidgenössliche Conferenz.

Bade n, 19. bis 24. [?] Januar *) 1739.

[Staatsarchiv Zürich und Bern.]

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Escher, Seckelmeister. Bern. Johann *) Anton Kirchberger, des Raths. Lucern. (Niemand.) Uri. Karl Alphons Bessler, Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann. Nidwalden. Nicolaus Daniel Kaiser, Landammann. Zug. (Niemand.) Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann. Basel. Johann Heinrich Rhyner, des Raths. Freiburg. Franz Peter von Forel, des Raths. Solothurn. Ludwig Anton Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell. (Niemand.) Abt. St. Gallen. Fidel Anton Püntiner, Landvogt. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, des Raths und Seckelmeister. Biel. (Niemand.) Drei Bünde. **) Georg Kaleb Schwarz, Oberstzunftmeister und des Raths von Chur.

Beranlassung zur Zusammenberufung dieser Conferenz gibt die in Ungarn und den angrenzenden Provinzen grassierende „pestilenzische Seuche“ und die Sperrung des Commerciums von Seite Venedigs und Mailands in Folge dieser Seuche. — **a.** Lucern, Obwalden, Zug, Appenzell-Außerrhoden und Biel entschuldigen ihr Ausbleiben und ersuchen um Mittheilung des Abschieds. **b.** Der Abgeordnete der III Bünde wünscht nach Vorweisung seines Creditivs zu wissen, ob ihm Aufnahme und Sitz in der Versammlung gestattet werde. Nach Anleitung der Abschiede von 1597, 1653 und 1701 stellt man ihm frei, wenn er der gemeinsamen Berathschlagung beiwohnen wolle, Sitz und Stimme nach St. Gallen zu haben, oder wenn er um eigener Angelegenheiten willen anwesend sei, sich in die Session abholen zu lassen, seinen Vortrag auf einem Sessel oben am Fenster zu halten und wieder nach Hause geleitet zu werden. Er zieht Letzteres vor und erklärt, daß die III Bünde den zuverordnenden Maßnahmen, so weit die Lage ihres Landes es erlaube, sich conformieren werden. Dem Abgeordneten wird ein Recreditiv zugestellt. **c.** Nach Anleitung der 1683 in ähnlichen Verhältnissen gemachten Verordnung wird ein Mandat zur Ratification der gn. Herren und Obern entworfen, in welchem zum Gebet für Abwendung der Seuche aufgefordert, das Commercium mit den angestechten Gegenden völlig aufgehoben, Personen und Waaren aus den den angestechten Ländern benachbarten Gegenden Eingang und Durchpaß nur gegen Attestate gestattet, ohne dieselben Quarantäne auferlegt wird. Ueberhaupt sollen weder Personen noch Waaren ohne Pässe ins Land gelassen werden. Deserteurs, Bettler, fremdes Juden- und andres Gefindel sind von den Grenzen abzuhalten. Briefe aus angestechten oder verdächtigen Gegenden werden un-

*) Im Zürcheremplare und in dem zu Narau liegenden: 19. Februar.

**) So ist im Berneremplar statt Franz verbessert.

***) Fehlt im Zürcheremplar.

geräuchert auf den Grenzen nicht abgenommen und dürfen ohne nochmalige Veräucherung aus den Posthäusern nicht verabfolgt werden. Reisende und Waaren dürfen nur auf den Landstraßen geführt werden und an den gewöhnlichen Landungsplätzen anfahren; die Nebenwege und die übrigen Landungsplätze sind zu cassiren. Die Orte zur Einfuhr der Waaren aus Deutschland werden bezeichnet. Die III Bünde üben ähnliche Vorforge in Beziehung auf ihre Pässe. — Bern und mit ihm Uri und Schwyz hätten gewünscht, daß auf den Grenzen der Eidgenossenschaft Lazarethhäuser zu Haltung der Quarantäne errichtet würden; da aber die Mehrzahl der Gesandten es nicht practicabel findet, Freiburg und Solothurn sich instructionsgemäß gegen die dadurch entstehenden Unkosten verwahren, vereinigt man sich dahin, eine Quarantäne an gesunden Orten außerhalb der Eidgenossenschaft zu errichten. An andern Orten, als an den für die Einfuhr der Waaren bezeichneten Stellen, sollen keine Waaren eingeführt werden. Die der Fahren halber gemachte Verordnung soll weder den Rechten der h. Obrigkeiten, noch der Particularen präjudicierlich sein. Obige Verordnung ist als Placard zu publicieren und von Zürich den Landvögten zu genauer Nachachtung mitzutheilen. Zürich wird beauftragt, von diesen Maßregeln Mittheilung an die ihm gut scheinenden Orte in Deutschland, Berns Gesandter an den königlich-sardinischen Minister Grafen von Viry zu machen. Dem Marchese de Prié und dem Gubernator zu Mailand nebst dem Sanitätsrath zu Turin werden ihre Bemühungen für Oeffnung des Commerciums mit Mailand und Venedig verdankt und das Ansuchen um Fortsetzung derselben beigelegt, letztern zugleich das Placard mitgetheilt. Mit der Anzeige von den getroffenen Maßregeln werden die Republik Venedig und die Sanitätsräthe zu Mailand, letztere mit Verweisung auf das Verkommniß von 1585, ersucht, die Hemmnisse des Commerciums aufzuheben. An den Bischof von Basel wird ein Schreiben erlassen, in welchem derselbe ersucht wird, in seinen Landen ähnliche Maßnahmen zu treffen. — **d.** Schwyz verlangt, daß dem Abschied beigelegt werde, daß die diesmalige Abwesenheit des katholischen Protocollisten zu keiner Consequenz gezogen werden möge. **e.** Auf den Anzug Nidwaldens, daß des Laufermarktes wegen gehörigen Ortes Vorstellungen gemacht und deswegen auf künftiges Syndicat instruiert werden möchte, wird beschloffen, einstweilen die Antwort des mailändischen Sanitätsrathes abzuwarten. **f.** Die Vorkehrungen in Beziehung auf den Zurzachermarkt sollen die regierenden Orte treffen und den Landvogt wissen lassen; unterdessen soll demselben instruiert werden, daß er gute Sorge trage.

451.

Conferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Clarau, 3. bis [?] März 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Benner. Glarus. Johann Peter Zwicki, Landammann. Basel. Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Jakob Christoph Frey, des Raths und Deputat. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Ausser rhoden. Jakob Gruber, Landammann; Adrian Wetter, Alt-Landammann. St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Burgermeister; Lorenz Kunkler, Syndicus. Mülhhausen. Johannes Hofer, Burgermeister; Heinrich Käber, Stadtschreiber. Biel. Jakob Wildermett, Burgermeister; Abraham Scholl, des Raths.

Veranlassung zu gegenwärtiger Conferenz war ein den 17. December 1738 vom französischen Ambassador an die evangelischen und die zugewandten Orte gerichtetes Schreiben, in welchem die Neigung des Königs zu der Bundeserneuerung auf dem Fuß des ewigen Friedens und des nur mit wenigen Abänderungen zu modificierenden Bundes von 1663 ausgesprochen wurde. — **a.** Es wird beschlossen, der Berathung den Bund von 1663 zu Grunde zu legen und von Punct zu Punct zu besprechen. Bei diesem Anlasse geben Zürich und Bern die Erklärung ab, daß sie fest entschlossen seien, den 1712 errichteten aarauischen Frieden vor, in und nach der Behandlung der Bundesgeschäfte unberührt zu lassen. Die übrigen Gesandten erwiedern, daß sie dessen unabgeänderte Beibehaltung kraft einer jenen beiden Ständen schon vorher gegebenen schriftlichen Declaration sich angelegen sein lassen wollen. Darauf ermahnt man sich gegenseitig zur beharrlichen Harmonie. § 1. **b.** Der ewige Friede von 1516 soll in seiner völligen Kraft zur Grundlage der künftigen Verhandlung gemacht und dessen „inalterable Stetsdauung“ vorausgesetzt werden. § 2. **c.** Der Bund von 1663 wird artikelweise durchberathen. 1) Eingang. Dieser soll kürzer gefaßt, die Titel und die ennetbirgischen Lande, so wie auch das Wort „Ehren“ weggelassen werden. Art. I. Lemma 1. Hier ist deutlich zu sagen, daß dieses Bündniß einzig und allein defensiv, keineswegs aber offensiv sein soll; ferner ist hier das Wort „Ehren“ wegzulassen; das Wort „Gerechtigkeiten“ kann ohne Besorgniß beibehalten werden, da dasselbe auf die ausdrücklich in dem Bündnisse genannten Länder zu beziehen ist. — In Beziehung auf die Frage, was für Land und Leute beiderseits in das Bündniß aufzunehmen seien, will man die Anträge des Königs erwarten und die Feststellung dieses Punctes der Negotiation nach Anleitung der Abschiede von 1731 und 1732 überlassen. Die evangelischen und die zugewandten Orte aber wollen eingeschlossen wissen alle Lande, welche sie durch authentische Friedensschlüsse besitzen, wie auch alle ihre geschworenen Bünde, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Burg-, Stadt- und Landrechte, desgleichen alle Bundesgenossen und zugewandten Orte, auch alle, die mit ihnen in Burg- und Landrecht sind, worunter namentlich zu begreifen Genf, Neuenburg nebst Valangin, Neuenstadt und das Münsterthal, obschon das letztere Reichsboden ist. Basel und Mülhausen sprechen das Vertrauen aus, daß die übrigen Stände, wenn Lothringen, Elsass und Sundgau in das Bündniß eingeschlossen werden sollten, darauf bedacht sein werden, daß diese beiden Orte kraft der vom Hause Oestreich ihnen ertheilten Concessionen, aller dadurch erworbenen Freiheiten künftig genießen mögen. Die übrigen Gesandten geben ihnen ihre Zusage dafür. — Die Bestimmung der Dauer des Bündnisses wird suspendiert. Art. II. Dieser Artikel soll weggelassen werden, da er der Freiheit der Eidgenossen, mit andern Ständen Tractate zu schließen, zu nahe trete. Art. III. In Betreff des Aufbruchs von 6000—16,000 Mann zu Schirmung der Lande des Königs soll deutlich gesagt werden, daß sowohl diese Truppen, als die bereits in Diensten stehenden einzig und allein zu Schutz und Schirm der im Bunde begriffenen Lande des Königs dienen und nicht außerhalb der Grenzen desselben gebraucht werden dürfen. Es sollen auch die Orte keine andern und zwar auf des Königs Kosten zu geben pflichtig sein, als solche, die freiwillig gehen wollen; die dermalen in Diensten stehenden Völker (welche auch zu avouieren sein werden) sollen aber nicht in der Zahl des neuen Aufbruchs begriffen sein. Es wird überdieß für passend erachtet, daß, wenn der König einen solchen Aufbruch begehrt, das Ansuchen an sämtliche Orte gebracht und dann gemeinsam Bewilligung oder Abschlag auf einer Conferenz nach ehemaliger Gewohnheit beschlossen werde. Die Repartition der Völker in der Anwerbung ist erst nach Abschluß des Bündnisses unter den Orten zu berathschlagen. Hinsichtlich der Nomination der Hauptleute wollen Zürich, Bern und Glarus, daß jedes Ort die Hauptleute zu der von ihm gestellten Mannschaft ernenne; die übrigen Orte, daß, wenn das nicht zu erhalten sei, an die Stelle eines abgehenden Hauptmanns kein anderer, als aus ebendesselben Ortes ämterfähiger Bür-

gern und von ebender selben Religion erwählt werde. Art. IV. V. Es bleibt bei den Bestimmungen des Bundes von 1663; doch glaubt Zürich, daß beigelegt werden könnte, daß die Völker bei „begründet anscheinender Gefahr“ heimberufen werden mögen. Art. VI. soll entfernt werden, da deswegen viel unbeliebige Anstöße zu besorgen seien. Art. VII. bleibt. Art. VIII. IX. X. Mehrere Committierte legen ein aus 28 Artikeln bestehendes Project einer Capitulation vor, welches in der Sitzung angenommen wird. Art. XI. XII. Einige Orte sind der Ansicht, daß man, im Falle die Eidgenossen in fremdem Kriege begriffen seien, die Anzahl der Auxiliarvölker, welche aber eidgenössische, nicht fremde Truppen sein müssen, auf etliche tausend Mann in des Königs Zahlung zu bringen trachten sollte; die andern besorgen, daß eine solche Anzahl mehr Schaden, als Vortheil bringe, wollen diese Stipulation künftiger Negotiation überlassen; bei welcher dann ein Mehreres, als im Bund von 1663 enthalten ist, und als die nach jetziger Gewohnheit eingerichtete Gehülfe besteht, zu stipulieren sein werde. Einstimmig ist man auch der Ansicht, daß gleich nach diesem Punkte ein eigener Artikel aufgestellt werden sollte, in welchem sich der König verpflichte, in einheimische unter den Orten der Religion oder anderer Sachen halber entstehende Streitigkeiten sich weder directe noch indirecte einzumischen. Art. XIII. Um die Zweideutigkeit im Bunde von 1663 zu beseitigen, soll deutlich gesagt werden, „daß kein Theil mit seinen Feinden Frieden oder „Anstand machen soll, er schliesse denn seine Bundesverwandten ein in dem Verstand, daß diese Einschließung „auf alle Friedensschlüsse, insofern die Ansuchung darum von dem einen oder andern Theile gemacht wird, gemeint „und beobachtet werden soll.“ Die Worte „ohne Vorwissen“ sind demnach wegzulassen. Art. XIV. Mit Weglassung des Wortes „Unterthanen“ ist die Restriction auf Todtschläger, Banditen, Staatscriminelle zu machen, damit im Uebrigen den Orten das droit d'hospitalité nicht benommen werde. Hinsichtlich des Passes findet man, daß derselbe nicht, wie im Bunde von 1663, gestattet werden könnte; daß demnach dieser Artikel entweder wegzulassen sei oder wenigstens nur auf freien Handel und Wandel für Kaufleute und Reisende „gestellt werden soll.“ Art. XV. XVI. Der Anfang des Art. XV. ist „auf eine anständigere Weise einzurichten“; statt des Wortes „Pensionen“ soll gesetzt werden: Fried= Bundes= oder Subsidienelder. Ferner ist zu stipulieren, wie viel künftig jedem Ort zukommen soll. Die Einziehung der rückständigen Pensionen und anderer Gelder ist jedem einzelnen Stände während der Bundesverhandlungen zu betreiben überlassen, doch sollen sich die einzelnen Orte dabei behülflich sein. Art. XVII. In Betreff des Salzes wird beim Ambassador darauf zu insistieren beschloffen, daß jedem Orte frei stehen soll, von den ihm am besten gelegenen Salzpfannen Salz zu nehmen, und daß das Salz in ehedorigem Preis nach den ältern Tractaten und ohne Zoll oder andre Auflagen frei verabsolgt werde. Ferner soll das Wort Vivres speciell erläutert werden. Endlich ersucht Basel die übrigen Stände um ihre Assistenz, damit es günstige Bestimmungen für seine Gefälle im Sündgau und Elsaß erlange; sie wird ihm zugesagt. Art. XVIII. Die Beibehaltung dieses Artikels wird allgemein für passend erachtet. Denjenigen Orten, welche diesem Artikel zuwider beschwert werden, wird Assistenz zugesagt. Art. XIX. soll ebenfalls stehen bleiben; denjenigen Orten, welche über Beschwerden zu klagen haben, wird ebenfalls Assistenz zugesagt. Art. XX. In Betreff der Zollfreiheit und des freien Handels wird ein ins Einzelne gehendes Project von den Directoren der commercierenden Stände eingegeben, dasselbe durch einen von den Gesandten ihnen beigegebenen Ausschuss besprochen, erläutert und abgeändert. Nachdem nun dasselbe von sämtlichen Gesandten gut geheiffen worden, wird beschloffen, es seiner Zeit dem Bundesinstrumente zu inserieren. Art. XXI. XXII. Beide Punkte sind wegzulassen, namentlich ist die Garantie der ennetbirgischen Lände zu vermeiden. Art. XXIII. XXIV. Wenn bei der Negotiation von Seite Frankreichs in Betreff der Frage, wer in diesem Bündniß vorzubehalten sei, ein Vorbehalt dem Instrument beigelegt werden soll, so ist von Seite der evangelischen Eid-

genossenschaft ein solcher Vorbehalt zu machen, der auf keine Weise, wie vormalß geschehen, auf ein Offenßivbündniß gedeutet werden könne. Wird aber von Seite des Ambassadors eines Vorbehalts nicht gedacht, so soll eidgenössischerseits auch keines solchen erwähnt werden. Art. XXV. Das erste Lemma ist wegzulassen; ferner wird am Schlusse die Befräftigung des ewigen Friedens für unnöthig erachtet, da derselbe zum voraus als inalterabel bezeichnet worden ist. Endlich soll der französische Text des Instruments mit dem deutschen seiner Zeit von Sprachkundigen Männern sorgfältig verglichen werden. Die Worte „hilffliche Verständnuß“, „intelligence auxiliaire“ sind wegzulassen, da man sie früher auf Offenßion habe beziehen wollen.

Erster Beibrief vom 1. Juni 1658. Alle darin enthaltenen Erläuterungen der Bundesartikel sollen wo möglich dem Bundesinstrumente selbst inseriert werden. In Beziehung auf Nomination der Hauptleute (Art. III.), Bestimmung des Soldes (Art. VIII.), des Schlachtenoldes (Art. X.) läßt man es bei den Bestimmungen bewenden, welche das aus 28 Artikeln bestehende Project der Capitulation enthält, wie dasselbe den 16. März von der Session approbiert worden. Art. XI. In Bezug auf des Königs Gegenhülfe wird zum voraus festgesetzt, daß, bestche dieselbe in Volk oder Geld, „deren freie unbedingte Wahl gänzlich den Eidgenossen gelassen werden soll und die Gegenhülfe dem Ambassador, sodann auf nachgesetzte Weise anzutragen sei: daß der König in erforderndem Falle den Eidgenossen auf ihr Begehren hin mit 4000 Mann, ohne eigentlich zu benamsen, was für Truppen es sein sollen, zu Hülfe ziehe oder für diese Anzahl monatlich 60,000 Fr. Schweizervaluta an Geld in sicherer Bezahlung erlege, so lange der Krieg währt“. Die in dem Bund von 1663 stipulierten 25,000 Goldkronen sind dann nicht mehr abzuführen. Wegen des Passes (Art. XIV.), des Salzkaufs (Art. XVII.), des freien Handels und des Zolls (Art. XX.) läßt man es bei den früher eröffneten Gedanken und Memorialien bewenden.

Zweiter Beibrief. Es soll dahin gewirkt werden, daß der Religion wegen niemand von einer Kriegscharge ausgeschlossen werde, ferner daß auch in Betreff der Chargen unter der Garde etwas stipuliert werde. — Der Artikel der freien Religionsübung ist beizubehalten, wie er ist. — Die Bestimmung über Aufnahme der Soldaten in die Spitäler, Zollbefreiung ihrer Hardeß, Bestellung der Hauptleute sind in dem Capitulationsproject enthalten. — Es wird bedenklich erachtet in den Bund etwas davon einfließen zu lassen, daß die reformierten eidgenössischen Truppen nicht wider die Religionsgenossen in Frankreich gebraucht werden sollen, da früher dieß nicht geschehen sei und es nicht den Anschein habe, daß es dazu kommen werde. — Gleich nach Art. XII des Bundes von 1663 sollen folgende Worte als ein besonderer Artikel gesetzt werden: „daß der König bei allen einheimischen unter den löbl. eidgenössischen Orten (so der Allerhöchste abwenden wolle) entstehenden Zwistigkeiten, was Natur sie seien, weder directe noch indirecte keintweder Partei Hülfe leisten, weder an Volk, noch an Geld Vorschub thun, sondern in einer vollkommenen Neutralität verbleiben soll“.

Bei Behandlung des dritten Beibriefs dringt Basel darauf, daß die Beziehung der Gefälle im Elß und Sundgau nach den mit den ehemaligen Besitzern bestandenen und seither bestätigten Tractaten frei und ungehindert gestattet werde, und wünscht, daß eine passende Bestimmung darüber dem Art. XVII. des Bundes beigefügt werde. Die übrigen Orte wollen dazu behüßlich sein.

Wegen Abführung der im vierten Beibrief von dem König versprochenen Gelder läßt man es bei dem bewenden, was bei Behandlung des Art. XV und XVI des Bundes bestimmt worden ist. § 3.

d. Auf das Ansuchen der Gesandten von Stadt St. Gallen wird wegen der den Schweizern in Frankreich auferlegten Capitationen und Taren der Entwurf zu einer Recharge an den Cardinal von Fleury den Orten zur Ratification mitgetheilt. § 4. e. Die in Frankreich etablierten Kaufleute und Handelsleute beklagen

sich: 1) daß sie hinsichtlich der Begräbnisse mit den officiers du guet und den dadurch herbeigeführten Kosten beschwert werden; 2) daß Kranke und Sterbende von katholischen Geistlichen besucht und der Religion wegen angefochten werden; 3) daß sie öfters „angesprengt“ worden seien, die Kinder durch katholische Geistliche mit Zuziehung katholischer Taufpaten taufen zu lassen; 4) wünschen sie, daß ihnen gestattet werden möchte, privatim Geistliche zu haben, und daß sie vor den Verlockungen ihrer Kinder in die Klöster sicher gestellt werden möchten. Diese Beschwerden wünschen die Betreffenden bei den Bundesverhandlungen berücksichtigt. Dieselben werden für so erheblich angesehen, daß man den ersten Punct bei den Bundesverhandlungen zu empfehlen beschließt, des zweiten halber etwas in die lettres annexes setzen will. Der Religionsübung halber möchten sich die Kaufleute mit der bisherigen Gewohnheit begnügen. Gegen die Verlockung der Kinder in die Klöster will man trachten die nöthigen Präcautionen zu erhalten. § 5. **f.** In Folge eines vorgelegten Memorials, in welchem nachgewiesen wird, wie begründet die Klagen der in Frankreich sich aufhaltenden Schweizer hinsichtlich der sogenannten Billets de banque seien, wird beschloffen, den gn. Herren und Obern vorzustellen, wie begründet und wie nothwendig die Forderung der Entschädigung sei, und daß man seiner Zeit beim Ambassador außs nachdrücklichste auf Abhülfe dringen müsse. Unterdessen sollen die durch die Billets zu Verlust gekommenen die passenden Instrumente, um ihren Verlust zu beweisen, zur Hand bringen und an dem Hofe selbst auf eine ihnen gut dünkende Weise das Geschäft recommendieren lassen; von Seite der evangelischen Orte wird ihnen Hülfe zugesagt. § 6. **g.** Während man die Titulatur, welche der König dem eidgenössischen Corpus und jedem Stand insbesondere giebt, angemessen findet, wird verlangt, daß, wenn eine Gesandtschaft gemeiner Eidgenossenschaft abgeschickt wird, dieser ebenderjelbe Rang, wie den Republiken Holland und Venedig, gegeben werde; daß aber, wenn nur ein einzelnes Ort jemand absenden würde, derselbe als ein Gesandter zweiten Ranges anzusehen sei. In Beziehung auf das Ceremoniel gegenüber dem Ambassador und auf dessen Titulatur ist in den Ganzleien nachzuschlagen und darüber zu berichten. § 7. **h.** Basel stellt den Antrag, künftig einen Minister am französischen Hofe zu halten, welcher die vorkommenden Geschäfte in loco selbst besorgen könnte. Die Entscheidung darüber wird den gn. Herren und Obern überlassen. § 8. **i.** In dem Bundesinstrument ist zu stipulieren, daß keine neuen Festungen näher als zwei Stunden Wegs von der Eidgenossenschaft angelegt und die vorhandenen nicht erweitert werden sollen. § 9. **k.** Der Gesandte von Glarus und der von Biel stellen das Ansuchen, daß ihnen ihre in katholischer Hand stehende Compagnie restituirt werden möchte. Die übrigen Gesandten versprechen ihnen, bei gelegnem Anlaß dazu behülflich zu sein. § 10. **l.** Die Mehrzahl der Orte läßt sich auch gefallen, daß bei Anlaß der Bundeserneuerung das Ansuchen gestellt werde, daß das vormals für zwei Studenten aus jedem Ort bezahlte jährliche Stipendium von 400 Livres ferner bezahlt werden möchte. § 11. **m.** Dem Johannes Römer von Zürich wird ein Fürschreiben an den König von Sardinien bewilligt, damit er wieder in den Besitz der Summen und Effetti komme, welche ihm von seinem in des Königs Residenz conditionierenden Sohne unrechtmäßig entrisen worden. § 12. **n.** Es wird der Entwurf eines Antwortschreibens an den Ambassador vorgelegt, in welchem demselben von den zu Arau gepflogenen Berathungen über die Bundeserneuerung Kenntniß gegeben wird mit beigefügtem Ansuchen, daß derselbe einen Ort bestimmen möchte, wo die Gesandten der Orte mit ihm über dieselbe conferieren könnten. Nach eingetrossener Ratification von Seite der Orte soll das Schreiben abgeschickt werden. § 13.

Zürich und Bern.

1. Zürich fragt Bern an, ob es nicht eine Conferenz zu bestehen für zweckmäßig erachte, um sich über das ins Stocken gerathene Toggenburgergeschäft zu berathen, ob man es so stehen lassen wolle, oder ob es besser sei, es in Bewegung zu setzen, oder endlich ob man warten wolle, daß solches von dem Fürsten geschehe. Berns Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 15.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 79. Accesß von evangelisch Glarus zu den Pfarerpfünden.

452.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 9. Juni 1739.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Vesler von Watingen, Landammann; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landseckelmeister. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Pannerherr und Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann nid dem Kernwald; Niclaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald.

Schwyz beantragt, daß wegen des schädlichen Nachtriebs und Aufkaufs des Viehes und wegen des bevorstehenden Laufermarktes zu gemeinem Nutzen Maßregeln getroffen werden sollten; ferner daß den Capatolini von Mailand wegen Durchführung der deutschen Pferde zu Bellenz eine starke Auflage gemacht oder dieselben für Contrebande erklärt und nicht durchgelassen werden sollten. Es wird für gut befunden, diese Sache auf der nächsten Tagfagung zur Sprache zu bringen. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 293. bis 295.

453.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 15. bis 17. Juni 1739.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Sackelmeister welscher Lande; Jakob Ott, beide des täglichen Raths. Freiburg. Peter Walther Küenli, Alt-Sackelmeister; Franz Peter Grisef von Forel, beide des kleinen Raths.

Man sehe das Verhandelte in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grandson.

Art. 799.

454.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 6. bis 24. Juli 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Bürgermeister; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Thormann, Ritter, des Rath's; Christian Willading, des Rath's und Landvogt. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des Rath's und Spitalherr; Anton Leodegar Keller, Kornherr und des Rath's. Uri. Karl Alphons Bessler von Wättingen, Brigadier, Landammann und Bannerherr; Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann und Landshauptmann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Franz Joseph Keding von Biberegg, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Remigius Kaiser, Landammann und Landshauptmann; Nicolaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Statthalter; Anton Sebastian Heinrich, des Rath's und Alt-Landvogt. Glarus. Fridolin Joseph Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Landstatthalter. Basel. Dietrich Forcart, Oberzunftmeister; Isaak Burckhardt, des Rath's. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. Joseph Benedict Eugener, Schultheiß; Franz Victor Buch, Stadtvener. Schaffhausen. Felix Wepfer, Bürgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann. Auser Rhoden. Jakob Gruber, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Büntiner von Braunberg, des geheimen Rath's und Alt-Landvogt. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrüttner, J. U. D., Bürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg entschuldigt sein Ausbleiben und eröffnet zugleich seine Ansichten in Betreff der in Ungarn grassirenden Seuche; es ersucht mit Viel um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Da es des Münzwesens halber den Anschein hat, daß wiederum nichts Gemeinsames beschloffen werden könne, so bleibt es beim vorjährigen Abschiede, wobei Basel und Schaffhausen der ausländischen Geldsorten halber sich wegen ihrer Lage die Convenienz vorbehalten. Appenzell-Innerrhoden versichert bei diesem Anlasse, daß bei seiner Münzadmodiation solche Vorsicht beobachtet worden sei, daß keine seiner Münzen unprobehaltig werden erfunden werden, weswegen es seine gn. Herren und Obern befremdet habe, im leztjährigen Abschiede den ihre Münze betreffenden Beschluß zu sehen. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren damals ausgesprochenen Erklärungen bewenden und verordnen, daß die deswegen und wegen der unprobehaltigen ausländischen Münzen gegebenen Mandate neuerdings in den gemeinen Herrschaften publiciert werden. Bern eröffnet, daß man es seinen gn. Herren nicht verdenken werde, wenn es für seine eignen Länder Maßregeln treffen werde, da des Münzwesens halber kein gemeinsamer Beschluß zu Stande komme. In Folge dessen ersuchen die übrigen Gesandten Bern, in diesem Falle den Orten etwa zwei Monate vorher von seinen Maßregeln Kenntniß zu geben. § 3. **d.** Unterwalden trägt darauf an, daß man, um die Eidgenossen, welche ihr Vieh auf dem Laufermarkt verkaufen, vor Schaden sicher zu stellen, die Geldsorten, namentlich die florentinischen und venetianischen Ducaten, tarieren möchte. Es wird beschloffen, daß die das ennetbirgische Syndicat besuchenden Gesandten gleich anfangs nach erhaltenen Instructionen eine Taration aller Geldsorten vornehmen und der

Hoheiten mittheilen sollen, damit noch vor dem Kaisermarkt das Nöthige veranstaltet werden könne. § 4. **e.** In Betreff des in Ungarn grassirenden und sich allmählig nähernden Contagions-Übels, so wie des mit den noch unangefleckten Orten offen zu haltenden Commerciums wird eine Commission niedergesetzt, welche ein Gutachten entwirft, das nach der Durchberathung durch die Tagsatzung den Hoheiten zur Disposition hinterbracht wird. (Das zu Baden im Januar erlassene Mandat wird darin bestätigt; einzelne Artikel werden verschärft.) § 5. **f.** Es wird ein Complimentschreiben des kaiserlichen Votchsasters Marchese von Prié, von Basel datiert, vorgelegt. Beantwortung durch die Canzlei. § 6. **g.** Complimentschreiben des Bischofs von Basel, überbracht von dem Hofraths-Präsidenten Franz Joseph von Roggenbach. Beantwortung desselben. § 7. **h.** Der Gesandte des Abts von St. Gallen macht die Anzeige, daß die freie Fruchtzufuhr über den Bodensee nicht mehr gestattet sei, daß die Angehörigen der Eidgenossenschaft angehalten werden, die Frucht auf den Marktstätten abzuholen und vom Saß 10 Krz. Imposito zu bezahlen; Hafer aber werde gar keiner mehr in die Schweiz gelassen, alles gegen die Erbvereinigung. In Folge dessen wird beschlossen, eine Vorstellung zu Händen des schwäbischen Reichsconvents an die beiden ausschreibenden Kreisfürsten zu erlassen. § 9. **i.** Auf die Anzeige, daß einige rheinauische Kornhändler und Vorkäufer mit der Frucht Bucher treiben, große Schläge Frucht da zusammen kaufen, woher sie die Bauern sonst in die Eidgenossenschaft führten, und dieselbe erst bei hohen Preisen loschlagen, ja selbst auch Früchte auf der Straße in die Eidgenossenschaft aufkaufen, richten die das Thurgau regierenden Orte an den Prälaten von Rheinau eine Beschwerde. § 10. **k.** Bei diesem Anlasse wird auch überhaupt über die Mafregeln gesprochen, welche gegen die Vorkäufer genommen werden könnten. Die Gesandten hinterbringen ihren Hoheiten die vorgebrachten Ansichten und sollen denselben zugleich die Frage vorlegen, „ob nicht bei jetzmaligen Conjuncturen wegen denen einheimisch erwachsenden, außert Landes aber fallenden großer Quantität Früchten gleichfalls zu reflectieren wäre“. § 11. **l.** Die Gesandtschaft von Glarus rügt instructionsgemäß, daß entgegen den Abschieden Officieren die Werbung gestattet werde, welche in keinen avouierten Diensten stehen, wie dieß z. B. von Bern für das Regiment Schollenburg dieses Jahr geschehen sei. Der Anzug wird dem Abschied zu inferieren beschlossen. § 12. **m.** Bern rügt, daß die Brücken und Straßen durch Ueberladung der Güter- und Lastwagen ruiniert werden, und trägt darauf an, daß die Ladung eines solchen Wagens nicht mehr als 40 Ctr. betragen soll. Die übrigen Gesandten wollen den Abschied von 1725 aufrecht erhalten, nach welchem die Ladung ohne Geschiff und Geschirr 45 bis höchstens 50 Ctr. Zuracher Gewicht betragen könne, und ersuchen die bernerischen Gesandten, ihre gn. Herren für eben dieselbe Bestimmung zu gewinnen. § 13. **n.** Der französische Ambassador, Markgraf de Courteille, schickt durch die Post ein Complimentschreiben. Beantwortung desselben. § 14. **o.** Die Häupter der III Bünde verdanken in einem Schreiben die an sie ergangene Einladung zu gegenwärtiger Tagsatzung und ersuchen um Mittheilung dessen, was hinsichtlich der in Ungarn grassirenden Seuche beschlossen werde. § 15. **p.** Auf den Anzug des Landammanns Püntiner wird der rollischen Familie von Uri ein Recommendationschreiben im Namen aller Orte bewilligt. Dieselbe hat auf der Gemeinde zu Lauchingen im Schwarzenbergischen ein Capital von 5300 Gld. sammt vielen aufgelaufenen Zinsen zu fordern. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 22. Salzfacen.

Landgrafschaft Thurgau.		
Art. 53. Amtsrechnungen.	Art. 268. Abzug.	Art. 565. Zollsachen.
" 84. "	" 293. Polizeiliches.	" 588. Kirchensachen.
" 136. Landgerichtsdiener.	" 367. Jubicatur- und Kompetenzsachen.	" 663. Locales.
" 192. Marschensachen.	" 499. Justizsachen.	" 772. "
" 219. Bürgerrecht.		
Rheinthal.		
Art. 46. Amtsrechnung.	Art. 177. Justizsachen.	Art. 288. Zölle und Weggebühren.
" 69. "	" 194. "	" 400. Locales.
" 98. Marschensachen.	" 249. Strafen und Brücken.	" 454. "
" 140. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	" 255. Rhein.	
Grafschaft Sargans.		
Art. 14. Beeidigung von Beamten.	Art. 142. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	Art. 276. Kriegssachen.
" 44. Amtsrechnung.	" 170. Justizsachen.	" 301. Locales.
" 84. Guldbügel.	" 247. Rhein.	" 331. "
" 106. Marschensachen.	" 266. Zollsachen.	" 350. "
" 110. Ein- und Abzugsrecht.	" 270. "	
Obere freie Aemter.		
Art. 14. Beeidigung von Beamten.	Art. 107. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	Art. 190. Stifte und Klöster.
" 47. Amtsrechnung.	" 174. Tavernenrecht und Ohmgeld.	" 194. "
" 105. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.	" 182. Kriegssachen.	" 200. Locales. "
Luggarus.		
	Art. 546. Zollsachen.	

455.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1739.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Der Bischof von Basel, Jakob Sigmund, sucht in einem Schreiben und mündlich durch den Hofrathspräsidenten Joseph von Roggenbach um Erneuerung des Bundes auf dem Fuße von 1717 an. Diesen Antrag hinterbringen die Gesandten ihren gn. Herren und Obern, da sie ohne Instruction sind. § 1. **b.** Wegen des zur katholischen Religion übergetretenen und in Lucern sich befindenden geistlichen Herrn von Wattenwyl soll eine Recharge nach Rom in gemeinem Namen von Lucern erlassen werden. § 2. **c.** Der Verwalter der Commenthurei Tobel sucht für den Nepoten des Baron von Ulm zu Griesenberg, Namens Johann Baptist von Ulm, nochmals um ein Recommendationschreiben an den Papst an, nachdem auf ein früheres Schreiben des Barons nicht alle Orte ihm willfahrt hatten. Lucern findet es bedenklich, neben der für den Herrn von Wattenwyl abgehenden Recommendation noch ein solches Schreiben abgehen zu lassen. Uri, Schwyz und Glarus sind der Meinung, daß das eine dem andern keinen Eintrag thue, da das eine blos honestam sustentationem bezwecke, das andere auf ein Hochstift sollicitiere. Unterwalden stimmt zu dem Empfehlungsschreiben, will aber das für den von Wattenwyl zuerst abgehen lassen. Zug's Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. § 4. **d.** Lucern zeigt an, daß es das in Zürich gedruckte Gespräch, betitelt: „Anpreisung des hellleuchtenden Urims und Thummims des Lichtes und der Wahrheit die einig zu finden auf der Brust des Obersten-Priesters I. H. S. mit erwünschtem Nachtruf angetrungen in freundlichen Gesprächen eines Römisch-Katholischen und Evangelischen.

„I. Stuch. Zürich 1736“ in seinem Gebiete verboten und an Zürich gehandelt habe, und macht die übrigen Orte auf diese gefährliche Schrift aufmerksam. Die übrigen Gesandten verdanken die Anzeige und versichern, daß ihre gn. Herren und Obern, sobald sie merken werden, daß diese Schrift in ihr Gebiet eindringe, Vorkehrungen treffen werden. § 6.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 360. Judicatur- und Kompetenzsachen. Art. 641. Locales.

Rheintal.

Art. 462. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 88. Hulbigung.

Art. 177. Justizsachen.

Art. 379. Locales.

„ 148. Judicatur- u. Kompetenzconflicte.

456.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagssagung im Juli 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte. Mühlhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 10. September angesetzt. **b.** Steuern: 1) den reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafisch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl. [St. Gallen steuert nur 60 fl.]; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth im Durlachischen 100 fl.; 12) an die Steuer von 200 fl. für das reformierte Gymnasium zu Lissa in Polen tragen nur bei: Zürich, Bern, Mühlhausen und Biel. Den Beitrag verweigert Schaffhausen zu 6. 7. 8. 11, Appenzell zu 8 und 11, St. Gallen zu 7. [S. Seite 7.] § 2 bis 13. — **c.** Dem Steuerbegehren der reformierten französischen Gemeinde zu Stuttgart für Erweiterung ihres Versammlungsortes, so wie dem der evangelisch-lutherischen Vorsteher zu Neustadt an der Misch für ihre Schule wird nicht entsprochen. § 14. **d.** Ob und wie viel der reformierten Gemeinde zu Lübeck an den Bau ihrer Kirche gesteuert werden soll, wird zu bestimmen den gn. Herren und Obern überlassen. § 15. **e.** Für den aus Frankreich kommenden »Ministru Jacques Boyer dit Dubose« wird auf Berns Ansuchen unter Ratificationsvorbehalt eine Steuer von 100 fl. in IXörtlicher Repartition für ein Jahr decretiert. § 16. **f.** Für die Reparatur der reformierten deutschen Kirche zu Worms 200 fl. in IXörtlicher Repartition unter Ratificationsvorbehalt. § 17. **g.** Der fremden in der Eidgenossenschaft sich einfindenden Collectanten halber wird eine Verordnung folgenden Inhalts ad ratificandum in den Abschied genommen: Dieselben sollen abgewiesen werden, oder man solle wenigstens mit dem Beitrag an solche Steuern zuwarten, bis man von den Herren des Orts, für welchen

die Steuern begehrt werden, sichere Nachricht habe. § 18. **In.** Der Herzog von Württemberg ersucht die evangelischen Stände, die gefürstete Grafschaft Mümpelgard bei einem allfälligen Bundeschlusse mit der Krone Frankreich in den Schutz zu nehmen und ihr den Genuß der Neutralität bei entstehenden Reichskriegen zuzuwenden. Es wird unter Ratificationsvorbehalt ein Antwortschreiben beliebt, in welchem die Orte die Bereitwilligkeit aussprechen, das Ihrige beizutragen, daß dem Wunsche des Herzogs entsprochen werde. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 80. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrprüfunden.

Rheinthäl.

Art. 435. Locales.

457.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die unteren freien Ämter regierenden Stände.

Baden, 29. Juli bis 14. August 1739.

Staatsarchiv Zürich.

Gefandte: Zürich. Johannes Hofmeister; Salomon Hirzel. Bern. Hans Rudolf Thormann; Christian Willading. Glarus. Fridolin Joseph Häuser; Christoph Streiff.

Zürich und Glarus.

Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, von Zürich eine positive Erklärung zu fordern, ob es ihm den schon längst versprochenen Beitrag an den künftlichen Bau der Ziegelbrücke verabsolgen wolle, und worin derselbe bestehe. Zürich erwidert, daß dieser Beitrag verabsolgt werde, sobald die Ziegelbrücke in den erforderlichen Stand gesetzt und die Schiffahrt eine gesicherte sein werde, es verwahrt sich aber dann gegen jeden fernern Beitrag. Das Begehren von Glarus wollen die Gesandten Zürichs ihren gn. Herren und Oberrn hinterbringen. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 81. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrprüfunden.

Rheinthäl.

Art. 436. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 371. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 17. Schulding.

Art. 36. Justizsachen.

Art. 60. Saizsachen.

Art. 20. Beerdigung von Beamten.

Grafschaft Baden.

Art. 254. Ehepatien und Tavernenerech-

Art. 330. Kirchenfachen.

Art. 361. Stifte und Klöster.

Art. 379. „ „ „ „

Art. 460. Locales.

Art. 137. Polizeiliches.

Art. 256. „ „ „ „

Art. 265. Fall und Abzug.

Art. 478. „ „ „ „

Art. 201. Jubicatur- u. Kompetenzconflicte.

Art. 216. „ „ „ „

Untere freie Aemter.

Art. 14. Beerdigung von Beamten.
„ 47. Amtrechnung.

Art. 69. Landschreiber.

Art. 126. Polizeiliches.

Kapperschwyl und dessen Hofe.

Art. 19.

458.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Freib, 13. August 1739.

Nidwalden.

Gesandte: Uri. Karl Alphons Bessler von Wättingen, Landammann; Joseph Anton Püntiner von Draumberg, Alt-Landammann und Landshauptmann; Franz Martin Schmid, Landessectelmeister. Schwyz. Gilt Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Franz Joseph Reding von Viberegg, Pannerherr und Alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian Remigius Kaiser, Ritter, Landammann und Landshauptmann nid dem Kernwald; Nicolaus Daniel Kaiser, Alt-Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald.

a. Auf die Wahrnehmung, daß einige Particularen und gewinnsüchtige Monopolisten des Standes Zug den Nachtrieb des Viehes zu größtem Schaden der drei Orte und des Laufermarktes gegen die Abschiede von 1719 und 1720 ausüben, hatte Schwyz diese Conferenz veranlaßt und stellt nun den Antrag, an Zug zu schreiben, daß es jenen Abschieden nachkommen möchte. Nidwalden entgegnet, daß es jene Abschiede wohl kenne, aber auch wisse, daß ihnen nie nachgelebt worden sei; es stimmt nicht zu dem vorgeschlagenen Schreiben an Zug, behält den Seinigen vor, ihr Vieh zu allen Zeiten sowohl Eidgenossen als Italienern zu verkaufen will aber das Angehörte hinterbringen. Uris Gesandtschaft, nicht instruiert, stimmt ebenfalls weder zu jenem Schreiben an Zug, noch zum Verbot des Nachtriebs, nimmt aber die Sache ad referendum. § 1. b. Uri eruchtet die beiden andern Stände, dafür zu sorgen, daß nicht so viel Bettler- und Strolchengesindel über den See und das Gebirg in sein Land komme, unter Zusage des Reciprocum. Von allen Gesandten werden zu treffende Maßregeln zugesagt und der Antrag Uris in den Abschied genommen. § 2. c. Schwyz trägt instructionsgemäß darauf an, daß man den Caparolini von Mailand, welche das ganze Jahr hindurch deutsche Pferde oft aus verdächtigen fremden Orten zu großem Schaden der drei Orte und des Laufermarktes durchführen, den Paß nicht gestatten, die Pferde als Contrebande erklären oder die Caparolini anhalten solle, eine Auflage zu bezahlen und die Quarantäne zu Bellenz zu machen; ferner daß künftig drei Monate vor dem Laufermarkt dergleichen Pferde durchzuführen verboten werden möchte. Dieser Anzug wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 296.

459.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1739.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Zunftmeister. Bern. Johann Anton Kirchberger, des tåglichen Raths. Lucern. Johann Karl Christoph Pfyffer von Altshofen, des innern Raths. Uri. Konrad Emanuel von Koll, des Raths. Schwyz. Joseph Anton Ulrich, Statthalter. Unterwalden. Franz Mloys Ackermann, Landssekelfmeister. Zug. Franz Bartholomäus Andermatt, Ammann. Glarus. Thomas Stüßi, des Raths und erster Schatzmeister. Basel. Karl Wilhelm Dohs, des Raths. Freiburg. Franz von Siva, Ritter, des Raths. Solothurn. Johann Georg Joseph Glus, alter Rath. Schaffhausen. Heinrich Beyer.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Hier ennetbürgische Vogteien überhaupt:

Art. 20. Syndicat.

Art. 123. Straßensachen.

Art. 154. Kriegssachen.

" 111. Justizsachen.

" 131. Zollsachen.

Lauis und Mendris.

Art. 193. Kirchliches.

Lauis.

Art. 211. Beamte.

Art. 322. Postfachen.

Art. 356. Locales.

" 287. Justizsachen.

" 333. Zollsachen.

" 357. "

" 321. Postfachen.

" 334. "

" 363. "

Mendris.

Art. 382. Beamte.

Art. 409. Märchensachen.

460.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1739.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

a. In Beziehung auf die Sperrung des Passes von Seite Mailands wird für passend erachtet, wenn man auch die auf letzter Jahrrechnungstagfassung zu Frauenfeld beschlossenen Maßregeln ins Werk setzen könne oder wolle, die Mailänder doch nicht ohne Pässe in das Land zu lassen, eine Tare anzusetzen und aus diesem Gelde die Sanitätskosten zu bestreiten; ferner die Angehörigen zeitlich abzumahnern, den Lauisermarkt zu besuchen. Darauf wird der Landvogt, nachdem das Sanitätstribunal zu Mailand eine Unterredung mit einem Abgeord-

neten gewünscht hatte, zu einer solchen abgeschickt. Bei derselben werden zwei Projecte entworfen; das eine bezieht sich auf die Passöffnung bloß während des Kaisermarktes, das andere auf die Generalöffnung des Passes. Das Syndicat beräth ein Gegenproject, bringt dasselbe mit den andern den Hoheiten Behufs einer Beschlußnahme zur Kenntniß, und wünscht, daß obige oder ähnliche Maßregeln ergriffen werden, wenn keines der Projecte verwirklicht werden sollte. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 167. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 503. Straßensachen.

„ 547. Zollsachen.

Art. 569. Locales.

„ 588. „

Art. 454. Rath der Landschaft.

„ 473. Marchensachen.

„ 491. Justizsachen.

461.

Jahrrechnung der die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Vellenz, 25. August bis 12. September 1739.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Franz Maria Gerig, des Rathes. Schwyz. Johann Rudolf Abyberg. Nidwalden.

Kaspar Remigius Vombüren, des Rathes.

Man sehe die Vogteien Vellenz, Bollenz und Riviera,

Art. 297 bis 309.

462.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. bis 29. September 1739.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Samuel Morlot, Sekelmeister welscher Lande; Johann Georg Imhof, Venner, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Tobias von Gottrau, Sekelmeister, des innern Rathes; Balthasar Müller, Stadtschreiber, des geheimen Rathes; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius, des geheimen Rathes.

a. Auf die Beschwerde Berns, daß zu Dombidier der Zoll für den Tabak gesteigert werde, antwortet Freiburg, daß dem Zollbestcher daselbst der gemessene Befehl zugegangen sei, nicht mehr zu fordern, als der Tarif angebe. Jedem sich Beschwerenden will es Einsicht in denselben gestatten. § 57. b. Freiburg berichtet, daß es das Document, welches zu dem von ihm beantragten Redressement der Marchlinie des Mas-de-Rosière nöthig sei, Bern nächstens zuschicken werde. Obgleich Bern nicht gern eine nochmalige Untersuchung dieser Marchlinie anstellen würde, will es doch, wenn neue Titel gefunden werden, dieselben annehmen und erdauern. § 58.

Das Ansuchen Freiburgs, man möchte seinem Unterthan Joseph Pitter, der durch Brand außer seinem Hause u. s. w. auch noch zwei der Salzcommiss der drei welschen Gemeinden gehörende volle Salzfässer verloren, die Erziehung derselben erlassen, wird zur Empfehlung in den Abschied genommen. § 59.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertiz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 56 bis 62.

Schwarzenburg.

Art. 110 und 111.

Orbe mit Tschertiz.

Art. 369 bis 377.

Grandson.

Art. 800 bis 815.

Murten.

Art. 989 bis 1007.

108

463.

Konferenz von Zürich, Bern und Genf.

Paris, 18. bis [?] December 1739.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Hans Rudolf Lavater, Secelmeister. Bern. Isaaß Steiger, Schultheiß; Ludwig von Wattenwyl, Benner und des Raths. Genf. François Calandrin, Alt-Syndic; Jean François Turretin, des Raths.

Im Frühlinge 1739 wurden einige savoyische Völker in die »terres de St. Victor et Chapitre« eingeführt, worüber die Republik Genf sofort bei dem Gouverneur von Savoyen durch Abgeordnete Vorstellungen machen ließ. Die Beziehung der Völker wurde durch dieselben erreicht. Den 23. Mai aber schickte der Marquis d'Ormea ein Schreiben an Genf, in welchem er erklärte, „daß gedachter Bezirk Landes unter der Souveränität des Königs stehe, daß diese Lande kein Privilegium hätten, welches sie von solcher Einquartierung befreie; und was die Tractate belange, auf welche Genf sich beziehe, so sei 1733 von Seite des Königs declarirt worden, daß er dieselben nicht anders ansehe, als seine Vorfahren gethan hätten, und sonderheitlich habe er das von St. Julien halber ihnen 1734 wieder zu Sinn gelegt, diejenige Declaration, welche Herzog Karl Emanuel II 1669 hätte thun lassen, und dieses sei die wahre Meinung des Königs.“ Dieses Schreiben veranlaßte Genf, bei Bern und Zürich, seinen Verbündeten, sich nun anzumelden, wie es sich in diesem Falle zu verhalten habe, und sie zu ersuchen, ihre bundesgenössischen Officien anzuwenden. Beide Stände ließen am 4. Juli an den König von Sardinien ein Schreiben abgehen, durch welches sie denselben zu fernerer Beibehaltung des Tractates von St. Julien zu vermögen suchten. In der darauf eingekommenen Antwort des Königs (vom 7. October) war keine bestimmte Erklärung enthalten, wohl aber die Bemerkung, daß er, wenn ein von beiden Orten Abgeordneter bei ihm erscheinen würde, demselben den Grund der genferischen Klagen leichter, als auf schriftlichem Wege darthun könnte. Genf sprach nun in Folge dieses Bescheides gegen die beiden Stände das Verlangen aus, es möchte in ihrer beider Namen jemand an den Hof nach Turin abge-

ordnet worden, um die Beibehaltung des Tractats von St. Julien zu sollicitieren. Um nun des Nähern darüber sich unterreden zu können, wurde diese Conferenz nach Marau ausgeschrieben. — a. Die Gesandten Genfs erzählen den ganzen Verlauf des Geschäftes, daß sie sich bei Frankreich, England und Holland um Assistenz angemeldet hätten, auch zum Theil derselben versichert worden seien; sie fügen bei, daß dasjenige Memoire, welches der sardinische Minister de Chavanne den Generalstaaten von Holland übergeben habe, ihnen noch mehr Gemüthsbewegung verursacht habe, als die Declaration des Marquis d'Ormea, so daß sie sich genöthigt gesehen hätten, um den dadurch gemachten Eindruck möglichst zu verwischen, eine Antwort darauf nach Holland abzuschicken. Ferner habe Genf den französischen Residenten um seine Officien ersucht und durch Herrn Ruffard dem Könige von Sardinien schriftliche und mündliche Gegenvorstellungen machen lassen und zugleich wegen Vertreibung der Religionnaires aus den terres de S. Victor et Chapitre sich beklagt. Die Antwort des Herrn de Gorzegeto (vom 3. Sept.) habe dahin gelautet, daß der König, wenn schon der Tractat von St. Julien bestehe, sich seiner in gedachten Landen habenden Souveränität bediene. Um die durch genannten Tractat erlangten Rechte desto klarer ins Licht zu stellen, geben die genferischen Gesandten eine weitläufige Deduction, bei welcher sie die frühern Tractate (le départ de Bâle von 1544, le mode de vivre von 1570) beleuchten und endlich auf die Errichtung und Ratification des Tractats von St. Julien kommen. Schließlicb bitten sie beide Stände, ihre kräftigen Officien zu Aufrechthaltung der Rechte Genfs über die terres de S. Victor und Chapitre anzuwenden. — Nachdem nun die Gesandten Zürichs und Berns ihre Instructionen dahin eröffnet hatten, daß sie der genferischen Gesandten „Gemüthsmeinung“ anzuhören und dieselbe nebst deren Begründung ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen hätten, worauf dann der Entschluß beider Stände Genf mitgetheilt werden sollte, erklären die Gesandten Genfs, daß vor allem die Aufrechthaltung des Tractats von St. Julien Noth thue, da noch andere wichtige Punkte, wie der freie Handel und Wandel, welcher sie ebenfalls zu Beschwerden veranlasse, damit verflochten seien. Sie tragen auf Absendung einer Person an den turinischen Hof an; Ruffard nämlich würde, auch wenn ihn beide Stände accreditierten, dennoch eine ungeeignete Person sein, da er immerhin noch der Agent der Republik Genf bleiben und als solcher angesehen würde. Für eine solenne Deputation stimmen sie auch nicht, sondern wünschen, daß eine oder zwei Personen ohne Character abgeordnet werden möchten, gegen welche der Hof sich eher herauslassen würde. Sie schlagen als Instruction für diese Abgeordneten Folgendes vor: 1) dieselben sollten gemeinsam mit dem französischen Ambassador darauf insistieren, daß vorläufig die Observation des Tractats von St. Julien beibehalten werde; 2) daß die in dem ihnen mitzugebenden Memoire enthaltenen Beschwerden redressiert werden; 3) sollten sie der Republik von den etwa auf die Bahn gebrachten Vorschlägen Kenntniß geben. — Die Gesandten Zürichs und Berns wollen ihren gn. Herren und Obern diese Vorschläge hinterbringen, so wie auch die gegen dieselben laut gewordenen Einsprachen; ferner wollen sie denselben anheimstellen, ob es nicht zweckmäßig wäre, im Namen beider Stände ein Schreiben an den König von Sardinien abzuschicken und den bei dem Tractat von St. Julien beteiligten Ständen von dem Geschäft Kenntniß zu geben, sowie wann dieses geschehen sollte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 82. Access von evangelisch Glaruz zu den Pfarrspründen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 23. Salzfachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 566. Zölle.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Ararau, 13. bis 31. Januar 1740.

[Staatsarchiv Zürich und Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Bürgermeister; Johann Kaspar Escher, Statthalter. Bern. Johann Rudolf Thormann, des täglichen Raths; Christoph Steiger, des kleinen Raths. Glarus. Christoph Streiff, Landstatthalter; Johann Peter Zwicki, Alt-Landammann. Basel. Samuel Merian, Bürgermeister; Jakob Christoph Frey, des geheimen Raths und Deputat. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocker von Müsern, Secfelmeister. Appenzell Auser rhoden. Adrian Wetter, Landammann. Stadt St. Gallen. Christoph Hoehrüttner, J. U. D., Bürgermeister; Kaspar Fels, Secfelmeister. Diese Conferenz wurde zur Schlichtung des Streites zwischen Zürich und evangelisch Glarus wegen des Accesses des letztern zu den geistlichen Beneficien in den gemeinen Herrschaften von Bern ausgeschrieben. Ueberdies wurden noch folgende Geschäfte behandelt.

a. Das Steuerbegehren des Grafen von Ffenburg-Büdingen für seine Angehörigen zu Niedermittlau in den Gerichten Meerholz und Bergheim im Gericht Eckartshausen Behufs der Reparatur der baufälligen Kirche wird auf künftiges Syndicat verwiesen. § 1. **b.** Auf die Nachricht, daß einigen schweizerischen zu La-Rochelle festhaften Kaufleuten die Waaren in den Kaufhäusern daselbst, obschon sie mit den nöthigen Urkunden versehen waren, ausgepakt und neuerdings bezeichnet worden seien, und daß die Kaufleute für jedes Stück den Beamten 1 Sol hätten bezahlen müssen; ferner daß den in Frankreich handelnden Schweizern für ihre Waaren ein Umweg von mehr als hundert Meilen zugemuthet werde; besonders aber, daß von den zu Lyon angesiedelten schweizerischen Kaufleuten voriges Jahr die Taille gefordert und deren Bezahlung auch bereits für dieses Jahr angekündigt worden sei, wird ein Schreiben an den König und den Cardinal Fleury entworfen, das, von den XIII Orten ratificiert, dem Ambassador zur Bestellung übergeben werden soll mit dem Ersuchen, seine Officien für den Inhalt desselben eintreten lassen zu wollen. § 2.

Zürich, Bern und Glarus.

c. Nachdem Abgeordnete des Landraths im Toggenburg wegen Rechnungen und Abzugsforderungen, welche derselbe an die rüdlingerischen Erben noch zu stellen hat, sich angemeldet und ein Abgeordneter dieser Erben deren Bedenken dagegen vorgebracht hatte, wird dieses Streitgeschäft den in Ararau versammelten Gesandten von Zürich und Bern übermacht. Glarus giebt instructionsgemäß und Namens der Erben einen Bericht über den ganzen Verlauf der Sache, in Folge dessen ein Schreiben an den Landrath abgeschickt wird. In diesem wird derselbe getadelt, daß er trotz der Abmahnung und trotz eines billigen Anerbietens der Erben via facti vorgeschritten sei, und ermahnt, die Sache den regelmäßigen richterlichen Gang gehen zu lassen. § 4.

Bern und Basel.

d. *) Die Gesandten Basels ersuchen Bern, das von ihm am 13. Mai 1739 erlassene Verbot der Einfuhr fremden verarbeiteten Leders und des Einkaufs roher Häute und Felle, gegen welches Basel den 1. August

*) Anm. Diesen Passus enthält das Baseleremplar.

und 17. October vergebliche Vorstellungen gemacht habe, aufzuheben; ja seitdem sei dieses Verbot auch auf die Hofenlärmer und Strumpfwiebearbeiten ausgedehnt worden. Wolle Bern es nicht ganz aufheben, so möge es dasselbe doch nicht auf Basel ausdehnen oder endlich eine Conferenz zur Besprechung dieser Angelegenheit ansetzen. Sie machen zugleich auf den Schaden aufmerksam, welchen Berns Angehörige durch dieses Verbot erleiden, da die Weißgerber in Bern, Zofingen und Aarau viele Felle im Baslerischen aufkaufen, verarbeiten und wieder nach Basel verkaufen, ja Niederlagen derselben daselbst haben. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt den Anzug ad referendum. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 83. Acces von evangelisch Glarus zu den Pfarrpfarreien.

Landgrafschaft Thurgau und Rheintal.

Art. 24. Salzachen.

Rheintal.

Art. 75. Landschreiberei.

Rappersthal und dessen Höfe.

Art. 20.

465.

Conferenz von Bern und Solothurn.

Langenthal, 15. bis 24. März 1740.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Johann Rudolf Thormann, des täglichen Raths; Johann Anton Kirchberger, des täglichen Raths; Johannes Thormann, des großen Raths, gewesener Landvogt zu Narberg; Johann Rudolf Verber, des großen Raths und Generalcommissarius welscher Lande. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Alt-Schultheiß; Ludwig Anton Joseph Franz Heinrich Schwaller, der ältern Rätthe; Urs Victor Joseph von Roll, der ältern Rätthe; Johann Ludwig de Vigier, der jüngern Rätthe.

Diese Conferenz wird veranstaltet, um die noch streitigen Punkte des wyningischen Vertrags von 1665 in Richtigkeit zu bringen und noch andere bei der letzten Conferenz in Langenthal nicht bereinigte Punkte zu erledigen. — **a.** Zur Erläuterung des Vertrags von 1539 wegen der Selbstmörder im Bucheggberg bringt Solothurn ein Project, das, von Bern später ratificiert, in dem wyningischen Vertragsinstrument von 1742 Art. 19 enthalten ist. § 1. **b.** In Betreff der Liquidation der Güter von malefizisch Erkamten bringt Solothurn einen Entwurf, der von Bern ratificiert, in ebendenselben Instrumente Art. 21 inseriert ist. § 2. **c.** In Beziehung auf die durch den Erzbach gebildete Marchlinie des Friedkreises von Aarau sucht Bern zu beweisen, daß dieselbe nirgendwo anders zu suchen sei, als wo das Erzbachgräblein ende, d. i. in dem alten Auslauf des Erzbachs in die Aare, so daß diese Marchlinie des Friedkreises im bernersichen Territorium liege und der Schachen, wie solcher Solothurn nach Kauf- und Marchbriefen zugehöre, nicht so weit hinunter sich erstrecke, wie dormalen. Solothurn, gestützt auf die Kauf- und Marchbriefe wegen der Herrschaft Königstein von 1458 und 1485 und den Spruch von 1460 zwischen den Johannitern als Herren zu Königstein und Biberstein,

dem Propst zu Werb und dem Schultheiß von Arau errichtet, spricht den Schachen von oben herab bis an den Erzbach [nicht das Erzbach-Gräblein] an, so weit das Haus Biberstein Gerechtigkeit daran gehabt. Die Gesandten können sich nicht vergleichen. § 3. **d.** Solothurn spricht die Landesherrlichkeit in der „Heltischen Rütli“ als ein Annexion und Dependens der Herrschaft Kienberg an und bezieht sich auf die In seinem Schreiben an Bern vom 9. Februar 1740 entwickelten Gründe und die in beiden Ecken dieser Rütli stehenden großen Marksteine, welche auf der einen Seite mit dem solothurnerischen Wappen, auf der andern Seite mit dem Bären bezeichnet seien. Bern aber spricht für sich die Souveränität über diesen Landstrich an und sucht seine Ansprüche mit vielen Gründen zu stützen. Jeder Theil beharrt auf seinen Ansprüchen. § 4. **e.** Solothurn, das nach dem Abschied von 1738 unter der Bedingung auf die Souveränität über die Teufelsburg verzichtet hatte, daß ihm die Nugnießung überlassen werde, erklärt, daß, wenn ihm diese Nugung zu Gunsten derer von Rütli streitig gemacht werde, es die Oberherrlichkeit über dieselbe sich wieder vorbehalte. Bern wünscht, daß Solothurn die von Rütli doch berücksichtige, da ihnen bei ihrer Sonderung die Teufelsburg zugewiesen worden sei, ohne daß sie gewußt, daß Solothurn Eigenthumsrechte daran habe. § 4. **f.** Es wird beschossen, ein Cantonement der zwischen dem Chorherrenstift St. Ursus und dem Schloß Landshut streitigen Zehntenmarken auf dem Löffelhof entwerfen zu lassen. § 5. **g.** Die Klosterfrauen von St. Joseph und der Spital zu Solothurn sprechen die Ehrschätze von den Lehenschaften und Bodenzinsen an, welche sie im Amt Büren besitzen. Bern aber erklärt, daß es in seinem Lande von jeher Rechtens gewesen sei, die Ehrschatzpflichtigkeit durch Specialtitel oder Urbarien zu beweisen. So lange diese nicht beigebracht seien, könne diese nicht anerkannt werden. § 6. **h.** Jene Leute von Bengi, eils oder zwölf an der Zahl, welche 1736 die Brücke zu Waldwyl „eingeworfen“, werden, nachdem die Untersuchung von den solothurnerischen niedern Gerichten vorgenommen worden, so bestraft, daß sie die ergangenen Unkosten und eine Buße von 200 Pfd. zu bezahlen haben. § 7. **i.** Solothurn beschwert sich, daß allein die Gemeinde Limpach sich weigere, dem Werkmeister zu Solothurn den Brückenhafer zu entrichten, indem sie behaupte, daß sie bis 1698 nur einen Vierer von jeder Haushaltung bezahlt habe. [Den 28. Juli dankt Solothurn, daß Bern wegen Limpach ihm gutes und schleuniges Recht gehalten habe.] § 8. **k.** Die durch zwei Geometer aufgenommenen Zehntenmarken des Spitals zu Bern im Bucheggberg werden nebst der ausführlichen Beschreibung derselben justificiert und beiderseits unterschrieben. § 9. **l.** Es werden mehrere Vorschläge gemacht, auf welchem Wege eine gefahrbringende Schwelle im Limpach zu Krenlingen beseitigt werden könnte. § 10. **m.** Solothurn dringt darauf, daß die von Rütli das Gestäude, welches sie vor und seit 1738 wieder gepflanzt, um die Aare gegen Staad hindrängen, wieder beseitigen sollen. Bern macht den Vorschlag, daß die Amtleute von zwei zu zwei Jahren die Ufer untersuchen und unpassendes Gesbüsch wegschaffen lassen sollen. § 11. **n.** Solothurn beklagt sich, daß von den Amtleuten zu Büren und Narburg der freie Fischfang nicht gestattet werde, da sie doch von jeher die Aare und Emme hinauf ohne Hinderniß reciprociertlich gefischt hätten, und bezieht sich auf das sogenannte „Meyengeding“ (eine zwischen Bern, Freiburg und Solothurn errichtete Ordnung) von 1526, 1548 und 1672, welches die Gemeinsamkeit der Fischerei voraussetze. Bern will nähere Nachforschung anstellen. § 12. **o.** Solothurn beschwert sich darüber, daß auf dem Mediatholz Ittenberg mit gewaffneter Hand Zoll gefordert werde. Bern gibt die Erklärung, daß erstens Büren, und zwar unbefugter Weise, hier einen Zoll fordere, und zweitens, daß das Trattengeld von den Pferden erhoben werde, welche in der Eidgenossenschaft erhandelt und aus derselben ausgeführt werden, und zwar hier statt zu Lengnau kraft des freiburgischen Rechtspruches von 1497. Der von Büren hier geforderte Zoll werde beseitigt werden. Solothurn aber ist der Ansicht, daß Bern an einem Mediatort das Trattengeld

zu erheben nicht das Recht habe. § 13. **p.** Die bernerische Gesandtschaft bringt einen fünf Waarenklassen aufstellenden Entwurf zu einem Zolltarif, da die Ausführung eines auf drei Klassen berechneten auf Schwierigkeiten gestossen war, und wünscht denselben, wenn er ratificiert ist, auf sechsjährige Probe eingeführt, um zu sehen, ob dadurch der Transit der Waaren auf der Aare wieder angezogen werde. § 14. **q.** Da der Zehnten zu Wolschwil, von welchem der Pfund Narwangen ein Quart gebührt, nicht mehr gefunden werden kann, so trägt Bern auf ein Firum an, das durch einen Vergleich beiderseitiger Amtleute könnte bestimmt werden. Die solothurnerische Gesandtschaft nimmt den Antrag in den Abschied. § 15. **r.** Solothurn erklärt, daß es zugeben wolle, daß das Wort „Balmegg“ in das neue Vertraginstrument gesetzt werde. § 16.

466.

Konferenz von Bern und Neuenburg.

Karberg, 3. und 4. Mai 1740.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern: Johann Rudolf Thormann, des kleinen Raths; Johann Anton Villier, des großen Raths; Neuenburg: Abraham Martinet, Bannerherr; David François Rognon, Alt-Bürgermeister; Frederic le Chambrier, Alt-Bürgermeister; Jacques Depierre, Statthalter und Bürgermeister; Philibert Perroud, des kleinen Raths und Stadtschreiber; David Bazin, maitre des clefs en chef; Jean Bullot, ancien maitre des clefs; André Wavre, ancien maitre des clefs.

a. Neuenburg spricht, gestützt auf den 1406 errichteten Bürgerbrief, das Recht an, den in der Banniere der Stadt gewachsenen Wein ohne Beschränkungen in des Standes Bern Landen verkaufen zu können, und verlangt, daß, wenn man ihm das verweigere, die Sache dem in jenem Briefe genannten Marchrichter zum Entscheid vorgelegt werde. Berns Gesandtschaft weist nach, daß jenes Bürgerrecht kein völliges Bürgerrecht, sondern nur eine Allianz zum Schutze sei, daß daher jene Ansprüche Neuenburgs auf freies commercium als unbegründet wegfallen, und daß, da des freien commerciums im Bürgerbriefe keine Meldung geschehe, das Marchrecht nicht könne angenommen werden. Nachdem beide Theile sich nicht hatten vereinigen können, ersuchen die Gesandten Neuenburgs, jedoch ohne dafür Instruction zu haben, die bernerischen, in den Abschied zu nehmen, es möchte Bern gefallen, mit der Stadt Neuenburg dahin übereinzukommen, daß eine gewisse Quantität „Bosses“ vom Eigengewächs ihrer in der Banniere der Stadt geessenen Bürger das Jahr hindurch im bernerischen Lande zu verkaufen bewilligt werden möchte, jedoch mit gehörigen Präcautionen. § 1. (Im Januar 1742 wurde Neuenburg auf zehn Jahre gestattet, jährlich 600 Faß neuenburgischen Weines, Eigengewächs der unter dem Stadtpanner stehenden Bürger [640 Bernermaas das Faß] unter gewissen Bestimmungen und Präcautionen einzuführen.) **b.** Neuenburg beklagt sich, daß wider den Inhalt des Bürgerbriefs die Zölle gesteigert und ihren Kaufleuten das Geleit und auch der Pfundzoll abgefordert werde, und wünscht, daß durch anzuordnende Remedur die Berufung auf das Marchenrecht vermieden werde. § 2. **c.** Neuenburg bringt theils allgemeine Beschwerden wegen des commerciums vor, theils wünscht es, daß das unlängst von Bern erlassene Verbot der Ausfuhr von rohen Häuten ihm gegenüber möchte aufgehoben werden. Die bernerischen Gesandten machen wenig Hoffnung. § 3.

467.

Konferenz von Bern und Freiburg.

Murten, 9. bis 14. Mai 1740.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Georg Imhof, Benner; Marcus Morlot, Salzdirector, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Tobias von Gottrau, Alt-Sekelmeister; Peter Walther Künkli, beide des innern Rathes; Franz Peter Bonderweid, Generalcommissarius, des geheimen Rathes.

a. Freiburg legt den Zolltarif für Dombidier von 1685 vor, welcher vom Centner Tabak vier Bagen fordert, und verlangt auch den Zolltarif von Dron zu sehen. Bern nimmt beides in den Abschied. § 14. b. Bern erklärt, daß es, so lange Freiburg in dem Souveränitäts-, Jurisdiction- und Lehenstreit auf einen Theil des Hauses von Jonas Biquerat keine andern Titel und Rechte aufweise, die Herrschaft Combremont in ihrem alten Besitz handhaben werde und sich keineswegs davon „werde verschalten lassen“. Freiburg beharrt auf seiner frühern Declaration und trägt auf einen auf des Unrecht habenden Theiles Kosten zu nehmenden Augenschein an. § 15. c. Freiburg stellt den Antrag, es möchte die Territorial- und Weidfahtstreitigkeit „au Bois de Moraye“ hinter Grandcourt beigelegt und zu diesem Zwecke ein Augenschein eingenommen werden. Die bernische Gesandtschaft weiß von keinem Territorialstreit, sondern nur von einem Weidstreit, ist nicht instruiert, nimmt aber Freiburgs Antrag in den Abschied. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 63 bis 65.

Orbe mit Tscherliz.

Art. 378 bis 382.

Murten.

Art. 1008 bis 1015.

468.

Konferenz der IV Schirmorte der Abtei St. Gallen und deren alter Landschaft mit dem Abte Cölestin II. zur Beschwörung des Schirmbriefs und der Einnahme der Huldigung.

Morschach, Lommetschwyl, Gossau, Stadt und Amt Wyl, 16.—18. Mai 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Bürgermeister; Johannes Fries, Alt-Sekelmeister. Lucern. Aurelian Zurgitgen, des Rathes und Spitalherr; Anton Leodegar Keller, des Rathes und Kornherr. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Ulrich, Landstatthalter. Glarus. Fridolin Joseph Häuser, Landammann; Christoph Streiff, Landstatthalter.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 2. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

469.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Aarau, 1. bis 13. Juni 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Bürgermeister; Johannes Fries, Secfelmeister. Bern. Christoph Steiger, Secfelmeister welscher Lande; Johann Rudolph Thormann, des täglichen Raths. Glarus. Johann (Christoph) Streiff, Landstatthalter; Johann Peter Zwicki, Alt-Landammann. Basel. Samuel Merian, Bürgermeister; Jakob Christoph Frey, des geheimen Raths und Deputat. Schaffhause. Balhafar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocler von Nüferrn, Secfelmeister. Stadt St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister; Kaspar von Fels, Secfelmeister.

Diese Conferenz wird zur gütlichen oder rechtlichen Erörterung des zwischen Zürich und evangelisch Glarus noch immer waltenden Streites wegen des Accesses zu den geistlichen Beneficien in den gemeinen Herrschaften zusammenberufen.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 84a. Access von evangelisch Glarus zu den Pfarrfründen.

470.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

An der Treib, 27. Juni 1740.

[Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Uri. Karl Alphons Bessler von Wittingen, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsändrich; Franz Martin Schmid, Landssecfelmeister. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Ulrich, Amtstatthalter. Nidwalden. Michael Jakob Zelger, Landammann; Johann Ludwig Mloys Lussi, Pannerherr.

Zu dieser Conferenz war auch Obwalden eingeladen worden, entschuldigt aber sein Richter scheinen.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 310.

471.

Gemeindegenössliche Tagsatzung.

Frauenfeld, 4. bis 21. Juli 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Hans Ulrich Lavater, Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Georg Imhof, Benner. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Pannerherr und des Rath's; Johann Martin Amrhyn, Landvogt und des Rath's. Uri. Karl Alphons Bessler von Wättingen, Landammann und Pannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Anton Ulrich, Landstatthalter. Nidwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr; Johann Peter von Klüe, des Rath's und Landvogt. Zug. Peter Staub, Landammann; Johann Leontius Andermatt, Landammann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landammann; Johann Christoph Streiff, Landstatthalter. Basel. Johann Rudolf Käsch, Oberstzunftmeister; Johann Sarasin, Dreierherr. Freiburg. (Niemand.) Solothurn. (Niemand.) Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Hans Jakob Gyger, Landammann. Auserrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braunberg, Alt-Landvogt und des geheimen Rath's. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Unterburgermeister.

a. Eidgenössliche Begrüßung. § 1. **b.** Freiburg und Solothurn entschuldigen ihr Ausbleiben und finden es überhaupt für sich beschwerlich nach Frauenfeld zu den Tagsatzungen zu reisen; sie bitten zugleich um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Bei Besprechung des Münzwesens kommt kein Beschluß zu Stande. Es wird eine Commission von fünf Mitgliedern niedergesetzt, deren Gutachten dem Abschiede beigelegt wird. Es trägt dieselbe auf Folgendes an: 1) Es soll bei dem über das Münzwesen 1735 abgefaßten Gutachten und dessen Confirmation von 1736 verbleiben. 2) Es soll der Stadt St. Gallen, welche entgegen dem freundeidgenössischen Ansuchen von 1737 mit dem Münzen in einer Weise fortgefahren hat, daß ein großer Schwall von ihrer Scheidemünze ins Publicum geworfen worden ist, eröffnet werden, sie möchte ohne Präjudiz ihres Münzregals einige Jahre mit Münzen innehalten, widrigenfalls man bemüßigt wäre, ihre Münzen zu verrufen und dieselben zur Auswechslung zurückzuschicken. 3) Es soll der Langenthaler Abschied für den Gewinn beim Münzen als Basis angenommen werden. 4) Es möchte sich jedes Ort belieben lassen, wenn es Münzen valutieren oder abrufen will, im ersten Falle drei Monate, im zweiten Falle etwas länger vorher die übrigen Orte dessen zu berichten. 5) Es sollen die frühern Mandate, die schlechten Gold- und Silberforten, sowie die Scheidemünzen betreffend, wieder publiciert werden. — Der fürstlich sanctgallische Gesandte nimmt die Sache ad referendum und wiederholt seine Verwahrung gegen den aus dem Münzen der Stadt St. Gallen entstehenden Schaden. Innerrhoden wiederholt seine in frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen und hat das eidgenössische Zutrauen, daß seinen allezeit probehaltigen Münzen freier Cours werde gestattet werden. Uebrigens sei seine Münzstatt fast immer geschlossen. Der Gesandte von Stadt St. Gallen erwidert, daß seine gn. Herren voriges Jahr auf die Relation der Gesandten die Prägung der Scheidemünzen bald eingestellt hätten, und daß die Münze geschlossen sei. § 3. **d.** Auf die Nachricht, daß die ansteckende Seuche in Ungarn und den benach-

barten Gegenden nachgelassen habe, werden die bisherigen scharfen Verordnungen relaxiert und die „Commissarwachen“ aufgehoben. Hinsichtlich der giftfähigen Waaren (Wolle, Federn, Pelz u. a.), welche aus Ungarn und andern angestekt gewesen Gegenden herkommen, beschließen alle Gesandten außer der bernerischen, daß dieselben ohne Primordialschein und authentischer „Fede“, daß sie an einem gesunden Orte Quarantäne gehalten, in die Eidgenossenschaft nicht sollen eingelassen werden. Waaren, welche aus Böhmen kommen, das niemals angestekt war, sollen unter Beobachtung der Vorsorge in das Land eingeführt werden können, daß alte Waaren mit eidlichen Attestationen versehen, daß sie ordentlich ausgepackt und verlustet worden seien; frische Waaren können, wenn sie mit den erforderlichen Pässen und Attestationen versehen sind, ungehindert in die Eidgenossenschaft eingeführt werden. Bern versagt diesen Maßregeln seine Beistimmung und will den Waaren (Wolle, Federn u. a.), welche in großer Quantität gleich zu Anfang der Contagion nach Böhmen geschickt und an die eidgenössischen Grenzen geworfen worden seien, den Eintritt in die Eidgenossenschaft gänzlich versperren. Frischen Waaren will es, wenn sie soeben aus Böhmen ankommen und mit authentischen Primordialscheinen begleitet sind, Eingang gestatten. Es ermahnt, mehr das Interesse des Vaterlandes, als das einzelner Particularen im Auge zu haben. § 4. **e.** In Betracht des Schadens, welcher den Eidgenossen durch den Nachtrieb des Viehes über das Gebirg entsteht, wird nach frühern Abschieden der Nachtrieb völlig aberkannt, so daß nach beendigtem Laufermarkt keinem Eidgenossen mehr erlaubt sein soll, sein Vieh über das Gebirg zu treiben; ferner wird von der Mehrzahl der Orte unter Ratificationsvorbehalt die Zeit, innerhalb deren die Welschen Vieh in der Eidgenossenschaft aufkaufen können, von Johann Baptistä-Tag bis St. Nicolaus fixiert. Letzteres nimmt Lucern ad referendum, beides Glarus. § 6. **f.** Basel klagt, daß ihm seine Zins- und Zehntenfrüchte im Unterösterreichischen hinterhalten werden, während den österreichischen Angehörigen der Zugang zum baslerischen Kornhaus und die Beguhr der erkauften Früchte, sowie der hinter seinem Stande liegenden Fruchtgefälle gestattet sei, und ersucht, da seine Gegenvorstellung bei hoher und höchster Behörde erfolglos gewesen, um Assistenz. Es wird ein Recommendationsschreiben im Namen der Tagsatzung an den kaiserlichen Botschafter abgeschickt; die darauf erfolgte Antwort, des Inhalts, daß trotz den vom Botschafter schon früher auf Basels Ansuchen angewandten Officien wegen der in Unterösterreich herrschenden Theuerung nicht willfahrt werden könne, wird von den Gesandten ihren hohen Principalen hinterbracht. § 7. **g.** Basel berichtet, daß, während in Beziehung auf die Vorstellungen gegen die Anordnung des Auspackens und der Wistierung der schweizerischen Waaren sowohl, als wegen der Taille eine günstige Antwort eingetroffen sei, die Beschwerde wegen des beschwerlichen Umwegs von mehr denn hundert Meilen, welchen die Waaren nehmen müssen, in der Antwort nicht berücksichtigt worden sei. Obgleich es beifügt, daß der baslerische Agent Saladin in Paris von Amelot die mündliche Versicherung erhalten habe, daß dieser Punct keineswegs aus Vorfall in der Antwort weggelassen worden sei, so wird auf Basels Anfrage von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen nicht unthunlich befunden, durch ein Schreiben den bald nach Paris reisenden Ambassador zu ersuchen, seine Officien in dieser Sache daselbst anzuwenden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 8. **h.** Auf St. Gallens Klage, daß die Fruchtzufuhr über den Bodensee noch gehemmt sei und der beschwerliche Impost von 10 Kreuzern auf den Saß noch gefordert werde, wird beschlossen, da die voriges Jahr an die ausschreibenden Kreisfürsten gerichteten Schreiben unbeantwortet geblieben, an den demalen zu Ulm versammelten Kreisconvent eine Vorstellung zu richten. § 9. **i.** Der Secrétaire interprète des französischen Ambassadors übergiebt ein Complimentierungsschreiben von Seiten seines Principalen. Be-

antwortung desselben. § 10. **k.** Ein solches überbringt auch von Seite des Bischofs von Basel dessen Minister, geheimer Rath und Hofrathspräsident Joseph Freiherr von Roggenbach. Beantwortung desselben. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 18. Polizeiliches.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthal.

Art. 25. Saßsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.

" 54. Amtsrechnungen.

" 85. "

" 100. Landvogt.

Art. 193. Marchensachen.

" 196. "

" 269. Abzug.

Art. 456. Justizsachen.

" 567. Zollsachen.

" 791. Locales.

Rheinthal.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.

" 47. Amtsrechnung.

" 70. "

" 178. Justizsachen.

" 189. "

Art. 195. Justizsachen.

" 198. "

" 242. Ehehaften.

" 243. "

Art. 250. Straßen und Brücken.

" 289. Zölle und Weggelber.

" 401. Locales.

" 418. "

Grafschaft Sargans.

Art. 45. Amtsrechnung.

" 85. Huldbigung.

" 107. Marchensachen.

" 111. Einzugs- und Abzugsrecht.

Art. 143. Competenz- u. Jurisdictioneconf.

" 171. Justizsachen.

" 208. Obbrigkeithliche Lehen.

" 223. "

Art. 248. Rhein.

" 267. Zölle.

" 271. "

" 351. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 48. Amtsrechnung.

" 94. Polizeiliches.

" 108. Judicatur- u. Competenzconflicte.

" 140. Justizsachen.

Art. 142. Justizsachen.

" 175. Tavernenrecht und Umgeld.

" 191. Stifte und Klöster.

Art. 195. Stifte und Klöster.

" 201. Locales.

" 202. "

Mendris.

Art. 427. Locales.

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 311.

472.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1740.

[Staatsarchiv Vucern.]

a. Hofrathspräsident Joseph Freiherr von Roggenbach überbringt ein Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung desselben. § 1. **b.** Oberst Wirtz in spanischen Diensten beschwert sich schriftlich und Hauptmann Wirtz unterstützt die Beschwerden mündlich, daß ihnen die Prärogative, Privilegien und Capitulationspuncte nicht gehalten werden, indem man ihnen 1) die Franchise der Victualien abbreche, 2) von den

in das Spital kommenden Soldaten mehr fordere, als die Capitulation enthalte, 3) daß es der Justiz halber manche Anstöße gebe, 4) daß dem Officier, so sein Semester erhalte, während seiner Abwesenheit die Besoldung hinterhalten werde. Es wird gut befunden, daß diese Beschwerden, in einem Memoriale zusammengestellt, jedem Orte mitgetheilt werden sollen; ein Schreiben wird an höchste Behörde zur Ratification beigelegt. Lucern, bei diesem Dienste nicht theilhaft, willigt nicht ein; Zug referiert. § 7.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 361. Jubicatur- u. Kompetenzsachen.

Art. 642. Locales.

Art. 647. Locales.

Rheintal.

Art. 356. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 149. Jubicatur- u. Kompetenzsachen.

Art. 380. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 120. Archiv.

473.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung im Juli 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Biel und Mühlhausen sind nicht vertreten.

a. Der Buß-, Bet-, Fast- und Danktag wird auf den 15. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern:

- 1) den beiden reformierten Gemeinden zu Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl.; 7) der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Pfalz 300 Thlr.; 10) zu Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl.; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl.; 12) für das Gymnasium zu Lissa in Polen 200 fl.; 13) an den Kirchenbau zu Worms ein für alle Mal in IXört. Repartition 200 fl. — Schaffhausen contribuiert nicht zu 6, 7, 8, 11; Appenzell nicht zu 8, 11; St. Gallen nicht zu 7, zu 10 giebt es nur 60 fl.; Appenzell nimmt 13 ad recommendandum; zu 12 contribuieren bloß Zürich, Bern, Mühlhausen und Biel. [Siehe S. 7.] 14) Abgewiesen werden die Begehren der reformierten Gemeinde zu Lübeck um einen Beitrag für ihre neuerbaute Kirche, der lutherischen Gemeinde zu Altenrieth und Neuhengstett, beide im Württembergischen, der Gemeinden zu Meerholz und Ebertshausen. § 2 bis 15. **c.** Die in vorjährigem Abschiede niedergelegte Verordnung, die fremden Collectanten betreffend, wird dahin erläutert und dann gutgeheißen, daß die in der Eidgenossenschaft sich einfindenden fremden Particularcollectanten abgewiesen werden sollen. § 16. **d.** M. Johann Jakob Spreng, Bürger zu Basel, dormaliger Pfarrer zu Ludweiler bei Saarbrück, sucht um ein Privilegium auf zwanzig Jahre

für seine in Verse gebrachten Psalmen Davids und seine Kirchengesänge mit Melodien an; David Gessner und Gebrüder, Bürger von Zürich, ein solches für das sogenannte „Haus-, Kirchen- und Reichleinod“, ingleichen für „die Himmelsleiter“. Die Ansuchen werden ad recommendandum in den Abschied genommen. § 17.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 76. Landschreiberei.

Art. 437. Locales.

474.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 26. Juli bis 5. August 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Rudolf Lavater. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Georg Imhof. Glarus. Fridolin Joseph Hauser; Johann Christoph Streiff.

a. Glarus wiederholt sein Verlangen, daß Zürich sich über den von ihm in Aussicht gestellten Beitrag an die Restauration der Ziegelbrücke erklären möchte. Zürich antwortet, daß nach einem ihm von einem Baumeister ausgefertigten Plane die Brücke mit 800 Gld. und 20 Stück Holzes von 60' in brauchbaren Stand gestellt werden könne. Glarus verlangt, daß Zürich die Garantie dafür übernehmen möchte, in welchem Falle es das Holz liefern wolle, oder wenn ihm an den alten Bau 1000 fl. bezahlt werde, so wolle es den neuen Bau über sich nehmen und Zürichs Discretion anheim stellen, was es an denselben beitragen wolle. § 3.

Zürich und Bern.

b. Die bei der am 14. Juni vom Fürsten im Toggenburg eingenommenen Huldigung vorgefallenen Widerseßlichkeiten [sie sind in einem dem Abschied beigelegten Memorial aufgezählt] veranlassen die Gesandten Zürichs und Berns, zumal da diese beiden Stände durch eine kaiserliche Zuschrift um Beilegung der noch schwebenden Differenzen im Toggenburg ersucht worden waren, dem Fürsten den Vorschlag zu machen, die früher in Conferenzen gepflogenen Verhandlungen wieder aufzunehmen. Der Entwurf zu diesem Schreiben an den Fürsten wird zur Ratification in den Abschied genommen. § 20.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Graffschaft Sargans.

Art. 372. Locales.

Graffschaft Baden und untern freie Aemter.

Art. 18. Huldigung.

Art. 37. Justizsachen.

Art. 61. Salsachen.

„ 32. Justizsachen.

Graffschaft Baden.

Art. 49. Antzrechnung.

Art. 362. Stifte und Klöster.

Art. 452. Locales.

„ 138. Polizeiliches.

„ 380.

„ 479.

„ 217. Judicatur- u. Competenzconflicte.

„ 385.

„

Untere freie Aemter.

Art. 48. Amtrechnung.
" 70. Landschreiber.

Art. 125. Polizeiliches.

Art. 202. Locales.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 21. 22.

475.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1740.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Zunfmeister. Bern. Johann Anton Kirchberger, des täglichen Raths und Benner. Lucern. Johann Karl Christoph Pfyffer von Altshofen, des innern Raths. Uri. Johann Joachim Epp, des Raths. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Zug. Karl Amadeus Muos, des Raths. Glarus. Johann Heinrich Schindler, des Raths. Basel. Johann Lucas Iselin, des Raths. Freiburg. Franz von Fiva, Ritter, des Raths. Solothurn. Johann Victor Joseph Byß, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Peyer.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 21. Syndicat.
" 42. Ortstimmen.

Art. 112. Justizsachen.

Art. 155. Kriegssachen.

Lauis und Mendris.

Art. 194. Kirchliches.

Lauis.

Art. 212. Beamte.
" 261. Justizsachen.
" 288. "

Art. 323. Postweien.
" 335. Zollsachen.

Art. 358. Locales.
" 359. "

Mendris.

Art. 383. Beamte.

Art. 410. Marchensachen.

Art. 428. Marchensachen.

476.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mantthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1740.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

a. Die Gesandten hatten schon zu Lauis die Gesandten der zu Bellenz regierenden Orte mündlich und schriftlich ersucht, die Verlegung des Bellenzermarktes auf den 8. October wenigstens für dieses Jahr zu suspendieren, jedoch zur Antwort erhalten, daß dieselbe von der Aufhebung der Crida von 1736 und von der

Landsgemeinde abhänge. Auf ein an die drei Orte erlassenes Schreiben antwortet Uri, daß es bei seiner jüngst zu Frauenfeld abgegebenen Erklärung bleibe. Schwyz und Nidwalden können nur durch Landsgemeinde-Beschluß etwas ändern, alle dringen aber auf Suspension der Grida. Die III Orte werden ersucht, bis Mitte Septembers den Markt zu Bellenz abzustellen, worauf dann von Seiten der uninteressierten Orte jene Sustrida auch suspendiert werden soll; ferner solle wegen dieser Streitpunkte gegen künftigen Mai hin eine Conferenz zusammentreten. Der Landschaft Lauis wird eventuell bewilligt, die Abstellung des Bellenzermarktes fundbar zu machen. § 9.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 115. Justizsachen.

Art. 168. Kriegssachen.

Mendris.

Art. 384. Beamte.

Luggarus.

Art. 455. Rath der Landschaft.

Art. 492. Justizsachen.

Art. 548. Zollsachen.

„ 474. Marchensachen.

„ 504. Straßensachen.

477.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1740.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

478.

Conferenz von Zürich und Bern mit dem königlich sardinischen Minister Grafen von Biry.

Bern, 29. November 1740 bis 19. August 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Bürgermeister; Johann Fries, Seckelmeister. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Georg Imhof, Benner; Johann Rudolf Thormann, des Rathes; Jakob Ott, des Rathes; Johann Thormann, Alt-Landvogt von Narberg; Karl Emanuel von Wattenwyl, Alt-Landvogt von Morsee; Daniel Kirchberger, Alt-Landvogt des Thurgaus; Anton Tillier, Hauptmann.

Diese Conferenz wurde zur Beilegung der Streitigkeiten, welche die Stadt Genf mit dem König von Sardinien in Betreff der Ausübung der landesherrlichen und untern Rechte hinter St. Victor und Chapitre und der Beibehaltung des Tractats von St. Julien hatte, und das namentlich seit 1734 aus Anlaß des von Seiten Savoyens einseitig vorgenommenen Denombrements der Mannschaft und des Viehs, der Einquartierung der Truppen und der beabsichtigten Vertreibung seiner daselbst befindlichen Religionsgenossen. Nachdem Genf die Stände Zürich und Bern zu mehreren erfolglos gebliebenen Intercessionen an Sardinien vermocht, der König durch ein Schreiben vom 7. October 1739 Abgeordnete beider Stände nach Turin zu einer Besprechung der Sache eingeladen hatte, diese aber dagegen eine Conferenz dießseits des Gebirgs vorgeschlagen hatten, wählte der König von Sardinien Bern zum Orte der Conferenz und schickte den Grafen von Biry als seinen Minister

dahin ab. Nachdem die Gesandten Zürichs und Berns den 29. November sich vorläufig allein versammelt und nach abgelegten Curialien das Ceremoniel besprochen hatten, wird der Graf in die Sitzung abgeholt. In der hier mündlich und sehr schnell vorgetragenen Erläuterung der obichwebenden Zwistigkeiten, hebt er viele Facta hervor, durch welche er darthun will, daß die Nichtbeobachtung des Tractats von St. Julien und das Dawiderhandeln auf Genf falle, und schließt damit, daß dieser Tractat nicht mehr verbindlich und die Declaration von 1669 auf aller Billigkeit gegründet sei. Als die Gesandten diesen Vortrag schriftlich von ihm verlangten, weigerte er sich denselben zu geben und schützte den gemessenen Befehl des Königs vor; und als er auf eine folgende Sitzung (2. December) eingeladen und ersucht wurde, diese Erläuterungen noch einmal, aber langsamer vorzutragen, damit die Secretäre sie concipieren könnten, willfahrte er zwar dem Begehren, gab aber nicht zu, daß die Secretäre etwas concipierten, und erklärte, daß er, wenn etwa doch der Versuch gemacht werden sollte, so schnell reden würde, daß keine Feder ihm folgen könnte. Der Schluß seiner Rede ging nun dahin, daß der Tractat von St. Julien kraftlos sei. Er redete auch von des Hauses Savoyen ehemaligen Präentionsen, der Souveränität über Genf, von dem Widomnat daselbst, indem er zu erwahren suchte, daß des Hauses Savoyen Souveränitätsrechte über Genf von Kaisern, Päpsten, ja von eidgenössischen Ständen selbst garantiert und in der That von verschiedenen Herzogen ausgeübt worden seien, also daß man zu Genf Münzen geprägt habe und Delinquenten Gnade erwiesen worden sei. 1518 habe Genf diese Souveränität nicht mehr anerkennen wollen, Savoyen aber sei niemals von seinen Ansprüchen abgestanden, habe sein Recht wiederholentlich geltend zu machen gesucht, namentlich durch die 1667 an gemeine Eidgenossenschaft gerichtete Vorstellung. Ferner spreche der Tractat von Lausanne, daß des Hauses Savoyen Ansprüche auf die Souveränität über Genf freundlich oder rechtlich sollen untersucht werden. Ueber die Streitigkeiten wegen St. Victor und Chapitre läßt er sich einstweilen nicht vernehmen. Schließlich erklärt er, daß ungeachtet alles dessen, was dem Tractat von St. Julien zuwider vorgegangen sei, sein König nach dem Frieden von Bervins und der Declaration Heinrichs IV. von 1601 sich zu conformieren und mit Genf nachbarlich zu leben geneigt sei. Wolle man ihm, dem Minister, ein Expediens zur Beilegung der Streitigkeiten vorschlagen, so mache er sich anheischig, selbiges nach Hof, mit seinen Officien begleitet, abzuschicken. — In Folge dieser Erklärung wird es für nöthig erachtet, einen Abgeordneten von Genf zur Conferenz zu bescheiden.

Den 5. December äußert sich der sardinische Minister über seines Königs Souveränitätsrechte hinter St. Victor und Chapitre also. Vor allem sei zu bemerken, daß die dortige Jurisdiction und die Lehenschaften sehr vermischt und nicht limitirt seien, ein Umstand, welcher die Quelle beständiger Streitigkeiten sei. Genf habe zwar seine Jurisdiction über seine eigenen Leute und Lehen; Herzog Karl III. habe diese Länder mit völligem Rechte der Souveränität besessen und Subsidien wie von seinen übrigen Unterthanen bezogen. Ferner habe der Stand Bern bekanntermaßen dieselben nachwärts mit völliger Souveränität inne gehabt. Durch den Tractat von 1536 habe Bern die Appellationen, die Mannschaft und das Malesfizrecht gegen Genf sich vorbehalten. Diese Länder habe der Stand Bern dem Herzog 1564 mit gleichen Rechten wieder übergeben. Durch den Abschied von Basel sei zwar Genf zu Gefallen ein Namhaftes eingeräumt, die Souveränität jedoch vorbehalten worden. Dieser Abschied aber sei durch die nachgehenden Bürgerrechtserneuerungen nicht bestätigt und schon eilf Jahre vor der Resitution dieses Landes zu Ende gegangen, so daß also das damals eingeräumte nichts zu Gunsten Genfs in sich schliesse. In der darauf folgenden Sitzung (9. December) erklärt er sich bereit, weitere Erläuterungen zu dem am 2. December Gesprochenen zu geben und versichert nochmals, daß sein König sowohl mit Genf, als den beiden Ständen in vollkommenem Einverständnis zu leben bereit sei. — Es wird

nun mit Zustimmung der Rätthe und Bürger von Bern für passend erachtet, bevor irgend ein Beschluß gefaßt wird, die Abgeordneten Genfs zu erwarten.

Den 13. December erscheinen als Abgeordnete Genfs mit ihren Creditiven in der Sitzung Franz Joh. Turretin, Staatschreiber und Joh. Ludw. Du Ban, beide des Raths. Nach erhaltener Mittheilung dessen, was Graf von Viry vorgetragen, erklären sie, daß durch den Tractat von St. Julien alle Zwistigkeiten, welche Genf mit Savoyen gehabt habe, beendigt seien und Genfs Unabhängigkeit anerkannt worden sei; daher träten sie weder in die Discussion über ältere Dinge, noch weniger über Savoyens Souveränitätsansprüche in Betreff Genfs ein, da das alles durch den Tractat von St. Julien abgethan sei. Dieser auf ewige Zeiten errichtete Tractat sei vom Herzog ratificiert, in der Allianz zwischen dem Herzog und der Stadt Bern von 1617 bestätigt worden und sei bisher die Richtschnur gewesen, nach welcher man gehandelt habe; ungeachtet der Declaration von 1669 sei er in vielen Punkten vom turinischen Hofe beobachtet und jederzeit dessen Gültigkeit stillschweigend anerkannt worden, ja 1647 habe der turinische Hof sich selbst damit geschützt. Wie sehr endlich die beiden Stände diesen Tractat als den „Grundsatz der allgemeinen Ruhe“ angesehen hätten, beweiße der Briefwechsel zwischen diesen und dem turinischen Hofe in den Jahren 1669, 1672 und 1673, in welchem sogar mit Drohungen begleitete Vorstellungen zu Gunsten Genfs enthalten seien. In der Conferenz von 1700 sei der Tractat von St. Julien zur Regel genommen und nach demselben der Streit beigelegt worden; ja der sardinische Minister habe selbst erklärt, daß der König keine Absicht gehabt habe in diesen Tractat einen Eingriff zu thun. Schließlich widerlegen die Abgeordneten Genfs die vom sardinischen Minister vorgebrachten Thatsachen, als hätte Genf zuerst Eingriffe in den Tractat sich erlaubt.

Den 14. December sprechen sich eben dieselben über das Speciale des Bezirks von St. Victor und Chapitre aus. Durch zwei Transactionen von 1302 und 1304 zwischen dem Grafen von Genevois und den Prioren von St. Victor und Chapitre sei die völlige Souveränität an diesen Orten den Prioren übergeben worden, welche sie bis zur Reformation ausgeübt hätten. Nach Eroberung des Welschlands habe Bern in dem Tractat von 1536 hinter St. Victor sich nichts vorbehalten, als die Appellationen, das Mannschaftsrecht und das Malefiz, hinter Chapitre aber gar nichts anderes, als die Appellationen. In Folge eines wegen Execution dieses Tractats entstandenen Streites sei der Abschied von Basel 1544 erfolgt, durch welchen beiderseitige Rechte an diesen Orten bestimmt worden seien, wobei unter anderm Genf zugetheilt worden sei: 1) das Criminale, jedoch mit Vorbehalt des Begnadigungsrechtes; 2) die Religion und die davon abhängenden Rechte, folglich auch das Matrimonialrecht; 3) daß das Militäre zu gleichen Theilen und mit beiderseitiger Uebereinstimmung solle ausgeübt werden, was wirklich noch 1700 geschehen sei; 4) die Erwählung der Gerichtsofficialen. Diejenigen Artikel des baslerischen Abschiedes, welche „auf ewig gesetzt waren“, seien durch den Tractat von 1558 bestätigt worden. Nach dem baslerischen Abschiede habe man sich gegeneinander verhalten bis zur Restitution dieser Orte, über die man dann sonderheitlich 1560 und 1561 übereingekommen sei. 1570 sei ein Tractat errichtet worden des Inhalts, daß der Herzog die Bezirke von St. Victor und Chapitre mit gleichen Rechten besitzen solle, wie sie Bern inne gehabt. Der Tractat, welcher dem Krieg von 1589 ein Ende gemacht, bestätige die durch den mode de vivre von 1570 eingeführten und bestimmten Gebräuche. Aus diesem allem sei abzunehmen, *) daß des Königs Souveränität hinter St. Victor und Chapitre ihre Schranken habe, und daß er dieselbe nicht weiter extendieren könne, als die Tractate solches zugeben. Endlich wiederholen die Abgeordneten

*) A n m. Im Zürcher- und Bernerexemplar steht: nicht abzunehmen.

Genfs die früher auf der Conferenz zu Marau vorgebrachten Beschwerden und fügen noch drei neue Punkte bei. Sie sind ferner wegen der Gefährlichkeit der vom sardinischen Minister gemachten Vorstellungen nicht der Ansicht, daß man von denselben etwas Schriftliches verlange, und angefragt, was für ein Expediens sie für die Beilegung des Streites vorschlägen, antworten sie, daß sie instruiert seien, sich hier Rath's zu erholen und einzuwilligen, daß man ein solches suche und ausfindig mache, das aber so beschaffen sein müsse, daß es den Tractat von St. Julien nicht vernichte.

Den 15. December besprechen sich darauf die Gesandten beider Stände, was für ein Weg der Vermittlung einzuschlagen sei. Einerseits sieht man ein, daß der gegenwärtige Zeitpunkt ein günstiger sei, da dem turinischen Hofe an der Sicherheit Genfs gelegen zu sein scheint; andererseits findet man die beiderseitigen Beschwerden und Ansprüche zu zahlreich und zu stark, als daß auf Discussion der einzelnen einzugehen rathsam wäre. Dem sardinischen Gesandten wird nun zu antworten gut befunden, daß die von beiden Theilen vorgebrachten Principien zu weit von einander entfernt seien, um zur Discussion schreiten zu können, daß man aber beiden Parteien gültliche Vorschläge zu machen gedenke; zugleich geben Rätthe und Bürger der hohen Commission Vollmacht, mit dem Gesandten Zürichs ein Project zu solchen Vorschlägen zu formieren. Der sardinische Gesandte nimmt diesen modus procedendi an. Die Deputierten von Genf legen nun (den 31. December) ein Project vor, enthaltend eine Delimitation, auf welche Weise Genf verlange, daß es sein Territorium in einem Zusammenhang und unzertheilt in völliger Souveränität besitzen könne, mit dem Anerbieten, dem Könige von Sardinien für die an Genf abzutretende Souveränität und die Lande ein Aequivalent an Lehen, Zehnten, Bodenzinsen und Geld zu geben. Die Forderungen dieses Vorschlages finden aber die Gesandten beider Stände zu hoch, da nach denselben nicht nur die Souveränität über St. Victor und Chavibre, um die es sich bei dem Streit handle, sondern auch noch die Abtretung von Dörfern verlangt werde, welche bis dahin rein savoyisch gewesen seien, und dafür von Genf keine Souveränität als Aequivalent dargeboten werde. Die Deputierten Genfs, welchen in diesem Sinne Vorstellungen gemacht werden, wenden sich um genauere Instructionen an ihre Principalen.

Januar 1741. Indessen wird dem sardinischen Gesandten vorgeschlagen, vermittelt eines Cantonnements, in welchem etwas an Souveränität gegen ein billiges Aequivalent abgetreten werden müßte, den Streit beizulegen; derselbe aber erklärte, ohne nur in der Sitzung zu erscheinen, wenn von Genf die geringste Erwähnung von Abtretung der Souveränität gethan werde, er Befehl habe, die Negotiation sofort abzubrechen. Auf diesen Bescheid hin wird nun mit Beistimmung der Genfergesandten ein allgemeiner lautender Vorschlag dem Grafen von Biry gemacht des Inhalts, daß man den Zweck am besten zu erreichen glaube, wenn ein Arrangement getroffen werden könnte, vermittelt dessen zu Gunsten der Stadt Genf einige Contiguität des Territoriums könnte hergestellt werden. Graf von Biry erklärt, in ein Arrangement nicht eintreten zu können, bevor ihm nähere Propositionen gemacht würden; sollte aber das nicht möglich sein, so stehe noch der Weg eines mode de vivre offen, in welchem letztem Fall aber der König seine „Prätensionen über Genf“ sich vorbehalten werde; jedenfalls dürfe nicht von Abkauf der Souveränität und von dem Plane Genfs die Rede sein. Die Deputierten Genfs erbitten sich von ihren Principalen auf diese Antwort hin neue Autorisation. Unterdessen beräth sich ein Ausschuss von vier Mitgliedern mit den genferischen Abgeordneten. Diese machen nun folgende Vorschläge: 1) Sie verlangen ein Arrondissement um ihre Stadt auf Seite der Arvebrücke, und daß zu diesem Ende ihnen en souveraineté Carouge, Lancy, Grange-Colomb und Pinchat überlassen, dagegen dem Könige

en souveraineté Meydans und Moisis; übergeben werde; 2) Communication mit dem „Mandement“ de Jussy durch Chancy und Choulter; 3) eine Limitation des Bezirks von St. Victor und Chapitre und Bestimmung der Gerechtigkeiten, welche beide Parteien ausüben haben; 4) eine Ausmarchung der „Mandements“ von Jussy, Chancy und Avully. In einer Privatunterredung zeigt sich Graf von Viry den drei letzten Punkten nicht abgeneigt, während er gegen den ersten Bedenken äußert. Die bald darauf von Genf eingetroffene neue Instruction verlangt ebenfalls obige vier Punkte. Nachdem aber der sardinische Gesandte der engern Commission erklärt hatte, daß sein König auf Seite der Arvebrücke wegen der Contrebande und der dadurch eintretenden Schmälerung seiner Einkünfte niemals etwas abtreten werde, wohl aber auf Seite von Chancy, Avully, Jussy oder anderswo; nachdem ferner Genf die Abtretung von Carouge und Lancy zur *conditio sine qua non* gemacht und verlangt hatte, daß diese Proposition zuletzt unmittelbar dem Hofe übermacht werden sollte, der Graf aber erklärt hatte, daß er in diesem Falle die Verhandlungen sogleich abbrechen würde: so suchte die große Commission die Negotiation von einer andern Seite anzugreifen.

Da es sich bei den Verhandlungen herausgestellt hatte, daß die Zwistigkeiten eigentlich nicht von Ansprüchen auf Souveränität über einige Landstriche herrühren, sondern daß Genfs erste Sorge sei, daß es vom türkinischen Hofe als eine freie Republik anerkannt, die streitigen und vermischten Gerechtigkeiten beider Parteien hinter St. Victor und Chapitre bereinigt und das Territorium ausgemacht werde, so entschließt sich die größere Commission, von der Forderung der Abtretung eines Landstrichs auf Seite der Arvebrücke zu abstrahieren, doch zu Erhaltung des Dorfes Carouge einige Instanzen zu thun. Die engere Commission arbeitet aus Auftrag der großen ein Project in diesem Sinne aus und wird zugleich beauftragt, darin des Königs Präntensionen auf Genf in unverfänglichen Ausdrücken so zu berühren, daß im Falle die Verhandlungen abgebrochen würden, Genf in den folgenden Zeiten daraus kein Nachtheil erwachse. Dieses Project, mit Aenderungen und Zusätzen aus dem Tractat von St. Julien von den genferischen Deputierten und der großen Commission versehen, wird trotz einiger Einsprachen den genferischen Deputierten vor dessen Uebergabe an den Grafen von Viry mitgetheilt, damit sie es ihren Principalen zuschicken können. Der Magistrat von Genf erklärt sich einverstanden mit diesem Project mit Ausnahme des Art. 4, in welchem der König von Sardinien auf alle Ansprüche auf Genf zu verzichten erklären soll, da im Falle des Abbrechens der Verhandlungen dieser Artikel so auszudeuten wäre, als ob Genf diese Ansprüche anerkenne. Andererseits erklärt der sardinische Minister, daß, wenn man in dem Vorschlage nichts von des Königs Präntensionen auf Genf rede und dieselben nicht berücksichtige, er sich in keine Verhandlungen einlassen könne. Unter so bewandten Umständen wird beschloffen in folgender Form dem sardinischen Minister den Vorschlag mündlich vorzutragen:

1) S'il plaisoit à S. M. de consentir, que l'on puisse rapprocher de la ville de Genève les parties écartées de souveraineté, enclavées dans les Etats de S. M., par un échange réciproque de droits de souveraineté sur divers lieux, et que pour cet effet S. M. voulût bien accorder à la ville de Genève, au-delà du pont d'Arve, Carouge avec son territoire, en prenant pour confin la rivière d'Aire où elle se jette dans l'Arve au couchant et remontant cette rivière de même que celle de la Devize jusqu'au grand chemin, et de là jusqu'à l'Arve du côté du levant, en suivant la ligne formée par le bas du coteau de Pinchat; sur quoi S. M. est priée de réfléchir, a) que le village de Carouge est pour la plus grande partie de la juridiction de St. Victor et Chapitre, b) que le pont d'Arve appartenant à la ville de Genève, il lui est indispensable d'avoir un espace au-delà pour faire les dispositions néces-

saire à sa conservation et contre les débordements fréquents et dangereux de l'Arve; c) que la trop grande proximité des sentinelles réciproques, nécessaires à placer en diverses occurrences a donné plusieurs fois occasion à des disputes fâcheuses, qui pourroient renaitre aisément dans la suite, si l'on n'y remédioit. — 2) Comme le transport de diverses choses nécessaires pour le Mandement de Jussy appartenant à Genève, qui se fait par la souveraineté de S. M., a donné lieu bien quelques fois à des mésentendus désagréables, S. M. serait priée de vouloir bien accorder à la ville de Genève le hameau de Grange-Canal, qui est de la Jurisdiction de St. Victor et Chapitre, avec les portions du village de Chêne, qui sont de la souveraineté du Roy des deux côtés du ruisseau Seime, pour être renfermés et joints à la banlieue ou franchise de Genève, et une communication libre et indépendante avec le Mandement de Jussy par Grange-Canal, Crête et le pont de Choulex ou par Vandœuvres et Choulex. — 3) Que la ville de Genève cèdera et abandonnera à S. M. ses droits de souveraineté et de jurisdiction sur Neydans et Moisis, de même que des parcelles de sa souveraineté, qui se trouvent enclavées dans les états de S. M. et le surplus des dites cessions se bonifiera par un équivalent raisonnable, dont on conviendrait à la satisfaction de S. M. — 4) Qu'au cas que les susdits échanges aient lieu, il plaise à S. M. de consentir, que l'on traite d'un échange de sujets des deux religions, ou que l'on convienne d'une liberté de conscience réciproque et de la façon dont ils puissent continuer l'exercice de leur religion sans empêchement. — 5) Que les mas de Jussy, Chancy, d'Avully et ceux qui seroient cédés à Genève par le présent traité soient exactement délimités pour prévenir tout inconvénient là-dessus à l'avenir. — 6) Que, comme l'entremêlement des terres dites de St. Victor et Chapitre avec d'autres fiefs, et la confusion qui y règne est une source féconde de difficultés entre les officiers de S. M. et ceux de Genève Sa d^e. Majesté est priée de donner son agrément, à ce que les dites terres soient délimitées, et leurs droits réglés le plus exactement possible. — 7) Que S. M. selon son équité naturelle voulût convenir d'un article, pour assurer à la ville de Genève la jouissance des dimes, censés, fiefs etc., dont ils sont en possession dans les états de S. M. sans permettre qu'ils soient inquiétés par les curés ou autres sous prétexte de diocèse, portion congrue ou autrement, et qu'ils en puissent retirer le revenu en nature ou comme ils le jugeront le plus convenable. — 8) Que S. M. voudra bien permettre, que tous ceux qui sont ou seront citoyens ou bourgeois ou habitants de la ville de Genève, ne pourront eux, ni leurs serviteurs et domestiques être troubles ni inquiétés pour cause de leur religion, pendant qu'ils séjourneront dans leurs maisons et biens situés dans les états de S. M., mais y pourront vivre et demeurer en liberté à la charge de ne dogmatiser. — 9) Que de même S. M. trouvera équitable, que les citoyens ou bourgeois ou habitants de Genève jouissent de l'exemption de toute taille, contributions, levées de grames, impôts, rations, décimes, courvées, logement de guerre, peage et douane et de toute charge tant ordinaire qu'extraordinaire pour les biens de l'ancien dénombrement, comme aussi pour ceux qu'ils possèdent actuellement dans les terres remises à S. M. par le traité à faire. — 10) Que l'on conviendra des articles nécessaires pour assurer la liberté du commerce réciproque entre les sujets, et à l'égard du sel, qui sera nécessaire aux citoyens ou bourgeois ou habitants et sujets de Genève dans leur territoire de Chancy et d'Avully, dépendant de leur souveraineté, et rière les terres de St. Victor et Chapitre, ils pourront indistinctement le faire transmarcher sur les états de S. M., sans y commettre plus. — 11) S. M. aura la bonté de convenir de ne faire assemblée de gens de guerre, ni fortification, ni tenir garnison à quatre lieues près de Genève. — 12) Les Chevaliers de l'Ordre de St. Maurice et St. Lazare

jouissants de quelques fiefs et revenus dans la ville et les terres de Genève, que S. M. comme souverain de cet ordre seroit priée de permettre qu'il s'en fasse un échange contre d'autres fiefs et revenus, que Messieurs de Genève possèdent en Savoie.

Dieses Project wird dem sardinischen Minister in der Sitzung vorgelesen mit der Bemerkung, daß man, wenn auch in demselben von des Königs Präntionen keine Rede sei, doch dieselben im Laufe der Negottiation berücksichtigen wolle. Der Minister aber erklärt, daß er in keine Verhandlungen eintrete, da in dem vorgelesenen Memoriale Ausdrücke vorkämen, welche seines Königs Würde zu nahe träten und nicht auf Unparteilichkeit der Mediatoren schließen ließen, z. B. *république, souveraineté de Genève etc.* In Folge dieser Eröffnung wird beschloffen, nicht mehr schriftlich zu negociieren. Schultheiß von Erlach trägt nun in modificirter Form mit Weglassung der vom Minister als ihm anstößig bezeichneten Redensarten jene zwölf Punkte mündlich vor. Darauf erklärt sich der Minister dahin, daß, wenn er ein Vergleichsproject an seinen Hof schicken und mit seinen Officien begleiten solle, vorher folgende vier Punkte beobachtet werden müßten: 1) daß des Königs Recht über Genf und seine Dependances in ernstliche Consideration gezogen, 2) daß keine Proposition wegen Cession des Dorfes Carouge oder Abtretung auch nur eines Zolls Landes jenseits der Arvebrücke gemacht werde; 3) daß keine Meldung von den präntierten Freiheiten und Rechten hinter St. Victor und Chapitre geschehe, indem der König die absolute Souveränität darüber habe; 4) daß von keiner Gewissensfreiheit in des Königs Landen, nicht einmal in denjenigen, welche Genf an den König abtreten würde, geredet werde. Zugleich verlangt er, daß dem Projecte, das man ihm übergeben würde, eine topographische Karte beigelegt werde. Die Gesandten Genfs, durch diese Antwort bestürzt, ersuchen die Gesandten, die Verhandlungen nicht abzubrechen und trotz der in den vier Punkten bestehenden Declaration von dem Projecte nicht zu weichen.

Die Commission, einsehend, daß auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen sei, beschließt, als Mediator beider Parteien einen Vorschlag zu machen, den dieselben ihren Principalen mitzutheilen hätten. Dem sardinischen Gesandten wird nun ein Project übergeben mit dem Ansuchen, dasselbe von sich aus oder im Namen beider Stände seinem Könige zu übersenden. Es enthält mit einigen Modificationen des Ausdrucks obige zwölf Punkte. Trotz den Exceptionen, welche der Graf früher gegen die Erwähnung der Rechte hinter St. Victor und Chapitre, der Gewissensfreiheit und gegen die Abtretung von Carouge gemacht hatte, werden diese Punkte wiederum aufgeführt. Zu Ende der Einleitung in den Vorschlag wird der Präntionen des Königs „mit verdeckten Worten und also Erwähnung gethan, daß einerseits derselbe daraus schließen könne, daß man darauf die billige Achtung zu haben gesinnt sei; andererseits daß im Falle die Verhandlungen abgebrochen würden, dieselbe Genf niemals präjudicieren könne.“*) — Der Graf übersendet diesen Vorschlag seinem Hofe nicht in seinem, sondern in beider Stände Namen und ohne ihn mit seinen Officien zu begleiten, weil von des Königs Präntionen darin nicht deutlich geredet sei und Carouge gefordert werde. Ein Exemplar wird den genferischen Deputierten zu Händen ihrer Herren und Obern zugestellt. Diese Deputierten aber geben, damit

*) Anm. Dieser Vorschlag schaltet nämlich an einer Stelle des frühern Projectes folgende Worte ein: *il leur parait, que l'on pourroit parvenir à cette fin si désirée, si Sa Majesté par un effet de la continuation de sa bienveillance royale vouloit consentir, que par des échanges et autres arrangements convenables on pût enlever radicalement tous les sujets de contestation et agréer, que le surplus de ce qui se trouveroit être à l'avantage de nos chers alliés de Genève puisse se bonifier par un équivalent raisonnable, dont on conviendrait à la satisfaction de S. M., c'est à ce dessein que l'on propose le plan suivant.*

der turinische Hof zu keinen Zeiten die in dem Project enthaltenen Redensarten zu irgend einer Consequenz gegen ihre Stadt ziehen könne, zu Protocoll, daß der hohen Commission Verstand niemals gewesen sei, ihren Freiheiten und Rechten einigen Eintrag zu thun, daher auch sie ihre frühern Erklärungen wiederholen, daß sie zu keiner Zeit über Genfs Unabhängigkeit und des Königs Prätenstionen sich einlassen werden.

Den 17. März übergiebt Graf von Viry die Antwort seines Hofes auf obiges Memorial. In der Einleitung heißt es: Sa Majesté s'offre de renoncer à tous les droits, qu'elle a sur la dite ville et ses franchises, qu'elle sait avoir déjà été expliqués et justifiés entièrement à leurs députés par le comte de Viry, lorsqu'un pareil sacrifice étant pris dans sa juste et due considération, on lui proposera l'équivalent raisonnable, qui est mentionné dans le projet susdit. Das in Art. 1. 2 Verlangte weist er von der Hand, die Annahme des Art. 3 und 4 stellt er in Aussicht, wenn man sich über die Hauptsache werde verständigt haben; in Betreff des Art. 6 wünscht er, daß Genf gegen die nach Art. 3 und 4 von Sardinien zu gebende Entschädigung auch auf seine wenigen Rechte hinter St. Victor und Chapitre verzichte. Ohne auf die übrigen Artikel einzugehen, spricht er sein starkes Befremden über die Forderung des Art. 11 aus. Diese Antwort wird den genferischen Deputierten und durch diese deren Principalen mitgetheilt. Diese erklären, daß sie niemals auf Unterhandlungen eingehen werden, welche zur Basis die angebotene, nicht nachgesuchte Verzichtleistung auf die angeblichen Ansprüche auf Genf und dessen Freiheiten von Seite des Königs von Sardinien beruhen. Sie ersuchen zugleich, dieses ihr Memorial zu Protocoll zu nehmen und ihnen „in Zeit und Ort dessen einen Actum in die Hände fallen zu lassen“, sowie dem Grafen von Viry von ihrem Entschlusse Kenntniß zu geben. Zu fernern Verhandlungen über ein Arrangement in Betreff des Austausches von Landstrichen erklären sie sich aber ferner noch bereit.

April. Aufgefordert von den Gesandten Zürichs und Berns, einen Vorschlag zu machen, wie durch gegenseitige Cessionen jede Partei das Ihrige hinter St. Victor und Chapitre mit völliger Souveränität ungehindert besitzen könnte, geben die genferischen Deputierten einen Vorschlag ein. Da aber in demselben wiederum Carouge und noch überdieß Lancy und Troiner verlangt, Souveränität begehrt, dagegen aber nur Rechte von geringerem Belange angeboten werden, so machen die Mediatoren von sich aus ein neues Project zu einem Arrangement, nach welchem Genf alle seine Prävogative hinter St. Victor und Chapitre dem König gegen einen Bezirk Landes überlassen würde, welchen der König der Stadt Genf theils auf Seite der Arvebrücke, theils auf Seite der Mandements von Jussy mit aller Souveränität abtreten sollte; über das Mehr oder Weniger sollte in der Negotiation gesprochen werden. Obgleich man besorgte, daß der Graf auf keine Negotiation eintreten würde, wenn man nicht die Prätenstionen des Königs auf Genf anerkennen und die Verzichtleistung auf dieselben als Basis ansehen würde, so übernahm es doch auf die Erklärung der Gesandten, daß die Verzichtleistung in einem Abtausch und Arrangement verborgen werden müsse, und daß man im Laufe der Negotiation das Billige für diese Verzichtleistung nicht außer Acht lassen werde, der Graf von Viry selbst, jenen Antrag der Mediatoren seinem Könige zuzusenden (12. April). Die Antwort auf dieses Schreiben lautete dahin, daß der Graf beauftragt sei, in ein Arrangement einzutreten, da der König sich entschlossen habe, die Verzichtleistung als Präliminare aufzugeben und alle Artikel zu gleicher Zeit behandeln zu lassen, wofern man im Projecte billige Correspectivitäten gebe, und unter diesen könne die Abtretung der Vorrechte sein, welche Genf hinter St. Victor und Chapitre besitze. Ferner sei der König auch geneigt, Genf einiges Territorium abzutreten, insofern dasselbe nicht an die Arvebrücke stoße. Nachdem man sich über einzelne Punkte mit dem Grafen besprochen, wird ein aus 12 Art. bestehender Vorschlag ausgearbeitet und sowohl dem Grafen als den

Deputierten mitgetheilt. Jeder der beiden Theile macht seine Ausstellungen; dem Minister scheint für Genf zu viel verlangt zu werden; Genf hingegen glaubt zu wenig zu erhalten. Nachdem auch noch die Deputierten Genfs die von ihren Herren und Obern über die einzelnen Punkte erhaltene Instruction eröffnet hatten, entwerfen die Mediatoren folgendes neue mit einer topographischen Karte versehene Project, welches beiden Parteien zur Uebersendung an ihre Principale eingehändigt wird.

Plan d'arrangement pour un traité définitif à faire, remis aux parties le 26 May 1741.

Sa Majesté le roi de Sardaigne serait priée d'accorder à nos alliés de Genève les lieux compris dans la ligne marquée sur la carte topographique qui accompagne ce mémoire et notamment:

- 1) Le petit espace de terrain au-delà du pont d'Arve depuis le commencement de la chaussée près de Carouge, en suivant le chemin qui conduit de Carouge au Crê des Morts et de là en ligne droite jusqu'au Rhône entre la Bâtie et St. George, avec offre que tous les bâtiments qui se trouvent actuellement dans ce district seront rasés aux frais de Messieurs de Genève et qu'à l'avenir on n'en puisse point construire aucun nouveau dans le susdit terrain, et s'engageront aussi à entretenir à leur charge la dite chaussée en bon état, en sorte qu'il n'en arrive aucun dommage aux sujets de S. M. — 2) Du côté de Jussy et de Gaillard les lieux qui se trouvent compris dans la ligne marquée suivant les limites presque toutes invariables qui suivent en remontant l'Arve depuis leurs franchises jusqu'au Foron et le long de ce ruisseau en remontant jusqu'au chemin tendant d'Etrembières à Chêne et en comprenant ce dernier village, retomber à la Seime, dont on suivrait le cours en remontant jusqu'au chemin tendant de Choulex à Puplinge, le côté méridional du dit chemin qui traverse le marais servant de limite jusqu'au grand chemin tendant de Puplinge à Sionnet, qui le croise et en suivant encore le dit chemin, dont le côté oriental servirait de limite jusqu'au Mandement de Jussy; et d'autre part à commencer vers le lac entre Rus et Vesènaz tirer une ligne qui comprendrait Rus, Pressy et Miolan et le pont de Choulex pour tomber au ruisseau de la Seime un peu au-dessus de ce pont, ce ruisseau de la Seime servant de limite on le remonteroit jusqu'au chemin, qui le croise, tendant de Compois à Sionnet, dont le côté septentrional servirait encore de limite jusqu'au prédit Mandement de Jussy. — 3) Le village de Gy serait incorporé dans le mas de Jussy. — 4) Le terrain qui se trouve entre le mas Chaney et d'Avully depuis le grand chemin tendant de Chaney à Genève, qui servirait de limite jusqu'au Rhône. — 5) Le village de Cartigny et la Petite Grave en prenant pour limite le grand chemin tendant de Genève à Chaney depuis le mas d'Avully jusqu'à la source du petit ruisseau, qui se jette dans le Rhône par le territoire d'Aire la Ville, qui servirait de même de limite. — 6) Par contre Genève abandonnerait ce qu'ils ont à Neydans et Moisis, et sur d'autres parcelles dispersées qui se trouvent dans les états de S. M., de même que les prérogatives qu'ils ont au sein de St. Victor et Chapitre dans les lieux suivants, à savoir dans Onex, Lancy, Carouge, Panchat, Grauge, Colomb, Troinex, Landecy, Evordes, Bossey, Crevin, Sierne, Veyrier, Laconnex, Athenaz, Avully, Sésognin, Joux, Bértesnet, Valéry, ou autres lieux rière le Bailliage de Jernier et du côté de Gaillard sur Méliège, Corsinge, Compois, la Carre, Bonvard et Choulex, de même que sur quelques portions rière Gaillard, Ambilly, Puplinge, Carat et Présinge, enfin généralement sur tous les lieux qui ne se trouveront pas enfermés par des lignes marquées sur la carte. — 7) Nonobstant

l'abolition des prérogatives et les cessions, dont il est fait mention dans l'article précédent, la ville de Genève conserverait sur les terres, dont ils céderaient les autres droits à S. M., les droits de juridiction, comme les vassaux les plus privilégiés de Savoye, sans néanmoins être astreints à aucune prestation de foi ou hommage, de même que la jouissance des dimes, censes, fiefs et revenus, dont ils sont et continueront d'être en possession dans les états de S. M., sans qu'elle puisse être inquiétée par les curés ou autres sous prétexte de diocèse, portion congrue ou autrement, et en pourront retirer le revenu en nature ou comme ils le jugeront le plus convenable. — 8) Les sujets des deux religions rière Neydans, Moisis et dans les susdites terres de St. Victor et Chapitre auront réciproquement la liberté de se retirer pendant le terme de quarante ans avec tous leurs biens sans aucun obstacle et sans payer aucune finance, et ne seront point inquiétés pour cause de religion pendant leur séjour, mais pourront en faire librement profession dans les temples voisins soit pour l'exercice ordinaire, soit pour les baptêmes de leurs enfants ou autrement, et recevoir de même les consolations nécessaires de leurs pasteurs dans leurs maisons, et faire transporter leurs morts pour les enterrer où bon leur semblera; S. M. permettra aussi, que l'on conserve pendant le dit terme de quarante ans dans le temple de Bossey le culte de notre religion avec ses dépendances en entier, pour la commodité et l'usage de ceux qui la professent sous Salève; de sorte que le pasteur nommé par nos alliés de Genève puisse y faire ses fonctions sur le même pied, comme cela s'est pratiqué jusqu'à présent. — 9) Tous ceux qui sont ou seront citoyens ou bourgeois ou habitants de la ville de Genève ne pourront eux, ni leur serviteurs et domestiques être troublés ni inquiétés pour cause de leur religion, pendant qu'ils séjourneront dans leurs maisons et biens situés dans les états de Sa Majesté. — 10) S. M. trouvera sans doute aussi équitable, que les citoyens ou bourgeois ou habitants de Genève jouissent de l'exemption de toute taille, contributions, levées de graines, impôts, rations, décimes, courvées, logement de guerre, péage et douane et de toute charge tant ordinaire qu'extraordinaire pour les biens de l'ancien dénombrement, comme aussi pour ceux qu'ils possèdent actuellement dans les terres à remettre et dont Genève abandonnera ses droits et prérogatives par le futur traité. — 11) Les mas de Jussy, Chancy et Avully, de même que ce qui sera cédé à nos alliés de Genève par le présent traité seront exactement délimités pour prévenir tout inconvénient là-dessus à l'avenir. — 12) Sa Majesté voudra bien que l'on convienne des articles propres pour assurer la liberté du commerce réciproque et à l'égard du sel qui sera nécessaire aux citoyens ou bourgeois ou habitants et sujets de Genève hors les états de S. M., ils pourront le faire transmarcher par les dits états, sans y commettre abus. — 13) Les chevaliers de l'Ordre de St. Maurice et St. Lazare jouissants de quelques fiefs et revenus dans la ville et les terres de Genève, on souhaiterait qu'il plût à S. M. comme souverain de cet ordre, de permettre qu'il s'en fasse un échange contre d'autres fiefs et revenus, que Messieurs de Genève possèdent en Savoye.

Den 24. Juni eröffnet nun der sardinische Minister seine Instruction dahin, daß der König die gestellten Forderungen zu übermäßig finde und wohl sechsmal größer, als das Anerbotene; er verlange als Aequivalent noch die Jurisdiction, die Lehen, Zehnten, Bodenzinse hinter St. Victor und Chapitre und auch im Chablais. Der engern Commission theilt er seine Instruction über die einzelnen Artikel mit. Art. 1. Der begehrte District an der Arve sei zu groß; zu etwelchen Toises à la tête du pont und einigen bei la Bâtie könne sich der König verstehen. Art. 2. Das Begehren sei übermäßig; der König erkläre sich bereit zu Abtretung von Ghougnny, Bandoeuvres, Molan, Préffy, Grète, Rus, Présinges, la Gradelle und Grange-Canal, doch so, daß

ihm die Souveränität über dieselben bleibe, während Genf die Jurisdiction, die Zehnten, Lehen, die Disposition der Religion, die Befreiung von allen Auflagen genießen soll. Das Salz werde man zu niederstem Preise zu kommen lassen. Genf hat dagegen in den andern »Terres de St. Victor und Chapitre« alle Prærogative und Utilia abzutreten. Die Communication mit Jussy könne der König nicht zugeben, wohl aber werde die Durchfuhr des Salzes und anderer Bedürfnisse und der Gefangenen unter den nöthigen Präcautionen gestattet werden. Zu Art. 3 sagte er weder ja noch nein. In Art. 4 und 5 werde der König gegen einen proportionierten Vortheil einwilligen. Art. 6 werde angenommen. In Betreff des Art. 7 stellt er die gleich anfangs ausgesprochene Forderung. Den im Art. 8 gesetzten Termin will er für die Gewissensfreiheit auf zehn und für den Gottesdienst in der Kirche zu Bossy auf fünf Jahre reducirt und für die Katholischen Reciprocität eingeführt wissen. Zu Art. 9 gebe der König seine Zustimmung nach den eingeführten Gebräuchen; hingegen sollen die Bürger von Genf bloß entweder Bourgeois et Habitants oder Citoyens et Habitants genannt werden. Wegen Art. 10 werde der König keine Schwierigkeiten machen außer in Betreff der courvées, péages et donanes. Die Art. 11. 12. 13 nimmt der König an.

Diese Forderungen Sardiniens werden von den Mediatoren zu hoch erachtet, als daß sie den Deputierten Genfs zur Grundlage eines Vergleichs übergeben werden könnten. Daher wird der Graf ersucht, seine Forderungen in einem Ultimatum zu modificieren, und versichert, daß man des Königs Prätenstionen nicht außer Acht lassen werde; ferner wird noch eine Erklärung über die Forderung der Utilia hinter St. Victor und Chapitre verlangt. In Folge dieser Erörterungen erklärt der Graf, daß er, da die gegenseitigen Forderungen noch weit von einander abstehen, durch einen Courier ein Ultimatum von Turin sich erbeten werde. Troß dieser Erklärung beschränkt sich der Graf (17. Juli) der engern Commission bloß allgemein zu eröffnen, daß sie namentlich in Beziehung auf das abzutretende Territorium engere Grenzen ziehen möchte. Als aber die Gesandten darauf drangen, daß er seines Hofes Gedanken über alle Artikel und zwar schriftlich kund geben möchte, widrigenfalls sie genöthigt wären, den Stand der Sachen beiden hohen Ständen zu berichten, tritt der Graf in alle Artikel des Projects ein, gewährt den begehrten District an der Arve, setzt den Termin wegen der Religion weiter hinaus, ercipiert aber gegen die Erremtion von den außerordentlichen Auflagen; eine schriftliche Erklärung verweigert er. Auf die Eröffnung der Commission, daß sie diesen Stand der Dinge ihren h. Ständen vorzutragen genöthigt sei, theilt der Graf seinerseits durch einen Courier diesen Entschluß seinem Hofe mit. Auf das Ansuchen, namentlich der genferischen Deputierten, wird aber die Absendung des Memorials noch bis zum 31. Juli, auf welchen die Rückkunft des Courriers erwartet wurde, und als diese bis dahin nicht erfolgte, bis auf den 3. August verschoben. An diesem Tage nun gibt nach erhaltenen Depeschen der Minister die Antwort dahin ab, daß „man sich an seinen frühern Erklärungen vernügen wolle“; schriftlich gebe er nichts, weil in jenem Vorschlage von des Königs Prätenstionen und deren Berücksichtigung nichts gesprochen worden sei. Da nun nichts anderes übrig blieb, als den h. Ständen von dem Stand der Sachen Kenntniß zu geben, so werden vorher noch die Deputierten Genfs angehört. Diese sind instruiert, in keine weiteren Retrenchements einzuwilligen, und geben zu Protocoll: 1) daß der Artikel der Fortificationen oder ein Aequivalent eingerückt, 2) daß die Gewissensfreiheit ad infinitum angenommen werden möchte; 3) es seien durch Versehen in der Delimitation des Territoriums von Gy einige Häuser weggeblieben. Vom großen Rath von Bern beauftragt, zu berathen, was nun weiter in der Sache zu thun sei, versammelt sich die hohe Commission den 9. August und vernimmt durch ein Schreiben, daß der König den Grafen von Viry abberufe, da die hietseits gemachten Vorschläge nicht annehmbar seien. Darauf wird ein von beiden Ständen Zürich und Bern

approbiertes Schreiben an den König, in welchem die gemachten Vorschläge bestens empfohlen werden und bloß von Suspension des Geschäftes bis zu gelegenerer Zeit gesprochen wird, von vier Mitgliedern der Commission dem Grafen übergeben, er selber ersucht, dasselbe mit seinen Officien zu begleiten. Eine französische Uebersetzung wird sowohl dem Grafen als den genferischen Deputierten zugestellt. Letztern in den verbindlichsten Ausdrücken sich verabscheidenden Deputierten wird auf ihr Verlangen ein Actus ihrer in Betreff der Präntationen des Königs und der Validität des Vertrags von St. Julien den 31. März 1741 schriftlich eingegebenen Erklärungen zugestellt. Endlich verabschieden sich gegenseitig den 19. August die Gesandten Zürichs und Berns.

479.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1741.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Joseph Johann Gasser, Landschreiber; Karl Joseph Reding von Biberegg, Ritter, Landvogt von Gaster und Winbegg. Glarus. Georg Anton Müller, des Raths; Fridolin Joseph Freuler, Ritter, des Raths, Landvogt zu Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Uznach.

Art. 73 und 74.

480.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Frauenfeld, 3. bis 28. Juli 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Burgermeister; Johann Jakob Hirzel, Seckelmeister. Bern. Jaak Steiger, Schultheiß; Christian Willading, Ritter von St. Marco, des Raths. Lucern. Aurelian Zurgilgen, Statthalter und des Raths; Jost Leodegar Valentin Meyer, des Raths und Kornherr. Uri. Karl Alphons Bessler von Watteringen, Landammann und Bannerherr; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann; Franz Kaver Ignaz Würner, Landsstatthalter. Obwalden. Wolfgang von Flüe, Landammann; Franz Joseph Müller, des Raths und Landvogt. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Landammann; Joseph Christoph Blattmann, Alt-Landammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberstzunftmeister; Nicolaus Harscher, des Raths. Freiburg. Franz Nicolaus Joseph von Alt, Schultheiß; Franz Anton von Montenach-Rosiere, des täglichen Raths und Seckelmeister. Solothurn. Joseph Benedict Tugginer, Schultheiß; Urs Victor von Röll, des Raths und Seckelmeister. Schaffhausen. Felix Wepfer, Burgermeister;

Balthasar Pfister, Statthalter. Appenzell-Innerrhoden. Johann Jakob Gyger, Landammann. Auser-
 rhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Bünninger von Braunberg, Alt-
 Landvogt und des geheimen Raths. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Bürgermeister.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Bei der Berathung über das Münzwesen zeigen sich so viele
 Bedenklichkeiten, daß zu einer gemeinsamen Maßregel keine Hoffnung vorhanden ist. Stadt St. Gallen er-
 öffnet, daß sie ihre Münzstadt für längere Zeit geschlossen habe, auf welche Erklärung hin man es beim vor-
 jährigen Abschied bewenden läßt. Bern bleibt bei seiner dem Abschied von 1739 einverleibten Erklärung. Basel
 behält, da kein gemeinsamer Beschluß zu Stande kommt, seinen gn. Herren und Obern die Convenienz vor.
 Innerrhodens Gesandter wiederholt seine frühern Erklärungen und fügt bei, daß sein Ort wenig prägen lasse.

§ 2. **c.** Es wird die Beschwerde der eidgenössischen Kaufleute in Frankreich zur Sprache gebracht. Sie be-
 schwerden sich, daß, während bei der Einverleibung der Grafschaft Burgund mit der Krone Frankreich der Eid-
 genossenschaft und namentlich Basel die Zusicherung gegeben worden sei, daß dieselben im Genusse der bis
 dahin genossenen Privilegien bleiben sollen und in dem ersten 1693 der Grafschaft Burgund zugestellten Tarif
 die eidgenössischen Waaren noch als privilegiert aufgeführt werden, jetzt denselben der gerade Weg durch die
 Grafschaft Burgund nicht mehr gestattet, sondern der Umweg über Lyon auferlegt werde. Zürich, Bern, Glarus,
 Basel, Schaffhausen, Appenzell-Auser rhoden und Stadt St. Gallen stimmen für Abschiedung einer nachdrück-
 lichen Vorstellung an den Ambassador; die übrigen Gesandten sind dafür nicht instruiert, wollen aber den
 Entwurf obiger Stände zu diesem Schreiben nebst dem Angehörten ihren gn. Herren und Obern hinterbringen;
 deren Entschluß soll Zürich mitgetheilt werden. § 3. **d.** Auf den Bericht, daß die in Frankreich etablirten
 schweizerischen Kaufleute und sogenannten Bourgeois de nation durch königlichen Befehl von der Capitation
 befreit worden seien, daß hingegen der Receveur angewiesen sei, diese Taxe für 1739 und 1740 von den
 Artisans und Gens de metiers suisses einzutreiben, wird für gut erachtet, auch deswegen eine schriftliche Vor-
 stellung an den Ambassador abzuschicken. Uri und Schwyz nehmen das Schreiben ad ratificandum. § 4. **e.**
 Aus Anlaß eines zu Knonau von einer Räuberbande verübten Raub- und Mordanfalls, dessen Urheber nicht
 konnten gefangen genommen werden, weil sie sich auf zugerisches Gebiet flüchteten, wird unter Ratifications-
 vorbehalt festgesetzt, daß künftig gestattet sein solle, dergleichen Bösewichte von einer Botmäßigkeit in die
 andere zu verfolgen, jedoch so, daß dieselben derjenigen Obrigkeit überliefert werden müssen, in deren Botmäßigkeit
 sie angehalten worden sind. § 5. **f.** Der kaiserliche Botschafter begrüßt in einem Schreiben Namens seiner
 königlichen Majestät, Maria Theresia, „den gesammten eidgenössischen Stand“ und die Gesandten insbesondere,
 und spricht den Wunsch seiner allergnädigsten Frau aus, mit der Eidgenossenschaft in aufrichtig gutem Ver-
 trauen zu leben, wie es die Erbverine erfordern. Beantwortung desselben. § 6. **g.** Ein Complimentschreiben
 des Bischofs von Basel wird durch dessen Hofrathspräsidenten Freiherrn von Roggenbach überbracht. Be-
 antwortung. § 7. **h.** Da der fürstlich sanctgallische Gesandte die Anzeige macht, daß die Zufuhr über den
 Bodensee noch gehemmt sei und der Imposito von 10 Kreuzern auf den Sack noch bestehe; da ferner schwäbi-
 scherseits das in die Eidgenossenschaft abzuführen gestattete Quantum an Frucht nach Gefallen vermindert
 werde, wird Zürich beauftragt, ein wohlmotiviertes und ernstliches Schreiben an den schwäbischen Kreisconvent
 bei dessen nächster Versammlung abgehen zu lassen und die Wiederherstellung der tractatmäßigen Exemption nach-
 zusuchen. § 8. **i.** Die Häupter und Rätthe der III Bünde hatten den Orten den Antrag gemacht, daß die
 gestohlenen Sachen, welche in des andern Theils Landen verkauft, vertauscht oder verpfändet werden, dem Eigen-
 thümer ohne Entgeld wiederum verabsolgt werden sollten; komme ein solches Verkommniß zu Stande, so möchte

es „verinstrumentiert“ werden. Unter Ratificationsvorbehalt wird diesem Antrag einmüthig entsprochen, die Verinstrumentierung aber für unnöthig erachtet. § 9. **K.** Es wird von den Gesandten des Fürsten und der Stadt St. Gallen angezeigt, daß unlängst eine beschwerliche Zollerhöhung für die Schweizerleinwand bei der östreichischen Zollstatt zu Leitershofen eingeführt worden sei. Obgleich ohne Instruction, stimmen die Gesandten doch für den Entwurf eines nach eingegangener Ratification von Seite der Orte durch Zürich an die Hofkammer zu Innsbruck zu erlassenden Vorstellungs Schreibens. § 10. **L.** Es werden die Maßregeln, welche wegen der ansteckenden Seuche, die früher in Ungarn und den angrenzenden Ländern grassirte, getroffen worden, aufgehoben, da dieselbe nun erloschen ist. § 11. **M.** Auf einen Antrag in Betreff des Nachtriebs des Viehes und der Stipulierung der Zeit, innerhalb deren die Welschen solches kaufen mögen, läßt man es bei der voriges Jahr aufgestellten Ordnung bewenden. Glarus schließt sich dieser Ordnung in Beziehung auf den Viehnachtrieb in das Mailändische und Lauisische an, behält sich aber vor, in das Venetianische nach Gutdünken zu fahren. Freiburgs Gesandtschaft ist ohne Instruction. § 12. **N.** Von Seite des französischen Ambassadors überbringt dessen Secrétaire interprète ein Begrüßungsschreiben; höfliche Beantwortung. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 12. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau und Rheinthäl.

Art. 26. Salzsaßen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 20. Beeidigung von Beamten.

„ 55. Amtsrechnung.

„ 86. „

„ 93. „

„ 100b. Landvogt.

Art. 194. Marchensachen.

„ 270. Abzug.

„ 362. Judicatur- u. Competenzsachen.

„ 457. Justizsachen.

Art. 458. Justizsachen.

„ 459. „

„ 500. „

„ 792. Locales.

Rheinthäl.

Art. 48. Amtsrechnung.

„ 147. Judicatur- u. Competenzconflicte.

„ 179. Justizsachen.

„ 196. „

„ 199. „

„ 202. „

Art. 230. Obrigkeitliche Lehen.

„ 251. Brücken und Straßen.

„ 290. Zollsachen.

„ 319. Locales.

„ 320. „

„ 321. „

Art. 402. Locales.

„ 419. „

„ 438. „

„ 439. „

„ 440. „

Grafschaft Sargans.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.

„ 46. Amtsrechnung.

„ 86. Hufbidung.

Art. 91. Archiv.

„ 108. Marchensachen.

„ 224. Obrigkeitliche Lehen.

Art. 249. Rhein.

„ 272. Zollsachen.

„ 352. Locales.

Obere freie Aemter.

Art. 15. Beeidigung von Beamten.

„ 49. Amtsrechnung.

Art. 109. Judicatur- u. Competenzconflicte.

„ 141. Justizsachen.

Art. 143. Justizsachen.

„ 192. Stifte und Klöster.

Lanis.

Art. 364. Locales.

Wellenz, Wellenz und Riviera.

Art. 312.

481.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1741.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Joseph Freiherr von Roggenbach, Minister, geheimer Rath und Hofrathspräsident, übergibt ein Begrüßungsschreiben vom Bischof von Basel, welches die Gesandten beantworten. § 1. **b.** Es wird ein Schreiben der verbündeten Republik Wallis verlesen, worin dieselbe sich über die Ansprüche beschwert, welche der König von Sardinien als Herzog von Savoyen wegen Erwählung des Propstes auf dem St. Bernhardsberg mache, obgleich das Kloster in der Botmäßigkeit von Wallis liege. Es wird beschlossen, Lucern zu ersuchen, dieses Geschäft durch Vermittlung des Nuntius dem Papste zu empfehlen. (Diesen Auftrag vollzog Lucern noch während der Tagsatzung.) § 2. **c.** Es werden die vielen Beschwerlichkeiten hervorgehoben, welche mit der genauen Beobachtung des Edicts verbunden sind, das der Cardinal-Bischof zu Constanz wegen Beobachtung der Interstitien von Seite der dem geistlichen Stande sich Widmenden erlassen hatte. Lucern wird ersucht, Vorstellungen an Ihre Eminenz zu machen, daß der Termin, wie derselbe bei dessen Vorfahren stattgefunden habe, für diejenigen angesetzt werden möchte, welche im Examen fähig würden erfunden werden. Glarus hält Mäßigung in dieser Sache für nützlicher, als Ueberstürzung. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 643. Locales.

Rheintal.

Art. 357. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 121. Archiv.

482.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mülhhausen und Biel sind nicht vertreten.

a. Der allgemeine Fast-, Bet-, Bus- und Danktag wird auf den 7. September angesetzt. § 1. **b.** Steuern: 1) beiden reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausen gibt nichts nach Friedrichsthal; die übrigen Orte tragen nur ihren Antheil bei.] 7) Der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl. [Schaffhausen

und St. Gallen tragen jetzt und künftig nichts bei.] 8) Den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl. [Schaffhausen und Appenzell wollen nichts mehr beitragen.] 9) Den Kirchen- und Schuldienern in der Pfalz 300 Thlr.; 10) zur Unterhaltung fünf piemontesischer und drei ungarischer Studenten 836 fl. [St. Gallen trägt 60 fl. bei.] 11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl. [Schaffhausen und Appenzell tragen nichts mehr bei.] 12) Zur Unterstützung der in höchst beklagenswerthem Zustand sich befindenden reformierten Kirchen in Groß-Polen und Polnisch-Preußen in IXört. Repartition wie 1731. 200 fl. [Glarus steuert für jetzt bei, für die Zukunft referiert es. Basel erwartet den Entschluß seiner gn. Herren und Obern. Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen wollen zur Verabfolgung von 200 fl. für ein und allemal stimmen.] 13) Dem weitem Steuerbegehren der reformierten deutschen Gemeinde Mariafirch behufs der Unterstützung mittelloser erkrankender evangelischer Eidgenossen, sowie der Empfehlung der Reformierten des Dorfs Rauheim zu einer Steuer von Seite des churfürstlichen geheimen Rathes und Conferenzministers von Hallberg wird bei den gegenwärtigen „klemmen Zeitumständen“ nicht entsprochen. [Siehe S. 7.] § 2—14. **c.** Bern ersucht diejenigen Orte, für welche es die zur Unterhaltung zweier in seinen Landen sich aufhaltenden Galerien im Jahr 1738 decretierte Steuer für 1738 bis 1740 vorgestreckt hat, um Refusion. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß damals jene Steuer nicht für alle Zeit zuerkannt worden sei, wollen aber den Abschied nachschlagen und die Sache ihren gn. Herren und Obern eröffnen. § 15. **d.** Bern zeigt an, daß die vor einigen Jahren eingelangten holländischen Steuergelder zu Unterhaltung der pragelanischen und piemontesischen Exulanten aufgezehrt seien, und spricht die Hoffnung aus, daß die übrigen Stände sich ferner, wie früher, dieser Leute annehmen und einen neuen Fond bilden werden. Zürichs Gesandtschaft spricht ihres Standes Geneigtheit aus, zur nothdürftigen Verpflegung dieser Leute beizutragen, fügt aber bei, daß es nöthig sein werde zu verordnen, daß keine neuen Exulanten der Art angenommen, sondern weiter gewiesen werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Angehörte ad referendum. Glarus ist nicht geneigt ein Mehreres beizutragen. § 16. **e.** Zu der im vorjährigen Abschied enthaltenen Verordnung der fremden Collectanten halber wird die Erläuterung beigefügt, daß denjenigen, welche mit offenen Steuerbriefen in das Land kommen, die Briefe weggenommen, sie selbst von Stund an zurückgewiesen werden sollen; denjenigen aber, welche mit verschlossenen obrigkeitlichen Attestaten und Empfehlungsschreiben an die gesammten evangelischen Orte oder an einzelne kommen, soll der Zutritt zu denselben nicht benommen werden, sondern es soll den Orten überlassen sein, nach der Sachen Bewandniß zu verfügen. § 17.

Zürich, Bern und Abt St. Gallen.

f. Zürichs und Berns Gesandte eröffnen dem fürstlich sanctgallischen Gesandten, daß ihre gn. Herren und Obern sehnlich wünschen, daß im Vaterlande alle noch unerörtert schwebenden Streitigkeiten bald möglichst beseitigt werden, und auf die vom Fürsten ihnen zugekommene Antwort, daß derselbe sich in keine weitem Verhandlungen einlassen könne, bevor er von den Toggenburgern eine friedmäßige und rechtshaffene Huldigung erhalten habe, ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an den Landrath erlassen, und daß sie selbst der nach Frauenfeld beschiedenen Abordnung des Landraths (Landrathsobmann Müller und Bannerherr Erb) mündlich vorgestellt hätten, wie nothwendig es sei, daß, wenn der Fürst nochmals die Huldigung einnehmen wolle, alles in Stille und Ehrerbietung vor sich gehe. Die beiden Abgeordneten hätten nicht nur im Namen des Landrathes ihr Leidwesen über die stattgehabten Vorfälle bezeugt, sondern auch versprochen, ihr Möglichstes zur Vermeidung

aller Störung zu thun, wenn der Fürst nochmals die Huldigung einnehmen wolle; nur sollte derselbe den Landrath zwei bis drei Wochen vorher von seinem Vorhaben benachrichtigen. Der fürstliche Gesandte verdankt diese Eröffnungen und Bemühungen und verspricht in nächster Zeit eine Antwort von Seite des Fürsten an die beiden Stände. § 24. **g.** Die Gesandten Zürichs und Berns stellen dem Gesandten des Fürsten die Beschwerden der Gemeinde Krinau im Toggenburg vor, in welcher einige unruhige und mißvergnügte Leute gewisse Höfe und Haushaltungen, welche von alten Zeiten her zu dem Gericht und der Gemeinde gerechnet worden, dadurch, daß sie die Marchen streitig machen, von der Gemeinde und mithin auch von deren besondern Freiheiten und Gerechtsamen ausschließen und deshalb den Civilrichter implorieren wollen, vor welchen diese Sache niemals gehöre. Sie hätten den sich Beschwerenden den Auftrag gegeben, den Fürsten zu ersuchen, in dieser Sache einzuschreiten, die Urheber zur Ruhe zu weisen oder mit beiden Ständen die Sache zu untersuchen und, was billig ist, verfügen zu helfen, jedenfalls dessen Entschluß den beiden Ständen beförderlichst mitzutheilen. Der Gesandte, ohne Instruction, will das Angehörte seiner hohen Behörde getreulich eröffnen. § 25.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Rheinthal.

Art. 77. Landschreiberei.

Art. 313. Kirchensachen.

Art. 441. Locales.

" 80. "

" 421. Locales.

" 463. "

Grafschaft Sargans.

Art. 373. Locales.

483.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 1. bis 18. August 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Jakob Hirzel. Bern. Isaak Steiger; Christian Willading. Glarus. Johann Christoph Streiff; Kaspar Hauser.

Zürich und Bern.

a. In Beziehung auf das Toggenburgergeschäft übergibt der sanctgallische Minister Fidel Anton Büntiner ein Schreiben, in welchem derselbe das Versprechen der nach Frauensfeld beschiedenen Landrathsdeputierten nicht für zuverlässig genug und ihre Erklärungen für Ausflüchte zur Aufschubung der Huldigung hält und verlangt, daß vorerst die Gemeinden, welche die gewöhnliche Huldigung ad protocollum versagt, solche leisten zu wollen sich erklären, und daß mit mehr Ernst und Nachdruck dahin gewirkt werden möchte, daß die Huldigung mit Ehre und Sicherheit erreicht und nicht länger verschoben werde. Hinsichtlich des Marchenstreits zu Krinau läßt der Fürst es lediglich dabei bewenden, daß, wenn beide Theile sich nicht vereinbaren können, einem wie dem andern unparteiisches Recht im Lande verschafft werden soll. In Folge dieses Schreibens fordern die Gesandten den Landrath auf, dafür zu sorgen, daß jene Gemeinden ihre Huldigung auf dem Fuß von 1718 und der Bestätigung von 1735 ablegen. Die Antwort wegen der krinauischen Angelegenheit überbringen sie ihren gn. Herren und Oberrn zur Disposition. Von heidem wird Büntiner durch ein Schreiben in Kenntniß gesetzt. § 23.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 374. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 19. Huldbigung. Art. 38. Justizsachen. Art. 62. Salzfragen.
 „ 33. Justizsachen. „ 50. Behtensachen.

Grafschaft Baden.

Art. 11. Beeidigung von Beamten. Art. 139. Polizeiliches. Art. 381. Stifte und Klöster.
 „ 21. „ „ „ „ 152. „ „ 455. Locales.
 „ 50. Amtsrechnung. „ 211. Judicatur- u. Kompetenzconflicte. „ 480. „
 „ 71. Landvogt. „ 331. Kirchensachen. „ 481. „
 „ 103. Huldbigung. „ 363. Stifte und Klöster. „ 482. „

Untere freie Ämter.

Art. 15. Beeidigung von Beamten. Art. 157. Behten und Grundzinse. Art. 200. Locales.
 „ 49. Amtsrechnung. „ 189. Locales.

Rapperchwyl und dessen Hbfe.

Art. 23.

Art. 24.

484.

Jahresrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1741.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad Escher, Zunftmeister. Bern. Christoph Steiger, Sackelmeister welscher Lande. Lucern. Johann Karl Christoph Pfyffer von Altshofen, des innern Raths. Uri. Franz Martin Schmid, Landesackelmeister und des Raths. Schwyz. Joseph Franz Neding von Biberegg, Landammann und Bannerherr. Unterwalden. Marquard Anton Stockmann, Alt-Landammann. Zug. Joseph Anton Heinrich, des Raths der Stadt und des Amts. Glarus. Georg Dietrich Schudi, Kirchengvogt. Basel. Jeremias Ortman, des Raths. Freiburg. Franz Philipp Haberkorn, Alt-Bürgermeister. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Jakob Ammann, des Raths und Zunftmeister.

In Betreff des Viehtriebs bleibt es bei dem zu Frauenfeld gefassten Beschlusse. § 5.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt:

Art. 22. Syndicat. Art. 113. Justizsachen. Art. 156. Kriegssachen.
 „ 72. Abzug.

Laus und Mendris.

Art. 195. Kirchliches.

Laus.

Art. 262. Justizsachen. Art. 324. Postwesen. Art. 365. Locales.

Mendris.

Art. 391. Beamte. Art. 411. Marchensachen.

485.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1741.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 116. Justizsachen.

Art. 169. Kriegssachen.

Luggarus.

Art. 456. Rath der Landschaft.

Art. 549. Zollsachen.

Art. 570. Locales.

„ 475. Marchensachen.

486.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, im August und September 1741.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

487.

Rechnungskonferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tschertliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 18. September bis 2. October 1741.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Secfelmeister welscher Lande; Johann Rudolph Thormann, Benner, beide des täglichen Raths; Johann Rudolf Verber, Generalcommissarius und des großen Raths. Freiburg-Tobias von Gottrau, Alt-Secfelmeister; Franz Anton von Montenach, Secfelmeister, beide des innern Raths; Balthasar Müller, Stadtschreiber; Franz Peter Vonderweid, Generalcommissarius, beide des geheimen Raths.

a. In Betreff der Souveränitäts- und Jurisdictionstreitigkeit über die sechs Schuh auf Jonas Biquerats Haus zu Combremont wird angezeigt, daß die Generalcommissarien nächstens einen Augenschein nehmen werden. § 62. **b.** Bern stellt an Freiburg das Ansuchen, es möchte zu Domdidier, da doch der Zoll oder das Weggeld daselbst z. B. für den Tabak so hoch sei, die Straße dieser Enden in bessern Stand stellen; Freiburg stellt ein ähnliches Begehren an Bern hinsichtlich der Straße bei Corsier; die Gesandten der Stände halten es für zweckmäßig, die Lasten der großen Fuhrn herunterzusetzen. Die Gefandtschaft Berns übergiebt der von Freiburg den verlangten Zolltarif von Dron. § 63. **c.** Bern beschwert sich, daß der Stäfiser- oder Montbeczoll

gesteigert werde, so daß jetzt vom Faß Wein ein Bagen bezahlt werden müsse, während früher nur ein halber gefordert wurde. Freiburg rechtfertigt diesen Zoll dadurch, daß Bern von den aus dem Nysthal kommenden Fässern ebenfalls einen Bagen beziehe, während Bern einen Unterschied zwischen beiden Fällen nachweist und namentlich sich auf Titel beruft, welche es zum Bezug dieses Zolles von einem Bagen ermächtigen. Die Gesandten Freiburgs versprechen, eine nähere Untersuchung der Sache zu veranlassen. § 64. **d.** Bern ersucht Freiburg, durch seinen Amtmann zu Rue dafür zu sorgen, daß der noch unerledigte Streit wegen der Kosten in Folge des Lehens- und Bodenzinsconflictes des Herrschaftsherrn von Chavannes und der Gebrüder Burmand mit der Herrschaft Montet ausgetragen werde, und macht sich anheischig, seinem Amtmann zu Wilden den Auftrag zu geben. § 65. **e.** Freiburg wiederholt seine Entschädigungsforderung an Bern wegen des 1666 angeblich vorgenommenen Tausches zwischen den Schlössern Overdon und Tscherliz, durch welchen Bern die Lehen und Zinsen zu Effertes und Chavornay und die Edelhehen La Cour erhalten habe, und begründet seine Forderung wie früher. Bern bestreitet, daß dieser Tausch wirklich vor sich gegangen sei, in welchem Falle Freiburg schon längst seine Forderungen würde geltend gemacht haben, will aber in nähere Untersuchung eintreten, wenn Freiburg sich auch zur Untersuchung des Streites wegen Niedens verstehen wolle. Letzteres weist diesen Vorschlag von der Hand. § 66. **f.** In Betreff eines zwischen denen von Missy und denen von St. Aubin waltenden Weidgangstreites ist Freiburg der Ansicht, daß die von Missy ihr vermeintliches Recht beim Richter zu St. Aubin suchen, und daß dann die sich beschwerende Partei nach Freiburg appellieren soll; Bern aber ersucht Freiburg, weil es in dieser Sache vorzüglich auf die Erklärung des im Vertrage von 1658 enthaltenen Ausdrucks: «la Motte d'Agnes» ankomme, die Interpretation anzunehmen, daß, während die von St. Aubin darunter den ganzen Weidgang von Agnes verstehen wollen, derselbe bloß auf die beblühten Aecker zu beziehen sei. Die Gesandtschaft Freiburgs, obchon ohne Instruction, will zugeben, daß dieß zu gleicher Zeit mit dem Anliegen derer von St. Aubin wider die von Missy wegen vorgenommener Einschlagung einiger Matten untersucht und berichtet werde. § 67. **g.** Freiburg ersucht Bern, ihm Kenntniß von dem Resultat des Augenscheins zu geben, welchen in Folge einer Marchstreitigkeit zwischen Greyerz und Rougemont beim Pässe La Tinaz die beiderseitigen Amtsleute genommen haben. Die bernerische Gesandtschaft nimmt den Anzug ad referendum. § 68. **h.** Freiburg ersucht Bern, seine Angehörigen zu Grandcour anzuhalten, daß sie Freiburgs Unterthanen zu Montbreloz und Mutavaur am Genusse der gemeinsamen Weidfahrt im Moraye-Holz nicht mehr hindern. Die bernerische Gesandtschaft giebt die Zusicherung, daß Anstalten in diesem Sinne werden getroffen werden. § 69. **i.** Freiburg dringt darauf, daß Bern in Betreff der Souveränitäts- und Territorialstreitigkeit wegen des Mas de la Rosiere neuerdings in eine Untersuchung eintrete, da Freiburg die 1727 projectierte Marchlinie niemals gutgeheissen und an Bern seitdem eine Anzahl von Urkunden überschieft habe, welche das Mas de la Rosiere dem Schloß Vuissens zulegen. Bern hält die Sache, da 1727 die Marchlinie von Freiburg vorgeschlagen und von Bern angenommen worden sei, für abgemacht, bestreitet, daß unter den zugeschickten Titeln auch nur ein neuer sich befinde, und lehnt eine neue Untersuchung ab. Die Gesandtschaft Freiburgs nimmt diese Erklärung ad referendum. § 70.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tscherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 66 bis 68.

Schwarzenburg,

Art. 112 bis 115.

Orbe mit Tschertli.

Art. 383 bis 395.

Grandjon.

Art. 816 bis 832.

Murten.

Art. 1016 bis 1038.

488.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Grynau, 8. und 9. November 1741.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad von Muralt, Statthalter; Johann Jakob Holzhalb, Zunftmeister. Schwyz. Joseph Franz Keding von Biberegg, Landammann und Bannerherr; Franz Xaver Würner, Zeugherr und Amtstatthalter. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Häuser, Landstatthalter.

a. Zürich hofft, daß das Präsidium bei dieser Konferenz ihm überlassen werde, da bei dergleichen Zusammenkünften dasselbe ihm schon öfters, wie man es aufgezeichnet finde, gestattet worden sei; den Abschied aber möge die Kanzlei Schwyz ausfertigen, obgleich Zürich seinen eignen Secretarius mitgebracht habe. Schwyz auf den Abschied von Lachen 1721 hinweisend, wo es, wie der Uebung nach bei allen auf seinem Territorium abgehaltenen Zusammenkünften, das Präsidium gehabt habe, tritt das Präsidium an Zürich nicht ab. Zürich läßt es dabei bewenden und die Sache in den Abschied setzen. § 1. **b.** Zürich trägt nun vor, daß die Schiffmeister des obern Wasserfahrts wider die sogenannten Holz- oder Zinsschiffleute am Zürichsee Klage eingelegt hätten, daß diese Schiffleute durch das Führen verschiedener Victualien ihnen Eintrag thum, während letztere laut Siegel und Brief und namentlich kraft des Abschieds von 1629 zu Kapperschwyl und der 1654 gemachten Moderation berechtigt zu sein vermeinen, ihren Kunden Korn, Hafer, Wein und Roggen, wie von Alters her, zu führen. Es erscheinen Abgeordnete beider Theile mit Beiständen vor der Konferenz. Während die Zinsschiffleute sich auf jene Abschiede von 1629 und 1654 berufen, bezeichnet die Gegenpartei den angeblichen Abschied von 1629 mehr als ein Project, denn als einen förmlichen Beschluß, da den 9. März 1629 von Schwyz und den 22. Mai 1630 von Glarus Ortsstimmen erteilt worden seien, kraft deren die Schiffmeister bei ihrer alten Schiffordnung, bei Brief, Siegel und Urkunden beschützt und alle widrigen Gesuche und alle Einrede aberkannt worden seien, wodurch der Abschied von 1629 außer Kraft gesetzt werde. Ferner weisen sie andere Confirmationen ihrer Rechtsame vor, beziehen sich auf einen Brief von 1696 und 1697 und erinnern an ihre große Gefahr und die fast unerträglichen Wuhrkosten. Den Schiffmeistern wird wohlmeinend zugeredet, diesen Streit durch gütliche Vermittlung beizulegen. Diese aber können sich dazu nicht entschließen, sprechen im Gegentheil die Hoffnung aus, daß alle an dem hochobrigkeitlichen Regale theilhabenden Orte ihnen kräftigen Schutz und Schirm möchten angedeihen lassen und alle Präjudiz gnädigst abwenden. Unter solchen Umständen sprechen sich die Gesandten Zürichs dahin aus, daß ihre gn. Herren und Obern die Schiffmeister in ihren Rechten zu schirmen gewillt seien; da aber der Abschied von 1629 nicht für gültig angesehen werde und die Moderation von 1654 weiter, als der Buchstabe ausweise, restringiert werden wolle, so wollten sie das Angehörte hinter-

bringen. In ähnlichem Sinne erklärt sich auch Schwyz und fügt bei, daß es auch die Zinsschiffleute in billige Consideration ziehen werde. Die glarnerischen Gesandten sind instruiert, die Schiffmeister bei ihrer Schiffordnung und ihren Rechtsamen bestens zu schützen; das Angehörte wollen sie hinterbringen. Allgemein wird endlich für gut erachtet, in allen drei Orten nach fernern Documenten sich umzusehen und dieselben gegenseitig sich mitzutheilen. § 2. c. Der Procurator der Zinsschiffleute führt Beschwerde wider die „Recker“ und verlangt, daß wegen des Lohns eine Abänderung gemacht, mehr „Reckpferde“ angeschafft werden, oder daß sie nicht an diese „Recker“ gebunden sein möchten; ferner daß dem Vertrag von 1691 nachgelebt werden möchte, damit sie nicht mehr so viel Kosten und Schaden hätten. Die Schiffmeister erklären sich bereit, die Schiffordnung gestilltlich zu beobachten und jeden Grund zu Beschwerden zu beseitigen. Auf dieses hin lassen alle Gesandten sich vernehmen, bei der durch alle an dieser Schifffahrt Antheil habenden Orte errichteten Schiff- und Reckerordnung zu verbleiben und Schiffmeister und Recker anzuhalten, sie zu beobachten. Sollten wegen Abgang mehrerer Pferde begründete Klagen einlaufen, so sollen die Stände beschlen, mehr Pferde anzuschaffen und wegen der Kosten und des erlittenen Schadens das Gebührende verfügen. Zürich will nicht nur die Schiffordnung, sondern auch den Vertrag von 1691 aufrecht erhalten wissen, welchen der Schiffmeister Thumysen wohl im Namen der übrigen Schiffmeister werde geschlossen haben. Das Angehörte will es zu Hause hinterbringen. Schwyz und Glarus wollen blos die Schiff- und Reckerordnung aufrecht erhalten, nicht aber den, wie es scheint, einseitig errichteten Vertrag von 1691. Den Schiffmeistern, Reckern und Zinsschiffleuten wird ein freundlicher Zuspruch gegeben. § 3.

489.

Jahrrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Januar 1742.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Schwyz. Franz Anton Dominicus Betschart; Karl Joseph Reding von Biberegg, Ritter, Landvogt im Gaster. Glarus. Johann Melchior Tschudi, des Raths; Fridolin Joseph Freuler, Ritter, des Raths und Landvogt zu Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Uznach.

Art. 75 bis 80.

490.

Jahrrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Januar 1742.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Uznach. [Statt Anton Dominicus Betschart wird aber hier Karl Betschart genannt.]

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Gaster.

Art. 126 bis 128.

491.

Conferenz der Schirmorte der Stadt Rapperschwyl.

Rapperschwyl, 5. April bis [?] Mai 1742.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Zürich, Johann Kaspar Escher, Bürgermeister; Johannes Büesli, Statthalter. Bern, Johann Georg Imhof; Christian Willading, Ritter, beide Berner und des Rathes; Clarus, Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landstatthalter.

Diese Conferenz wird wegen andauernder Streitigkeiten zu Rapperschwyl zusammenberufen. Zürich, Bern und evangelisch Clarus.

a. In Betreff der vielen noch ausstehenden venetianischen Bundesgelder wird nicht für passend erachtet, gerade jetzt, da Venedig sich in einen gar kostbaren Defensionsstand zu setzen im Begriff ist, um dieselben zu sollicitiren, sondern beschlossen, eine bessere Gelegenheit abzuwarten. Zürich aber wünscht, daß man die Sache nicht allzulange ruhen lassen, sondern, so wie die Kriegsconjuncturen vorüber seien, das Geschäft nach früherer Weise betreiben möchte. Bern findet es angemessener, alsdann die Sollicitationen durch einen Agenten schriftlich unmittelbar an die Republik oder den Herzog gelangen zu lassen, als auf mündliche Weise, wird aber von Zürich dahin berichtet, daß jener Agent blos den Auftrag gehabt habe, die Schreiben zu überreichen und die Antworten zu sollicitiren. Dem bisherigen Agenten Pietro Antonio Rezzi wird für seine Bemühungen eine Honoranz von 12 Dublonen und der orellischen Handlungsgesellschaft beim Gernsberg in Zürich, durch deren Correspondenz dieses Geschäft immer betrieben wurde, von jedem der beiden Stände ein Goldstück von etwa 10 Ducaten unter Vorbehalt der Ratification zu geben beschlossen. § 4. **b.** Dem gewissen diensttreuen Prediger an der Kirche unter dem Kreuz in Frankreich, Franz Rouv, welcher invalid geworden, wollen Zürich und Bern zusammen jährlich 80 Thaler zukommen lassen. § 5. **c.** Zur Behandlung des bütschwylischen Anlagehandels erscheinen, beschieden von Zürich und Bern, Ausschüsse von dem Landrath beider Religionen im Toggenburg, danken den beiden Ständen für ihre bisherigen Bemühungen, setzen in Uebereinstimmung mit zwei schon früher eingegebenen Memorialien den Verlauf des Handels auseinander und bitten, man möchte ihnen dazu beholfen sein, daß sie in Beziehung der gemachten Landsanlage fortfahren könnten, ohne daß ihnen von Seite des Abtes Hindernisse in den Weg gelegt würden, ferner daß der Abt mit Crequierung der ergangenen Landgerichtsurtheile so lange inne halten möchte, bis entweder die Sache von den beiden paciscierenden Ständen mit demselben verhandelt oder von den im Frieden verzeigten Richtern aus sechs erbetenen eidgenössischen Orten erörtert sein würde. Die Gesandten dagegen theilen den Ausschüssen ein deswegen an sie vom Abte gerichtetes Schreiben mit, eröffnen ihnen, daß sie gewünscht hätten, daß sie in Beziehung der bütschwylischen Anlagen zuwider den wiederholten Abmahnungen des Landvogts nicht eigenstümig und eifertig vorgeschritten wären, sondern ihre Beschwerde an den Fürsten hätten gelangen lassen; daß ferner nachgehends von ihnen auf den Rath beider Stände hin mit Comparition vor dem Landgerichte und Verantwortung dessen, was zu Bütschwyl vorgegangen, Folge geleistet worden wäre. Die Gesandten beider Stände sind dahin instruiert, sie auf das nachdrücklichste zu ermahnen, entweder dem ergangenen Contumazurtheil sich zu unterziehen und bei dem Fürsten

um gnädige „Ausmachung der Sache“ bittlich einzukommen, oder aber denselben um ein neues Recht oder um Revision zu implorieren; in beiden Fällen wollen die Stände ihnen mit einem Fürschreiben an den Prälaten an die Hand gehen. In Betreff der Beziehung der Anlagen selbst rathen die beiden Stände, daß der Landrath denjenigen Gemeinden, welche Bedenken hegen, mit freundlichen Vorstellungen langmüthig begegnen und sie zu „capacitieren“ trachten möchte; wenn diese Mittel nicht verfangen, so sollten sie beim Fürsten um dessen landesväterliches Einsehen und um Remedur einkommen. Sollte auch dieser Schritt erfolglos sein, so bliebe ihnen immer noch der in dem Frieden (Art. 76) bezeichnete Weg zu den beiden Ständen offen. Das Anstinnen beider Stände in Betreff des landgerichtlichen Urtheils und der Competenz des landgerichtlichen Forums in der Bütschwylersache lehnen die Ausschüsse aus dem Grunde ab, weil der Landrath befugt sei Anlagen zu machen, und sie vom Landrath den Befehl erhalten hätten, nach Bütschwyl zu gehen und die Anlagen zu beziehen, und die Bütschwylersache die muthwilligen Angreifer gewesen seien. Die Sache gehe den Landrath an und dieser werde doch nicht dem Landgerichte, einem maleficischen Tribunale, unterworfen sei. Nachdem aber die Gesandten beider Stände den Ausschüssen vorgestellt, daß die Sache, wegen welcher sie in contumaciam verurtheilt worden seien, eine ganz andere sei, als das Anlagegeschäft, machen sich die Ausschüsse anheischig, das Angehörte dem Landrath zu hinterbringen und in vierzehn Tagen eine Antwort abzugeben. Die beiden Stände beschließen einstweilen, diese Antwort abzuwarten. § 6. **A.** In dem Schreiben, in welchem Ihre königl. kaiserliche Majestät Karl VII. der Eidgenossenschaft ihre Erhebung auf den kaiserlichen Thron anzeigt, war die Titulatur dadurch verringert worden, daß das Prädicat „Gestrenge“ weggelassen wurde. Man verabredet sich dahin, daß diese Sache auf diesjähriger gemeineidgenössischer Jahrsrechnungstagsetzung Gegenstand gemeinsamer Berathschlagung sein soll, zu welchem Zwecke die beiden Stände gedeihlich instruieren sollen. [Bis 1654 war die Titulatur „Ehrfame, Liebe, Getreue“ (s. Absch. vom 6. April 1654. § 5.), von da an „Gestrenge, Feste und Ehrfame“ (Absch. 2. Juli 1654. § 2.). § 7.]

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 375. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 72. Landvogt.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 25 bis 28.

492.

Jahrsrechnung der die Vogtei Uznach regierenden Stände.

Uznach, im Mai 1742.

[Archiv Clarus.]

Gesandte: Schwyz, Karl Reding von Biberegg; Johann Rudolf Rochus Abyberg, Landvogt zu Uznach; Karl Joseph Reding von Biberegg, abreitender Landvogt von Gaster. Clarus, Melchior Tschudi, des gemeinen Rathes; Fridolin Joseph Freuler, Ritter, des gemeinen Rathes, abreitender Landvogt von Uznach und neuerwählter im Gaster; Joseph Anton Müller, des gemeinen Rathes.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Uznach.

Art. 81 bis 83.

493.

Jahresrechnung der die Vogtei Gaster regierenden Stände.

Schänis, im Juni 1742.

[Archiv Glarus.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Uznach.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Gaster.

Art. 129 bis 132.

494.

Abänderung und Erläuterung des von Bern und Solothurn 1665 errichteten Vertrags

von Wynningen,

ratificiert von Bern den 25. Juni, von Solothurn den 28. Juli 1742.

[Staatsarchiv Bern.]

Nach der zu Langenthal vom April bis Juni 1738 und im März 1740 von Bern und Solothurn gehaltenen Conferenz und der seither zwischen beiden Ständen gewechselten Correspondenz wird die vorläufig 1738 von den beiderseitigen Gesandten zu Langenthal vereinbarte Abänderung und Erläuterung des wynningischen Vertrags von 1665 von Schultheiß, Rätb und Burgern der Stadt Bern und von Schultheiß, Rätb und Burgern der Stadt Solothurn in folgender Form ratificiert. [An der Spitze des Vertragsinstrumentes stehen die Gesandten, welche 1738 zu Langenthal verhandelt haben.]

1) Erstlich die Zöll betreffend. In demme die Exemptionen oder Zoll Freyheiten, darvon verschiedene Vertrag und Abscheiden Meldung thun, öfters Mißverstand und ungleiche Auslegungen veranlaßet, so haben zu künftiger Abmeidung aller daraus erwachsender Zwißtigkeiten, wie auch zum Behuff Unserer Zoll Regalien Wir Uns verglichen, daß mit Beyseitigung aller hierüber errichteten Abscheiden und Verträgen solch reciprocierliche Zolls-Freyheiten aufgehelt, also und dergestalten, daß beidseitige Burger und Angehörige an allen hinder jeden Standts sich befindenden Zollstätten, ausgenommen die Stadt und Ort, so hienach vermeldet, sowol für ihre Personen als Güter den Zoll zu bezahlen und abzurichten schuldig und pflichtig seyn sollen. Hierbey aber ist vorbehalten, daß bevorab was Uns den Obrigkeiten zugehört, als Salz, Getreyd, Armatur, Mund- und Kriegs-Provision und anders, so Uns den Obrigkeiten immediate zuständig ist, der Zolspflichtigkeit nicht unterworfen, also daß alle dem eint- oder andern lobl. Stand zugehörige Sachen, deß Zolls und anderer Auflagen gänzlich befreyt seyn und bleiben sollen zu Wasser und zu Land. Vorbehalten ein zimliches Weg-Gelt, im Fahl die Eint oder andere Obrigkeit mit Verbesserung einer Straß, wo vorhin nicht schon ein Zoll oder Weg-Gelt bezogen worden, zu sonderen Gösten kommen und dardurch dem Commercio ein Nutzen geschaffet wurde.

— 2) Und wie demnach Wir die von Solothurn für die Zolls-Freyheit zu Nydau besondere Briefen und Titul in Händen haben, benantlich den Freyheits-Brief von Graaf Rudolff von Neuenburg de A°. 1287 und dessen

Bestätigung von Johann Bischoff von Basel de A^o. 1376, Wie auch von Graaf Rudolff von Kyburg de A^o. 1377, samt dem Theil-Brief um Beüren de A^o. 1393, soll es ferners darbey verbleiben, — Inmaßen die eingeseßenen Burger der Stadt Solothurn mit allem ihren eigenen Gut zu Nydau zoll- und gleitsfrey sein sollen zu Wasser und zu Land, obsich und nidsich. — 3) Und so viel gemelter Burgeren von Solothurn Wein betrifft, den wir zu Nydau durchführen, sollen dieselben von einer Schiffeten so acht Faß und darüber halter, der Wein gehöre etlichen oder einem allein, Sechs Bern-Maas Wein, wo aber unter acht Faßen geführt wird, Drey Maasß und nicht mehr den Brügg-Knechten daselbsten für ihre Mühe und Arbeit mit Auf- und Zuthun der Fallbrüggen und der Schifffen Durchlassung, und hiemit von keiner Zollspflichtigkeit wegen, geben und selbst einmessen, und hiemit die übermäßigen Gelten der Brügg-Knechten abgeschaffet werden. Es sollen auch dieselben, wan die Solothurnischen Burger Nachts mit Fischen dort ankommen, so bald sie ruffen, aufstahn, ihnen ohne Saumnuß aufstun, und sie ohne alle Beschwärd und Fischgriffs frey durchfahren lassen, Kriegs-Lauff und sorgliche Zeiten vorbehalten. — 4) Gleichermäßen sollend die eingeseßenen Burger von Solothurn, von ihrem eigenen Gut auch zu Beüren zoll-, wie auch des Fischgriffs frey seyn zu Wasser und zu Land, des Zollners zu Beüren Mühe halb, wann er den Anländenden, welche Wein daselbst durchführen, hilft, soll es bey der Zwei Mäßigen Kantzen mit Wein, so ihme bisher gutwillig gegeben worden, fürbas auch verbleiben. — 5) Und wiewol die von Beüren zu Solothurn zollpflichtig und dessen keineswegs gestreyet sind, so haben doch Wir die von Solothurn aus sonderer Liebe und guter Nachbarschaft zugelassen, ob dieselben von Beüren auf Unser deren von Solothurn Jahr-Märkten oder sonst im Jahr einer Drei oder Vier Sägisßen, desgleichen ein Stab Eisen oder Zween, ohngefährlich in sein Haus und zu seinem Hausbrauch und andere dergleichen Ding wurde kauffen, daß sie darvon kein Zoll geben sollen; Was sie aber, auch die Schmid, Wüürt und andere in der Stadt weiters kauffen oder durchführen, sollen sie verzollen, wie von Alter Herkommen und Recht ist. — 6) Und alsdann zu Beüren eine Ablag und Niederlage des Weins und anderer Kaufmans Gütern, zu Förderung und Komlichkeit des gemeinen Mans gemacht, darbey soll es bestahn, und doch an demselben End niemand genöthiget noch gezwungen werden, das sein auf- oder abzuladen, sonder ein jeder harin seinen freyen Willen haben. Und wie die im Gricht Schnottwyl, so sie die Brügg zu Beüren brauchen, von der Stadt daselbst von Altem har gehalten worden, wollend Wir die von Bern, daß sie fürbas weiters also gehalten und gegen ihnen von Schnottwyl diß Orts keine Neuerung gebraucht werde. — 7) So sollen dann aber Unser der vielgemelten von Solothurn Burger und Zugehörige zu Wangen Zolls und Gleits halber Ausrichtung thun, als das der alt Brauch forderet, doch über die Brügg zu reiten und zu gahn, sollen sie Zollfrey und ledig seyn, wie von Alter hero kommen ist. Was aber von Kaufmans Gut über- oder under der Brugg geführt wird, darvon soll man Zoll geben wie vorstah. — 8) Zu gleicher Weis und nach altem Brauch und Harkommen, sollen Wir die von Solothurn in Ausrichtung Zolls und Gleits zu Arburg und Zoffingen auch also gehalten werden, aber zu Arau und Lenzburg sollen Wir von Solothurn Zolls- und Gleitsfrey seyn, wie von Altem harkommen ist. — 9) Fürer ist der Statt Solothurn eingeseßenen Burgeren zugelassen, daß sie zu Brugg von Ihrem eigenen Kauff- und Markt-Gut so sie gahn Zurzach auf die beyd Märkt daselbst und von denselben beyden Märkten wieder hinauf nach Solothurn in Ihr Haus- und Hoffwerb führen, weder Zoll noch Gleit geben sollen; Was aber zu anderen, als solchen Marktzeiten durch sie geführt wird, desgleichen auch von fremdem Gut, so sie die eingeseßenen der Statt Solothurn fertigen, darvon sollen sie im Ab- und Auf-fahren Zoll und Gleith geben, wie ander Leüt, desgleichen auch den Griff von den Fischen daselbsten zu Brugg, wie das bisher gebraucht worden, alle Gefährd vermitteln, aber sonst zu reiten und zu gahn, namllich zu

Roß und Fuß, so sollend solche eingeseßene Bürger von Solothurn zu Brugg auß und ab Zollfrey seyn und gehalten werden. — 10) Ob auch jemand aus der Statt Solothurn zu einer Badensfahrt Wein und anders, so nicht Kaufmans Gut wäre, abführen würde, darvon soll nichts geben werden, wie bißher auch gebraucht worden. Denne sollen der Statt Solothurn eingeseßene Bürger mit allem demme, so sie für Wietlisbach in die Statt Solothurn führen und in ihren Häusern brauchend, es seye Wein, Korn, Fleisch in der Stadt-Mess, dazzu Salz, Stachel, Eisen und dergleichen Ding, so jemand zu seines Handwerks-Brauch nothdürftig ist, Zollfrey seyn und fahren, was aber jemand in Kaufmann Schagweis und auf Fürkauff kauft und daselbst für Wietlisbach fürführte, desgleichen ob auch einig Viech oder anders Kaufmans Gut nitlich für Wietlisbach in Kaufmann Schagweis getrieben wurde, [darummen auch ein jeder schuldig ist, ob man das begehrt, sich allzeit der Nothdurft noch zu erläutern] das alles soll Zoll geben, wie das die Billigkeit und alt Brauch fordert. Dargegen und hinwiederum soll denen von Wietlisbach aus freundlich und nachbarlichem Willen zugelassen seyn, von dem, so sie daselbst zu Solothurn äßiger Speis zu ihren Häusern brauchen, desgleichen, ob einer ein Sägißer oder Bier und andere dergleichen Ding würde kaufen, darvon kein Zoll zu geben; was aber dieselben von Wietlisbach von anderen Kaufmans-Gütern und auf Fürkauff kaufen und wiederum verkaufen, darun sie sich auch werden erläutern, darvon sollen sie den Zoll geben, wie das gegen anderen auch gebraucht wird. 11) Desgleichen sollen die von Gränichen, Bettlach und Selzach zu Lengnau von ihrem eigenen Gut, so sie daselbst fürführen, Zollfrey seyn, und aber die übrige Unser deren von Solothurn Zugehörige, ob und under und außserhalb unser Statt Ring-Mauren geseßen, desgleichen die von der Glashütten, so Bast und anders fürführen, Zoll geben, wie das gegen anderen auch gebraucht wird. — 12) Wir die von Bern haben auch außsonderer Freundschaft und Gefälligkeit gegen unsere G. L. G. von Solothurn, Ihrer Statt eingeseßene Bürger Zollfrey erklärt an Unser Zollstatt zu Zferten von dem Wein, den sie daselbst fürführen und in Unseren Landen erkaufft werden haben, im Uebrigen aber und — 13) Weilen von Auslegung des Worts „Eigen Gut“ hievor viele Streitigkeit erwachsen, haben Wir damit solches nit etwan ferners in ungleichen Verstand gezogen werden könne, diese Erläuterung beizufügen nöthig befunden, daß unter der eingeseßenen Bürgeren von Solothurn „Eigen Gut“ solle gemeint und begriffen seyn all ihr Gut, es seye Ihr eigen Gwächs für Ihren Hausbrauch, oder auf Gwinn und Gwerb hin erkaufft, also daß es ihr eigen Gut und in keiner fremden Gemeinschaft begriffen seye, und daß kein Gefährd weder heimlich noch öffentlich gebraucht werde, daß auch die, so solches Guth ferggen, anländten, und die eigenthümlichen Besitzer desselben in Person, oder durch gnugsammen schriftlichen Schein sich in guten Treuen, oder wo Argwohns halb oder anderer Gestalt erforderet wurde, an Gndtsstatt erläutern und bezeugen sollind, daß solches oberläuterter maßen ihr Gut, daselb auch in keiner fremden Gemeinschaft noch anderen, so dieser Zollfreyheit nit wechig, weder gar, noch zum Theil zugehörig, verkaufft oder versprochen seye, der Meinung, wo jemand unter dem Schein des also zollfreyen Guts anderen Leuten Gemeinschaftweis oder anderer Gestalt ihr Gut zu ferggen oder ferggen zu lassen unterstützen wurde, der Zoll davon entrichtet und ein solche Gefährd von Uns denen von Bern nach Verdienen abgestrifft werden solle. 14) Unter den eingeseßenen Bürgeren dann werden verstanden die Alten und sogenamnten Neuen Bürger von Solothurn, so allda Bürgerlicher Privilegien genos, wie auch die Amtleit und solche Bürger, welche auf ihren Herrschafften, Häusern und Gütern, so im Land gelegen, geseßen, wie auch die Geistliche; Unter dem Wort „Frembden“ aber und frembde Gemeinschaft werden diejenigen verstanden, so Ausbürger oder eingeseßene Statt-Hinterseßen und Unterthanen sind. — 15) Und Endlich auch den Pfundzoll und Dymgeld betreffent, soll es bey dem alten Herkommen verbleiben, und wie bißhero jeden Orts gebraucht, und was dafür bezogen worden,

ferners bezogen werden. — 16) Desgleichen sollen auch beydseitige Bürger, wann sie über die Brügggen oder Land gehen, reiten oder fahren, denne die beydseitigen Unterthanen und Angehörige, wann selbige die Wochen-Märkt besuchen, so viel namlich den Hausbrauch und nicht Kaufmans Waaren betrifft, Zolls halber [Es seye mit Befreyung oder Bezahlung] gehalten werden wie von altem her. — 17) Denne die Landsherrlichen Gerechtigkeiten in der Herrschafft Buchegg, Balmegg, Aettigen und Kriegstetten betreffend, derenhalb zwischen Uns den beyden Stätten Streitigkeit gewesen; Nachdem Wir die von Solothurn Uns dahin begeben und erklärt, daß in zutragenden unlieben Fällen und Begebenheiten, da Wir die beyd Stätt gegen Einanderen in Zermürnuß gerahten sollten [welches aber der Allmächtige Gott zu Ewigen Zeiten verhüten und abwenden wolle] Wir die von Solothurn die Mannschafft in der Herrschafft Buchegg, Balmegg und Aettigen, wider oft ermelte Unser liebe Eydgnossen, Mitbürger und Brüder der Stadt Bern, im Feld keineswegs feindlich gebrauchen wollind noch sollind, haben Wir die von Bern Uns solcher Erklärung und Versprechung erjättiget und darauf Uns weiterer Ansprach an die Mannschafft am Buchegg, Balmegg, Aettigen und Kriegstetten [außert Ezelkofen und Hermiswyl, so hinsühro Uns der Stadt Bern zugehört] zu Handen vielgedachter Unser lieben Eydgnossen, Mitbürgeren und Brüderen der Statt Solothurn begeben und entzogen, dieselbe Ihrerseits im übrigen in allen Fällen und Zutragenheiten in Ihren Stätten, Schlößeren und anderer Gestalten nach Belieben zu brauchen. — 18) Welchem nach Wir die beyd Stätt Uns in fernerem freundlich gegen Einanderen erklärt und erläutert, daß hiemit auch die obangezogene Streitigkeit die Landsherrlichkeit und Dero anhängende Gerechtigkeiten in nächst obgemelten Herrschafften Buchegg, Balmegg, Aettigen und Kriegstetten betreffend, [Als deren Wir die von Bern Uns auch allentlich begeben und entzogen] aufgehëbt und erörteret seyn, und Unser der Statt Bern hohen Grichten halb und anderer Gerechtigkeiten in der Herrschafft Buchegg, Balmegg und Aettigen, es bey dem Inhalt der Verträgen von Jahren 1451 und 1516 einfältig sein Verbleiben haben solle. — 19) So viel auch den selbst Mord oder Leiblosmachung betrifft, so haben Wir über den Vertrag von Anno 1539 Unser Erläuterung dahin gegeben; Daß in dergleichen leidigen Zutragenheiten vordersi von denen Nideren Grichten eine Eydliche Information aufgenommen werden solle; wann dann aus sothaner Information, so Uns denen von Bern jedesmal überschift werden soll, sich erhälet, daß einer aus vorseßlicher Bosheit und Verzweiflung sich selbst Leiblos thäte, daß alsdan ein solcher den hohen Grichten alsobald übergeben, und Uns denen von Bern nicht versagt werde, mit solchen Cörperen nach ihrem Verschulden zu handeln; wo aber ein solcher Fall zweifelhaft erfunden wurde, soll selbiger dem Vertragmäßigen Richter zu entscheiden überlassen werden. — 20) So haben auch Wir von Solothurn auf Unserer lieben getreuen Eydgnossen von Bern Begehren zugeben, daß ihr Freyweibel, wan von Uns das Nidere Gricht zu gewöhnlicher Zeit der Gricht-Besatzung bey offener Pforten beeyndiget wird, sich darbey einfinden und zuhören möge. — 21) Der Verwürkten und denen hohen Grichten zuerkannten Leuten Gut dann soll alsobald durch des Nideren Grichts Amtleüt in Beywesen und Gegenwart des hohen Grichts Amtsmann als Ansprecher exacté verzeichnet und ein specificierliches Inventarium sowohl des gefundenen Guts, als der Schulden, Ihme dem hohen Grichts-Amtsmann zugestellt, indeszen dann das Gut in Sicherheit gelegt, und Unsere deren von Bern Erklärung, ob Wir solches übernehmen wollen oder nicht, erwartet werden, und was demnenach durch Vergant-Versteigerung oder Verkaufung des Guts [deszen Rechtfertigung samt dahero fallenden Emolument dem Nideren Gricht zustehen soll] sich von der Losung nach Abzug der Schulden übrig erfinden wird, solches soll den hohen Grichten heimdienen und verabsolget werden, der Meinung, wie Wir die von Bern Uns erklärt, daß Wir solch Unseren hohen Grichten zufallendes Gut durch gewöhnliche Versteigerung oder Verkaufung nach selbiger Enden gebräuchlichen Satzungen wieder von

handen geben wollind. — 22) Und als in dieser Handlung auf Seiten Unser, deren von Bern, in mehrerem angezogen worden, was maßen in dem vorigen Vertrag 1539 vorbehaltlich versehen und begriffen, wann sich über kurz oder lang fügte, daß der mehrer Theil Kilchgnossen zu Kriegstetten das Evangelium haben woltend, und das durch sie gemehret wurde, daß alsdann die gesagt Unsere Cydtgnossen und Mit Burger von Solothurn das nit wehren mögind noch sollind in keinem Wäg, sondern Uns, die von Bern, deßhalb an dem Ort, wie in anderen Ihren Niederen und Unseren hohen Grichten, handeln lassend sollind; daß auch in demselben Vertrag weiters folge. Item Wir von Solothurn haben Uns auch auf Unser Cydtgnossen und Mit Burger von Bern Ansuchen, begeben, die Laster, so in Unseren Niederen und Ihren hohen Grichten, da ihre Reformation angenommen, hienach fürgehen werden, Es seye mit Zutrinken, Schwehren, Spihlen, Hurerey und anderer Gestalt zu straffen, damit dieselben abgestellt werden, mit fernerem Eröffnen, daß das eine und andere in dem nachgehenderen Abscheid vom Jahr 1577 wiederholet und erfrischet worden; mit folgenden Worten: Doch dieweil der Vertrag 1539 zugibt, daß man die Kilchgnossen von Kriegstetten, wann sie Ihrer der Gesandten von Bern Herren und Oberen Religion annehmen und einen Predikanten zu haben begehrt, denselben bewilligen und das mehrer hierumb Ihnen laut des Vertrags nit abgestreckt sollte werden, daß auch solche Bewilligung [verstehet sich auf das, so diesem puncten im Vertrag vorgehet] dem Vertrag in all ander Weg ohnschädlich seyn und gänzlich darbey verbleiben, wann auch etliche derselben zum Zeiten von der nächsten Gelegenheit wegen in ihrer Herren und Oberen Kirchen zu Predig giengen, daß man dieselben darum nicht fächen solle; hingegen auch, daß anstatt solcher Bewilligung einer Stadt Bern die Besazung und Entfazung eines Predikanten ihrer Religion zu Messen hinsüro zustahn, die Unterthanen daselbst, wie bis anher am ganzen Buchegg-Berg gewesen und noch ist, fürer also halten; ein Statt Solothurn sie ohn allen Eintrag und Weigerung darbey verbleiben lassen, und sie Dero gehorsammen sollind, und ob sich zum Zeiten begeben, daß sie sich mit Ehe-Brüchen oder anderen Lasteren gemelter Religion zuwider vergiengend, daß alsdann ein Statt Solothurn sie um solche Fehler und begangene Laster ihrem Verdienen nach straffen solle, habend hierauf Wir, die mehr bemelte beyd Stätt, Uns dahin verglichen und gegen Einander freündlich erklärt, weilen die reformierte Religion am Buchegg-Berg angenommen, und daselbst seithero allein der reformierten Religion Zugethane die beständige Wohnung gehabt haben, daß es ferners dabey verbleiben, mithin Wir, die von Bern, an dem ganzen Bucheggberg solche Reformation beybehalten, und daher Uns der Enden das Recht und Disposition in Religion-, Glaubens- und Kirchen-Sachen, wie auch die daherigen Verkündigungen durch Unsere Ausschreiben fürbas, wie bisshar, ohne Eingriff in Vertragmäßigen Sachen durch die Predikanten von Ganzen beschehen zu lassen, einzig und allein zustehen solle; was aber die Kilbenen betrifft, so an Sonntagen pflegen gehalten zu werden, weilen selbige bey der reformierten Religion nicht gebräuchig, werden Wir, die von Solothurn, zu deren Abhaltung die nöhtigen Befelchen an Unsere Obervögt im Buchegg-Berg ergehen lassen und wollend Uns übrigens vorbehalten haben, daß obbeschriebenes Unser lieben Cydtgnossen von Bern Religions-Recht und dessen Ausübung Uns, der Statt Solothurn, an allen Unseren Landsherrlichen Niedergrichtlichen obstehend vertragmäßigen Straff-Rechten und anderen Unseren Gerechtigkeiten keinen Abbruch, Schaden noch Nachtheil bringen solle. — 23) Nachdemme auch Wir, die von Bern, von Unseren getreuen lieben Cydtgnossen von Solothurn freündlich begehrt, damit die Evangelischen Reformierten am Bucheggberg den Principiis ihrer Religion zufolg könnend besytsamen wohnen, daß selbe in Ehe- und Scheidungs-Sachen den Gesazn geudeit ihrer Religion nach gehalten werden; haben Wir, die von Solothurn, Uns solches nicht zuwider seyn lassen und erklärt, daß Wir ermelt Evangelische Glaubens-Genossen am Bucheggberg, alwo die reformierte Religion angenommen, in Ehe- und Scheidigungs-Sachen nach den bernischen

Consistorial Befehlen judicieren und beurtheilen wöllend. — 24) Wir, die vielgedachten beyd Stätt, aus wahrer Begierd, die Wir gegen Einanderen in gegenwärtiger Zusammenkunft bezeuget, allem demme zu begegnen und vorzukommen, was zu künftigen weiteren Unrichtigkeiten Anlaß geben möchte, haben Uns zu einem Aus- und Abtausch der hienach gemelten Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten mit Einanderen veranlaßet und eingelassen, auch deselben halb Uns verglichen, übereinkommen und betragen, hernach folgender Gestalten: Namblichen so haben Wir Schultheiß, Råht und Burger der Statt Bern den frommen, fürsichtigen, ehrsamten und weisen Schultheissen, Råht und Burgeren der Statt Solothurn, Unseren sonders guten Freunden, getreuen, lieben Cydtgnossen, Mit Burgeren und Brüdern, zu Ihren und Ihrer Statt Handen in rechter wohlbedachtlicher Tausch-Weise cediert, zugestellt und übergeben, mit Namen und des Ersten die hohen Gericht auf und in der ganzen Herrschafft Kriegstetten mit aller der Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Anhang und Zugehörd, wie solche Uns nach Inhalt der Verträgen von Jahren 1451 und 1516, wie auch nach dem Vorbehalt, under welchem Wir den Kauff gedachter Herrschafft Kriegstetten, den Unsere liebe Cydtgnossen der Statt Solothurn im Jahr 1466 bestanden, gut geheissen und bestätigt, zugehörig gewesen, und bisshar durch Uns besessen, beherrschet und gebraucht worden, darvon gar nützig vorbehalten, dann allein was gegenwärtiger neuer Vertrag-Brief Uns zugibt. — 25) Fürs Andere die Nidere Gericht zu Erlispach ob dem Erzbach, da die Landsherrlichkeit Ihnen, Unseren getreuen, lieben Cydtgnossen, Mitburgeren und Brüdern von Solothurn, zuständig und gehörig, samt dem Recht der Appellazzen, so bisshar nacher Königsfelden gegangen, mit allem darzugehörigen Rechten und Anhang, wie Wir dieselben von wegen Unsers Closters Königsfelden bisshar innehabt, beherrschet und besessen haben, daran nützig vorbehalten: doch also, daß hiervon wol unterscheiden, unbegriffen, und zu Unseren und gedacht unsers Closters Handen austruckenlich und heiter außbedingt seyn sölle, alle und jede Unsere Zins-, Zehndens-, Lehens- und dergleichen Einkommens-Gerechtigkeiten mit aller ihrer Zugehörd, samt dem bisshar sogenannten Steff- oder Meyerhoff, und was an ligenden Güteren an anderem darzu gehört, item die Wäld, Hölzer und Schächten wie das Eine und Andere Uns bisshar dem Kauff-Vertrag und anderen Briefen und Siglen nach zuständig gewesen, und durch Uns innehabt, besessen und genuzet worden: darunter auch verstanden die Freyheit von allem Verbott der Speisen in gedachtem Meyerhoff samt dem Pinten Rechten, und daß Unsere Amtleut zu Wiberstein mit ihrem Haus-Gesind und Dienstvolk um Schlägerrey, Scheltwort und dergleichen gemeine Träfel und bußwürdige Sachen, so in selbem Meyerhoff sich unter ihnen zutragen, keinem anderen Richter unterworfen seyn söllind, also daß Wir diß alles, so in gedachtem Vorbehalt begriffen, zu Unseren und ermelt Unsers Closters Handen ohne Abbruch und Verminderung behalten und fürer, wie bisshar, besitzen, nutzen und nießen wöllind, doch also, daß denen zu Erlispach Holz zu ihrem Hausbrauch und zum Bauen aus den Wälderen fürer weiters ertheilt werden solle, in der Form und Maas, wie solches ihnen bisshar ertheilt worden nach Inhalt der Verträgen; Jedoch in dem Verstand, daß die Uns, der Statt Bern, zuständig sich befindende und nicht lehenhafte Hölzer und Wäld füröhin Uns von Solothurn zugeeignet sein söllind mit Vorbehalt der Holz-Nuzung, so die Erlispacher unter dem Bach bisshar der Enden auch gehabt haben möchten. — 26) Der Kirchensaz zu gedachtem Erlispach soll in dieser Uebergab auch begriffen seyn, also daß Unsere liebe Cydtgnossen der Statt Solothurn das Pfarrhaus erhalten, Wir aber dem Priester sein Pfreund, wie bisshar, ausrichten lassen söllind. — 27) Ferners die Nideren Gericht zu Obergerlafingen, wie solche Uns von wegen Unsers Closters Thorberg bisshar zum anderen Jahr in derkehr zuständig gewesen mit allem zugehörigem Rechten. — 28) Item auch das Hoff- Gericht zu Subingen, wie solches bisshar durch Unsere Amtleut zu Wangen in Unserem Namen verführt und gebraucht worden, mit seiner anhangenden Gerechtigkeit und Zugehörd, zusamt denen Bodenzinsen, welche

diesem Hofgericht bisshar anhängig gewesen und zu Handen Unseres Amts Wangen allda bezogen worden, außert denen so Unsere Unterthanen dahin schuldig sind, als die Wir zu Unseren Handen vorbehalten haben wöllend, darbey dann verstanden und erläuteret, daß beydes Unsere, der Statt Bern, Unterthanen der Pflicht zgedachten Hofgericht und hinwiederum Unsere, der Statt Solothurn, Unterthanen, der Gebotten zum Land-

7. Gericht zu Wangen fürs künfftig erlassen und befreyt sein sollind. — 29) Die Gerechtigkeit zum Gericht zu Eziken zum Dritten Jahr, die Wir von Bern in Unseren Gewahrsamen bisshar, aber nit in Besizung gehabt, soll hiemit auch Unseren lieben Gydtnossen der Statt Solothurn überlassen seyn, und Endlich auch der Zehnden in der Burg in der Herrschaft Kriegstetten, wie derselbe bisshar Unserem Amt Wangen eingangen und durch Uns genuzet worden. — 30) Hinwiederumb und gegen diesem allem haben Wir, Schultheiß, Rät und Burger der Statt Solothurn, den frommen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Schultheissen, Rät und Burgeren der Statt Bern, Unseren sonders guten Freunden und getreuen, lieben Gydtnossen, Mit Burgeren und Brüdern, zu Ihren und Ihrer Statt Handen in gleicher, rechter, wohlbedachtlicher Tausch Weise cediert, zugestellt und
1. übergeben. — 31) Mit Namen und des Erstien, die Nideren Gericht zu Saffenwyl in der Statt Bern Grafschafft Lenzburg gelegen, und das Eiter-Gricht zu Uerken und Hinterwyl, auch in selbiger Grafschafft, da Wir allein um Drey-mahl drey Schilling zu richten gehabt, mit aller zugehörigen Herrlichkeit, Rechte und Gerechtigkeiten, Wälden und Fischezen daselbsten, wie solche Uns nach besag der Verträgen von Jahren 1466, 1516 und 1533 zuständig gewesen und durch Uns bisshar innegehabt, beherrschet und besessen worden, nüzit vorbe-
2. halten. — 32) Fürs Andere, die Nideren Gericht zu Ezelkofen mit allem dem Rechten, Zugehörden, Gerechtigkeiten und Gefällen, wie Wir solche bisshar daselbsten, wie in anderen Orten Unser Herrschafft Buchegg innegehabt, besessen und beherrschet haben, also daß Wir daran gar nichts vorbehalten, und Unsere liebe Gydtnossen der Statt Bern solches mit der Mannschafft und Landsherrlichkeit daselbst zu besizen haben sollen.
3. — 33) Weiters die Nideren Gericht zu Hermiswyl, mit den Wälderen, Herrschafft-Rechten und allem dem Rechten und dero Zugehörden und Gerechtigkeiten, wie Wir solche bisshar daselbst, wie in der ganzen Herrschafft Kriegstetten, innegehabt, beherrschet und besessen haben, bis an die hohen Gericht, welche Unsere liebe Gydtnossen der Statt Bern zu gedachtem Hermiswyl in dieser Tausch-Handlung ausbedingt und vorbehalten, denen nit hinfüro daselbsten hohe und nidere Gericht samt der Mannschafft und der Landsherrlichkeit zusetzet, mit heiterem Geding, daß den Catholischen Einwohnern dieser Enden Zeit und Zihl gestattet werde, sich anderwärts hausüblich zu sezen und ihre Güter zu verkauffen, oder daß selbige ohnverhinderlich in ihrer Religion absterben mögind.
4. — 34) Und Endlich auch diejenige Zehnd-Gerechtigkeit zu Schnottwyl, welche vor diesem die Herren Suri, Unsere Burger, innegehabt und besessen, und nit zum anderen Jahr aufgehebt und empfangen wird, da das andere Jahr dem Unteren Spittahl zu Bern der Zehnden daselbst gehörig ist; Belaufft sich dieser beyden Theillen Zehnd-Recht jährlich ohngefehr in Hundert- und Zwanzig Viertel mit aller Zugehörd und Gerechtigkeit. — 35) Hierauf so entzeihen Wir, die beyd Stätt, Uns alles dessen, was je Eine der anderen in gegenwärtiger Tausch-Handlung übergeben hat, und gewährend je Eine die Andere dasjenige, was dieser Tausch und gegenwärtiger Vertrag-Brieff einer jeden Statt zugibt, hinfür zu besizen, zu beherrschen, zu nuzen und zu nießen, auch darmit sonster nach Belieben zu handeln, von dem anderen Theil und Jedermänniglich ohngehinderet auch Einanderen die nohtwendigen Documenta, soviel deren vorhanden, ausser zu geben, und verspricht auch ein Theil dem anderen um alles, so Er in diesem Tausch von Handen geben, gute, sichere und gnugsame Währschafft zu tragen. — 36) Es soll aber durch diesen Abtausch demjenigen Rechten, so Wir, die Oberkeiten, oder andere an Boden- und anderen Zinsen, Zehnden, Güterten und anderen Einkommen, wie auch die Unterthanen und Zwing-

feßen des einten und anderen Orts haben mögend, der gemeinen Weysfahrten, Hölzern und Feldern, Gütern und anderen eigenthümlichen Nutzbarkeiten halb nützlich benommen, sondern solliches alles bestermassen vorbehalten seyn. — 37) Hiemit so sollen und wollen Wir die viel ermelte beyd Stätt Bern und Solothurn der Sachen halb, so in gegenwärtigem Instrument begriffen, auf Form, wie hievor erläutereet steht, wol und gänzlich vereint und vertragen seyn, für Uns und Unsere Nachkommen, mit Versprechung, so Wir Einanderen darbey gethan, alles das, was in diesem darüber aufgerichteten Vertrag begriffen und einen jeden Theil ansieht und von Ihme erforderet, gegen Einander getreulich und ohnverbrüchlich zu halten, und darwider zu keinen Zeiten zu thun und zu handeln, noch zu gestatten, daß darwider gehandelt werde, mit Entzeihung aller Fünden, Exceptionen, Privilegien, Gefäzen, Bräuchen und Gewohnheiten, dardurch diesen verglichenen Dingen und Handlungen widerredt oder zuwider gethan werden möchte. — 38) Darbey Wir übrigens abgeredt und beschloßen, daß alle vorherige zwischen Uns, denen beiden Stätten, errichtete und angenommene Verträge, in so weit selbige durch nachgehende oder gegenwärtige Vertragshandlung nicht abgeenderet, wie bishero bey Ihren Kräften bleiben und bestehen sollen. — 39) In Krafft diß Brieffs, dessen zwey gleichlautend verfertigt worden, mit Unseren, der beyden Stätten, angehenkten Insignen verwahrt; Und ist beschehen die Vergleichs-Handlung in Wyrnigen Anno 1665. In Langenthal aber völlig berichtigt Anno 1738 und bestätigt durch Uns von Bern den 25. Junii und Uns von Solothurn den 28. Julii, beydes des Ein Tausend, Siben Hundert, Zwei und Bierzigsten Jahrs.

Samuel Mutach,
Stattschreiber der Statt Bern.

Joh. Caspar Joseph Degenscher,
Stattschreiber der Statt Solothurn.

495.

Gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 3. bis 16. Juli 1742.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Bürgermeister; Johannes Füsli, Statthalter. Bern. Hieronymus von Erlach, Ritter, Schultheiß; Johann Georg Imhof, Alt-Benner und des Raths. Lucern. Anton Leodogar Keller, Alt-Kornherr; Nicolaus Leontius Balthasar, Alt-Landvogt und des Raths. Uri. Joseph Ludwig Florian Scolar, Landammann; Joseph Anton Schmid, Alt-Landammann. Schwyz. Joseph Franz Reding, Bannerherr und Landammann; Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann. Nidwalden. Jakob Michael Zelger, Landammann; Joseph Maurus Lufft, Zeugherr. Zug. Johann Peter Staub, Landammann; Franz Bartholomäus Andermatt, Alt-Landammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landstatthalter. Basel. Johann Rudolf Fäsch, Oberstzunftmeister; Johann Lucas Iselin, des Raths. Freiburg. Nicolaus von Montenach, Schultheiß; Anton von Montenach, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Franz Victor Buch, Alt-Schultheiß; Urs Victor Joseph von Röll, Stadtvener und des Raths. Schaffhausen. Nicolaus Wüscher, Bürgermeister; Johann Friedrich Stocker, Seckelmeister und des Raths. Appenzell-Innerrhoden. Karl

Jakob Schürf, Landammann. Außerrhoden. Jakob Gruber, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Büntiner von Braunberg, Alt-Landvogt und des geheimen Rathes. Stadt St. Gallen. Friedrich Girtanner, Bürgermeister. Biel. (Niemand.)

Diese Tagsatzung wurde auf Veranlassung des kaiserlichen Botschafters nach Baden zusammenberufen. **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Biel entschuldigt sein Ausbleiben und ersucht um Mittheilung des Abschiedes. § 2. **c.** Da es sich bei Behandlung des Münzwesens herausstellt, daß ein gemeinsamer Beschluß nicht zu Stande kommt, läßt man es beim leztjährigen Abschied und bei der dieses Jahr von Stadt St. Gallen wiederholten Erklärung, daß seine Münzstatt geschlossen sei und noch ferner geschlossen bleiben werde, bewenden. Ferner werden die Admodiationen wiederum als etwas für das Publicum sehr Nachtheiliges erklärt und Innerrhoden wird durch die Gesandten ersucht, von der Admodiation abzustehen und mit Prägung von Münzen innezuhalten. Gedenkt ein Ort Münzen zu valutieren oder abzurufen, so möchte es sich belieben lassen, drei Monate vorher die übrigen Orte dessen zu berichten. Die betreffenden Mandate sind in den gemeinen Herrschaften neuerdings zu publicieren und geflüßentlich zu befolgen. Bern insistiert darauf, daß Innerrhoden entweder vom Münzen völlig abstehe oder wenigstens solche Münzen prägen möge, welche den Stadt-sanctgallischen nicht so gar ähnlich seien. Basel und Schaffhausen behalten, da kein gemeinsamer Beschluß zu Stande kommt, ihren gn. Herren und Obern die Convenienz vor. Der fürstl. sanctgallische Gesandte eröffnet instructionsgemäß, daß man es dem Fürsten nicht verdenken werde, wenn er dem Schwalbe der Scheidemünzen der Stadt St. Gallen gegenüber Maßregeln zu treffen sich bemüßigt sehen werde, wogegen sich der Gesandte dieser Stadt mit einer Protestation bestens verwahrt. Innerrhoden hätte erwartet, daß seinen Münzen, weil sie an Schrot und Korn probehaltig seien, der ordentliche Cours gelassen würde. Da das aber nicht geschehen sei, so sei ihre Münzstatt fast immer geschlossen gewesen und sei nur wenig Münze geprägt worden. § 3. **d.** Bei der Behandlung der Frage, ob man nicht auch die Regierungssachen der gemeinen Herrschaften in Baden behandeln wolle, erklären Schwyz, Unterwalden und Zug instruiert zu sein, zu diesem Zwecke nach Frauenfeld zu reisen. Nachdem nun den Gesandten in Schwyz, welche hiefür die bindendste Instruction hatten, dieselbe auf ihre Anfrage um Abänderung, mit Hinblick auf die Abschiede von 1713, 1726 und 1727 zweimal bestätigt worden war, so wenden sich auch die Gesandten von Bern und Lucern an ihre Principalen. Lucern willigt zur Abreise nach Frauenfeld ein, will aber Zürich ersucht haben, im Falle man sich wieder in Baden versammle, die Behandlung aller Geschäfte dahin auszusprechen. Auch Berns Gesandtschaft schließt sich diesen Gedanken an; die von Schwyz, Unterwalden und Zug verbleiben bei ihrer Instruction; die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum. § 4. **e.** In Betreff der schon im Abschied von 1741, § 3 besprochenen Beschwerde der eidgenössischen Kaufmannschaft gegen eine Maßregel Frankreichs, darin bestehend, daß ihr nicht mehr gestattet sei, ihre Waaren auf der geraden Route in die Freigravschafft Burgund einzuführen, sondern daß ihr dieselben auf einem Umweg über Lyon einzuführen zugemuthet werde, erklären sich Zürich, Bern, Nidwalden, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerrhoden und Stadt St. Gallen dahin, daß das voriges Jahr deswegen entworfenene, aber bis dahin noch nicht von allen Ständen ratificierte Schreiben an den Ambassador so bald als möglich bestellt werden sollte. Basel fügt noch bei, daß es instruiert sei, überdies noch auf eine nachdrückliche mündliche Vorstellung bei demselben zu dringen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug und Freiburg können zu Erlassung dieses Schreibens nicht Hand bieten und wollen die Sache nochmals ihren gn. Herren und Obern hinterbringen; für letzteres erklärt sich auch Solothurn und will, wie die sechs andern Stände, seinen Entschluß bis Martini nach Zürich berichten. Die Gesandten von Appenzell-Innerrhoden und vom Abt von St. Gallen sind

instruirt, sich dem anzuschließen, was gemeinsam dienlich möchte erfunden werden. § 5. **f.** In Betreff der Capitation, welche auf die in Frankreich sich befindenden Artisans und Gens de metiers suisses gelegt worden, wird gut befunden, das dem vorjährigen Abschied beigelegte Schreiben, welches bis dahin noch nicht abgeschickt worden war, einstweilen nicht abgehen zu lassen, da seitdem keine weitem Klagen eingelaufen seien. § 6. **g.** Der vorjährige Abschied, betreffend die Verfolgung des Diebs- und Mördergesindels von einer Vormäßigkeit in die andere wird instructionsgemäß bestätigt und soll dem Fürsten von Bruntrut mitgetheilt werden mit dem Ansuchen, daß derselbe für seine Lande dazu gleichfalls concurriren möchte. § 7. **h.** Das voriges Jahr wegen limitirter freier Fruchtzufuhr und des auf das ausgeführte Getreide gelegten Imposto an den schwäbischen Kreisconvent erlassene Vorstellungsschreiben hatte die Wirkung, daß das Quantum der wöchentlichen Zufuhr um ein Drittheil vermehrt wurde mit dem Zusaze, daß mit dem Eintritt besserer Zeiten die freie Zufuhr wieder werde eröffnet und auch wegen des Imposto eine „vergnüglihe“ Disposition werde getroffen werden. Auf den Bericht der Gesandten von Fürst und Stadt St. Gallen, daß die freie Zufuhr noch limitirt sei und der Imposto noch fortdaure, wird unter den obschwebenden Verhältnissen, namentlich wegen der bedenklichen Kriegsconjuncturen, Zürich ersucht, sich zu erkundigen, wie die Sachen in Schwaben stehen und je nach Befinden an den nächsten Kreisconvent eine nachdrückliche Recharge abgehen zu lassen. § 8. **i.** Bigier, Secrétaire interprète des französischen Ambassadors, überbringt ein Complimentschreiben von Seite desselben; das Schreiben wird beantwortet. § 9. **k.** Freiherr von Roggenbach übergibt ein ähnliches Schreiben vom Bischof von Basel. In Beziehung auf die Beantwortung desselben wird die Kanzlei beauftragt, in dem Recreditive statt des Titels „Wohlgeboren“ „Wohlebel“ zu setzen, weil man es „ungewohnt“ findet, daß dem Deputierten ein höherer Titel gegeben werde, als demjenigen, an welchen er abgeordnet ist. Die Ursache dieser Aenderung soll dem Freiherrn bei Ueberreichung des Recreditivs angezeigt werden. § 10. **l.** Das Gutbefinden in Betreff des Verkommnisses über reciprocirliche unentgeltliche Auslieferung gestohlener Sachen mit den III Bünden wird ratificirt. Zürich wird ersucht, den Häuptern und Räten der III Bünde davon Mittheilung zu machen und die erforderliche Gegenerklärung zu verlangen, zugleich auch die Amtleute der gemeinen Herrschaften von diesem Verkommnis in Kenntniß zu setzen. § 11. **m.** Da wegen des auf der österreichischen Zollstatt Leitershofen auf Schweizerische Leinwand gelegten Zolles keine Klagen wieder gehört worden sind, läßt man die Sache einstweilen auf sich beruhen, ersucht jedoch Zürich, bei wieder einlaufenden Beschwerden, in gemeinem Namen nach dem im vorjährigen Abschiede niedergelegten Entwurfe an die betreffende Behörde deshalb zu schreiben. § 12. **n.** Die Republik Wallis ersucht die Stände um ihren Rath in der streitigen Wahl eines Propstes auf dem St. Bernhard. Schon 1727 nämlich hatte der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, durch ein ohne Vorwissen der Religiosen dieses Klosters ausgewirktes Breve die Ernennung des Propstes erhalten, welcher bis dahin capitulariter gewählt worden war. Darüber erhob sich zwischen dem König und den aus Wallis gebürtigen Religiosen ein Streit, der an den römischen Hof gezogen wurde und damals noch unentschieden war. Da nun der Bericht einlief, daß vom Papste dem Könige das Wahlrecht definitiv zuerkannt werden würde, und zu besorgen stand, daß der König später auch das Territorium des Klosters, diesen wichtigen Paß und Schlüssel des Landes, ansprechen möchte, so wendet sich Wallis in dieser Sache an sämtliche Stände, zumal da die voriges Jahr für Wallis von den katholischen Ständen am päpstlichen Hofe interponierten Officien ohne Erfolg geblieben seien. Da die Gesandten sämtlich ohne Instruction sind, wird die Sache ad referendum genommen, die „Verbscheidung der Republik Wallis“ den gn. Herren und Obern überlassen und Wallis vorläufig davon Kenntniß gegeben. § 13. **o.** Der von der Königin von Ungarn und Böhmen und Erzherzogin zu Oestreich

bestellte Legationssecretär Joseph Severin von Bender übergibt ein Schreiben, in welchem der Königin sehnliches Verlangen ausgedrückt wird, ihre Neigung, welche sie für gesammte Eidgenossenschaft trage, an den Tag zu legen und die Stände sowohl als die Gesandten „mit Wohlthaten anzusehen“, sobald sich die Gelegenheit darbiete, ihre Zusagen werththätig zu erfüllen, und die Hoffnung ausgesprochen wird, daß auch die Stände das Ihrige zu Befestigung des „erbvereinigten“ gegenseitigen guten Vernehmens beitragen werden. Das Schreiben wird in allgemein gehaltenen Ausdrücken beantwortet. § 14. **P.** Der kaiserliche Botschafter, Graf von Froberg (Montjoie), läßt durch seinen Legationssecretär Woher um Audienz ansuchen. Conform frühern Vorgängen, wird ihm durch Vermittlung des Landvogts und Untervogts die Wahl der Zeit überlassen, derselbe dann durch die Nachgesandten der XIII und der zugewandten Orte und durch den Landvogt und Landschreiber in die Sitzung abgeholt, worauf er seine Proposition hält. In derselben zeigt er seine Ernennung zum außerordentlichen kaiserlichen Botschafter bei der Eidgenossenschaft an, dankt für die dem Kaiser (Karl VII.) dargebrachten Glückwünsche der Eidgenossenschaft beim Antritt seiner Regierung und erklärt, „daß die eidgenössischen „Stände des Kaisers Herz und Gemüth bereits eingenommen hätten“, und daß der Grund zu einem gegenseitigen guten Vernehmen theils in der aus einem innerlichen Trieb herfließenden kaiserlichen Zuneigung, theils in der Offenheit und Aufrichtigkeit der Eidgenossenschaft schon gelegt sei, „welche das Herz in dem Mund und auf der Zunge führe.“ Durch ebendieselbe Deputation, welche den Botschafter in die Sitzung abgeholt hat, wird demselben die in der Proposition ausgesprochene Propension des Kaisers, sowie seine eigene Zuneigung zu der Eidgenossenschaft verdankt und ihm ein Schreiben ähnlichen Inhaltes zugestellt. § 15. **Q.** Da auf der Ueberschrift des von Ihro kaiserlichen Majestät an die gn. Herren und Obern erlassenen Schreibens das Wörtchen „Gestrenge“ fehlte, welches von den frühern Kaisern immer gegeben worden war, so wird der Landschreiber beauftragt, unter Vorweisung früherer Schreiben mit dem Legationssecretär darüber Rücksprache zu nehmen. Der kaiserliche Botschafter antwortet, daß er bereits schon früher auf eine Ahndung Zürichs deswegen an den Kaiser geschrieben und die Antwort erhalten habe, daß man die gleiche Titulatur gebraucht habe, so die Reichscanzlisten aus Wien selbst mitgebracht hätten. Das Wörtchen „gestrenge“ sei in jetzigen Zeiten so verächtlich geworden, daß die kaiserliche Majestät nicht vermeint hätte, daß dasselbe nachgesucht würde. Da nun aber die Eidgenossenschaft darauf beharre, so werde der Legationssecretär bei nächster Relation diese Ahndung wieder einfließen lassen. § 16.

Man sehe auch in dem Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 501. Justizsachen.

Louis.

Art. 366. Locales.

Mendris.

Art. 392. Beamte.

Vellenz, Vollenz und Riviera.

Art. 313.

Complimentschreiben des Bischofs von Basel. Beantwortung desselben durch die Kanzlei. § 2. **c.** Auf den Antrag Lucerns wird unter Vorbehalt der Ratification für zweckmäßig erachtet, den Augustin Maria, welcher beim Papste in großem Credit stehe und der katholischen Eidgenossenschaft die besten Dienste zu leisten im Stande sei, seiner Heiligkeit bestens zu empfehlen. § 3. **d.** Lucern eröffnet, daß es das im Abschiede voriges Jahr decretierte Schreiben an den Cardinal Bischof von Constanz in Betreff der beschwerlichen Interstitien abgeschickt und, da dasselbe unbeantwortet geblieben, eine Recharge habe abgehen lassen. Nachdem auch diese unbeantwortet geblieben sei, habe man bei letzter Visitation mündlich die Sache betrieben und Aussicht auf Milderung erhalten. § 4. **e.** Uri stellt folgende Anträge: 1) Da es erfahren habe, daß im spanischen und neapolitanischen Dienste Capitains par commission gestellt werden, welche nicht hinreichende Befähigung haben, so sollten in Zukunft die Hauptleute verbunden sein, die Capitains lieutenants zu ihren Capitains par commission zu ernennen; 2) falle es den schweizerischen Regimentern beschwerlich, daß General Montemar ihnen nur drei Werbeplätze in Italien bezeichne, und noch solche, wo gar kein Zulauf sei, und dennoch ihnen gebiete, innerhalb dreier Monate, ungeachtet die Compagnieen durch Desertion sehr geschwächt seien, wieder complet zu sein; 3) ob es nicht bei der überhand nehmenden Desertion zweckmäßig wäre, wenn die ausreisenden fremden Soldaten mit erhaltenem Pardon wieder zu den Regimentern geliefert würden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, hinterbringen diesen Anzug ihren gn. Herren und Obern. § 5. **f.** Die Gesandten Unterwaldens eröffnen, daß ihren gn. Herren und Obern „bedauerlich und schmerzlich zuge drungen sei,“ aus dem baslerischen Vericon „allgemeines historisches Vericon“ zu ersehen, als hätte der sel. Bruder Claus sich mit Kräutern und Wurzeln ernährt, da doch constant und unläugbar sei, daß er „ohne Zusichnehmung einiger Speis englisch gelebet habe, auch diese Wahrheit der Stettler und Morerus selbstn zuleget.“ Da nun diese Verfälschung dem sel. Manne an seinem Lob namhaft abbreche, so seien sie instruiert zu vernehmen, auf welche Weise die Sache redressirt werden könnte. Von den übrigen Gesandten wird eine öffentliche Abhandlung für bedenklich und gefährlich angesehen, hingegen wird für besser erachtet, unter der Hand von den baslerischen Gesandten zu vernehmen, wie zu gebührender Satisfaction zu gelangen sei. § 6. **g.** Die Obersten und Officiere der in spanischen und neapolitanischen Diensten stehenden Regimente Bessler, Wirz und Jauch beschwerten sich in einem Schreiben, daß man ihnen die stipulierten Freiheiten (Franquizien) verweigere, die freie eigene Ausübung der Justiz hemme, die Werbung verbiete, die Betten und Journituren in Friedenszeiten für den Soldaten nicht anschaffe. Es wird beschloffen in dieser Sache gemeinsam zu handeln, Uri aufgetragen, die erforderlichen Schreiben zu erlassen und Abschriften davon den übrigen Ständen mitzutheilen; ferner werden die Gesandten Lucerns gesucht, bei ihren h. Principalen dahin zu wirken, daß dieselben, wenn sie weder in ihrem eigenen, noch in gemeinem Namen die Schreiben abgehen lassen wollen, durch ein Particularschreiben die Sache unterstützen. Unterwalden nimmt die Sache ad ratificandum. § 9. **h.** In Betreff der Particularcapitulationen, welche ohne Participation an die Stände geschlossen werden, wird befunden, daß solche nicht Platz haben dürfen, und daß kein Officier sich erdrechen soll, ohne seiner gn. Herren Approbation eine solche zu schließen oder einzugehen. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
 Deutsche gemeine Bogteten überhaupt.
 Art. 91. Beamte in Klöstern und Conventen.
 Landgrafschaft Thurgau.
 Art. 20. Bürgerrecht. Art. 601. Stifte und Klöster. Art. 644. Soldaten.

Heinthal.

Art. 239. Obrigkeitliche Lehen.

Art. 358. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 328. 352b. Locales.

498.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden und Frauenfeld im Juli 1742.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mülhhausen und Biel sind nicht vertreten.

(In Baden.)

a. Der eidgenössische Bet-, Buß-, Fast- und Danktag wird auf den 13. September angesetzt. § 1.

b. Steuern: 1) den reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen je 100 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirk 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde daselbst 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlruhe je 100 fl. Da Schaffhausen zu der Steuer an Friedrichsthal, so wie zu mehreren andern früher nicht eingewilligt hat, so sprechen Zürich, Bern und besonders nachdrücklich Basel die Hoffnung aus, daß Schaffhausen und in Beziehung auf andre Steuern Appenzell und St. Gallen mildthätig Antheil nehmen werden; Schaffhausens Gesandtschaft aber ist instruiert, seine früher gegebene Erklärung zu bestätigen und auch künftig bei diesen Steuern sich nicht zu betheiligen; ähnlich sprechen sich auch Appenzell und Stadt St. Gallen aus. In Folge dessen ersuchen die Gesandten Basels die von Zürich und Bern dahin zu wirken, daß ihre beiden Stände mit Basel das Fehlende decken. Nachdem aber dazu keine Hoffnung gemacht worden, spricht sich Basel dahin aus, daß es wohl bei andern Steuern abbrechen müsse, um diesen Ausfall zu decken, da derselbe ihre verburgerten Ministri treffen würde. 7) Der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) für fünf piemontesische und drei ungarische Studenten 836 fl.; 11) dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl.; 12) den reformierten Gemeinden in Groß-Polen und polnisch Preußen sind Zürich und Bern geneigt, auch dieses Jahr wieder eine Steuer zu bewilligen, Clarus dann, wenn alle Stände sich dabei betheiligen; 13) der französischen reformierten Gemeinde zu Stockholm, welcher vom König und den Reichsständen die freie Religionsübung gestattet worden, 100 Thlr. in IXört. Repartition; 14) den fünfzig durch Brand heimgesuchten Haushaltungen in Kempten 600 fl. nach VIIört. Repartition; Schaffhausen und St. Gallen haben bereits für sich gesteuert; 15) der reformierten Gemeinde zu Dürkheim, an der Hard, welche vom Grafen zu Leiningen die freie Religionsübung erhalten hat und vom Churpfälzischen Kirchenrath zu Heidelberg empfohlen wird, sollen auf Antrag von Zürich, Bern und Basel ein für allemal 100 fl. in IXört. Repartition gesteuert werden. 16) Von dem Steuerbegehren des Magistrats zu Neu-Jsenburg behufs des Wiederaufbaus des abgebrannten Pfarrhauses der französischen reformierten Kirche daselbst wird abstrahirt. Zu 7, 8, 11, 12 verweigert Schaffhausen, zu 7, 12 St. Gallen, zu 8, 11, 12 Appen-

zell, zu 12 Basel seinen Beitrag; 13 nimmt Basel, 13, 14, 15 Glarus und Appenzell, 15 Schaffhausen, 13, 15 St. Gallen ad referendum. [Siehe S. 7.] § 2 bis 17. **c.** Bern wiederholt den schon voriges Jahr gemachten Anzug, die übrigen Orte möchten, da die für die pragelantischen und piemontessischen Crulanten aus Holland gekommenen Steuergelder aufgezehrt seien, mit ihm dieser hülfbedürftigen Leute sich annehmen. Zürich zeigt sich willfährig; Glarus, Schaffhausen und Appenzell wollen in keine Verpflichtung mehr eintreten und das um so weniger, da sie jene holländischen Steuergelder nebst aller fernern Obforge Zürich und Bern überlassen haben; Schaffhausen beruft sich auf ein deshalb den 13. April 1734 an Zürich erlassenes Schreiben. Die Gesandten von Basel und Stadt St. Gallen sind ohne Instruction. § 18. **d.** Der Graf von Fsenburg-Meerholz hatte (den 20. Sept. 1741) die evangelische Eidgenossenschaft für seinen Sohn Georg August Ernst Helvetus zu Gevatter erbeten und die Zusage der Annahme erhalten. Zürich schlägt nun vor, nach früheren Vorgängen als Pathengehent eine goldene Schale im Werth von 700 Gld. zu geben und diese Summe auf die VII Orte zu gleichen Theilen zu repartieren. Bern ist damit einverstanden. Glarus aber erklärt, daß es die Gevatterschaft mit dem Zusage angenommen habe, daß die Kosten des Pathengehents nicht zu gleichen Theilen, sondern nach den Abschieden von 1672, 1673, 1674 und 1694 vertheilt werden sollen. Beispiele, welche für die gleichmäßige Vertheilung angeführt würden, seien nicht präjudicial, da nur aus Unkenntnis jener Abschiede eine gleichmäßige Vertheilung angeordnet worden sei. Basel, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen nehmen die Sache ad referendum, reden aber mit den übrigen Gesandten der gleichmäßigen Vertheilung das Wort. Glarus bleibt bei seiner Erklärung, will aber gewärtig sein, ob neuere Abschiede jene ältern abgeändert haben. § 19. **e.** Bern ist beauftragt, die Entrichtung des von den evangelischen Orten außer Zürich und Basel immer noch ausstehenden Beitrages, welches 1738 zu Erhaltung zweier Galerien bewilligt worden, zu sollicitieren. Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen erwidern, daß sie 1738 in einen Beitrag für ein und allemal gewilligt haben, Schaffhausen habe diesen Vorbehalt damals ausdrücklich gemacht. Basel erklärt, daß es zwar sein Betreffniß abgeführt habe, aber von allen weiteren Beiträgen abstahiere. § 20. **f.** Die Gesandten Basels ersuchen, den Gebrüdern Thurneisen ein weiteres Privilegium auf 30 Jahre für Joh. Bollkoffers neueröffneter himmlischen Wehrauchschaf oder vollständiges Gebärbuch auf allerhand Zeiten, Anliegen und Personen gerichtet und von Friedr. Battior vermehret zu gestatten. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Anzug ad referendum und wollen ihre Antwort bald möglichst Zürich mittheilen. § 21. **g.** Die Waisenhausbuchhandlung in Halle läßt um ein Privilegium für folgende Bücher anhalten, daß dieselben weder in einigerley Format noch distractweise in der Eidgenossenschaft nachgedruckt werden dürfen: 1) Justi Henningii Böhmeri Jus ecclesiasticum Protestantium in Tomi cum jure parochiali et institutionibus juris canonici in 4o et 8o. 2) Samueli Styrkii usus modernus Pandectarum in 4o. 3) Joh. Gottl. Heineccii Dictionarium juridicum etc. fol. Es wird auf ein Privilegium von 20 Jahren angetragen, übrigens beschloffen, was bei f. § 22. **h.** Mühlhausen entschuldigt sein Ausbleiben; seinem Ansuchen um Mittheilung des Abschiedes wird entsprochen. § 23.

Zürich und Bern.

(Zu Frauenfeld.)

i. Auf die eingegangene Nachricht, daß dem schweizerischen Handel von Seite Frankreichs wieder neue Beschwernisse namentlich in Beziehung auf das sogenannte Fischzeug du cru fabrique et apprêt suisse aufgelegt worden seien, wird für das Bassendste erachtet, daß die commercierenden Orte ihr Officium in dieser Sache anwenden und zwar so, daß die Directorien der verschiedenen Kaufmannschaften ein Memorial ansatz

beiten und durch Zürichs Vermittlung den commercierenden Ständen mittheilen. Zürich soll dann dasselbe mit einem von diesen Orten genehmigten Begleitschreiben so bald als möglich dem Ambassador übermitteln.

§ 24. **K.** Der toggenburgische Landrath beider Religionen und der evangelische Synodus unterstützen die von Pfarrer Bösch von Henau vorgebrachte Beschwerde, daß er von den katholischen Gemeindsgenossen, weil zu seinem Einkommen $\frac{1}{2}$ des Zehntens daselbst gehöre, mit 150 fl. für den katholischerseits einseitig unternommenen Kirchenbau angelegt worden sei und das, nachdem die Katholiken mit den Evangelischen wegen eines freiwilligen Beitrags übereingekommen seien. Er fügt bei, daß er bereits mit Execution bedroht sei. Die Gesandten Zürichs und Berns sehen in dieser Zumuthung an den Pfarrer und in den Ansprüchen des sanctgallischen Officiums auf das Richteramt in dieser Sache etwas dem badischen Frieden Zuwiderlaufendes, sprechen dem fürstlich sanctgallischen Gesandten gegenüber die Hoffnung auf Abstellung dieser Beschwerde aus. Dieser, ohne Instruction, erklärt die Sache aus dem Umstand, daß die Decimatoren in dergleichen Fällen bei ihnen angelegt würden, also auch jener Pfarrer, da der Zehnten, an welchem er participierte, theilweise in der alten Landschaft liege. Er verspricht jedoch, daß er seine Officien zu Einstellung der Execution werde eintreten lassen.

§ 26. **I.** In der schon voriges Jahr behandelten Marchenstreitigkeit der Gemeinde Krinau sprechen die Gesandten Zürichs und Berns dem fürstlich sanctgallischen Gesandten gegenüber die Hoffnung aus, der Fürst werde die Gemeinde bei ihren uralten Rechten in Ansehung des Gemeindebezirks schützen. Der fürstliche Gesandte erklärt aber, daß dieß ein Streit sei, welchen ein Theil der Gemeinde gegen den andern führe, und daß es dem Fürsten nicht mißfällig wäre, wenn die klagende Partei durch Remonstrationen beider Stände könnte bewogen werden, ihre Klage fallen zu lassen, widrigenfalls er auf eingebrachte Klage eines Theils der Gemeinde nicht umhin könne, den Parteien einen unparteiischen Richter im Lande anzuweisen. Die Gesandten beider Stände hingegen sind der Ansicht, daß dieser Streit keineswegs als Civilsache anzusehen sei, und daß der Gemeinde Krinau die ihr durch den badischen Frieden vorbehaltenen alten Rechte und Freiheiten durch eine Partei unruhiger Leute wollen abgeschnitten werden. Sie sprechen die Hoffnung aus, daß der Fürst der bedröhten Gemeinde Schutz gegen diese unruhigen Leute gewähren werde. Der fürstliche Gesandte will die Sache keiner hohen Behörde hinterbringen.

§ 27. **III.** Die Gesandten Zürichs und Berns fragen den fürstlich sanctgallischen Gesandten an, was für eine Instruction er in Betreff des blütschwylertischen Anlagegeschäfts auf ihr Vorstellungs schreiben vom 30. Junii erhalten habe. Derselbe erklärt, daß der Fürst auf seiner dem 16. April gegebenen Declaration beharre, nämlich, daß es der Anlagen halber bei dem Frieden und der frauenfeldischen Erklärung verbleiben werde und eine weitere Erklärung in dieser Sache unnöthig sei; ferner könne er eine Untersuchung des vom Landgerichte ausgefallenen Strafurtheils nicht zugeben, sondern hoffe, daß die Requirirten von beiden Ständen werden zum Gehorsam angewiesen werden. Die Gesandten Zürichs und Berns entgegen, daß die früher zu Beilegung dieser Streitsache vorgeschlagene Conferenz keineswegs in der Absicht vorgeschlagen worden sei, um eine Untersuchung des landgerichtlichen Urtheils anzustellen, sondern um die Sachen in die friedmäßigen Schranken zu weisen und die Feilschbaren zum Gehorsam zu bringen. Sie wiederholen ihren Antrag auf eine Conferenz zu diesem Zwecke. Der Gesandte des Abts verspricht seinem Herrn dessen zu berichten.

§ 28. **IV.** Die Gesandten Zürichs und Berns fragen den fürstlich sanctgallischen Gesandten an, was für eine Instruction er in Betreff des bültschwylertischen Anlagegeschäfts auf ihr Vorstellungs schreiben vom 30. Junii erhalten habe. Derselbe erklärt, daß der Fürst auf seiner dem 16. April gegebenen Declaration beharre, nämlich, daß es der Anlagen halber bei dem Frieden und der frauenfeldischen Erklärung verbleiben werde und eine weitere Erklärung in dieser Sache unnöthig sei; ferner könne er eine Untersuchung des vom Landgerichte ausgefallenen Strafurtheils nicht zugeben, sondern hoffe, daß die Requirirten von beiden Ständen werden zum Gehorsam angewiesen werden. Die Gesandten Zürichs und Berns entgegen, daß die früher zu Beilegung dieser Streitsache vorgeschlagene Conferenz keineswegs in der Absicht vorgeschlagen worden sei, um eine Untersuchung des landgerichtlichen Urtheils anzustellen, sondern um die Sachen in die friedmäßigen Schranken zu weisen und die Feilschbaren zum Gehorsam zu bringen. Sie wiederholen ihren Antrag auf eine Conferenz zu diesem Zwecke. Der Gesandte des Abts verspricht seinem Herrn dessen zu berichten.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 8. bis 18. August 1742.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Kaspar Escher; Johannes Füsli. Bern. Hieronymus von Erlach; Johann Georg Imhof. Glarus. Johann Christoph Streiff; Kaspar Hauser.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

a. Jakob Hirzel, Legationssecretär des Standes Zürich, wird als evangelischer Protocollist in die Hul- digung genommen. § 15.

Zürich und Bern.

b. Bern ersucht Zürich, die Verordnung, nach welcher eine fremde Weibsperson, wenn sie in dessen Bot- mäßigkeit heirathe, ihrem Manne 200 fl. eigene Mittel zubringen soll, den bernerischen Angehörigen gegen- über aufzuheben, widrigenfalls Bern sich bemüßigt sehen würde, eine Reciprocation eintreten zu lassen. Zürichs Gefandtschaft glaubt hierin nicht entsprechen zu können, da dieß ein altes Gesetz sei und die Gemeinden mit hoch- obrigkeitlichen Privilegien begnadet seien. Dennoch nehmen sie dieses Ansuchen ad referendum. § 18.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

c. Die Streitigkeiten zwischen dem Schiffamt obern Wassers und den Holz- und Zinschiffleuten kommt zur Behandlung. Zürich und Schwyz schlagen unter Vorbehalt der Ratification Folgendes zur Vermittlung vor: Die Holz- und Zinschiffleute sollen zwei bis drei Eimer Wein oder ein gleiches Aequivalent an Früchten von Haus aus wohl mitnehmen und ihren Kunden zuführen dürfen, dagegen aber schuldig sein, den Schiff- meistern, so oft diese ihnen Waaren oder Güter auftragen und anvertrauen wollen, mit Führung solcher in ge- wohntem Preis bedient zu sein, mit der Erläuterung, daß den Ständen vorbehalten sein soll, diese Verordnung nach Beschaffenheit der Zeiten zu mehren, zu mindern oder völlig aufzuheben, und daß es ferner gegenüber der Klagen der Holz- und Zinschiffleute, daß oft Versäumnisse im Recken eintreten, bei dem deutlichen Inhalt der Schiffordnung sein Verbleiben habe, nach welcher bei schwerer Verantwortung die Holz- und Zinschiffleute im Recken ihrer Schiffe nicht aufgehalten werden sollen. — Glarus ist instruiert, zu vernehmen, ob noch andere Briefe und Siegel als der Abschied von 1629 zum Vorschein gekommen seien; denn dieser sei nur ein Project gewesen und von Schwyz und Glarus durch Drittstimmen vernichtet worden; ferner seien die Acten von 1634 und 1694 nur einseitig und von den drei Orten nicht confirmirt. Deswegen lasse es Glarus bei der zu Or- nau 1741 gegebenen Erklärung bewenden und wolle die Schiffmeisterei bestens bei der Schiffordnung schützen, nach welcher niemand Waaren, Früchte und Güter anders, als durch die Schiffmeisterei könne führen lassen; es werde auch zu keinem Project Hand geben, noch ein solches für sein Ort annehmen, durch welches der Schiffmeisterei Abbruch gethan werde, zumal da die Schiffmeisterei von der hohen Gewalt der Landsgemeinde abhänge. Sollte aber an dieser Sache den Schiffmeistern etwas gelegen sein, so wolle es denselben überlassen,

sich mit den Zinschiffnern zu vergleichen und den Vergleich von hoher Behörde bestätigen zu lassen. Was nun die Fertigung der Güter anbetreffe, so sollen jeweilen an einem Montag zuvorderst die Kaufmannsgüter gefertigt werden und Dienstags zum voraus, was noch an Wein, Korn oder Gütern übrig geblieben sei; hernach sollen der Zinschiffleute Schiffe gereckt werden, und falls etwa Kalk, Steine, Ziegel und dergleichen Material vorhanden, diese dann am Mittwoch unfehlbar spediert werden. Drittens findet Glarus nothwendig, daß nach Anweisung der Schiffordnung dem Umgang nach alle Wochen ununterbrochen ein Schiffmeister selbst in den Güterschiffen mitreisen und dann jeder von Haus bis wieder nach Haus alle Verlohnung einnehmen und seiner Zeit gemeinsam dem Schiffamt darüber Rechnung geben soll. § 19.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 86. Kirchensachen.

Grafschaft Baden und untere freie Aemter.

Art. 39. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

- Art. 51. Amtsrechnung.
- " 73. Landvogt.
- " 140. Polizeiliches.
- " 153. "

- Art. 257. Ehehaften und Tavernengerechtigkeiten.
- " 266. Fall und Abzug.

- Art. 364. Stifte und Klöster.
- " 382. " "
- " 456. Locales.

Untere freie Aemter.

- Art. 50. Amtsrechnung.

Art. 57. Landvogt.

Art. 172. Ohngeld.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 29.

Art. 30.

500.

Jahrrechnung der die Vogteien Laus und Mendris regierenden Stände.

Laus, im August 1742.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Bernhard Werdmüller, des kleinen Raths. Bern. Christoph Steiger, Sackelmeister welscher Lande. Lucern. Johann Kaspar Ludwig Thüring Pfyffer von Heidegg, des innern Raths. Uri. Konrad Emanuel von Röll, Landsfürsprech. Schwyz. Joseph Maria Maurus Jüz, Landshauptmann der Landschaft Einsiedeln. Unterwalden. Nicolaus Daniel Kaiser, Landammann. Zug. Johann Peter Staub, Alt-Ammann. Glarus. Nicolaus Elmer, Landschreiber. Basel. Emanuel Bruckner, des Raths. Freiburg. Tobias Pancrätius Baumann, des Raths. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Jakob Ammann, des Raths und Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbürgliche Vogteien überhaupt.

Art. 73. Abzug.

Art. 114. Justizsachen.

Laus.

Art. 263. Justizsachen.

Art. 367. Locales.

Mendris.

Art. 393. Beamte.

Art. 412. Marchensachen.

501.

Jahrrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1742.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebendieselben, welche zu Lauis: 2. Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Bier, ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 70, Abzug.

Art. 476. Marchensachen.

Art. 550. Zollsachen.

Art. 589. Locales.

502.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 25. August bis 10. September 1742.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Johann Jakob Epp, des Raths. Schwyz. Joseph Franz Anton Abyberg, des Raths. Nidwalden. Ludwig Aloys Lussi, des Raths und Pannerherr.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 314 bis 326.

503.

Conferenz von Bern und Freiburg.

Bayerne, 17. bis 20. September 1742.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Beat Jakob Tscherner, des täglichen Raths; Victor von Gingins, Gubernur zu Bayerne, des großen Raths; Johann Rudolf Kerber, Generalcommissarius, des großen Raths. Freiburg. Franz Peter Grisef von Forel, des täglichen Raths; Niclaus Reiff, Landvogt zu St. Aubin, des großen Raths.

Diese Conferenz wird zur Untersuchung und Beilegung der zwischen den Unterthanen von Missy und denen von St. Aubin wegen des Weidgangs entstandenen Mifshelligkeiten veranstaltet. — Die von St. Aubin bringen folgende drei Klagepuncte vor: 1) daß ihnen die von Missy seit etwa 1720 ungeachtet des Transacts von 1658 die Frühlingsweide nicht mehr zugestehen wollen, unter dem Vorwand, daß auch sie dieselbe nicht

mehr benützen; 2) daß die von Miffy seit längerer Zeit einige Clos gemacht, obgleich dieselben durch jenen Transact verboten würden; 3) daß die von Miffy, ungeachtet die von St. Aubin laut jenes Transactes hinter Miffy den Weidgang drei Tage nach dem Heuet für alle ihre Pferde haben, ihnen dieselben im Juni 1741 weggeführt und gepfändet hätten. Die von Miffy hingegen behaupten, daß durch das Reglement von 1717 die Frühlingsweide verboten sei und die Gemeinde St. Aubin selbst ihr Recht darauf aufgegeben habe; daß sie keine Einschlüge gemacht, und sie, wo sie deren sich finden sollten, dieselben zu öffnen bereit seien; endlich sei die Pfändung der Pferde die Reciprocität dafür, daß ihnen die von St. Aubin ihre Kühe 1740 hinter Agnens gepfändet, da ihnen für all ihr Vieh die Weide im ganzen Territorium von Agnens zugestanden worden sei mit Ausnahme der Motte von Agnens; die von St. Aubin behaupteten aber fälschlich, daß diese Motte von Agnens das gesammte Territorium von Agnens sei. Nachdem die beiden Parteien repliciert und dupliciert und die Gesandten ihre verschiedenen Ansichten gegenseitig eröffnet hatten, ferner Bern in den Vorschlag Freiburgs eingewilligt hatte, daß noch Leute von beiden Parteien abgehört werden möchten, weil die bisherige Praxis in dieser Sache maßgebend sei, so werden von den beiden Orten je ein Mann verhört. Da deren Aussagen aber einander widersprechen, so wird der Weg einer gütlichen Uebereinkunft eingeschlagen und der Versuch gemacht, beide Parteien durch billige Vorschläge einander näher zu bringen. Da aber auch dieser Versuch scheitert, so erklären beider Stände Gesandtschaften die Lage der Sachen ihren Obrigkeiten hinterbringen zu wollen; die bernnerische eröffnet noch, daß sie zu Aufhebung jenes ganzen Transactes instruiert gewesen sei, weil derselbe als nachtheilig für die Ihrigen angesehen werde. Ferner soll Alles in statu quo bleiben und die gegenseitige Pfändung aufgehoben werden, bis die Obrigkeiten darüber werden verordnet haben. Die Gesandtschaft Freiburgs nimmt Letzteres in den Abschied.

302

304.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Am der Freib., 25. September 1742.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landschänrich; Karl Franz Schmid, Landschekelmeister. Schwyz. Franz Joseph Reding von Biberegg, Landammann und Pannerherr; Franz Dominicus Betschart, Alt-Landammann. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Nicolaus Daniel Kaiser, Landammann und Landshauptmann ob und nid dem Kernwald; Johann Jost Würsch, des Raths.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung wird die Klage vorgebracht, daß die zu Lucern anlangenden bündnerischen Salsfässer übel conditioniert und nicht mehr voll seien. Es wird beschossen, daß jedes Ort in Lucern einen zuverlässigen Mann bestellen soll, der im Beisein des Salsfactors die Fässer öffne und das Mangelnde ergänze. Sollte das verweigert werden, so solle man solche übelconditionierte Fässer zu Lucern liegen lassen und beim Ambassador dann Beschwerde einlegen. Sollte auch dieser Schritt erfolglos sein, so möchte man dahin trachten, die Expedition jemand andern zu übergeben. Jedem einzelnen Orte bleibt es überlassen, Mittel und Wege zu finden, wie der bisher erlittene Schaden ersetzt werden könne. § 1. **b.** Uri zeigt an,

daß die Vorstellungsschreiben wegen der auf letztem Syndicat zu Frauenfeld zur Sprache gebrachten Beschwerden der eidgenössischen Regimenter noch nicht nach Madrid und Neapel hätten abgeschickt werden können, weil Obwalden und Zug ihren Consens noch nicht eingeschickt hätten. Obwalden stellt den Consens seiner gn. Herren und Obern in Aussicht. § 2. C. Nidwalden beklagt sich, daß der Zöllner in Flüelen seinen Schiffleuten, wenn sie Käse oder andere Waaren bringen, kein Reecipisse geben wolle, in Folge dessen schon einige Schiffleute in Schaden gekommen seien. Uri erwidert, daß der Zöllner dazu nicht angehalten werden könne, da er kein Factor sei, und rathet den Schiffleuten, ihre Waaren in die Sust zu thun und sorgfältig in das Zollbuch einschreiben zu lassen. § 9. A. Obwaldens Gesandtschaft beschwert sich instructionsgemäß, daß die Angehörigen ihres Standes entgegen dem mit Lucern den 5. Juni 1662 getroffenen Vergleich in freiem Handel und Wandel gehemmt würden, so daß ihnen Lebensmittel jeder Art, welche sie zum Hausbrauch kaufen lassen, weggenommen würden. Man hält es nicht für thunlich, diese Klage zur gemeinen Sache zu machen, sondern überläßt es jedem einzelnen Orte, von Lucern nach Beschaffenheit der Sache Remedur zu verlangen. § 11.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggaris.

Art. 590. Locales.

Vellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 327 bis 332.

505.

Gemeineidgenössische Tagfagung.

Frauenfeld, 11 bis 14. Juli 1743.

[Staatsarchiv Zürich]

Gefandte: Zürich. Johannes Fries, Bürgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Rathes und Alt-Obmann gemeiner der Stadt Aemter. Bern. Johann Georg Imhof, des Rathes und Alt-Berner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Rathes. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Christoph Feer, des Rathes. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Würner, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Panzerherr. Obwalden. Anton Franz Bucher, Landammann; Franz Adrian Blättler, Landsbauherr. Nidwalden. (Niemand.) Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Landammann; Anton Heinrich, Alt-Landvogt, des Rathes. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Häuser, Landstatthalter. Basel. Felix Battier, Oberzunftmeister; Rudolf Burchardt, des Rathes. Freiburg. Franz Nicolaus Joseph von Alt, Schultheiß; Franz Anton von Montenach-Rostere, des täglichen Rathes und Seckelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph von Röll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvener und des Rathes. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stocker von Mülern, des Rathes und Seckelmeister. Appenzell-Außere Rhoden. Karl Joseph Schüss, Landammann. Appenzell-Innere Rhoden. Jakob Gruber, Landammann. Aargau. Fidel Anton Büninger von Braunberg, des geheimen Rathes und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Kaspar Fets, Bürgermeister; Viel. (Niemand.)

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Viel entschuldigt sich wegen seines Ausbleibens und bittet um Mittheilung des Abschieds. § 2. **c.** Bei der Behandlung des Münzwesens läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden, namentlich bei der Aberkennung der Admodiationen und bei der Bestimmung, daß bei Valutierung oder Abrufung der Münzen den übrigen Orten drei Monate vorher Anzeige gemacht werden soll. Basel und Schaffhausen behalten ihren gn. Herren die Convenienz vor. Innerrhoden eröffnet, daß seine Münzstadt verfloßenes Jahr fast immer geschlossen gewesen sei; der sanctgallische Gesandte, daß der Stadt Münze noch geschlossen sei und ohne genugamen Anlaß nicht mehr werde geöffnet werden. § 3. **d.** Der Churfürst zu Mainz hatte in seinem Wahnsignificatiōnschreiben gegenüber der Eidgenossenschaft eine Titulatur gebraucht, welche „wegen ihrer geringen Beschaffenheit“ anstößig und unzulässig erachtet wurde. Die Kanzlei Zürichs wird daher beauftragt, gegen die churfürstliche Kanzlei dieß angemessen zu ahnden und auf eine Titulatur zu dringen, wie sie souveränen Ständen zukomme. § 4. **e.** Zürich berichtet, daß es auf die immerhin noch einigermaßen gesperrte schwäbische Fruchtzufuhr, sowie auf den auf das Getreide gelegten Imposito ein wachsam Auge gehabt, aber keine besondern Beschwerden darüber vernommen habe. Da ihm die jetzigen Zeitumstände nicht passend schienen, Remedur zu verlangen, habe es das gemeinschaftliche Vorstellungsschreiben an die schwäbischen Kreisstände einstweilen noch nicht abgehen lassen. Die übrigen Gesandten geben ihre Billigung dazu und ersuchen Zürich, ferner ein wachsam Auge zu haben und bei triftigen Klagen in gemeinem Namen diejenigen Officien anzuwenden, welche ihm zu Aufhebung der Beschwerden dienlich scheinen. § 5. **f.** Die Republik Wallis hatte an die Stände unterm 25. Mai 1743 ein Schreiben gerichtet, betreffend die seit einiger Zeit zwischen dem König von Sardinien und dem Kloster St. Bernhard obwaltenden Streitigkeiten wegen Erwählung eines Propstes daselbst und darin das Ansuchen gestellt, es möchte dieses Geschäft in der Stände gemeinsamem Namen am römischen Hofe betrieben werden; zugleich legt Freiburg ein weilläufiges diesen Streit betreffendes Memorial vor. Diese Sache wird für weitgehend und von gefährlicher Consequenz angesehen. Es wird beschlossen, das Memorial den Ständen mitzutheilen, welche es noch nicht haben, und Lucern zu ersuchen, in gemeinsamem Namen dem päpstlichen Nuntius die Sache nachdrücklich zu empfehlen, damit das Kloster bei seinen klaren Rechten geschirmt bleibe. Wallis wird gerathen, die Sache einstweilen in statu quo zu erhalten und, wenn etwas Widriges verfügt werden sollte, mit Protestation sich dagegen zu verwahren. § 6. **g.** Wallis hatte das Ansuchen gestellt, es möchten ihm von Zürich aus die an die eidgenössischen und die zugewandten Orte von fremden Fürsten und Ständen oder von den in der Eidgenossenschaft befindlichen Ministern gerichteten Schreiben mitgetheilt werden, namentlich jene, an welchen ihm gelegen sein müsse. Obgleich das bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, und diejenigen Schreiben, auf deren Adresse neben den zugewandten Orten Wallis, das nicht zu denselben gehöre, nicht namentlich aufgeführt war, demselben nicht mitgetheilt worden seien, so sprechen Zürich und mit ihm die übrigen Orte die Geneigtheit aus, ihm diejenigen Schreiben, welche für dasselbe Interesse hätten, auch wenn sie an Wallis nicht adressiert seien, mitzutheilen. § 7. **h.** In einem wenige Tage vor der Tagsatzung von den Schweizern in Lyon eingeschickten Memorial wird Klage geführt, daß nicht nur die sogenannte Capitationssteuer von den Gens de metiers suisses immer noch gefordert werde, sondern in jüngster Zeit den Schweizern auch noch die taxe d'industrie und de milice auferlegt, ja sogar an einigen Orten die Schweizer zum Loose für die Enrolierung angehalten worden seien. Die Gesandten, ohne Instruction, ersuchen Zürich, vollständige Nachrichten über diese Beschwerden einzuziehen und dieselben den eidgenössischen und den zugewandten Orten mitzutheilen, damit diese über die nöthigen Schritte zu Rathe gehen können. Innerhalb zweier Monate sollen dann die Orte ihren Entschluß Zürich mittheilen. § 8.

I. In Folge der Beschwerde der eidgenössischen Kaufmannschaft in Frankreich, daß den schweizerischen Waaren zur Einfuhr nach Frankreich nicht die gerade Route in die Freigrafschaft Burgund gestattet, sondern der Umweg über Lyon zugemuthet werde, wird der Entwurf eines Schreibens an den französischen Ambassador verlesen. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell-Außerehoden und Stadt St. Gallen unterstützen dieses Schreiben und stimmen für sofortige Absendung desselben; Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Innerhoden, ohne Instruction, nehmen es ad referendum, wollen aber innerhalb zweier Monate Zürich ihren Entschluß mittheilen. Freiburg beruft sich auf sein Schreiben an Zürich, in welchem es seine Meinung dargethan. Der Gesandte des Abts von St. Gallen wäre instruiert gewesen, Hand zu bieten, wenn etwas Gemeinsames hätte beliebt werden können. § 9. **K.** Durch den Secrétaire interprète Vigier wird ein Schreiben des französischen Ambassadors übergeben und durch ein mündliches Compliment begleitet; in demselben sagt der Ambassador, daß es in seinem Wunsche liege: de vous renouveler de ma part les dispositions où vous trouverez toujours Sa Majesté de vous donner des preuves constantes de sa bienveillance dans les affaires de vos états, qui pourront avoir quelque influence avec celles de la couronne relativement aux traités qui nous unissent depuis tant de siècles et dont les liens se sont toujours constamment resserrés par l'inclination et la confiance mutuelle si naturelle aux deux nations. Gegencompliment. § 10. **L.** Zug eröffnet, daß ein gewisser Dinant, kein Eidgenosse, ein Regiment von vier Bataillonen für spanische Dienste geworben habe, was dem Abschiede von 1738 schnurstracks zuwider laufe. Dieser Anzug wird, da solche Werbung un- verträglich mit den Abschieden von 1737 und 1738 und der Reputation der Stände ist, dem Abschiede ein- verleibt. Der Gesandte des Abts von St. Gallen ist ohne Instruction. § 11. **M.** Es wird in Anzug ge- bracht, wie hie und da die Naturalisationen zu größtem Nachtheil der Eidgenossen einreisen, nach welchen nur in der Absicht gestrebt werde, daß die Betreffenden „schweizerische Regimenter und Compagnieen erlangen können“, so daß sie den Unsrigen vor ihrem Glücke stehen. Eine aufgestellte Commission bringt darüber folgendes Gut- achten, welches ad referendum genommen wird: 1) Kein Naturalisierter soll von den Orten als wahrer Eid- genosse angesehen werden, folglich auch keinen Zugang weder zu eidgenössischen Regimentern, noch Compagnieen haben, sondern erst dessen Kinder, welche nach der Naturalisation geboren worden sind; dieselbe Bewandniß soll es auch mit denjenigen Personen haben, „welche von einem der über die gemeinen Vogteien regierenden „Orte hinter ihm naturalisirt worden“; diesen soll in den Vogteien keine Werbungsfreiheit zukommen. Ein solcher Naturalisierter hat übrigens an dem Orte, wo er naturalisirt ist, zu domicilliren oder muß wenigstens 4000 Thlr. eigener Mittel im Land haben. 2) Keinen Compagnieen soll die Werbung in den gemeinen Herr- schaften gestattet werden, es gehöre denn diese Compagnie zu einem Regimente, welches von einem der Orte avouiert ist. 3) Den Subalternen sind keine Patente zur Werbung zu geben. 4) Werbung für fremde Regimente in der Eidgenossenschaft soll nicht gestattet sein; rathsam wird auch gefunden, fremden Recruten in Kriegszeiten den Durchmarsch durch die Eidgenossenschaft nicht zu erlauben; jedoch soll dieß der Convenienz jedes Ortes über- lassen werden. Berns Gesandtschaft erklärt über dieses ganze Geschäft keine Instruction zu haben. Die Ge- sandten von Glarus geben zu dem Artikel, betreffend die Naturalisation und „Annehmung“ und Aufwerbung ihrer Compagnieen in den gemeinen Herrschaften keine Hand, da eine solche Verordnung ihres Standes un- beschränkten und vertragsmäßigen Rechten zuwiderlaufe, und behalten ihren gn. Herren und Obem die Con- venienz vor. § 12. **N.** Freiburg bringt in Anzug, daß man möglichst darauf bedacht sein möchte, daß bei einem erfolgenden Frieden zwischen den kriegführenden Mächten die Eidgenossenschaft dem Friedensschlusse ein- verleibt werden möchte, da sonst das jezige in Europa waltende System der Eidgenossenschaft höchst gefährlich

werden könnte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. § 13. **O.** Vom königlich ungarischen Botschafter Marchese de Prié langt durch die Post ein höfliches Complimentschreiben an. Beantwortung von Seite der Tagsatzung. § 14. **P.** Joseph Freiherr von Roggenbach übergibt ein Begrüßungsschreiben des Bischofs von Basel. Die Kanzlei stellt ihm eine Antwort zu. § 15. **Q.** Bern beschwert sich, daß ungeachtet des Mandats vom 27. Januar 1739, wodurch alle Bettelfuhren unter gewissen Restrictionen abgestellt worden, dennoch dieselben immer noch mißbraucht würden, so daß sich allerhand fremdes Gefindel auf Karren und Wagen seiner Bequemlichkeit nach von Dorf zu Dorf führen lasse. Es ersucht die angrenzenden Orte gemeinsame Maßregeln gegen dieses Uebel zu treffen. (Bern selbst hatte zu diesem Zwecke schon den 25. Juni 1743 ein Mandat erlassen.) Sollte seinem Ansuchen nicht entsprochen werden, so ist es instruiert, zu erklären, daß es dergleichen auf Bettelfuhren zugeführtes Gefindel wieder zurückschicken werde. Dieser Anzug wird in den Abschied aufgenommen. § 16.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

- | | | |
|----------------------------------|--|--|
| Art. 19. Politzisches. | Art. 87. Kirchensachen. | Art. 92. Beamte in Klöstern und Continenten. |
| Art. 57. Amtrechnungen. | Landgrafschaft Thurgau. | Art. 502. Justizsachen. |
| " 88. " | Art. 198. Marchensachen. | " 503. " |
| " 101. Landvogt und Oberamt. | " 368. Judicatur- und Competenzsachen. | " 579. Kriegssachen. |
| " 195. Marchensachen. | " 486. Justizsachen. | |
| Art. 50. Amtrechnung. | Rheintal. | Art. 302. Locales. |
| " 71. " | Art. 201. Justizsachen. | " 456. " |
| " 182. Justizsachen. | " 233. Obrigkeitliche Lehen. | " 464. " |
| " 192. " | " 234. " | " 464. " |
| | " 292. Bälle und Weggelder. | |
| Art. 16. Beerdigung von Beamten. | Grafschaft Sarganssch. | Art. 226. Obrigkeitliche Lehen. |
| " 48. Amtrechnung. | Art. 120. Politzisches. | " 228. " |
| " 87. Subdigung. | " 172. Justizsachen. | |
| | Obere freie Aemter. | |
| Art. 16. Beerdigung von Beamten. | Art. 51. Amtrechnung. | Art. 141. Judicatur- u. Competenzconflicte. |

306.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung

im Juli 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Freiburgs Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß zuwider dem Bunde von 1715 den in Frankreich domicilierenden katholischen Schweizern die taxe d'industrie und de milice auferlegt werde. Lucern wird ersucht, dieses Geschäft dem französischen Ambassador nachdrücklich zu recommendieren und seine Officien dahin anzuwenden, daß die katholischen Schweizer bei ihren bisher genossenen Freiheiten und Privilegien ungekränkt

bleiben. § 1. **b.** Die Gesandten Lucerns eröffnen, daß ihre gn. Herren und Obern das Geschäft, betreffend „die von Ihro Eminenz dem Cardinal zu halten anbefohlenen Interstitien immerdar, auch bei letzter Visitation „kräftig betrieben“ und gute Vertröstung, aber noch keine Antwort erhalten hätten. Lucern wird unter Verdankung der bisherigen Bemühungen ersucht, bei gegebenen Anlässen die Sache ferner zu betreiben. § 2. **c.** Uri trägt darauf an, daß, wie schon 1736 und 1737 in den gemeinen Herrschaften Verordnungen gemacht worden seien, auch Vorkehrungen gegen die so häufigen Desertionen der geworbenen Soldaten getroffen werden möchten, welche ohne Scheu von einem Orte in das andere laufen und einen Hauptmann nach dem andern betrügen und die Stände in Disreputation bringen. Unter Vorbehalt der Ratification wird für das Beste erachtet, daß dergleichen Deserteurs auf Requisition ausgeliefert und ihnen nach Gestalt der Sache ein Ohrläpplein abgeschnitten werde. Glarus kam dazu nicht Hand bieten, weil diese Sache in die gemeine Rathsstube gehöre. § 9. **d.** Mehrere Officiere in königlich spanischen Diensten hatten eine schriftliche Beschwerde gegen die beiden Obersten von Tschudi eingegeben, daß dieselben einseitig eine neue der alten in einigen wesentlichen Puncten zuwiderlaufende Capitulation errichtet hätten. Obgleich nun auf erfolgte Beschwerde von Seite der Officiere diese neue Capitulation annulliert und die von 1734 wieder in Kraft gesetzt worden, so trägt Uri doch darauf an, daß dieses Untersagen nicht ohne öffentliche Ahndung von Seite der bei der Capitulation theilhaftigen Stände sollte gelassen werden. Es wird eine gemeinsame ernstliche Ahndung für angemessen erachtet, inzwischen aber für gut befunden, die Gegeninformation der beiden Obersten abzuwarten. Uri und Schwyz stimmen für eine Conferenz, welche dann abgehalten werden soll, wenn jene Information angelangt sein würde; Schwyz auch noch aus dem Grunde, weil Oberst Birz, welcher das Regiment Niderst bekommen und sich bei Antritt des Regiments vorbehalten habe, daß dasselbe als ein von Schwyz herrührendes und unter dessen Schutz allein stehendes anerkannt werden möchte, ebenfalls eine Capitulation ohne des Standes Schwyz und der Hauptleute Vorwissen geschlossen habe. Unterwalden und Zug wollen hinsichtlich jener vorgeschlagenen Conferenz ihrer gn. Herren und Obern Gedanken vernehmen. Glarus versichert, daß es jederzeit mit Ernst seine Landleute von dergleichen Unternehmungen abhalten werde, und will, wie es sich schon früher schriftlich gegen die Stände ausgesprochen, ebenfalls die Gegeninformation der beiden Obersten abwarten. Die vorgeschlagene Conferenz hält es für unnöthig, theils weil der königliche Hof declariert habe, daß es bei der Capitulation von 1734 bleiben soll, theils weil deren Bestrafung, wenn es sich zeigen sollte, daß jene beiden Obersten zu weit gegangen seien, seiner Obrigkeit zukomme, bis unter den mitinteressierten Orten reversaliter ausgetragen sein werde, ob und in welchen Fällen die jeweiligen Obersten und andern Officiere einer gemeinsamen Verantwortung und Censur unterworfen sein sollen. § 10. **e.** Der Bischof von Basel läßt ein Complimentschreiben übergeben. Eine höfliche Beantwortung wird ihm zugestellt. § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 93. Beamte in Klöstern und Commenthureien.

Landgraffschaft Thurgau.

Art. 221. Bürgerrecht.

Art. 645. Locales.

Art. 787. Locales.

Art. 240. Obrigkeitliche Leben.

Art. 359. Locales.

Gräffschaft Sargans.

Art. 329. Locales.

Art. 364. Locales.

Art. 381. Locales.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung
im Juli 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Der allgemeine Bet-, Fast-, Buß- und Danstag wird auf den 12. September angefest. § 1. **b.** Steuern werden bewilligt: 1) den beiden reformierten Gemeinden Grönenbach und Herbishofen 200 fl.; 2) dem Pfarrer und Schulmeister zu Christian-Erlang 130 fl.; 3) der reformierten deutschen Gemeinde zu Mariafirch 200 fl.; 4) der reformierten französischen Gemeinde zu Mariafirch 100 fl.; 5) dem reformierten Pfarrer zu Neu-Bärenthal 200 fl.; 6) den beiden reformierten Predigern zu Friedrichsthal und Karlsruhe je 100 fl. [Schaffhausen theiligt sich an der Steuer für Friedrichsthal nicht.] 7) Der reformierten Gemeinde Baireuth 100 fl.; 8) den reformierten Gemeinden zu Speyer und Worms je 100 fl.; 9) den Kirchen- und Schuldienern in der Churpfalz 300 Thlr.; 10) fünf piemontesischen und drei ungarischen Studenten 836 fl. [Stadt St. Gallen trägt nur 60 fl. bei.] 11) Dem reformierten Prediger zu Neureuth 100 fl.; 12) den evangelisch-reformierten Gemeinden in Groß-Polen und polnisch Preußen 200 fl. Zürich und Bern sagen ihren Beitrag zu, die übrigen Gesandten sind ohne Instruction und lassen es bei ihren Aeußerungen in den Abschieden der letzten zwei Jahre bewenden. 13) Auf das Ansuchen des Freiherrn von und zu Schorrenburg den evangelisch-reformierten Gemeinden in Der freien reichsritterschaftlichen Herrschaft Dör und Teichenmoschel für Kirche und Schule ein für allemal 400 fl.; wird aber ad referendum genommen, auch von Schaffhausen, welches sonst instruiert ist, davon zu abstrahieren. Für 7, 8, 11 verweigert Schaffhausen, für 7 St. Gallen, für 8, 11 Appenzell seinen Beitrag. [Siehe S. 7.] § 2 bis 14. **c.** Von Zürich und Bern wird die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß sich die übrigen Orte nicht entziehen werden, für die Unterhaltung der pragelanischen Glaubensgenossen, welche ehemals nicht hatten transportiert werden können, Beiträge zu liefern, da die holländischen Steuer-gelder wöllig aufgezehrt seien. Die übrigen Gesandten berufen sich auf ihre in den letzten zwei Jahren eröffneten Gedanken und erklären, ohne Instruction zu sein. § 16. **d.** Zürich eröffnet, daß nach der astronomischen (cyclischen) Ausrechnung, im Jahre 1744 Oitern acht Tage früher als nach der gregorianischen fallen werde, und wünscht, daß die evangelische Eidgenossenschaft dieselbe, wie es 1724 geschehen sei, wieder mit den evangelischen Reichsständen feiern möchte, welche auch diesmal der cyclischen Berechnung folgen. Bern, Glarus, Basel, Appenzell und Stadt St. Gallen sind ohne Instruction und referieren; Schaffhausen stimmt für Zürichs Antrag. Die referierenden Stände werden ersucht, ihren Entschluß beförderlichst Zürich kund zu thun, damit den Buchdruckern der Befehl zu einstimmiger Einrichtung der Kalender gegeben werden könne. [Die meisten Stände stimmten Zürich bei. S. Grasschaft Baden 453.] § 17. **e.** Bern stellt den Antrag, daß in Zukunft an die Pathengeschenke jedes Ort zu gleichen Theilen beitragen soll, wie es auch schon mehrmals geschehen sei; sollte dies von einzelnen Orten nicht eingegangen werden, so sollen auf das Pathengeschenk nur die Wappen derjenigen Orte gesetzt werden, welche gleichviel dazu beigetragen haben. Die Gesandtschaften von Zürich, Basel und Schaffhausen nehmen den Anzug ad referendum. Glarus und Appenzell wollen sich lediglich an den 1673 errichteten, 1674 ratificierten und 1694 aufs neue bekräftigten Abschied halten und sich nicht zu Mehrern verpflichten; in Beziehung auf den zweiten Theil des Anzugs sind die Gesandten der beiden ersten

Stände ohne Instruction, lassen es auch dafür bei genannten Abschieden bewenden; Schaffhausen wünscht, daß diese Sache bald möchte ins Reine gebracht werden. § 18.

Zürich und Bern.

(Frauenfeld, Rapperschwyl und Baden.)

f. Der Landrath beider Religionen im Toggenbürg hatte auf das Anmahnungsschreiben, welches Zürich und Bern den 15. Mai in Betreff des ersten Bütschwylerhandels abgesandt hatten, den 18. Juni eine abschlägige Antwort in ernstlichen Ausdrücken ertheilt. In jenem Anmahnungsschreiben hatten beide Stände darauf gedrungen, daß die interessirten sieben Landräthe entweder sich den ihrerthalben ergangenen Contumaz urtheilen (vom 22. Februar 1742) unterwerfen oder bei dem Fürsten um Eröffnung des Rechts bittlich einkommen sollten. Nachdem die Instructionen vorläufig eröffnet, aber nicht gleichförmig erfunden worden waren und demnach eine Abänderung derselben nachgesucht worden war; nachdem ferner bei einigen bekannten Männern von Wattwyl Erkundigungen eingezogen worden, werden acht Mitglieder des Landraths, vier von denjenigen, welche im Bütschwylerhandel impliciert und vom Landgericht contumaciert worden waren, die vier übrigen aus den uninteressirten Landräthen vorbeschrieben. Diesen werden wegen der von einigen Landräthen seit einiger Zeit gezeigten eigenmächtigen und höchst bedenklichen Aufführung und wegen der unehrerbietigen und sehr befremdenden Art, in welcher ihr Antwortschreiben abgefaßt sei, Vorstellungen gemacht. Als die Mittel, den Bütschwylerhandel beizulegen, werden ihnen die früher schriftlich vorgeschlagenen zwei Wege nochmals ans Herz gelegt und die schon früher von ihnen dagegen geäußerten Bedenken, namentlich in Beziehung auf die dormalen üble Beschaffenheit des Landgerichtes, beantwortet. Wenn die Beschuldigungen des früher ergangenen Schuldenruses oder andern schlechten Leumdens oder unrichtlichen Verurtheilens erwiesen seyen, so sollte es ihnen nicht genommen seyn, mit Anständigkeit ihre Klagen zu betreiben. Den Vorbeschriebenen wird ein Schreiben zu Handen des Landraths übergeben des Inhalts, daß Keinem derselben wegen ihres Erscheinens vor den Gesandten „das wenigste“ zugesucht werden sollte. Es wird beigelegt, daß dieses Schreiben in dem Landrath vorgelesen und auf Verlangen jedem Einzelnen mitgetheilt werden soll. Der Landrath endlich habe seinen Entschluß auf nächstfolgendem Donnerstag den Gesandten nach Rapperschwyl zu übersenden. — Der Landrath antwortet alsdann (16. Juli) den Gesandten nach Rapperschwyl, daß er für die beim ersten Bütschwylerhandel Betheiligten ihren Rath befolgen und bei dem Abte um eine Rechtsöffnung sich bewerben wolle, insofern er denselben zu keiner andern Resolution disponieren könne, jedoch in der Hoffnung, es werde dieses Procedere zu keiner Consequenz gezogen und das Landgericht friedmäsig bestellt und „die schon längst vermeinten tauglichen Landräthe“ im Landgericht geduldet und denen außer der Verwandtschaft zu sprechen gestattet werden. Den beiden Abgeordneten des Landraths wird Anleitung gegeben, daß sie wegen der nicht vollständigen Besetzung des Landgerichtes und wegen der Exceptionen, welche sie gegen einige Mitglieder desselben machen, beim Abte sich geziemend zu melden haben; ferner werden ihnen „wegen sonstiger Bewandniß des Landgerichtes“ eben dieselben Vorstellungen gemacht, welche zu Frauenfeld beschloffen worden waren, und sie von ihrem Gesuche abgemahnt, das dahin ging, daß diejenigen der Landrichter, welche nur mit einem der contumacierten Landräthe im Ausstand befindlich seyen, von der Beurtheilung der übrigen nicht ausgeschlossen seyn sollen. Die Abgeordneten werden mit der Anweisung entlassen, daß die contumacierten Landräthe sich so bald als möglich beim Fürstbiste melden und den Erfolg den Gesandten nach Baden berichten sollen. Auf diesen Bescheid hin sendet der Landrath zwei Abgeordnete an den Fürsten ab und läßt um Wiedereröffnung des Rechts bitten. Der Abt ver-

langt, daß die Contumacierten selbst mit ihrem Gesuche vor ihm erscheinen sollten, und stellt die Gewährung des Ansuchens in Aussicht. Auf Ansuchen des Landraths senden die Gesandten ein Fürschreiben von Baden aus (5. Aug.) an den Abt. Dieser nimmt dasselbe zu Dank an und äußert sich in seinem Antwortschreiben dahin, daß er den sieben contumacierten Landrätthen, wenn sie mit ihrem Gesuche sich bei ihm einstellen, die Wiedereröffnung des Rechtes zu gewähren geneigt sei. Da aber von dem Gesandten des Abts mündlich bemerkt wurde, daß der Fürst keinen kürzern Weg kenne, dieses Geschäft auszutragen, als die „Fürwaltung“ des ordentlichen und friedmäßigen Rechtes, machen die Gesandten Zürichs und Berns ihm zu Handen des Fürsten Gegenvorstellungen und empfehlen „eine glimpflichere“ schneller zum Ziele führende Weise. So wie sie aber vernommen, daß die sieben contumacierten Landrätthe sich noch nicht beim Abte mit ihrem Ansuchen eingestellt hätten, schicken sie (12. Aug.) eine nachdrückliche Ermahnung an den Landrath und sprechen demselben darin ihr Befremden über seine Handlungsweise aus. § 20.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 587. Kirchensachen.

Grafschaft Sargans.

Art. 376. Locales.

508.

Jahresrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Ämter regierenden Stände.

Baden, 22. Juli bis 6. August 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries; Hans Blaarer von Wartensee. Bern. Johann Georg Imhof; Karl Emanuel von Wattenwyl. Glarus. Johann Christoph Streiff; Kaspar Häuser.

a. Der Landvogt der Grafschaft Baden berichtet, daß die österreichische Regierung zu Freiburg ein scharfes Verbot der Ausfuhr von Wein, Früchten, Vieh, Heu und Stroh erlassen habe. Es wird ihm der Auftrag gegeben, die Angehörigen der Grafschaft vor „dießfälligen Uebersehungen“ zu warnen und zuzuwarten, ob von Seite derselben Beschwerden wegen dieses Verbotes einkommen; würden Beschwerden darüber laut, so möge er entweder selbst an die österreichische Regierung angemessene Vorstellungen machen oder die regierenden Orte dessen berichten. § 4.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

Art. 377. Locales.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 40. Justizsachen.

Grafschaft Baden.

Art. 12. Weidigung von Beamten.	Art. 332. Kirchensachen.	Art. 453. Locales.
„ 52. Amtsrechnung.	„ 338. „	„ 467. „
„ 154. Polizeiliches.	„ 365. Stifte und Klöster.	„ 468. „
„ 267. Fall und Abzug.	„ 383. „ „	„ 469. „
„ 310. Zoll und Geleit.	„ 390. Juden.	„ 470. „

Untere freie Aemter.

Art. 16. Beerdigung von Beamten.

Art. 58. Landvogt.

Art. 177. Fremde Kriegsdienste.

" 51. Amtsrechnung.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 31. 32. 33 und 39.

509.

Außerordentliche gemeineidgenössische Tagsatzung.

Baden, 7. bis 13. August 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensee, des Rath's und Alt-Obmann gemeiner der Stadt Aemter. Bern. Johann Georg Imhof, des Rath's und Alt-Benner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Rath's. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheiß; Leopold Christoph Feer, des Rath's. Uri. Jost Anton Schmid, Alt-Landammann; Franz Martin Schmid, Landsstatthalter. Schwyz. Joseph Franz Keding von Biberegg, Alt-Landammann und Bannerherr; Franz Michael Faver Reichmuth, Landsstatthalter. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann. Nidwalden. Franz Aloys Ackermann, Landammann. Zug. Johann Franz Landwing, Landammann; Leontius Andermatt, Alt-Landammann. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landsstatthalter. Basel. Samuel Merian, Burgermeister; Jakob Christoph Frey, Deputat und des geheimen Rath's. Freiburg. Niclaus Anton von Montnach, Schultheiß; Franz Peter Griset von Forel, des Rath's. Solothurn. Urs Victor von Röll, Schultheiß; Urs Joseph Sury, Stadtvener. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stofer von Neuforn, des Rath's und Seckelmeister. Appenzell-Innerrhoden. Karl Jakob Schüss, Landammann. Außerrhoden. (Niemand.) Abt St. Gallen. Fidel Anton Büntiner von Braunberg, Obervogt von Norschach und geheimer Rath. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Burgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, des Rath's und Benner.

Veranlassung zu dieser außerordentlichen Tagsatzung war die Annäherung des Krieges gegen die Grenzen der Eidgenossenschaft und die nachdrückliche Aufforderung, welche der französische Ambassador sowohl an die übrigen Stände, als namentlich an Basel wegen Bewahrung der Grenzen hatte ergehen lassen. — **a.** Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Appenzell-Außerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben, erklärt seinen Beitritt zu den zu fassenden Maßregeln und bittet um Mittheilung des Abschiedes. Das Ausbleiben wird mißbeliebig vernommen. § 2. **c.** Es wird für unumgänglich nothwendig erachtet, nach dem Beispiel der Standesvorfahren gegen sämtliche kriegsführende Potenzen eine active, vollständige Neutralität zu beobachten und keiner kriegenden Macht zu gestatten, auf eidgenössischem Territorium Posto zu fassen, durchzustreifen oder Durchpaß zu nehmen, und wenn eine übliche freundliche Erinnerung nicht Eingang finden sollte, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und sich mit allen Kräften zu widersetzen. § 3. **d.** Es wird beschlossen, den köntgl. Majestäten von Frankreich, Großbritannien und Ungarn, sowie beiderseitigen commandierenden Generalen und den in der Eidgenossenschaft residierenden Ambassadorsen Kenntniß von diesem Beschlusse und von den Anstalten zu geben.

welche zu Bewahrung der Grenzen getroffen werden, zugleich auch das Ansuchen zu stellen, daß sie ihre Armeen das eidgenössische Territorium nicht betreten lassen möchten. § 4. **C.** Es werden nun die Vorkehrungen besprochen, welche zur Aufrechterhaltung der beschlossenen Neutralität und zum Schutze des Vaterlandes und namentlich der Stadt und Landschaft Basel zu treffen seien. Basel eröffnet, daß es, da die Kriegsvölker sich an den Rhein und in seine Nachbarschaft zögen, im Hinblick auf das, was 1709 unter ähnlichen Umständen vorgegangen sei, nicht nur die Pässe, wo möglicher Weise ein Durchzug zu befürchten sei, habe untersuchen und mit einiger Mannschaft versehen lassen, sondern dieselben auch sogleich nach dem Empfang eines Schreibens von Seite des Ambassadors verstärkt habe; nach Augst und in dessen Umgegend habe es anfangs 200, später 400 und zuletzt 550 Mann nebst einigen Kanonen verlegt. Es stellt das Ansuchen, die übrigen Stände möchten es bei immer größer werdender Gefahr (der französische Ambassador hatte sich in einem Schreiben vernehmen lassen, daß die ungarische Armee, wie er gewisse Nachricht habe, über das baslerische Territorium in das Oberelsaß einen Einfall machen werde) mit Rath und Hülfe unterstützen. Nachdem die bis dahin von Basel getroffenen Veranstellungen belobt worden, äußern dessen Gesandten, aufgefordert, sich über die Zahl des verlangten Zugzugs zu erklären, daß 2000 Mann nöthig seien, und daß für den Nothfall noch andere Mannschaft möchte marschfertig gehalten werden. Da die im Defensionale begriffenen Orte zwar für thätliche Hülfe, aber nicht für eine bestimmte Zahl instruiert sind, so lassen sie dieses Ansuchen durch Expressen an ihre hohen Principale gelangen. Bern ist für seinen Antheil von 500 Mann instruiert. Die im Defensionale nicht eingeschlossenen Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, katholisch Glarus und katholisch Appenzell) sprechen ihr Vergnügen über die bisher getroffenen Anstalten aus, können sich aber, da sie im Schirmwesen nicht eingeschlossen sind, nicht weiter einlassen, versichern hingegen, daß ihre gn. Herren und Obern bei den eidgenössischen Bünden und den gegenseitigen Verbindlichkeiten verbleiben und in allen Nothfällen, wo Eidgenossen feindlich angegriffen würden, dieselben zu beobachten nie ermangeln werden. Evangelisch Glarus hat den Auftrag zu allem beizutragen, was zur Erlangung der Sicherheit und Beibehaltung der Neutralität gedeihlich sei, und, wenn eine Maßregel projectiert oder beschloffen worden, dieselbe ungesäumt zu berichten oder ad referendum zu nehmen. Die Gesandten der im Defensionale begriffenen Orte stellen endlich an die andern das Ansuchen, sie möchten, da es sich um den Ruhestand und die Sicherheit gesammter Eidgenossenschaft handle, gleichfalls eintreten; diese lassen es aber bei der früher abgegebenen Erklärung bewenden, da sie nach ihrer Instruction zu einer nähern Erklärung sich nicht verstehen können. § 5. **F.** Basels Gesandtschaft stellt das Ansuchen, daß von gemeiner Eidgenossenschaft Repräsentanten oder Kriegsräthe nach ihrer Stadt geschickt werden möchten. Dem Ansuchen wird entsprochen und Freiburg und Solothurn, an welche nun die Reihenfolge kommt, sagen die Abschiedung zu, sobald ihre gn. Herren darum begrüßt werden würden. Da aus frühern Abschieden nicht ersichtlich ist, ob den Repräsentanten früher eine in gemeineidgenössischem Namen abgefaßte schriftliche Instruction mitgegeben worden sei, werden Zürichs Gesandte ersucht, sich dessen zu Hause zu erkundigen und, im Falle früher eine solche gegeben wurde, eine ähnliche den Repräsentanten nachzuschicken; inzwischen solle gegenwärtiger Abschied als Instruction dienen. Lucern fügt bei, daß in der den Repräsentanten nachzusendenden Instruction noch besonders angemerkt werden möchte, daß in eben dem Maße, in welchem die Gefahr abnehme, auch das Volk nach Hause entlassen werden solle. § 6. **G.** Berns Gesandtschaft eröffnet instructionsgemäß, daß die vier Waldstädte und das Frickthal in die Securitat gesetzt werden möchten; die ernerische, daß ihre gn. Herren es für nuglich halten würden, wenn die Eidgenossenschaft auf dem 1734 projectierten außern Securitatsdistrict inharieren wurde, wodurch die Armeen vom eidgenossischen Boden ferne blieben. Weil aber kein Minister sich eingefunden und ungeachtet vieler Be-

mühungen 1734 ein solcher Securitatsdistrict nicht erhaltlich gewesen und dermalen noch viel weniger Hoffnung dafur vorhanden sei, so wird fur zweckmaig erachtet, dieses Geschaft einstweilen ruhen zu lassen. § 7. **II.** Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Besorgni wegen der freien Fruchtzufuhr von auen her, wunschen, da bei einer Fruchtsperre doch der freie Kauf, Handel und Wandel wenigstens in der Eidgenossenschaft aufrecht erhalten werde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. § 8. **I.** In Beziehung auf Hochwachen, Feuerzeichen, Fuboten und reitende Boten hat es bei dem, was 1702 deswegen beschloen worden, sein Bewenden; alles damals Borgeschriebene soll in gehoriger Bereitschaft gehalten werden. § 9. **II.** Der Bischof von Basel stellt in einem von seinem Minister Franz Joseph von Roggenbach uberbrachten Schreiben das Ansuchen, es mochte die Tagsagung, da die bischoflichen Lande immer fur eine treffliche Vormauer der Eidgenossenschaft angesehen worden seien und sie mit derselben immer Lieb und Leid getragen hatten, ein Furfschreiben an die franzosische sowohl, als die ungarische Generalitat ausfertigen lassen, in welchem die Verschonung der Lande und Leute eines neutralen mit der Eidgenossenschaft theils verbundeten, theils ihr benachbarten Fursten nachdrucklich anempfohlen werden mochte. Diesem Begehren wird entsprochen. Bern verlangt, da in diesem Recommendationschreiben Neuenstadt, Erguel und das Munsterthal, seine Verbundeten und Verburgerten, zur Eidgenossenschaft gehorig und theilweise darin begriffen, namentlich inseriert werden; eben dasselbe Ansuchen stellt auch Biel in Betreff Erguels, das zu seinem Banner gehore. Schaffhausens Gesandte tragen wegen Mangel an Instruction Bedenken, in das Recommendationschreiben fur den Bischof von Basel einzuwilligen, und wollen die Sache ihren gn. Herren hinterbringen. § 10. **I.** Basel tragt darauf an, da man zu bewirken suchen sollte, da die eidgenossischen auf den Grenzen stehenden Volker als neutrale Truppen von den kriegfuhrenden Machten besoldet wurden, wie es 1688 und 1689 geschehen sei. Man halt dies zur Zeit nicht fur erhaltlich und abstrahiert einstweilen davon. § 11. **III.** Die im Defensionale begriffenen Orte besprechen sich uber die Abschiebung des Zuzugs. In Betreff des Obercommandos und der Verpflegung der Truppen im Kanton Basel bleibt es bei den fruhern uber das Defensionale ergangenen Abschiedsverordnungen. Die Contingente sollen so schnell als moglich durch das Bernerische und Solothurnerische abgeschickt und die Orte, durch welche sie ziehen, um Verpflegung gegen billige Bezahlung begrut werden. Die Zuzuge werden, in Basel oder Liesal empfangen, vom Stande Basel und den Reprasentanten auf ihre Posten beordert werden. Schaffhausen macht den Vorbehalt, da es bei Annaherung fremder Truppen gegen seine Stadt sein Contingent zuruckziehen werde, in welchem Falle es dann um getreues eidgenossisches Aufsehen und um Zuzug bitte. Der Gesandte des Abts von St. Gallen erklart, da sein Exprese nicht zuruckgekommen sei, zweifelt jedoch nicht, da sein Furst die Abschiebung des Contingents so sehr als moglich beschleunigen werde, wenn anders die Roggenburgischen Unterthanen durch ihre Rentenz kein Hinderni in den Weg legen wurden. § 12.

510.

Conferenzen der katholischen Orte wahrend der auerordentlichen Tagsagung

im August 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

Von Seite des Bischofs von Basel, Jakob Sigmund, uberlegt dessen Minister, Franz Joseph von Roggenbach, ein Creditiv und stellt folgende im Creditiv enthaltene Ansuchen noch in mundlichem Vortrage: 1) Es

möchte der uralte, zu Ende gelaufene Bund erneuert werden, jedoch auf minder kostbare Weise und mit Weglassung der gewöhnlichen Feierlichkeiten. 2) Die Gesandten möchten dahin wirken, daß die bischöflichen Lande bei diesen mislichen Zeitläufen sicher gestellt und in die Neutralität eingeschlossen werden. 3) Dieselben möchten Hand zu einem Zuzug von sieben bis acht Mann von jeglichem Orte bieten. Ueber diese verschiedenen Punkte sind die Gesandten ohne Instruction und hinterbringen sie demnach ihren gn. Herren und Obern; dem Abgeordneten aber geben sie die Versicherung, daß sie nichts „erwinden“ lassen werden, daß des Bischofs Lande und Leute sicher gestellt und des Friedens und Ruhestandes Genoss werden möchten.

511.

Conferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsagung

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mülhhausen ist nicht vertreten.

a. Es wird einmützig gut befunden, im Namen der evangelischen Eidgenossenschaft an den König von Großbritannien das Ansuchen zu stellen, daß er dahin wirken möchte, daß die Eidgenossenschaft von Seite der königlich-ungarischen Kriegsvölker einer gegenseitig vollkommenen Neutralität sich getrösten könne und ihr Territorium durch dieselben nicht möge betreten werden. Dieses Schreiben soll dem zu Bern residierenden Minister des Königs, Burnaby, übergeben werden mit dem Ansuchen, derselbe möchte es mit seinen Officien begleiten. Ueberdies wird dem Stände Basel überlassen, eine Copie jenes Schreibens seinem verbürgerten M. Kaspar Wettstein, welcher im Gefolge des Königs sich befand, mitzutheilen und ihn freundlich „zu belangen“, bei Mylord Carteret sich für diesen Zweck zu verwenden. § 1. b. Auf die von denen von Mülhhausen schriftlich eingelangte Bitte, man möchte die getreue Vorjorge für sie nicht außer Acht lassen, zumal da sie dem Kriegsschauplaze so nahe lägen, wird beschlossen, zu ihren Gunsten ein Schreiben an den Prinzen Karl von Lothringen zu erlassen. Zugleich wird dieser verbündeten Stadt auch Kenntniß von dem auch in ihrem Namen an den König von Großbritannien erlassenen Schreiben Kenntniß gegeben. § 2.

512.

Verhandlungen der eidgenössischen Repräsentanten mit dem Rathe der XIII zu Basel.

August bis 26. September 1743.

[Staatsarchiv Basel.]

Repräsentanten: Freiburg. Franz von Fiva, Bürgermeister. Solothurn. Franz Victor Augustin von Röll, Seckelmeister.

Nachdem in der Mitte Junis Bericht eingegangen war, daß die königlich ungarische Armee unter Prinz Karl von Lothringen gegen das Breisgau heraufrückte und einen Einfall in das Elsaß beabsichtige, und daß

andrerseits Frankreich viel Volk daselbst versammle, so traf Basel Anstalten zur Sicherstellung seiner Grenzen, ließ sich von Zürich ein Patent geben, um in gemeineidgenössischem Namen mit den commandierenden Generalen verhandeln zu können, veranlaßte die Tagsatzung zu Baden vom 6. August und erhielt dann einen Zuzug von 2000 Eidgenossen. Von diesen wurden 600 Mann in die Stadt, die übrigen nach Liestal, Augst und selbige Gegend verlegt; zum obersten Commandanten dieses Zuzugs wurde von den Repräsentanten Oberst-Zunftmeister Johann Rudolf Fäsch ernannt und diesem vom Rathe auch das Commando der baslerischen Landmiliz, wenn sich dieselbe mit den eidgenössischen Zuzügen gebrauchen lassen müsse, übergeben. Auf die von französischer Seite sowohl, als von österreichischer zugegangenen Berichte von einem bevorstehenden Versuche eines Durchbruchs dieser oder jener Armee über eidgenössischen Boden, werden den 22. und 23. August von den Repräsentanten und dem Commandanten die getroffenen Dispositionen in Augenschein genommen. Das Resultat dieses Augenscheins war, daß sowohl die aufgeführten Werke, als die Zahl der Truppen zur Abwehr unzureichend seien. Davon wird nach einem Beschlusse der XIII, des kleinen und des großen Rathes von Basel Zürich zu Handen der übrigen Orte Kenntniß gegeben, in Folge dessen die Tagsatzung vom 9. September zusammenberufen wird. Die Repräsentanten vollführen darauf den ihnen von dieser Tagsatzung (unter lit. m. des Abschieds) gegebenen Auftrag und erhalten vom königlich ungarischen Botschafter, Marchese de Prié, einweilen die mündliche Antwort, daß es der Königin aufrichtiger Wille sei, mit der Schweiz eine genaue Neutralität zu beobachten, und daß sie in diesem Sinne bereits an alle ihre Generale Befehle habe ergehen lassen.

513.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1743.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Bernhard Werdmüller, des kleinen Rath's. Bern. Marcus Morlot, des täglichen Rath's. Lucern. Johann Kaspar Ludwig Thüring Pfyffer von Heidegg, des innern Rath's. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann. Schwyz. Franz Xaver Würner, Landammann. Unterwalden. Anton Franz Bucher, Bannerherr und Alt-Landammann. Zug. Franz Michael Bosphard, des Rath's. Glarus. Johann Heinrich Streiff. Basel. Johann Heinrich Vest, des Rath's. Freiburg. Niclaus Beck, des kleinen Rath's. Solothurn. Balthasar Joseph Wallier, Alt-Rath. Schaffhausen. Johann Jakob Ammann, des Rath's und Zunftmeister.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Biercannetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 74. Abzug.

Lauis und Mendris.

Art. 177. Polizeiliches.

Lauis.

Art. 337. Kriegssachen.

Art. 368. Locales.

Mendris.

Art. 413. Marchensachen.

Art. 429. Locales.

514.

Jahrechnung der die Vogteien Luggarus und Mainthal regierenden Stände.

Luggarus, im August 1743.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Ebenbieselben, welche zu Lauis.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

Art. 71. Abzug.

Luggarus.

Art. 477. Märchensachen.

Art. 551. Zollsachen.

Art. 591. Locales.

Mainthal.

Art. 613. Justizsachen.

515.

Jahrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden Stände.

Bellenz, 26. August bis 3. September 1743.

[Archiv Nidwalden.]

Gesandte: Uri. Joseph Anton von Rechberg, des Raths. Schwyz. Joseph Pius Gasser, Landtschreiber. Nidwalden. Beat Jakob Zelger, des Raths.

Man sehe die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera.

Art. 333 bis 340.

516.

Außerordentliche gemeineidgenössische Taglagung.

Baden, 9. bis 14. September 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Burgermeister; Hans Blaarer von Wartensec, des Raths. Bern. Johann Georg Imhof, des Raths und Alt-Benner; Karl Emanuel von Wattenwyl, des Raths. Lucern. Jost Bernhard Hartmann, Schultheis; Christoph Feer von Buttisholz, des Raths. Uri. Joseph Florian Scolar, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Franz Xaver Ignatius Wärner, Landammann; Franz Joseph Rebing von Biberegg, Alt-Landammann und Pannotherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann. Nidwalden. Franz Aloys Akermann, Landammann. Zug.

Johann Franz Landwing, Ritter, Landammann; Anton Heinrich, Alt-Landvogt und des Raths. Glarus. Johann Christoph Streiff, Landammann; Kaspar Hauser, Landstatthalter. Basel. Samuel Merian, Bürgermeister; Jakob Christoph Frey, Deputat und geheimer Rath. Freiburg. Nicolaus Anton von Montenach, Schultheiß; Franz Peter Grisef von Forel, des Raths und Secfelmeister. Solothurn. Urs Victor Joseph von Noll, Schultheiß; Urs Victor Sury, Stadtvener und des Raths. Schaffhausen. Balthasar Pfister, Statthalter; Johann Friedrich Stöcker von Räfern, des Raths und Secfelmeister. Appenzell Innerrhoden. (Niemand.) Außerrhoden. Adrian Wetter, Landammann. Abt St. Gallen. Fidel Anton Püntiner von Braumberg, des geheimen Raths und Obervogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Kaspar Fels, Bürgermeister. Biel. Johann Heinrich Hermann, Venner.

a. Eidgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Innerrhoden entschuldigt sein Ausbleiben; die angegebenen Gründe werden nicht für zulänglich erfunden; das Ausbleiben wird mißbeliebig aufgenommen. § 2. **c.** Es wird, wie im August, wiederum beschloffen, die Neutralität active und vollständig aufrecht zu erhalten und nöthigen Falls Gewalt mit Gewalt abzutreiben. § 3. **d.** Basel hatte in einem Memorial (den 26. August) die Lage der Dinge in seiner Umgegend geschildert und gibt noch mündliche Erläuterungen. Dieses Memorial enthielt vier Anträge. In Bezug auf den ersten, betreffend die Verstärkung der Zugsvölker, wird befunden, dieselben einstweilen nicht zu vermehren, da auf die von letzter Tagsagung an die betreffenden Minister und Generale abgesandten Schreiben erfreuliche und trostreiche Antworten eingegangen seien; Lucern will sie eher vermindern. Die im Defensionale begriffenen Orte erklären, daß sie bei sich vergrößernder Gefahr fernere Hülfe getreulich leisten werden und zu diesem Zwecke bereits ein Aufgebot erlassen und Veranstaltungen zum Abmarsch getroffen haben. Die Gesandten der übrigen im Schirmwesen nicht begriffenen Orte eröffnen, daß auch ihrerseits ein solches Aufgebot veranstaltet worden sei, und daß sie nach Anleitung der Bünde und den gegenseitigen Verbindlichkeiten ihre Pflichten getreulich erfüllen werden, wenn die Eidgenossen von jemand feindlich angegriffen werden sollten. Berns Gesandtschaft erklärt, daß sie, wenn Basel mehr Zuzug fordere und die übrigen Orte denselben nöthig erachten, dazu Hand zu bieten instruiert sei. Schaffhausen kann zu Vermehrung des Zuzugs seinerseits nicht stimmen, um nicht seine ebenfalls exponierte Stadt von Mannschaft zu entblößen. Der Abt von St. Gallen will jederzeit leisten, zu was das Defensionale ihn verpflichtet; wenn aber von Seite seiner Unterthanen, wie unlängst geschehen sei, sich Remitz zeigen sollte, so „will er hieran keinen Antheil haben“. Biels Gesandter stellt das Ansuchen, man möchte auf seine Stadt und ihres Banners Angehörige von Erguel ein treues Aufsehen haben. § 4. **e.** Der zweite in jenem Memorial gemachte Antrag ging dahin, es möchte von den im Krieg begriffenen Mächten selbst ein hinlängliches eidgenössisches Corps auf den Grenzen unterhalten werden. Da aber 1688 und 1689 die kriegführenden Mächte selbst auf die Aufstellung jener Truppen angetragen hatten und bei den jezigen veränderten Umständen auf einen solchen Antrag keine vernünftige Antwort zu hoffen sei, so wird beschloffen, sich nicht weiter darauf einzulassen. § 5. **f.** Drittens hatte Basel darauf angetragen, es möchte ein sogenannter Securitätsdistrict von den kriegführenden Mächten in ihren zunächst an der Eidgenossenschaft gelegenen Landen ausgeschieden werden. Obgleich man das Zustandekommen eines solchen als sehr erwünscht ansehen würde, so wollen doch einige Stände nicht eintreten, da früher unter weit günstigeren Umständen ein solcher nicht erhältlich gewesen war. Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Basel, Solothurn, Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen halten es für ganz unschädlich und unauflöslich, wenn ein solcher „Anwurf“ gegen die in der Eidgenossenschaft residierenden Ambassadoren gemacht würde. Bei solcher Divergenz der Ansichten wird die Sache ad referendum genommen. § 6. **g.** In Betreff des vierten

Antrags von Basel, daß nämlich wiederum eine Neutralitätserklärung an die kriegführenden Mächte erlassen werden sollte, wird befunden, daß eine solche Erklärung bedenklich und von „widrigem Erfolg“ sein könnte; man läßt es daher bei der schon früher abgegebenen Erklärung bewenden. § 7. **H.** Basel eröffnet, daß zu den bewilligten 2000 Mann Zuzügern noch 125 Mann des Abts von St. Gallen fehlen, und bittet um deren Nachsendung. Der Gesandte des Abts aber berichtet, daß sein Herr zweimal die Verordnung an die Toggenburger erlassen habe; das erste Mal sei sie unbeantwortet geblieben; später sei auf deren Wiederholung dem dortigen Landvogt geantwortet worden, daß die Toggenburger nicht ziehen würden. So sehr der Abt zur Beschützung des Vaterlandes beizutragen wünsche, so müsse er es „dermalen dabei gestellt sein lassen“, und es sei noch mehr Verwirrung zu befürchten, wenn diesen Leuten nicht Einhalt gethan werde. § 8. **I.** Basel legt zwei Schreiben vor, das eine vom Marschall Coigny (datiert au camp de Sassenheim 6 Sept.), worin derselbe anzeigt, daß er den Chevalier de la Touche nach Basel gesandt habe, damit durch dessen Vermittlung dem Rathe die erforderlichen Maßregeln, welche im Interesse des Königs getroffen werden könnten (pour le service du roi), notificiert und umgekehrt die vom Rathe zu stellenden Verlangen an den Marschall übermittelt werden könnten. Das zweite (vom 7. Sept.) schickte Marquis de la Ravoye, Commandant zu Hüningen. Es gibt dem Rathe davon Kenntniß, daß die österreichischen Truppen, welche in großer Zahl in den Waldstädten lägen, unter Rhevenhüller über baslerisches Gebiet in das Elsaß einzufallen die Absicht hätten. Zwar würde es ein Leichtes auch für eine unbeträchtliche Zahl der französischen Truppen sein, an der Ergolz und der Birsen den Feind abzuhalten; damit jedoch das eidgenössische Gebiet nicht der Schauplatz des Kampfes werde, so fordere er Basel auf, zu rechter Zeit noch den Zuzug zu verlangen, welcher ihm angeboten worden sei. Dem Stande Basel wird überlassen, diese Schreiben gebührend zu beantworten. § 9. **K.** Es werden die Maßregeln besprochen, welche zu treffen seien, wenn die Kriegsvölker den Grenzen der Eidgenossenschaft sich nähern und mit Grund eine Territorialverletzung besorgt werden müßte oder eine solche wirklich erfolgen sollte. Eine niedergesezte Commission macht mit Zugrundlegung des Abschieds vom 7. September 1702 folgende Vorschläge: Basel soll mit den Repräsentanten auf die Bewegungen der kriegführenden Mächte ein wachsameres Auge haben und durch Absendung vertrauter Personen deren Absichten zu erforschen suchen. Wird mit Grund eine Territorialverletzung besorgt, so soll eine Deputation den commandierenden Generalen im Namen gesammter Eidgenossenschaft die Neutralitätserklärung in Erinnerung bringen und alles vorstellen, was zur Verhütung der Territorialverletzung dienlich sein kann. Bleiben diese Vorstellungen wirkungslos, so soll eine förmliche und feierliche Protestation eingelegt und erklärt werden, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben und durch die ganze Eidgenossenschaft den Landsturm werde ergehen lassen. Sollte dennoch der eidgenössische Grund und Boden betreten werden, so wird Basel sofort seine Landmiliz zu den Zuzugsvölkern stoßen lassen, die Sturmglocken läuten, die Feuerzeichen anzünden, die drei „Looschüsse“ thun und Fußboten und die reitenden an das nächstgelegene Ort senden. In allen Orten und gemeinen Vogteien sind die betreffenden Anstalten für Signale, Boten u. s. w. zu treffen und auf das Signal von Basel von denselben Gebrauch zu machen. Wenn der Landsturm ergeht, so hat sich bloß der erste Auszug auf seinen Sammelplätzen einzufinden. Die einen Auszugsvölker haben sich zu Liestal, die andern auf dem Siffacherfeld zu versammeln. Des ersten Auszugs halber läßt man es beim Abschied vom 7. Sept. 1702 bewenden. An die deutschen und welschen Vogteien soll die Mahnung geschickt werden, daß sie ihren dreifachen Auszug aufmahnen, den ersten zu ständlichem Abmarsch mit allem Nothwendigen versehen. Die Auszugsvölker aus den gemeinen Herrschaften haben auf ihre eigenen Kosten zu reisen und sich mit dem Nöthigen zu versehen. In Betreff des Proviantes bleibt es beim Abschied vom April 1689

§ 16, in Betreff der Artillerie und Munition beim Abschied von 1702, § 13. 14, hinsichtlich der Einrichtung des Commandos bei § 15. 22. 23 ebendesselben Abschieds. — Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus nehmen dieses Project, insofern dasselbe ihren frühern Erklärungen nicht zuwider ist, ad referendum. Der Gesandte des Abts von St. Gallen will dasselbe auch in den Abschied nehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß dem Abte bei Verweigerung des Gehorsams von Seite der Toggenburger kein Antheil aufgebürdet werde. Er macht auf das böse Beispiel aufmerksam, welches die Toggenburger den gehorsamen Unterthanen und den Nachbarn geben, und glaubt, daß dem Abte nicht zuzumuthet werden könne, das Land durch den Auszug der getreuen Unterthanen zu entblößen, so daß den Ungehorsamen zu hundert Impertinentien gleichsam Thür und Thor geöffnet werden. Er trägt darauf an, daß von sämmtlicher Eidgenossenschaft Mittel ausfindig gemacht werden möchten, durch welche diese ungehorsamen Angehörigen zum schuldigen Gehorsam gegenüber den hochfürstlichen Verordnungen gebracht werden könnten. § 10.

I. Von Seiten des Bischofs von Basel wird durch dessen Kammerrath Joh. Justus Schumacher ein Schreiben überbracht, in welchem der Bischof seine Lande der Obforgen der Gesandten empfiehlt; mit diesem Schreiben werden auch zwei andere, eines vom Marschall de Noailles, das andre von Marschall de Coigny übergeben; beide enthalten die Antwort auf das an sie zu Gunsten der Neutralität der bischöflichen Lande von der letzten Tagsatzung adressirte Schreiben. Beide erklären, daß sie die Neutralität dieser Lande respectieren werden; der erstere drückt sich aber also aus: *que je ferai exactement observer à l'égard de ses états la neutralité, que le roi a bien voulu lui accorder et qu'il n'y auroit que le seul cas d'une légitime défense, qui puisse m'obliger d'en agir autrement.* — In dem dem Kammerrathe übergebenen Antwortschreiben wird der Bischof des freundnachbarlichen und bundesgenösslichen Willens von Seite der Tagsatzung kräftigst versichert. § 11. III. Da die sechs Wochen, während welcher die Repräsentanten von Freiburg und Solothurn in Basel zu bleiben haben, zu Ende gehen, wird beschlossen, daß gemäß der aufgestellten Reihenfolge Zürich und der Abt von St. Gallen und nach folgenden sechs Wochen Lucern und Stadt St. Gallen Repräsentanten zu schicken haben. Jedenfalls sollen die alten Repräsentanten nicht abreisen, bevor die neuen angekommen sind. § 12. II. Die in Sachen der Neutralität an die hohen Mächte von letzter Tagsatzung erlassenen Schreiben wurden alle bis auf das nach Wien gesandte auf erwünschte und trostreiche Weise beantwortet. Da der königlich ungarische Botschafter mündlich versichert hatte, daß eine Antwort zu Vergnügen der Eidgenossenschaft stündlich eintreffen werde, wird beschlossen, keine Recharge nach Wien zu schicken, sondern die Repräsentanten in Basel zu beauftragen, mündlich bei dem Botschafter eine Antwort zu sollicitieren und ihn zu ersuchen, sogleich nach deren Empfang dieselbe der Eidgenossenschaft zu übermachen. [Siehe Abschied. 512.] § 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten: Landgrafschaft Thurgau. Art. 577. Kriegssachen.

517.

Konferenz der katholischen Orte während der außerordentlichen Tagsatzung

im September 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

Der Kammerrath des Bischofs von Basel und der Domcapitular Joseph Wilhelm Rint von Baldenstein übergeben ihre Creditive. Letzterer stellt im Namen des Bischofs das Ansuchen 1) um Bundeserneuerung und 2) um einen Zuzug von 50 bis 60 Mann, indem er sich in Beziehung auf Letzteres auf die Abschiede von 1636, 1674, 1675, 1676, 1689, 1702 bezieht. Lucern ist der Ansicht, daß auf die beruhigenden Antworten von Seite der Generalitäten hin ein solcher Zuzug überflüssig sei und die Erneuerung des Bundes auf bessere Zeiten verschoben werden möchte. Die übrigen Gesandtschaften sind über keinen dieser beiden Punkte mit positiven Instructionen versehen. In Betreff des verlangten Zuzugs machen sie aber zu Händen ihrer gn. Herren und Obern folgenden Vorschlag: 1) Es sollen diese 60 Mann zur Vermehrung der Garde dienen; 2) es soll ihnen der Sold wie den schon bestehenden Gardenechten gegeben werden; 3) denselben sollen ein Hauptmann, ein Lieutenant und zwei Wachtmeister auf je drei Monate mit dem 1735 festgesetzten Solde vorgesezt werden; 4) die Mannschaft soll wenigstens drei Jahre im Dienst behalten und 5) ohne Gewehr, wie Recruten, dahin geschickt werden. — Solothurns Gesandtschaft ist instruiert, für die Bundeserneuerung und den verlangten Zuzug zu stimmen; die Freiburgs ist „bewältigt“, mit den übrigen Orten zu conferieren, aber instruiert zu referieren. Dem Bischofe wird geantwortet, daß sein Begehren ad referendum genommen werde.

518.

Konferenzen der evangelischen Städte und Orte während der außerordentlichen Tagsatzung

im September 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Mühlhausen ist nicht vertreten.

a. Zürich theilt die Antwort des Königs von Großbritannien auf das auf letzter Tagsatzung von den evangelischen Ständen an ihn abgesandte Schreiben mit. Da darin von Seite des Königs dem Wunsche der evangelischen Gesandtschaften entsprochen wird und die kräftigste Versicherung enthalten ist, daß seiner königlichen Majestät der Ruhestand der Eidgenossenschaft sehr angelegen sei, so wird beschloffen, durch Vermittlung des königlichen Ministers Burnaby, dessen Officien ebenfalls verdankt werden, ein verbindliches Dankschreiben an den König gelangen zu lassen. Die Gesandten von Basel werden ersucht, dem M. Kaspar Wettstein, welcher den ihm gegebenen Auftrag mit bestem Eifer und Fleiße ausgeführt hatte, im Namen der Orte seine Bemühung freundlichst zu verdanken. § 1. **b.** Zürich eröffnet, daß sein Repräsentant in Mühlhausen geschrieben habe, daß das Flüchten aus dem Elsas nach Mühlhausen wieder sehr überhand nehme; der Magistrat daselbst sehe

das als unausweichlich an. Da aber dagegen auch nicht geringe Bedenken obwalten, so mag Zürich nicht von sich allein aus dem Repräsentanten Instructionen ertheilen, sondern fragt die übrigen Gesandten um Rath an. Diese sind aber ohne Instruction; dennoch sprechen sie ihre persönlichen Ansichten über diese Sache einstimmig dahin aus, daß Mühlhausen das bereits dahin Geflüchtete behalten, für die Zukunft aber das Flüchten wo möglich abzustellen trachten möge; daß es ferner nichts unter obrigkeitlichem Namen und Garantie übernehmen und solches ausdrücklich erklären solle, und daß es ja keine Hostilia zu sich flüchten lasse. Die Gründe, welche der Magistrat von Mühlhausen für Zulassung des Flüchtens dem Repräsentanten angeführt hatte, werden dem Abschiede beigelegt. § 2. **c.** Zürich zeigt an, daß es, wie auch Bern, nach Mühlhausen auf dessen Ansuchen einen Repräsentanten geschickt und überdies noch 50 Mann Zuzug dahin gesandt habe, wie es den Ständen bereits schriftlich angezeigt habe, mit dem Beifügen, daß solche einseitige Hülfsleistung zu keiner Consequenz gezogen werden möge, und daß die übrigen mit Mühlhausen verbündeten Orte im Falle der Noth ihre bundesgenössische Obliegenheit ebenfalls zu leisten sich belieben lassen werden. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug ad referendum und versprechen eine baldige schriftliche Antwort. § 3.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 793. Locales.

519.

Rechnungsconferenz der die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten regierenden Stände.

Murten, 16. bis 24. September 1743.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Christoph Steiger, Seckelmeister welscher Lande; Christian Willading, Benner, beide des täglichen Raths. Freiburg. Franz Anton von Montenach, Seckelmeister und des innern Raths; Franz Peter von Gottrau, der Sechsziger und Stadtschreiber.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Escherliz, Grandson und Murten überhaupt.

Art. 69 und 70.

Schwarzenburg.

Art. 116 und 117.

Orbe mit Escherliz.

Art. 396 bis 406.

Grandson.

Art. 833 bis 837.

Murten.

Art. 1039 bis 1051.

Verhandlungen der eidgenössischen Repräsentanten mit dem Rathe der XIII zu Basel.

27. September bis 10. November 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zürich. Bernhard Werdmüller, des Rath's. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Egger, Reichsvogt zu Wyl und Rath des Fürsten.

Nachdem am 26. September Bürgermeister Tiva von Freiburg und Secfelmeister von Rolf von Solothurn, bisherige Repräsentanten, Basel verlassen hatten, übergeben obengenannte Repräsentanten von Zürich und vom Abte von St. Gallen ihre Creditive und das gemeineidgenössische Patent dem Rathe der XIII von Basel und besichtigen mit dem Commandanten der eidgenössischen Zuzüger, Oberstzuntzmeister Fäsch, die Posten zu Stadt und Land. — **a.** Um zu verhüten, daß Ausreißer von der einen oder der andern kriegsführenden Partei über den Rhein geführt würden, war die Rheinfahrt gänzlich eingestellt worden. Dennoch wurden mehrere österreichische Ausreißer, die nach Kleinhüningen auf baslerischen Boden geflüchtet waren, von Neudörfern über den Rhein nach Großhüningen geholt. Darüber beklagt sich der ungarische Botschafter Marchese von Prió nachdrücklich, verlangt, daß die Ausreißer wieder nach Kleinhüningen zurückgeführt werden, sonst werde er diesen Vorfall als eine Verletzung der Neutralität ansehen und werde man österreichischerseits einen Posten nach Kleinhüningen verlegen, damit dergleichen nicht mehr geschehe. Die Repräsentanten stellen auf dieses Schreiben hin an den Commandanten zu Großhüningen, Marquis de la Ravoye, das Ansuchen, jene Ausreißer wieder nach Kleinhüningen schaffen zu lassen und die theilhaftigen Neudörfer, welche ihm mit Namen genannt werden, dem dortigen Obervogt zur Bestrafung auszuliefern und die Ueberfahrt über den Rhein gänzlich zu verbieten. De la Ravoye mißbilligt den Vorfall, erklärt, daß er nicht wisse, wohin die Ausreißer gekommen seien, daß er die schuldigen Neudörfer gefangen gesetzt habe und bestrafen werde, sie aber an einen fremden Richter ohne Erlaubniß des Hofes nicht ausliefern dürfe. In Folge dessen stellt Basel zu Kleinhüningen dem Rhein entlang Wachen auf. § 1. **b.** Der ungarische Botschafter beschwert sich, daß Chevalier de la Touche, bloß und allein von Marschall de Coigny empfohlen, sich zu Basel aufhalte „und vieler Geschäfte, die ihm nicht zustehen, sich unterwinde“. Bald darauf wird ihm aber nach einem vom französischen Ambassador eingegangenen Schreiben angezeigt, daß de la Touche als ein von der Ambassade dependierender Edelmann vom Ambassador dem Stande Basel empfohlen, und zu dem Zwecke nach Basel geschickt worden sei, daß durch seine Vermittlung in gegenwärtigen Verhältnissen die gegenseitige Mittheilung von wichtigen Nachrichten um so schneller bewerkstelligt werden könne. § 2. **c.** Mehrere unter den Zuzügern vorgefallene Disciplinarvergehen und Streitigkeiten veranlassen den Rath von Basel und die Repräsentanten, den Wunsch auszusprechen, daß die im Defensionale enthaltenen die Jurisdiction bei den Zuzügen betreffenden Bestimmungen, weil sie nicht zulänglich seien, vervollständigt werden möchten. § 3. **d.** Da von Seite der Königin Theresia die Zusicherung eingegangen war, daß ihre Völker den eidgenössischen Boden nicht betreten werden und die Armeen sich anschickten, die Winterquartiere zu beziehen, tragen Lucern und Schaffhausen auf Verminderung der „Zusäzer“ an. Der Rath von Basel und die Repräsentanten überlassen es den im Schirmwerk begriffenen Orten, darüber zu verfügen. In Folge dessen werden drei Viertel der Zusäzer zurückberufen. § 4. **e.** Es wird beschlossen nach Verfluß der sechs den dormaligen Repräsentanten zugetheilten Wochen einweilen keine Repräsentanten mehr zu begehren. Lucern und St. Gallen, an welche die Absendung von Repräsentanten kommen würde, werden jedoch ersucht,

ihre Repräsentanten auf den Fall der Noth bereit zu halten und mit dem Patente versehen zu lassen; ferner wird für nöthig erachtet, daß sämtliche Orte nebst den zugewandten den ersten Auszug marschfertig halten und die Hochwachten aufstellen und bewachen lassen. Auf dieses hin werden die Repräsentanten unter Verdankung ihrer geleisteten Dienste mit einem Recreditiv vom Rathe zu Basel den 10. November entlassen. § 5.

521.

Conferenzen der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel.

Lucern, 18. bis 22. November 1743.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Johann Joseph Dürler, Schultheiß und Benner; Jost Bernhard Hartmann, Alt-Schultheiß und Bannerherr; Jost Franz Anton Leontius Schnyder zu Wartensee, Statthalter und Landvogt zu Merischwand; Aurelian Zurgilgen, Statthalter, Stadtvenner und Landvogt zu Münster. Uri. Joseph Florian Scola, Landammann; Jost Anton Schmid, Alt-Landammann und Landsfändrich. Schwyz. Franz Faver Ignatius Würner, Landammann; Franz Joseph Reding von Biberegg, Alt-Landammann und Bannerherr. Obwalden. Johann Melchior Stockmann, Landammann. Nidwalden. Johann Franz Aloys Ackermann, Landammann. Zug. Johann Franz Landwing, Ritter, Ammann; Leontius Andermatt. Freiburg. Nicolaus Veimer; Franz Anton Augustin von Röll, Sackelmeister. Bischof von Basel. Joseph Wilhelm Rink von Balenstein, Domherr; Johann Friedrich Konrad von Rigerz, Freiherr, Hofrath und Landvogt der Herrschaft Preuntrut; Johann Justus Schumacher, Hofkammerrath.

a. Eidgenössische Begrüßung. **b.** Der Bischof stellt das Ansuchen um Bundeserneuerung und Vermehrung der eidgenössischen Garde. Die Instruction aller Gesandten lautet für Erneuerung des Bündnisses, insofern das Bundesinstrument in billiger und den jezigen Zeiten angemessener Form eingerichtet werden könne. Der Bundesbrief von 1715 wird revidiert und die zu machenden Abänderungen, betreffend Art. 2, 3, 4, 5 und den Schlußartikel, werden den bischöflichen Gesandten vorgeschlagen. Diese geben ihre Gegenbemerkungen ein. Der Eingang wird kürzer gefaßt. Artikel 2 und 3 lauten nach der neuen Redaction also:

„Zum Andern erklären und verpflichten sich beide verpündete Theile, nemlich: Wir Bischof Jacob Sigmund, und Wir die härin benamsete Dhr, daß wir uns einander reciprocierlich bey dem wahren allein seelig machenden christ-catholischen Glauben schützen und schirmen wollen, also und dergestalten, daß, wenn eintwederer Theil von uns in seinen Stätten, Schlösseren, Länden und Leuthen in Religionsfachen wider Recht und Billigkeit getränkt oder vergwältiget wurde, ein Theil dem Anderen seine stattliche Hilf zu erzeigen, und wir also einander nach allem unserem Vermögen wider Männiglich zu schützen und zu schirmen schuldig und verbunden seyn sollen, alles in des beschwehrten oder begerenden Theils Kosten; doch soll sich diese Hilfbeweisung auf Unser, des Bischofs Seiten also verstehen und diese Erleuthering haben, daß wir ohne der Vorbedeuteten Herren Eidtgnossen von denen Wohl-catholischen Dhrten rhätliches Bedunkhen, Vorwürffen und Bewilligen niemahlen nichts Gewaltthätliches anheben noch ausüben, sondern zuvor alle Zeit alle mögliche und bequeme Mittel außerhalb thätlichen vorkehren und anwenden, also alles gleich, auch Güttlich oder Rechtliches mit solchem Rath auf angeregte Form handeln und vor die Hand nehmen sollen.“

„Zum Dritten sollen wir beide Parteyen im Fahl eintwederer Theil von uns auch in anderen Sachen schon beschriebener Massen in seinen Stätten, Schlösseren, Länden und Leuthen wider Recht und Billigkeit angefochten

oder befestiget würde, oder unsere Unterthanen wider ihre Oberkeit sich aufzulehnen und ungehorsam zu erzeigen, understunden, gleicher gestalten verbunden seyn, einander mit thätlicher Hilff beyzuspringen und nach allen unseren Kräften zu schützen und zu schirmen, und sonderlich die Unterthanen zur schuldigen Gehorsamme gegen ihrer Oberkeit zu halten und zu bringen, alles ebenmässig Kraft vorderen Artikels in des Hilff bedörffend und ansuchenden Theils eigenen Kosten und in dem Verstand, daß jederweilen die gütliche Vermittlung der Thätlichkeit vorgehen, und die würtliche Hilffbeweisung wider die Unterthanen alsdan Statt und Fürgang haben solle, wo sie in eine offenbahre, gewaltthätige Aufruhr ausbrechen, rebellisch sich empöhren, ungehorsam, unbändig und widerspännig sich erzeigen, oder die schuldige Gebühren abzuführen sich weigern, und nachdem sie anvor zur Ruhe und schuldigen Gehorsamme, wie auch was sie zu leisten pflichtig, bis zu gütlich oder rechtlichem Austrag der Sachen in allweg zu erstatten, kräftigst an und inwischen von allen unzulässigen Unternehmungen und frässelhaften Unfugen sich zu enthalten mit Ernst abgemahnet worden, dennoch aber keinen gütlichen Entscheid annehmen, noch erwarten, oder die schuldige Gebühren abzuführen sich nit bequemen, und die oberkeitliche Gesehl und Einkünften angreifen und hinderhalten, oder dem von ihrem competierlichen Richter gegebenem rechtlichem Ausspruch sich nit underwerffen, sondern fürbas schwürrisch und ungehorsam sich aufführen und in ihrer Hartnäckigkeit beharren wurden, oder von gedacht ihrem rechtmässigen Richter für Rebellen wären erkennet und erkläret, auch daraufhin die erfolgte ernstliche Ermahnungen nichts versangen woten und fruchtlos ablieffen, solle in allen disen obangemerkten Fühlen der angerufene dem begehrenden Theil, welcher dem Ersteren den allenfalls ergangenen richterlichen Spruch mitzutheilen hat, thätlichen Beistand zu leisten, und die ungehorsamme Unterthanen mit erforderlichen Zwang-Mitteln, wie gesagt, zur gebühr und schuldigen Gehorsamme zu nöthigen gehalten und verbunden seyn, vorhin aber nach Inhalt des vorhärigen Artikels kein Theil ohne des anderen Vorwüssen, Rath und Bewilligung Gewalt brauchen oder zur Thätlichkeit und äußersten Schärpffe schreiten.“

Art. 4 fällt weg, weil er sich mit dem Grundsatz einer Defensivallianz nicht mehr verträgt, und als Folge davon auch Art. 5. Ferner wird im Schlußartikel, wo die Vorbehalte aufgeführt werden, auf bischöfliches Ansuchen statt „Vereinigung“ Vereinerneuerung gesetzt. Endlich wird noch verabredet, daß es, wenn der Bund nach Verfluß der angeetzten zwanzig Jahre wegen vorkommender Hindernisse nicht sogleich wieder erneuert werden könnte, jedem Theile freistehet, darum anzuhalten, daß derselbe länger in Kraft bestehet, daß aber ohne wichtige Ursachen die Erneuerung nicht aufgeschoben werden solle.

Hinsichtlich der Capitulation verständigt man sich nach gegenseitiger Besprechung auf folgende Punkte. Die Absendung der verlangten Vermehrung der bischöflichen Garde, bestehend aus 56 Mann, geschieht, wenn der Bund erneuert worden ist. 1) Die Mannschaft dient zur Vermehrung der Garde und ist den Diensten des Bischofs gewidmet; sie steht unter dem Commando des von demselben dependierenden Officiers, ist der eidgegenössischen Justiz unterworfen und von allen bürgerlichen Auflagen und Beschwerden frei. 2) Sie hat eben denselben Sold, wie die schon bestehenden Gardesoldaten zu beziehen und ist in allem, in Quartier, Feuer und Licht diesen gleich zu halten. 3) Der Officier hat den Titel Commandant und 30 Thlr. Sold des Monats und ist aus den verbündeten Orten; außerdem sind bei der Mannschaft zwei Wachtmeister und zwei Corporale mit dem Sold, wie er 1734 und 1735 verglichen worden; 2 Tambouren. 4) Der Commandant wechselt von sechs zu sechs Monaten; Wachtmeister und Corporale werden bei deren Absterben der Reihe nach aus den nachfolgenden Orten genommen. 5) Die Mannschaft wird auf vierthab Jahre angestellt; mit Tod Abgegangene werden von demjenigen Ort ersetzt, welchem der Verstorbene angehört hat. 6) Die Mannschaft ist, gleichwie Recruten, bloß mit Seitengewehr zu schicken. 7) Ist es nöthig, daß einer der capitulierenden Theile dem andern

mit Zugug an die Hand geht, so wird die Mannschaft nach dem Reglement von 1734 und 1735 besoldet. — Zuletzt kommt man noch überein, daß die Besetzung der Stellen der Wachtmeister und Corporale auch alle viertelhalb Jahre der Reihe nach bei den verschiedenen Orten umgehen soll. — Die Ratification des Bündnisses sowohl, als der Capitulation soll innerhalb dreier Wochen erfolgen; sogleich nach erfolgter Ratification soll nach des Bischofs Wunsche die Mannschaft abgeschickt werden, damit die französischen Invaliden sobald als möglich abziehen können. Es wird erwartet, daß vor Absendung der Mannschaft der Bischof sich ausspreche, wo, ob zu Bruntrut oder Lucern, wann und in was für einer Form die Bundesbeschwörung stattfinden soll. Jedoch soll diese Freistellung des Orts keinerlei Consequenz für die Zukunft haben; und sollte der Bundeschwur der Zeitumstände wegen in Lucern vor sich gehen, so soll alles nach der Uebung vollzogen werden, welche sonst zu Bruntrut beobachtet worden ist. — Endlich wird noch eine Instruction für den commandierenden Officier entworfen. § 1. — **e.** Der Gesandte Nidwaldens stellt instructionsgemäß folgende Anzüge: 1) Der Bischof möchte einige Ober- oder Landvogteien mit Ehrenleuten aus den katholischen Orten alternative besetzen, in welchem Falle die Untertanen besser, als durch den deutschen Adel würden regiert werden. 2) Der Bischof möchte einige Stipendien den verbündeten Orten allodieren und der Reihe nach angebeihen lassen. Diese Anzüge werden in den Abschied aufgenommen. § 2. **d.** Es wird für bedenklich erachtet, zu gestatten, daß Zug zu der Beschwörungssolemnisation, wie früher nach Bruntrut, so auch jetzt drei Gesandte schicke, während die andern Orte nur je zwei senden. Zug erwidert, daß nach Verträgen und Verkommnissen das äußere Amt befugt sei, neben dem Gesandten der Stadt zu dergleichen Functionen zwei Gesandte abzuordnen und läßt die Verwahrung dieses seines Rechtes dem Abschied beisetzen. § 3. **e.** Fargna, der katholischen Orte Agent in Rom, war bei Lucern um ein Empfehlungsschreiben an den neuerwählten Bischof von Constanz eingekommen, damit er von demselben die bischöfliche Agentenschaft am päpstlichen Hofe erhalte. Uri findet es bedenklich zu willfahren, unter anderm auch aus dem Grunde, weil bei entstehenden Zerwürfnissen mit diesem Bischofe die katholischen Orte ihres Agenten sich nicht mit völligem Zutrauen bedienen könnten und der neue Bischof seine Erwählung noch nicht notificiert habe. Diese Eröffnung wird dem Abschied beigefügt, damit alle Orte dieser Recommendation mit guter Manier sich „zu entschütten“ belieben. § 4. **f.** Uri wünscht, daß, wenn auf ordentlichen oder außerordentlichen Tagsatzungen „träfe Vorfällenheiten“ vorkommen, an welchen den katholischen Orten besonders gelegen sei, diese sich besonders vorher versammeln möchten, damit sie alle in der vollen Sitzung einmüthig und gleichförmig sich vernehmen lassen könnten. Auf dieses hin wird Lucern anheimgestellt, dergleichen Conferenzen zusammenzuberufen, jedoch nicht ohne Noth und hinlänglichen Grund. § 5. **g.** Der Priester von Wattenwyl, von Bern, Convertit, in Lucern sich aufhaltend, hatte vor einigen Jahren auf die Empfehlung der katholischen Orte vom Papste eine Pension erhalten; unter des jetzigen Papstes Regierung wurde ihm aber dieselbe nicht mehr verabsolgt. Er bittet nun um eine kräftige Empfehlung an den Papst, daß ihm entweder diese Pension wieder verabsolgt oder ein geistliches Beneficium gegeben oder ihm, dem hilflosen Convertiten, auf andere Weise die Möglichkeit eines ehelichen Auskommens möchte verschafft werden. Sein Ansuchen wird den gn. Herren und Obern zu hinterbringen beschloffen. § 6.